MESSE MÜNCHEN



Bestellformulare für Aussteller-Services 2027

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Annahmeschluss: 08. Januar 2027

Messe München GmbH
Am Messesee 2
81829 München, Deutschland

Auf- und Abbauzeiten:
Die Termine für den Auf- und Abbau werden gemeinsam mit dem Veranstalter festgelegt und können vor Veranstaltungsbeginn auch bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice erfragt werden.

Zuständiges TAS Team:
Technische Organisation und Koordination
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

MESSE MÜNCHEN

Wichtige Hinweise

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Der gesamte technische Aufbau wird von der Abteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH und von Vertragsfirmen durchgeführt.
Bitte reichen Sie Ihre Bestellformulare und Skizzen unverzüglich, jedoch spätestens bis sechs Wochen vor offiziellem Aufbaubeginn ein. Die Messe München GmbH behält sich vor, für verspätet eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.

Auf- und Abbau

Die Termine für den Auf- und Abbau werden gemeinsam mit dem Veranstalter festgelegt und können vor Veranstaltungsbeginn auch bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice erfragt werden.

Bestimmungen zum Standbau

Soweit vom Veranstalter nicht ausdrücklich vorgesehen, gelten folgende Allgemeine Bestimmungen zum Standbau:

a) **Standgestaltung, Bauhöhen und Werbehöhen**

Eingeschossige Bauweise:
Die maximale Bauhöhe beträgt 6 m. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt ebenfalls 6 m.
Zweigeschossige Bauweise:
Die maximale Bauhöhe beträgt 7,5 m. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt ebenfalls 7,5 m.
Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).
Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von 2,5 m neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe: 2,5 m) an der Grenze zu Nachbarständen zu stellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Bei Werbeträgern ist ein Abstand von 2 m zum Nachbarstand einzuhalten, es sei denn, dass die Werbung in keiner Weise auf den Nachbarstand hin ausgerichtet ist.
Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden.
Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

b) **Planfreigaben**

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich.
Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:
– Stand- und Werbehöhe beträgt maximal 3 m
– Standgröße kleiner als 100 m^2
– keine Standabdeckung vorhanden.
Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) bei der Messe München GmbH, Abteilung Technischer Ausstellerservice, zur Freigabe einzureichen (per E-Mail oder als pdf-Datei).
Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich freigabepflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen" unter Formular 1.3.
Bitte beachten Sie in jedem Fall die Formulare 1.1 bis 1.3, die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.

c) **Vorschriften zum Brandschutz**

Standabdeckungen < 30 m^2 sind bei eingeschossiger Standbauweise nach Absprache mit der Abteilung Technischer Ausstellerservice möglich. Sollten größere Bereiche abgedeckt werden, so ist eine Sprinkleranlage **(siehe Formular 5.3)** zu installieren.
Für die Halle B0 und die Eingangsbauwerke gelten abweichende Regelungen. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an dieAbteilung Technischer Ausstellerservice.
Sämtliche Materialien für Standabdeckungen und Dekorationszwecke müssen mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13 501-1) sein.
Aus Sicherheitsgründen dürfen Elektroverteilungen, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten etc. laut Weisung der Branddirektion München nicht verbaut werden und müssen während der Laufzeit der Messe bzw. der Veranstaltung jederzeit frei zugänglich sein!
Bitte überprüfen Sie daraufhin die Ihnen zugegangenen Hallenpläne und fordern Sie ggf. einen vergrößerten Planausschnitt bei der Messe München GmbH, Abteilung Technischer Ausstellerservice, an.
Weitere Hinweise finden Sie dazu in dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen" und dem **Formular 1.2.**

Hallenböden, -decken und -wände / Freigelände

Die Hallenfußböden dürfen **nicht** gestrichen werden. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf Bodenflächen mit Kunststoffnoppen- oder Natursteinböden ist verboten; auf Hallenböden ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder zu entfernen. Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Bohren und Einbringen von Bolzen und Verankerungen in Böden, Wände sowie in Deckenkonstruktionen ist nicht gestattet.
Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind der Abteilung Technischer Ausstellerservice genaue Lagepläne zur schriftlichen Freigabe einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt.

Ein wichtiger Hinweis:
Auslaufendes Öl zersetzt den Asphaltbelag. Die Wiederinstandsetzung beschmutzter bzw. beschädigter Flächen geht zu Lasten des Ausstellers.

Genehmigungen, behördliche Vorschriften

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).
Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten und alle anderen Arbeiten mit offener Flamme sind anzuzeigen.
In Abhängigkeit von der Standkonstruktion bzw. Standgestaltung sind Anschlüsse an den Schutzleiter nach VDE vorgeschrieben (s. auch Merkblatt für Elektroinstallation in Messeständen).
Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen **öl- / fetthaltige Abwässer** eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten (z.B. Produktionsabfälle, Einsatz von Gewerbespülmaschinen etc.), ist der **Einsatz von Öl- / Fettabscheidern notwendig.**
Rundfunkantennen dürfen nur mit Genehmigung der Messe München GmbH durch eine Vertragsfirma installiert werden.
Für den Betrieb von Funkanlagen oder hochfrequenzabstrahlenden Gerätschaften ist zur Vermeidung von gegenseitigen Störbeeinflussungen, unter Einhaltung der jeweils gültigen europäischen EMV / EMI-Richtlinien, ein Kompatibilitätsnachweis im Hinblick auf die im Gebäude / Gelände im Einsatz befindlichen Einrichtungen zu erbringen.
Funkanlagen müssen demzufolge einen entsprechenden Frequenzabstand hinsichtlich der auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen / Anwendungen aufweisen. Ein Funkfrequenzplan der Messe München ist auf Anfrage von der Abteilung Technischer Ausstellerservice erhältlich.
Wie in den Technischen Richtlinien beschrieben, bedürfen alle Vorführungen, **akustische Werbung** und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorheriger Genehmigung diejenigen Vorführungen zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebs (z.B. durch Lärm) führen. Außerdem sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Über die **Brandschutzmaßnahmen** und die bei der Städt. Branddirektion anmelde- und genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen informiert Sie der **Formular 1.2.**

Beschäftigungsgenehmigung

Sofern im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Messeständen Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, benötigen sie eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitserlaubnis). Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland firmeneigene Messestände auf- bzw. abbauen.
Die Arbeitserlaubnis ist beim Arbeitsamt München, Kapuzinerstraße 26–30, 80337 München, oder im Falle vorliegender Einsatzpläne beim Landesarbeitsamt Südbayern, Thalkirchner Str. 54, 80337 München, so rechtzeitig zu beantragen, dass vor Beschäftigungsbeginn über den Antrag entschieden werden kann. Persönlich können Anträge bei der Dienststelle des Arbeitsamtes in der Geyerstraße 32 gestellt werden.
Gemäß § 404 Absatz 2 des 3. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
– ohne Arbeitserlaubnis nach § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III als nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt,
– entgegen § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR gegen den Arbeitnehmer, bzw. 250.000,00 EUR gegen den Arbeitgeber geahndet werden. Für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Anlieferung von Warensendungen

Wenn Sie Warensendungen für Ihren Stand adressieren, so bitten wir Sie, folgende Daten auf der Sendung anzugeben bzw. Ihrem Spediteur mitzuteilen:
– Name der Veranstaltung
– Halle (Bezeichnung: A oder B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5–13))
– Standnummer Ihres Messestandes
– Ausstellername
– Messegelände /Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland

Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter der Messe München GmbH keine für Ausstellungsstände / Dritte bestimmte Warensendungen in Empfang nehmen.

Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen

a) Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Mit Ausnahme der unter Punkt b) genannten Fälle ist für die Dauer der Veranstaltung das Befahren des Messegeländes untersagt.
Während der Auf- und Abbauzeit ist das Einfahren mit PKW / LKW lediglich zum Be- und Entladen erlaubt.
Für PKW / LKW, Lieferwagen, Anhänger, Container, Trailer etc. stehen zu den Auf- und Abbauzeiten Parkplätze zur Verfügung (siehe Punkt **Dauer-Parkplätze**).
PKW sind während der Auf- und Abbauzeit aus Sicherheitsgründen und im Interesse einer reibungslosen Abwicklung von Aufbau, An- und Abtransport außerhalb der Ladehöfe abzustellen.

b) Erforderliche **Anlieferungen** sind während der Laufzeit über die Stirnseiten der Hallen **für jeweils eine Stunde möglich.**
Sie erhalten vom Kontrollpersonal an den geöffneten Einfahrtstoren gegen Hinterlegung von 100,00 EUR Kaution eine zeitlich befristete Einfahrt-Erlaubnis. Die Bekanntgabe dieser Tore erfolgt in der Ausstellerinformation **Verkehrs-Leitfaden**, welche noch gesondert versandt wird.
Mit einer zeitlich befristeten Einfahrt-Erlaubnis ist es Ihnen möglich, für eine Stunde in das Gelände einzufahren, Ihre Waren an der Halle auszuladen oder auch körperbehinderte Kollegen in das Messegelände zu bringen. Da die Zufahrt zu den Ladehöfen den Messebetrieb stört, ist eine **Anlieferung über die Ladehöfe täglich nur bis eine Stunde vor Messebeginn und jeweils nach Messeende möglich. Daher sind alle Anlieferfahrzeuge bis spätestens eine Stunde vor Messebeginn aus diesen Höfen zu entfernen.**
Bei Einhaltung der festgelegten Ausfahrtszeit wird die hinterlegte Kaution bei der Ausfahrt zurückgezahlt. (Die Einfahrt-Erlaubnis bitte gut sichtbar an der Windschutzscheibe anbringen.)
Erfolgt die Ausfahrt nicht innerhalb der festgesetzten Ausfahrtszeit, verfällt die Kaution. Ihr Fahrzeug wird zusätzlich kostenpflichtig aus dem Gelände entfernt. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter, Ihr Standpersonal und Ihre Lieferanten entsprechend.
Bei längeren Service- / Reparaturarbeiten ist eine Sondergenehmigung über die Abteilung Technischer Ausstellerservice einzuholen.
Am letzten Messetag ist ab 12:00 Uhr bis zur offiziellen Abbaueinfahrt die Einfahrt in das Messegelände nicht mehr möglich.

Dauer-Parkplätze

Für PKW
Das Parken im Gelände ist grundsätzlich verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Dauerparkplätze können mit **Formular 8.2** bestellt werden.

Für LKW
Während der Laufzeit stehen für Ihre Fahrzeuge Parkplätze zur Verfügung, die sich im Umfeld des Messegeländes befinden. Sie erhalten weitere Informationen hierzu mit einem gesonderten Ausstelleranschreiben rechtzeitig vor Messebeginn. LKW-Dauerparkplätze können mit **Formular 8.2** bestellt werden.

Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich alle die technische Abwicklung und Sicherheit betreffenden Änderungen vor.

Bedienungshinweise, Stammdateneingabe

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bedienungshinweise

Bitte geben Sie zuerst Ihre Stammdaten ein. Anschließend wählen Sie über das Inhaltsverzeichnis ein Bestellformular aus. Füllen Sie dieses aus und berücksichtigen Sie eventuelle Folgeseiten zu diesem Formular. Drucken Sie das Formular aus, unterschreiben Sie es und versehen Sie es mit Ihrem Firmenstempel.

Schicken Sie das Formular an die jeweils am Formular angegebene E-Mail-Adresse.

Wichtige Hinweise

Das Abspeichern der ausgefüllten Formulare ist mit dem kostenlosen Adobe Acrobat Reader ab Version 8 oder der kostenpflichtigen Adobe Acrobat Vollversion möglich.
Mit Hilfe von Lesezeichen können Sie zu den jeweiligen Formularen springen. Klicken Sie auf die Schaltfläche des Lesezeichens oder den Text in der Palette, um mit dem zugehörigen Lesezeichen zu einem Thema zu springen.
Im Inhaltsverzeichnis werden alle ausgefüllten Formulare durch ein grünes Häkchen gekennzeichnet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser
Customer Interaction Center per Telefon +49 89 949-20720 bzw. info@messe-muenchen.de.

Stammdateneingabe

Bitte geben Sie hier Ihre Stammdaten ein. Diese werden automatisch auf alle Formulare übernommen. Sie können Ihre Eingaben jederzeit auch auf den einzelnen Bestellformularen korrigieren. Diese Korrekturen werden automatisch auch in Ihre Stammdaten übernommen.

Aussteller

USt-Id-Nr.

Straße / Postfach

PLZ / Ort / Land

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

MESSE MÜNCHEN

Inhalt

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Annahmeschluss: 08. Januar 2027

Die Bestellungen müssen spätestens bis zum obigen Datum eingegangen sein. Für die Durchführung verspätet eingesandter Bestellungen übernimmt die Messeleitung keine Gewähr.

Die Messe München GmbH behält sich vor, für verspätet eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.

Wichtige Hinweise

Wichtige Hinweise, Stammdateneingabe
Bestellformular „Eintrittskarten-Gutscheine“
Hotelzimmerkontingent
Informationsschreiben „expoGuide“
Plan der Serviceeinrichtungen EG / OG
Merkblatt „Hallen- und Freigeländebeschreibung“
Merkblatt „Elektrotechnik“
Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“
Merkblatt „Einbau sprinklertauglicher Stoffe“
Merkblatt „Abhängungen von der Hallendecke“
(inkl. „Sicherheitshinweise Anschlagtechnik”)
Merkblatt „Zweigeschossige Standbauweise“
Merkblatt „Einsatz von Hebegeräten“
Merkblatt „Verbot von Fortbewegungsmitteln“
Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb der Messehallen“
Merkblatt „Abgabe von Speisen und Getränke und Betrieb von Schankanlagen“

Formular zur Rechnungsstellung

Verpflichtendes Formular zur Rechnungsstellung

1. Angaben zum Standbau

1.1 Vollmacht Anmeldung und Standbau
1.2 Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz
1.3 Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen

2. Standbaupakete / System Zubehör / Teppich / Mietmöbel

2.1 Standbaupakete START, PANORAMA, BUSINESS, MULTI ONE, MULTI BANNER
2.2 System Zubehör
2.3 Teppich
2.4 Mietmöbel

3. Elektroinstallation

3.1 Elektro-Hauptanschluss Hallen

4. Abhängungen / Rigging

4.1 Abhängekonstruktionen Hallen
4.3 Beleuchtungs- und Traversensysteme

5. Sanitärinstallationen / Sprinkler / Druckluft

5.1 Wasser- und Sanitäranschlüsse

6. Informations- / Telekommunikationsleistungen

6.2.1 Internetzugang Hallen
6.2.3 Internetzugang Zusatzleistungen
6.5 Grundriss-Skizze Informations- / Telekommunikationsleistungen
6.7 Ausstellereigenes WLAN-Netz / Anmeldung

7. Reinigung / Entsorgung

7.1 Reinigungsdienstleistungen, Stände
7.2b Entsorgungspauschale

8. Aussteller- / Parkausweise

8.2a Parkausweise Endverbrauchermesse

9. Sicherheit / Bewachung

9.1 Standbewachung

10. Speditionsleistungen

10.1 Kran- und Hebefahrzeuge / Lagerung von Waren, Gütern
10.2 Arbeitsbühnen

16. Vermittlung von Personal

16.2 colorbirds GmbH
16.3 the fair agency gmbh
16.4 Messe-Job-Vermittlung

17. Versicherungen

17.1 Haftpflicht für Aussteller
17.2 Transport- und Ausstellungsgüterversicherung

18. Hotel- / Eventservice

18.1 Hotelanforderung – München Tourismus

Technische Richtlinien

Allgemeine Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH

Drucken | Speichern

Eintrittskarten-Gutscheine

Liebe Ausstellerinnen und Aussteller,

vergünstigte Eintrittskarten-Gutscheine für Ihre Gäste können Sie ab sofort im Bereich **Ausstellerinfos** auf unserer Homepage anfordern. Hier geht es zur Bestellung:
Ausstellerinfos | IMOT Internationale Motorrad Ausstellung

NEU!

Aus gegebenem Anlass können wir ab sofort nur noch Bestellungen von unseren Hauptausstellern akzeptieren, von denen uns ein unterzeichneter Ausstellervertrag vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung Ihrer Anfrage einige Tage dauern kann. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigung sowie die Zugangscodes und die Anleitung, die Sie an Ihre Gäste weiterleiten können.

Das Anfordern von zusätzlichen Tickets im Nachgang ist kein Problem, dazu wiederholen Sie bitte einfach den Vorgang. **Wichtig:** Es werden Ihnen nur die Eintrittskarten-Gutscheine berechnet, die auch eingelöst wurden.

Herzliche Grüße
Ihr IMOT Team

IMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

IMOT-Hotelkontingent für Aussteller

Liebe Ausstellerinnen, liebe Aussteller,

Bei den bisherigen Messen konnte die IMOT – Internationale Motorrad Ausstellung ein Kontingent an preisgünstigen Hotelzimmern für Aussteller in Messenähe anbieten. Bei der IMOT 2027 ist dieser Zusatzservice aufgrund der veränderten Buchungssituation durch parallel stattfindende Veranstaltungen leider fast nicht möglich.

Im Hotel Prinzregent www.prinzregent.de haben wir ein kleines Kontigent an „Aussteller-Zimmern" geblockt. Sollten Sie sich für das Hotel Prinzregent entscheiden, so geben Sie bei Ihrer Buchung bitte „IMOT 2027" an.

Eine Übersichtsseite zu den Hotels in München ist hier im Internet zu finden:
Hotels München - im offiziellen Stadtportal für München - muenchen.de

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Herzliche Grüße
Ihr IMOT Team

IMOT
12.–14. FEBRUAR 2027

Vorsicht Betrugsmasche: Externe Ausstellerverzeichnisse

Immer wieder hören wir, dass unsere Ausstellerinnen und Aussteller von Firmen wie ***expoGuide*** oder ***International Fairs Directory*** angeschrieben werden.

Diese Anschreiben erwecken den Anschein, dass es sich um eine Abfrage der Ausstellerdaten für die IMOT – Internationale Motorrad Ausstellung handelt.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrer Unterschrift einen mehrjährigen, kostenpflichtigen Vertrag unterzeichnen. Es handelt sich um ein äußerst zweifelhaftes Angebot!

Die IMOT – Internationale Motorrad Ausstellung steht in keinerlei Geschäftsbeziehung zu diesen Firmen. Alle Informationen, unsere Veranstaltung betreffend, erhalten Sie ausschließlich von uns direkt. **Bitte sprechen Sie uns auch gerne direkt an, falls Sie sich bezüglich einer Anfrage nicht sicher sein sollten!**

Herzliche Grüße
Ihr IMOT Team

Drucken

Speichern

Messe München
Service-Einrichtungen/*Service Facilities*

Erdgeschoss/*Ground Floor*

Allgemeine Information
General Information

Betrieb ist veranstaltungsabhängig
Availability of services varies according to events

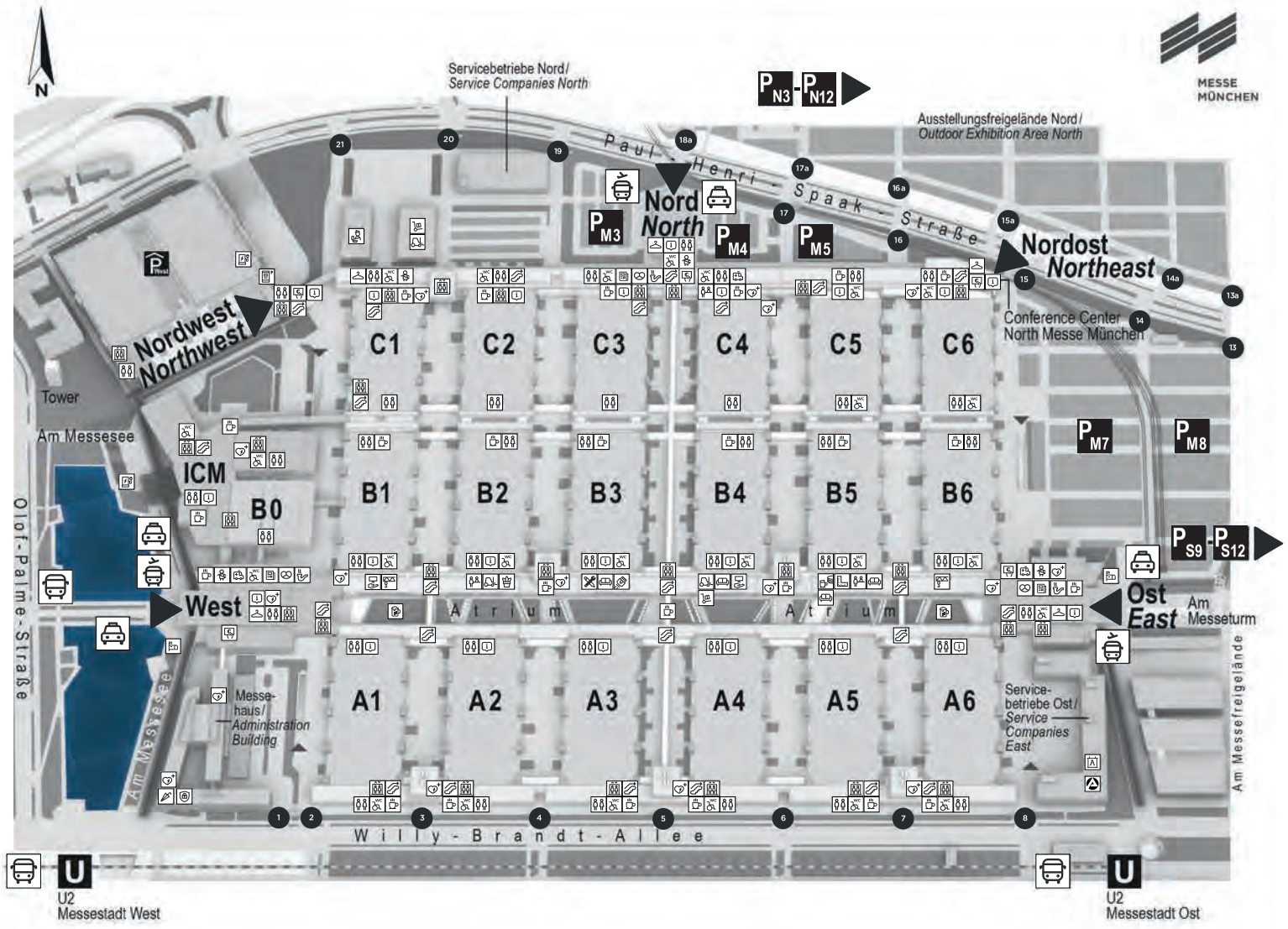
- Eingang *Entrance*
- Tore *Gates*
- Parkhaus *Parking Garage*
- Parkplatz *Car Park*
- U-Bahn *Subway*
- Linien-Bus *Public Bus*
- Flughafen-Bus *Airport Shuttle Bus*
- Taxi *Cab Service*
- Rolltreppe / Treppe *Escalator / Stairs*
- Personenaufzug *Elevator*

Gastronomie / *Catering*

- Imbiss / Café *Snack Bar / Café*
- Biergarten *Beer Garden*

Service / *Services*

- Abhängekonstruktionen *Rigging / Suspension Units*
- Arbeitsvermittlung *Employment Agency for Fairs*
- Ausstellerservice *Exhibitor Services*
- Backwaren *Baked goods*
- Barrierefreie Toilette *Accessible toilet*
- Briefkasten *Mailbox*
- Erste Hilfe *First Aid*
- Fundbüro *Lost & Found*
- Garderobe, Gepäckaufbewahrung *Coat Check, Luggage Check*
- Geldautomat *ATM, Cash Machine*
- Geschirrverleih *Tableware Rental*
- Grafik *Artwork*
- Information
- Kiosk
- Kurierservice / Paketversand *Courier & Shipping Service*
- Ladestationen E-Autos *E-Charging Stations*
- Messeshop *Trade Show Supplies Shop*
- Mietmobiliar *Furniture Rentals*
- Multimedia
- Parkservice *Parking Service*
- Pflanzen / Blumen *Plants / Flowers*
- Sicherheitszentrale *Security Office*
- Speditionsbüro *Forwarding Office*
- Standbau *Stand Construction*
- Tabakwaren *Tobacco Products*
- Telekommunikationsservice *Telecommunication Service*
- Toiletten *Restrooms / WC*
- Wickelraum *Baby Changing Room*
- Zoll *Customs*
- Defibrillator



Stand / *As of* 9/2026

Drucken

Speichern

Messe München
Service-Einrichtungen / *Service Facilities*

1. Obergeschoss / *1st Floor*

Allgemeine Information
General Information

Betrieb ist veranstaltungsabhängig
Availability of services varies according to events

- Expressway
- Rolltreppe / Treppe
 Escalator / Stairs
- Personenaufzug
 Elevator

Gastronomie / *Catering & Restaurants*

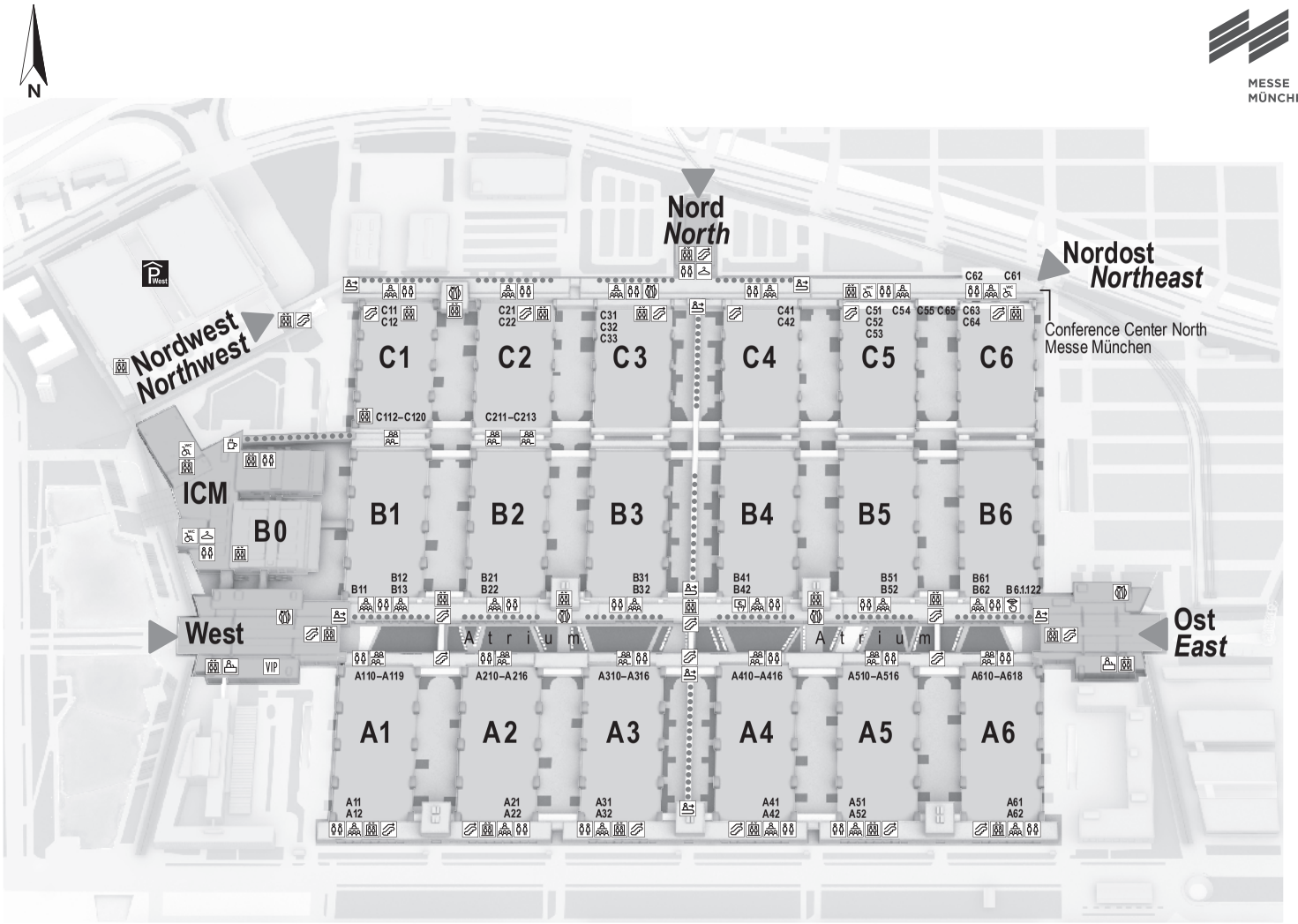
- Restaurant / Restaurant mit Selbstbedienung
 Restaurant / self-service Restaurant
- Imbiss / Café
 Snack Bar / Café

Konferenz / Besprechungen
Conference / Meetings

- Konferenzräume
 Conference Rooms
 A11–A62, B11–B62, C11–C65
- Besprechungsräume
 Meeting Rooms
 A110–A618, C112–C213

Service / *Services*

- Bavaria Lounge / VIP Lounge
- Barrierefreie Toilette
 Accessible toilet
- Garderobe, Gepäckaufbewahrung
 Coat Check, Luggage Check
- Geldautomat
 ATM, Cash Machine
- Pressezentrum
 Press Center
- „Raum der Stille" Gebetsraum
 "Room of Silence" Prayer Room
- Toiletten
 Restrooms / WC



Stand / *As of:* 6/2024

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt

Hallen- und Freigeländebeschreibung

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Fußböden – Belastbarkeit – Tore

Allgemein

Mit Ausnahme der Halle B0 und der Eingangsbauwerke ist das Befahren der Hallen möglich, darf jedoch nur im Schritttempo erfolgen. Die Installationskanäle sind in geschlossenem Zustand befahrbar. Die Tragkraft entspricht bei gleichmäßiger Flächenlast der jeweiligen allgemeinen Hallenbodenbelastung. Die ausgewiesene maximale Punktbelastung des Hallenbodens schließt den Bereich der Installationskanäle aus. Die vorgeschriebene Belastungsgrenze darf für die Personen- und Lastenaufzüge in keinem Fall überschritten werden, eine Lastenbeförderung in den Personenaufzügen und über die Rolltreppen ist nicht gestattet.

Durch Nichtbeachten dieser Vorschriften eingetretene Beschädigungen müssen der Messe München GmbH vom Aussteller und seinen Erfüllungsgehilfen ersetzt werden.

Für die Angaben zu den Eingangsbauwerken und das ICM-Foyer (Bodenbelastung jeweils max. 1 t/m² [10 kN/m²] im Erdgeschoss) kontaktieren Sie bitte den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Hallen	A1 – A6 B1 – B5	B6 (Hochhalle)	C1 – C6	B0
Länge	161 m	161 m	139 m – 143 m	65 m
Breite	71 m	71 m	71 m	56 m
Bruttoausstellungsfläche	ca. 11.000 m²	ca. 11.000 m²	ca. 10.000 m²	ca. 3.500 m²
Lichte Höhe Hallenlängswand (im Hallenrandbereich zwischen den Portalen)	ca. 5,70 m	ca. 7,80 m	ca. 5,70 m	ca. 4,00 m
Lichte Höhe Auflager Hallenträger (im Hallenseitenbereich)	ca. 10,75 m	ca. 15,25 m	ca. 10,75 m	–
Lichte Höhe Zugband (im Hallenmittelbereich) ***Lichte Höhe Trennwandschott*** *(Halle C6)*	ca. 11,50 m	ca. 16,00 m	ca. 11,50 m *(Halle C6: 8,95 m)*	4,20 m
Hallenbodenbelag	Gussasphalt	Gussasphalt	Gussasphalt	Parkett
Zulässige Flächenlast	5 t/m² (50 kN/m²)	5 t/m² (50 kN/m²)	5 t/m² (50 kN/m²)	2,5 t/m² (25 kN/m²)
Zulässige Punktbelastung (Auflagefläche 0,3 m x 0,3 m, Abstand ca. 1,5 m) nicht gültig für Spartenkanalabdeckung	5 t (50 kN)	5 t (50 kN)	5 t (50 kN)	5 t (50 kN) bei mindest. 0,3 x 0,3 m
Zulässige Bodenpressung (LKW-Belastung) unter Rad- und Einzellasten	60 t/m² (600 kN/m²)	60 t/m² (600 kN/m²)	60 t/m² (600 kN/m²)	nach Prüfung
Zulässige Flächenlast für Abhängungen (bezogen auf angemietete Standfläche)	5 kg/m²	5 kg/m²	5 kg/m² *(Halle C5–C6 20 kg/m²)*	5 kg/m²
Hallentore: (Größe) und [Anzahl] befahrbar nicht befahrbar	 (4,5 m x 4,5 m) [6] (2,5 m x 4,5 m) [4]	 (4,5 m x 4,5 m) [8] (2,5 m x 4,5 m) [2]	 (4,5 m x 4,5 m) [6] (2,5 m x 4,5 m) [4]	 (12,5 m x 4 m) [1]
Künstliche Beleuchtung	200 Lux/m²	200 Lux/m²	200 Lux/m²	300 Lux/m²
Raumlufttechnik	teilklimatisiert	teilklimatisiert	teilklimatisiert	teilklimatisiert
Medienversorgung über Spartenkanäle quer zur Hallenlängsrichtung im Achsmaßabstand von	5 m	5 m	4,3 m (*)	4,85 m
Breite der Spartenkanäle **Breite der Spartenkanalabdeckung**	0,35 m 0,43 m	0,35 m 0,43 m	0,35 m 0,43 m	0,35 m 0,43 m
Anschlussmöglichkeit: – Wasser – Abwasser – Sprinkler – Druckluft – Gas (nicht flächendeckend verlegt)	 DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar	 DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar	 DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar	 DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar
Elektroversorgung	200 W/m²	200 W/m²	200 W/m²	200 W/m²
Fernmeldetechnik (FMT) – anwenderneutrale, drahtgebundene Anschlüsse (Telefon, Fax, Analog, LAN)	300	300	300	100
Breitbandanschlüsse (TV)	150	150	150	56
Lichtwellenleiter-Anschlüsse (Monomode und / oder Gradientenfaser)	150	150	150	ca. 75

(*) Die Halle C1 verfügt zusätzlich über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung.

MESSE MÜNCHEN

Hallen- und Freigeländebeschreibung

iMOT 12. – 14. FEBRUAR 2027

Freigelände	
Breite der Fahrstraßen	8 m bzw. 12 m
Straßenbelag	Asphalt
Bodenbelag – Ausstellungsfläche	Schotterkiesgemisch oder Schotterrasen (begrüntes Humus-Schottergemisch, partiell mit Splittanteil); Teilbereiche asphaltiert
Zulässige Bodenbelastung	20 t/m² (200 kN/m²) bis 50 t/m² (500 kN/m²) (ausgenommen im Bereich der Gleistrasse)
Beleuchtung	30 Lux/m²
Anschlussmöglichkeit: – Wasser – Abwasser	 DN 40/min. 3,5 bar DN 100
Elektroversorgung	50 W/m²
Fernmeldetechnik (FMT) – anwenderneutrale, drahtgebundene Anschlüsse (Telefon, Fax, Analog, LAN)	1400
Internetanschlüsse	auf Anfrage
Lichtwellenleiter-Anschlüsse (Monomode und / oder Gradientenfaser)	ca. 100

Für detaillierte Auskünfte kontaktieren Sie bitte den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt
Elektrotechnik

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Die Elektroinstallation in Messeständen ist generell nach den neuesten EN-, DIN- und VDE-Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei allen Arbeiten ist auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen der DIN VDE 0100 Teil 410, 420, 520, 600 und 711, 712 und 722, DIN EN IEC 61439, VdS-Richtlinien und der Unfallverhütungsvorschriften DGUV A1, A3 und V 17 zu achten. Betriebsmittel müssen durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle geprüft sein (anerkannte Prüfstellen sind z. B. VDE, OVE, usw.). Für jeden Ausstellungsstand ist vom Besteller des Stromanschlusses ein Anlagenverantwortlicher schriftlich zu benennen. Sollte niemand benannt sein, ist der Geschäftsführer des Ausstellers im Sinne der TRBS Anlagenverantwortlicher.

Folgende Punkte sind in diesem Zusammenhang besonders zu beachten:
Arbeiten an der Elektroinstallation dürfen ausschließlich von Elektrofachkräften, im Sinne der VDE 0100-200 bzw. VDE 0105-100, ausgeführt werden. Die Elektrofachkräfte müssen mit geeignetem Werkzeug und Arbeitshilfsmittel ausgerüstet sein. Ein Betrieb der Anlage ist nur bei Mängelfreiheit und erfolgter und dokumentierter Prüfung nach VDE 0100-600 gestattet. Die Maßnahmen zur Betriebssicherheit müssen daher vor dem Zuschalten der Spannung erfolgt sein. Alle Arbeiten sind im freigeschalteten Zustand durchzuführen.
Wer sich mit der Errichtung elektrischer Anlagen befasst, ist in jedem Einzelfall eigenverantwortlich (d.h. persönlich) für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik haftbar!

Stromversorgung / Hauptverteilung

Die gesamte Standinstallation muss über einen gemeinsamen Schalter (Hauptschalter) – Fehlerstromschutzschalter gelten nicht als Hauptschalter – abschaltbar sein (Ausnahme: Kühlschränke, elektronische Speicher). Der Hauptschalter und die Elektroverteilung des Standes müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit zugänglich sind. Verteiler müssen der DIN EN IEC 61439 entsprechen und mit einer CE-Kennzeichnung mit den normativen Mindestangaben versehen sein.
Störungen elektrischer Art müssen umgehend fachgerecht behoben werden.
Die Stromversorgung erfolgt im TN-S System (3 Phasen, ein Neutralleiter, ein Schutzleiter).
Wechselspannung: 230 V (± 10 %) / 50 Hz
Drehstromspannung: 400 V (± 10 %) / 50 Hz

Schutzmaßnahmen

Alle Stromkreise sind zusätzlich zur Absicherung durch Schmelzsicherungen oder Leitungsschutzschalter mit einer Fehlerstromschutzschaltung (RCD residual current protective device) auszustatten.
Schmelzsicherungen Typ A sind nur ab einem Anschlusswert von 35 A zulässig; darunter sind ausschließlich Leitungsschutzschalter zu verwenden.
Maximaler Differenzstrom des RCD 30 mA ($I\Delta$ = 0,03 A).
Frequenzgesteuerte Maschinen (z. B. Maschinen, Roboter, Motoren) sind mit RCDs Typ B (allstromsensitiv) auszustatten (bitte Rücksprache mit den entsprechenden Vertragsfimen der Messe München GmbH halten). Das In-Reihe-Schalten verschiedener RCD-Typen ist nicht zulässig und RCDs des Typs AC sind nicht erlaubt!

Hinweis: Die fest installierten Speisepunkte (Steckdosen) in den Messehallen werden nicht über Fehlerstromschutzschalter (RCD) betrieben. Ein Anschluss über diese Steckdosen ist unzulässig. Es gibt spezielle Speisepunkte, welche einen RCD vorgeschaltet haben; bitte fragen sie beim Halleninspektor oder beim Technischen Ausstellerservice nach, wo sich diese befinden.

An sämtlichen Geräten, Leuchten und anderen Betriebsmittel ist der Schutzleiter anzuschließen. Schutzleiter (PE = gelb / grün) sind in allen Leitungen mitzuführen und anzuschließen. Ausnahme: Die Betriebsmittel sind „schutzisoliert“ (Schutzklasse 2) oder sie werden mit „Schutzkleinspannung“ (Spannungsbereich 1, SELV) betrieben. Standkonstruktionen aus Metall, leitend untereinander verbundene Metallteile und größere metallische Teile, an denen elektrische Leitungen oder Betriebsmittel befestigt sind, sind an den Schutzpotentialausgleich anzuschließen („erden“). Bei Verwendung von Elektroverteiler der Messe München GmbH wird der Anschluss des Schutzpotentialausgleichs ausschließlich von den zuständigen Elektrofachfirmen der Messe München GmbH ausgeführt.
Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Dieser Schutzpotentialausgleich muss auf die Hauptpotentialausgleichseinrichtung im Spartenkanal aufgelegt werden (dies gilt gegebenenfalls auch für leitende Standbauteile). Der Übergabepunkt am Hallenboden muss über den Vordruck 3.1 / online über den Ausstellershop bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbindung zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

Leitungsanlage

Die Leitungsanlage ist fachgerecht, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu verlegen und zu befestigen.
Die äußere Isolierung (Ummantelung) der Kabel ist in die Geräte, Lampen, Steckvorrichtungen usw. mit einzuführen. Sämtliche Leitungen müssen wirksam zugentlastet werden.
Die verwendeten Kabel und Leitungen müssen für die vorgesehene Verlegungsart zugelassen und ausreichend dimensioniert sein (DIN 57298 / VDE 298). Der Mindestquerschnitt beträgt 1,5 mm².
Werden Leitungen nicht über zugelassene Steckverbindungen verbunden, müssen diese Klemmverbindungen in allseitig geschlossenen Abzweigdosen erfolgen. Offen installierte Klemmen sind unzulässig.
Im Trittbereich sind die Kabel mechanisch zu schützen bzw. nur ausdrücklich hierfür zugelassene Leitungen hoher mechanischer Beanspruchung zu verwenden (mindestens H05RN-F). Flachleitungen sind unzulässig (Ausnahme: durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle zertifizierte Flachleitungen)! Stolperfallen durch Leitungen und Kabel sind zu vermeiden.
Das Hintereinanderstecken „Kaskadierung“ von Verlängerungsleitungen und Leitungen mit Mehrfachsteckdosen ist unzulässig.

Wichtig: Ab 100 kW besteht der Übergabepunkt aus offenen Kabelenden. Sollte ein Servicepartner diese Kabelenden auf Wunsch des Ausstellers anklemmen, besteht vonseiten des Servicepartners keinerlei Haftung und auch nicht die Verpflichtung zur Überprüfung der austellereigenen Verteilung!
Der Aussteller / Messebauer ist ab dem Austrittspunkt der Stromzuleitung (Kabel) aus dem Spartenkanal für die weitere und ordnungsgemäße Verlegung auf seinem Stand selbst verantwortlich!

Leuchten allgemein

Leuchten müssen so befestigt sein, dass ein Herabfallen ausgeschlossen wird. Sämtliche Leuchten müssen mit zwei voneinander unabhängigen Befestigungen (Anmerkung: Sicherungsseile oder -ketten gelten als zweite Aufhängung) angebracht werden, die je das Fünffache des Eigengewichtes tragen können. Sie sind ab einer Montagehöhe von **3 m** (siehe auch Strom- / Lichtschiene) oder einem Gewicht ab **2 kg** zwingend vorzusehen. Hierzu ist die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern (z. B. Kabelbinder) unzulässig. Sicherungsseile sind aus nicht brennbarem Material auszuführen. Dies gilt auch für Lichtschienensysteme!

Sämtliche Leuchten sind mit einem mechanischen Schutz, z. B. Schutzkorb, Schutzscheibe, zu versehen oder müssen eine Fangeinrichtung besitzen, die das Herausfallen von Leuchtmitteln oder Leuchtenteilen verhindert.

Das Anbringen von Leuchten auf brennbaren Baustoffen (z. B. Holz) ist nur zulässig, wenn:
a) die Herstellerangaben dies nicht ausdrücklich untersagen.
b) die Leuchten einen Abstand von mindestens 35 mm von der Befestigungsfläche haben oder
c) die Leuchten auf einer nicht brennbaren, Temperatur isolierenden Unterlage, deren Mindeststärke 10 mm beträgt, angebracht sind.

Dies gilt analog für Steckdosen oder andere Betriebsmittel, die auf brennbaren Baustoffen befestigt werden. Für in den Boden eingebaute Leuchten bzw. Lichtschienensysteme und LED-Strips gelten dieselben Bestimmungen.

Es ist ein ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien nach Herstellerangaben (Kennzeichnung i. d. Regel auf der Leuchte) einzuhalten. Der Mindestabstand beträgt 0,5 m!

Beim Einsatz von Strom- / Lichtschienen ist unbedingt darauf zu achten, dass die zugehörigen isolierenden Endstücke an der Stromschiene eingesetzt sind und damit eine Berührung der spannungsführenden Leiter ausgeschlossen ist.

Die Mindesteinbauhöhe von Lichtschienen beträgt 2,4 m. Darunter ist ein Einbau nur möglich, wenn die Schiene komplett abgedeckt ist. Ein kompletter Berührungsschutz muss gewährleistet sein!
Die Stromschiene ist mechanisch wirksam mit nicht brennbaren Verbindern (z. B. Schrauben, Metallband etc.) auf dem Untergrund zu befestigen. Kunststoffkabelbinder sind nur als zusätzliche Montagehilfe zugelassen!

LED-Beleuchtung

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken LED-Anlagen bzw. Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 ist bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice anzumelden! Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe von allen energie- oder lichtstarken LED-Anlagen einsatzbereit zu halten!

Niedervoltbeleuchtung

Bei Halogenbeleuchtung ist das Herausfallen der Leuchtmittel durch geeignete Halterungen zu verhindern (z. B. durch Klammern, Krallen oder Federn). Eine Steckverbindung im Sockel allein reicht nicht als Halterung aus!
Sämtliche Leitungen bis zur Leuchte müssen isoliert sein. Lack gilt nicht als Isolierung! Dies gilt auch für Konstruktionsteile, die als spannungsführende Leiter verwendet werden.

Transformatoren (Trafos):
Es dürfen nur dem Einsatzzweck entsprechend zugelassene Sicherheitstransformatoren verwendet werden. Bei der Montage ist auf ungehinderte Wärmeabfuhr zu achten (Abstände nach Aufdruck bzw. Herstellerangaben).
Transformatoren sind primärseitig und sekundärseitig abzusichern. Trafos ohne Sekundärsicherungen müssen nachgerüstet werden. Die Sicherungsgröße darf, abhängig von der Trafogröße, max. 25 A betragen.
Die Sicherung muss dem zu erwartenden Kurzschlußstrom mechanisch entgegenwirken.
Vorzugsweise sind Leistungswächter (Ansprechtoleranz im Fehlerfall ±60 W) zu verwenden!
Elektronische Trafos dürfen ohne Sekundärsicherung verwendet werden, wenn sie durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle geprüft wurden.

Achtung: Maximale Leitungslänge bei elektronischen Trafos: zwei Meter!

Neonbeleuchtungsanlagen / Schriftzeichen

Anlagen mit elektrischen Entladungslampen: Anlagen mit jeglicher Art von Leuchtröhrenschriften oder Leuchten als Illuminationseinheit auf einem Stand oder als Ausstellungsgegenstand mit Nennversorgungsspannung höher als AC 230 / 400 V müssen mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen: Die Leuchtschrift oder die Leuchte muss ausserhalb des Handbereichs (Mindesthöhe 2,5 m) errichtet oder ausreichend geschützt sein, um das Verletzungsrisiko zu verringern (bruchsichere, transparente Abdeckung).

Photovoltaikanlagen / Elektrische Eigenerzeugungsanlagen und Elektrofahrzeuge als Exponat

Bei Präsentationen von Photovoltaikanlagen, Lade- und Entladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge als Exponat oder anderen elektrischen Eigenerzeugungsanlagen muss eine Freischalteinrichtung (Feuerwehrschalter) zum Abschalten der Anlage im Gefahrenfall gut sichtbar an einer jederzeit frei zugänglichen Position angebracht sein (Ausnahme: es wird keine Leerlaufspannung über 60 V DC erzeugt). DIN VDE 0100 T 712, DIN VDE 0126-23 und VDE-AR-4105 sind zu beachten und ein Prüfprotokoll ist zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen. Der Stand ist vorab beim Technischen Ausstellerservice anzumelden und mit einem Hinweisschild „PV-Anlage“ zu kennzeichnen. Das Aufstellen und Betreiben von Batterieanlagen jeglicher Größe (DC oder AC) ist grundsätzlich anmelde- und gestattungspflichtig. Ein möglicher Netzparallelbetrieb für die Präsentation ist mit dem TAS abzustimmen.
Grundsätzlich ist ein Laden von Elektrostraßenfahrzeugen in den Hallen und den Ladehöfen nicht gestattet.
Für ein Laden und Entladen (auch bidirektional) von Elektrostraßenfahrzeugen als Exponat bedarf es vorheriger Abstimmung und Genehmigung mit / durch TAS.
Alternative Energiequellen wie Batterien, PV-Stromerzeugungsanlagen im Inselbetrieb und Ähnliches zur Standversorgung sind nicht erlaubt.

Einsatz von elektrischen Arbeitsmitteln

Alle elektrischen Arbeitsmittel, die auf dem Gelände der Messe München GmbH zum Einsatz gebracht werden, müssen sich in einem ordnungsgemäßen, arbeitssicheren und geprüften Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden. Dies betrifft die ortsfesten Arbeitsmittel, wie z. B. fest angeschlossene Dampfgarer, fest angeschlossene Heißluftöfen, Ausstellungsmaschinen und -anlagen usw. (siehe Definition) und ortsveränderliche Arbeitsmittel, wie z. B. Bohrmaschinen, Handkreissägen, Kaffeeautomaten, usw. (siehe Definition).
Sämtliche mitgebrachte Arbeitsmittel (auch Privatgeräte) müssen mit einer Prüfplakette versehen sein, auf welcher Monat und Jahr der letzten und kommenden Prüfung vermerkt ist. Auf Verlangen der Messe München GmbH ist das Prüfprotokoll der letzten durchgeführten Prüfung vorzulegen, aus dem die Grundlage der Prüfung, der Prüfablauf und Art und Umfang der Prüfung hervorgehen. Die Prüfungen müssen durch eine befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit der Technischen Regel für Betriebssicherheit 1203 (TRBS 1203) durchgeführt worden sein. Das Intervall der durchzuführenden Prüfungen ist durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes so zu sichern, dass davon keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.
Für alle eingesetzten Arbeitsmittel besteht ein Manipulationsverbot von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, siehe insbesondere DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) §§ 15 und 16 und StGB §145. Defekt erkannte Arbeitsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Den Anweisungen von durch die Messe München beauftrage Personen ist unmittelbar nachzukommen.

Definition:
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind (siehe auch Abschnitt 826-16-04 DIN VDE 0100-200).
Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden (siehe auch Abschnitt 826-16-06 DIN VDE 0100-200).

Hinweis

Den Anordnungen der von der Messe München GmbH beauftragten Fachkräften wie z. B. Elektrosachverständigen ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die o.g. Bestimmungen und Anordnungen wird der betreffende Messestand aus Sicherheitsgründen von der Stromversorgung ausgeschlossen.

Gastronomie

Alle elektrischen Arbeitsmittel, die auf dem Gelände der Messe München GmbH zum Einsatz gebracht werden, müssen sich in einem ordnungsgemäßen, arbeitssicheren und geprüften Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden. Dies betrifft die ortsfesten Arbeitsmittel, wie z. B. fest angeschlossene Dampfgarer, fest angeschlossene Heißluftöfen und ortsveränderliche Arbeitsmittel, wie z. B. Kaffeeautomaten, Wärmegeräte, steckerfertige Spülmaschinen und andere steckerfertige Großgeräte usw. (siehe Definition). Sämtliche mitgebrachte Arbeitsmittel (auch Privatgeräte) müssen mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein, auf welcher Monat und Jahr der letzten und kommenden Prüfung vermerkt ist. Auf Verlangen der Messe München GmbH ist das Prüfprotokoll der letzten durchgeführten Prüfung vorzulegen, aus dem die Grundlage der Prüfung, der Prüfablauf und Art und Umfang der Prüfung hervorgehen. Die Prüfungen müssen durch eine befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit der Technischen Regel für Betriebssicherheit 1203 (TRBS 1203) durchgeführt worden sein. Das Intervall der durchzuführenden Prüfungen ist durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln (siehe auch DGUV V3). Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes so zu sichern, dass davon keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Für alle eingesetzten Arbeitsmittel besteht ein Manipulationsverbot von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen. Die Arbeitsmittel sind täglich, vor Aufnahme der Arbeitstätigkeit, visuell zu prüfen. Als defekt erkannte Geräte sind sofort stillzulegen.
Das Hintereinanderstecken von Verlängerungsleitungen und Leitungen mit Mehrfachsteckern ist unzulässig.

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt

Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Alarmierung der Feuerwehr und Feuerlöscheinrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen und Hinweise auf das Verhalten im Brandfall finden Sie innerhalb der Halle neben jedem Ausgang.
Bei Brand oder Rauchentwicklung **immer** die Feuerwehr über einen Feuermelder alarmieren.
Die in den Hallen vorhandenen Wandhydranten, Feuermelder, Rauchabzugsauslöseeinrichtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

Flächen für Feuerwehr

Die gekennzeichneten Feuerwehranfahrtszonen und Wendeschleifen sind ständig freizuhalten. Während der Auf- und Abbauzeiten dürfen Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und / oder Leergut jeder Art nur auf den markierten Stellflächen abgestellt werden. Auf die Ausstellerinformation „Verkehrsleitfaden“ wird hingewiesen.

Notausgänge, Hallengänge

Sämtliche planmäßig festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind ständig in voller Breite freizuhalten. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Informationsstände, Tische o.Ä. sind in ausreichender Entfernung von Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenraumzugängen aufzustellen.

Standgestaltung

Es gelten folgende Mindestanforderungen: Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Abteilung Technischer Ausstellerservice, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor.
Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Begehung vorbehalten.
Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtweglänge zu einem Hallengang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und / oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.
Liegen Hallenausgänge innerhalb eines Standes, dürfen die Ausgangsbreiten nicht eingeengt werden. Die Rettungswege der Halle müssen im Einvernehmen mit der Branddirektion nachgewiesen werden. Die Sicht auf Ausgangshinweise darf nicht beeinträchtigt werden.
Die festgelegten Hallengänge dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

Materialen für Standbau und Ausschmückung

Sämtliche für Ausschmückungszwecke verwendeten Materialien müssen mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) sein – das Prüfzeugnis ist vorzulegen. Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur von der EU oder dem DIBt zugelassene Prüfinstitute berechtigt. Soll diese Eigenschaft nachträglich erreicht werden, ist dies nur in geringen Mengen und in Absprache mit der Branddirektion München mit einem amtlich zugelassenen Flammschutzmittel unter Beachtung der Verarbeitungshinweise möglich.
Leicht entflammbare, brennend abtropfende, abschmelzende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden.
Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit im eingebauten Zustand ist zu erbringen.
Die Verwendung – im Brandfall stark rußender – Kunststoffe (z.B. Polystyrol, PUSchäume, Styropor usw.) ist nicht zulässig.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen zu Ausschmückungszwecken nur in grünem Zustand verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

Elektro-Installation und Elektrogeräte

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Elektroverteilungen sind von Lagerungen frei zu halten. Elektrische Kochplatten, Bügeleisen, Strahlungsöfen, Kocher, Tauchsieder u.a. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

Feuerlöscher

Werden Feuerlöscher auf dem Messestand bereit gehalten, so sind grundsätzlich Wasserlöscher (Inhalt mind. 9 l) nach der EN 3 oder DIN 14406 einzusetzen (in Küchenbereichen und Technikräumen sind Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5 kg), bei Betrieb einer Fritteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach der EN 3 oder DIN 14406, bereit zu stellen). Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50 l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Fritteusen gerechnet werden muss. Pulverlöscher dürfen nur nach Freigabe durch den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH eingesetzt werden.

Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Diese ist gemäß der derzeit anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial, Transportkisten oder sonstige während der Ausstellung nicht benötigte Gegenstände sind außerhalb der Hallen und Ladehöfe unterzubringen. Während der Auf- und Abbauzeit sind die Flucht- und Rettungswege in den Hallen freizuhalten; nicht mehr benötigtes Transport-, Verpackungs- oder Ausrüstungsmaterial ist umgehend aus den Hallen zu entfernen.

Aschenablagen

In den Ständen sind Aschenablagen und Papierkörbe (Rauchzeugreste und Papier getrennt) in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und in nicht brennbare, dicht schließende Behälter zu entleeren.

Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren (z. B. bei Autos) dürfen in den Hallen nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.
Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (Reserveleuchte aktiv). Bei Ausstellung von Hybridfahrzeugen mit Gastank ist dieser komplett zu entleeren. Der Treibstofftank ist abzuschließen.

Standabdeckungen

Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Messe München GmbH, Abteilung Technischer Ausstellerservice, schriftlich anzumelden (s. Formular 1.2 „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“). Alle Standabdekkungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservice.
Sie sind mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) auszuführen – der Prüfbescheid ist vorzulegen – und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Für jede angefangenen 12 m² überbauter bzw. abgedeckter Fläche ist ein Sprinklerkopf

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt
Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen

iMOT 12. – 14. FEBRUAR 2027

vorzusehen und jeder auf dieser Fläche errichtete Raum ist in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen auf dem Merkblatt zum Einbau sprinklertauglicher Stoffe.
Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu Standgrenzen mit direkten Nachbarständen ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Eine Verringerung des 0,5 m-Abstandes ist durch die Messe München GmbH freizugeben.
Für die **Halle B0** und die Eingangsbauwerke gelten abweichende Regelungen. **Weitere Informationen erhalten Sie über den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.**

Hinweise

Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH.
Bitte beachten Sie auch den Vordruck 1.2 „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“.
Weitergehende Auflagen, deren Notwendigkeit erst aus dem Betriebsablauf ersichtlich wird, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt

Einbau sprinklertauglicher Stoffe

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Standabdeckungen – allgemeine Informationen

Standabdeckungen in den **Hallen A1–6, B1–6 und C1–6** sind generell mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102-1, sowie nicht brennend abtropfend und nicht stark rauchend nach DIN EN 13501-1 auszuführen und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen. (Alle von der Hallendecke abgehängten Konstruktionen (Traversen, etc.) können nicht mit einer Sprinkleranlage versehen werden.)

Auf eine Sprinkleranlage kann nur dann verzichtet werden,
- wenn es sich bei der Abdeckung um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Gitterroste oder Lochbleche u.ä. handelt. Nach der Planungs- und Einbaurichtlinie der VdS Schadenverhütung GmbH Köln (VdS) muss die offene Fläche der gesamten Deckenkonstruktion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70 % betragen. Der Öffnungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.
- wenn es sich um Textilien handelt, die von der VdS zum Einsatz innerhalb von gesprinklerten Risiken zugelassen sind. Bezugsquellen finden Sie unten auf dieser Seite.

Für die **Halle B0, in den Hallenübergängen und in den Eingangsbauwerken** gelten abweichende Regelungen.
Für Halle B0 gilt:
- Standabdeckungen sind mindestens schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend (nach der DIN 4102 oder nach der DIN EN 13501-1) auszuführen.
- Abdeckungen > 1 m in der Breite müssen sprinklertauglich nach VdS-Richtlinien ausgeführt oder alternativ mit einer Sprinkleranlage versehen werden.

Für die Eingangsbauwerke West, Ost, Nord und das ICM Foyer gilt:
- Standabdeckungen sind mindestens schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend (nach der DIN 4102 oder nach der DIN EN 13501-1) auszuführen.
- Abdeckungen > 1 m in der Breite müssen sprinklertauglich nach VdS-Richtlinien ausgeführt werden.

Für die Hallenübergänge, Eingangsbauwerke und Abdeckungen ohne Sprinkler in der Halle B0 gilt:
- Standabdeckungen sind mindestens schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend (nach der DIN 4102 oder nach der DIN EN 13501-1) auszuführen und dürfen eine maximale Breite von 1 m haben. Der Mindestabstand zwischen mehreren Standabdeckungen muss mindestens 1 m betragen.

Wichtig:
Standabdeckungen sind in **jedem Fall** (unabhängig von ihrer Größe und der Art der Ausführung) über das Formular 1.2 „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ anzumelden **und** benötigen immer die schriftliche Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, in Absprache mit der Branddirektion München.

Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu Standgrenzen mit direkten Nachbarständen ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Die Verringerung des 0,50 m-Abstandes ist durch die Messe München GmbH freizugeben.

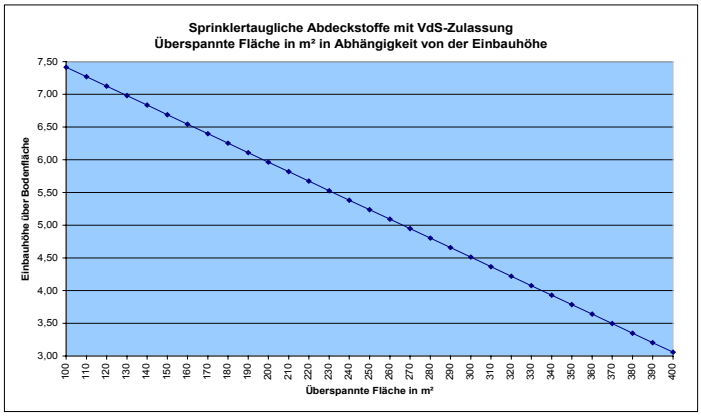
Weitergehende Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr Team des Technischen Ausstellerservice.

Grundsätzliche Anforderungen an Gitternetzgewebe

Oben genannte Materialien können bei **eingeschossigen** Standbauten zur Abdekkung von Flächen über 30 m² verwendet werden, sofern sie als schwer entflammbar nach DIN 4102-1, sowie nicht brennend abtropfend und nicht stark rauchend nach DIN EN 13501-1 zertifiziert **und gleichzeitig** von der VdS Schadenverhütung GmbH Köln zum Einsatz innerhalb von gesprinklerten Risiken zugelassen sind.

Beim Einbau von Gitternetzgewebe am Messestand ist zu beachten:
- Ein Durchhängen der Gewebeplane ist durch starkes Verspannen zu vermeiden.
- Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen.
- Einbauhinweise des Herstellers zur Sicherstellung der Sprinklertauglichkeit der Stoffe sind unbedingt zu beachten.
- Hallengänge dürfen nicht überspannt werden.

Beim Einbau von Gitternetzen ist außerdem zu beachten:
- Die maximal zulässige, **frei** (d.h. ohne Verstrebungen) überspannte Fläche beträgt 30 m².
- Der vertikale Abstand zwischen Sprinkler und Gewebeplane darf an keiner Stelle 0,5 m unterschreiten.
- Die maximal zulässige, **zusammenhängende** Abdeckung in den Messehallen ist abhängig von der Einbauhöhe variabel und bewegt sich zwischen 100 m² (h = 7,5 m) und 400 m² (h = 3,0 m).



Bitte beachten: Diese Tabelle gilt nicht für Stoffe mit Schmelzfäden (Smoke out).

Bemerkungen: Die maximale Einbauhöhe über der Bodenfläche beträgt 7,50 m analog der maximalen Bauhöhe der MMG
Die maximal überspannte Fläche beträgt 400 m² um sicher zu stellen, dass nach maximal 20 m ein Hallengang erreicht werden kann.

Stoffe mit Schmelzsicherung (Smoke-out)

Stoffe mit Schmelzsicherung (Smoke-out) werden seitens VdS nicht mehr anerkannt und dürfen nur nach Rücksprache mit dem Technischen Ausstellerservice eingesetzt werden.

Bezugsquellen für sprinklertaugliche Stoffe

Dieter Cronenberg GmbH & Co. KG
Worringer Str. 17
40211 Düsseldorf
Deutschland
Tel. +49 211 1775012
Fax +49 211 1775050
a.cronenberg@cronenberg-buehnenbedarf.de
www.cronenberg-buehnenbedarf.de

Rudolf Stamm GmbH
Otto-Perutz-Str. 10
81829 München
Deutschland
Tel. +49 89 945483-3
Fax +49 89 945483-0
info@rs-stamm.de
www.rs-stamm.de

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt

Abhängungen von der Hallendecke

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Abhängungen von den Dachtragwerken dürfen nur von den zuständigen Servicefirmen der Messe München GmbH durchgeführt und verändert werden (z. B. Öffnen eines Bridle). Die Bestellung von Abhängungen muss online über den Austellershop / schriftlich mit dem Vordruck 4.1 bei der HA Technischer Ausstellerservice (TAS) der Messe München GmbH erfolgen.
Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur innerhalb der Standgrenzen befinden. Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 100 kg **lotrecht** belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt für Veranstaltungen vom 1. Oktober bis einschließlich 15. Mai 5 kg/m². In der Zeit vom 16. Mai bis zum 30. September kann bei gleichmäßiger, trägernaher Lastenverteilung mit einer Nutzlast von bis zu 20 kg/m² gerechnet werden. In den Hallen C5 / C6 ist die maximale Flächenlast ganzjährig 20 kg/m². Bei Überschreitung der zugelassenen Flächenlast oder ungünstigen Lastverteilungen können statische Überprüfungen notwendig werden, deren Kosten vom Kunden / Aussteller zu tragen sind. Für jeden Abhängepunkt ist die Belastung einzeln anzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage (die entstehenden Planungskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt). Ende jedes Befestigungspunktes (Übergabepunkt) ist ein O-Ring.

Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:
- Abhängungen von Standbauteilen
- Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Verwendung von Hebezeugen

Die Verwendung von Hebezeugen (z. B. Handkettenzüge, Motorzüge) ist unbedingt mit der zuständigen Vertragsfirma der Messe abzustimmen. Dabei ist die Art der verwendeten Hebezeuge anzugeben. Bei statisch unbestimmten Systemen behält sich die Messe München GmbH vor, den Einsatz von Handkettenzügen abzulehnen.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1), DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8), die DGUV-I 215-313 (ehem. BGI 810-3) und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten (s. a. IGVW SQ P1 Traversen).

Die folgenden Angaben / Aufzählungen dienen als Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit:
Scheinwerfer, Lautsprecher, Effektgeräte etc. sind grundsätzlich mit einer zweiten unabhängigen Sicherung (Sicherungsseil) zu versehen! Bei der Dimensionierung der Sicherungsseile ist die DGUV-I 215-313 zu beachten. Die Sicherheitsbefestigung ist so auszuführen, dass der Fallweg nicht mehr als 20 cm beträgt.
Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Der Übergabepunkt am Hallenboden kann über den Vordruck 3.1 bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbindung zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

Zulässige Anschlagmittel

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft. Seile und Bänder dürfen höchstens mit einem Zwölftel der Mindestbruchkraft beansprucht werden.

Kantenschutz beachten! Der Kantenradius muß mindestens so groß wie der Durchmesser des Anschlagmittels (Seil, Lastschlaufe...) sein. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.
- Drahtseile nach DIN EN 12385, i. d. R. Rundlitzenseil 6 x 19 FC nach EN 12385-4 mit Zulassung
- **Kurz**gliedrige Ketten mit zugelassenem Zubehör der Güteklasse 8 nach DIN 685 mit Zulassung
- Textile Lastschlaufen (z. B. Schlupfe) nach DIN EN 1492 mit Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit unter Benutzung einer zusätzlichen Sicherung (Sicherungsseil) aus Drahtseil oder Kette
- Aluminium- oder Stahlschellen, die für die jeweiligen Traversen (Zubehör) zugelassen sind.

Zulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1)
- Ketten-Motore nach DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8) mit Drahtseil oder Kette „tot gehängt“ (parallele Lastaufnahme zur Überbrückung des Motors)
- Ketten-Motoren D8 Plus gemäß IGVW SQ P2 mit Überlastüberwachung.

Nennbelastung: Herstellerangaben beachten.

Zulässige Verbindungsmittel

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft.
- Schäkel, gerade und geschweift, Güteklasse 6, nach DIN EN 13889 mit Tragfähigkeitsangabe, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Sicherungssplint oder Sicherungsmutter
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter (Kettennotglied) nach DIN 56 926 mit Tragfähigkeitsangabe
- Kobrahaken – nur in Verbindung mit Ketten nach DIN 685
- Spannschlösser mit geschlossenen Augen z. B. nach DIN 48334 mit Tragfähigkeitsangabe, nur mit Sicherungssplint und Sicherungsmutter
- O-Ringe geschlossen mit Tragfähigkeitsangabe.

Zulässige Seilendverbindungen

- Symmetrische Seilschlösser nach EN 13411-7, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Seilklemme (Frosch) nach DIN 1142
- Asymmetrische Seilschlösser (Keilendklemme) nach EN 13411-6, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Seilklemme (Frosch) nach EN 13411-5
- Pressklemmen nach DIN EN 13411-3 nur mit Kausche nach DIN EN 13411-1
- Rundschlinge mit Dahtseileinlage (z. B. Steelflex) ordnungsgemäß geprüft und mit Angabe der Tragfähigkeit

Unzulässige Anschlagmittel

- Drahtseile ohne Zulassung
- Ummantelte Drahtseile
- Langgliedrige Ketten (innere Länge des Kettengliedes > dreifacher Nenndurchmesser des Kettenmaterials)
- Nicht geprüfte Ketten
- Kabelbinder
- Textile Lastschlaufen ohne Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit oder ohne Benutzung einer zusätzlichen Sicherung (Safety) aus Drahtseil oder Kette
- Beschädigte Anschlagmittel (z. B. geknickte Seile, Lastschlaufen mit beschädigter Ummantelung, Lastschlaufen ohne Etikett / Anhänger)
- Drahtseilhalter (ausgenommen: Drahtseilhalter mit BGV-Prüfzertifikat-Aufkleber nach Rücksprache mit der zuständigen Vertragsfirma der Messe München GmbH).

Unzulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8) ohne Sicherungsseil (d. h. nicht in Drahtseil oder Kette „tot gehängt“).

Unzulässige Verbindungsmittel

- Karabinerhaken unverschraubt
- Karabinerhaken verschraubt
- Offene Haken
- Spannschlösser offene Form nach DIN 1480
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter (Kettennotglied) ohne Tragfähigkeitsangabe
- Textilschlaufen als Verbindung zwischen zwei Traversenteilen
- Weitere Verbindungsmittel ohne Angabe der Tragfähigkeit.

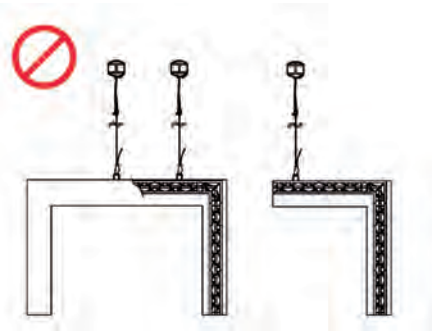
Unzulässige Seilendverbindungen

- Seilklemmen (Frösche), auch Seilklemmen nach EN 13411-5
- Seilklemmen (Frösche) nach DIN 741.

Siehe auch Abbildungen zu den Sicherheitshinweisen Anschlagtechnik auf Seite 2.

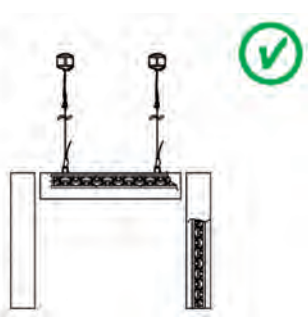
Sicherheitshinweise Anschlagtechnik

Nicht erlaubt!



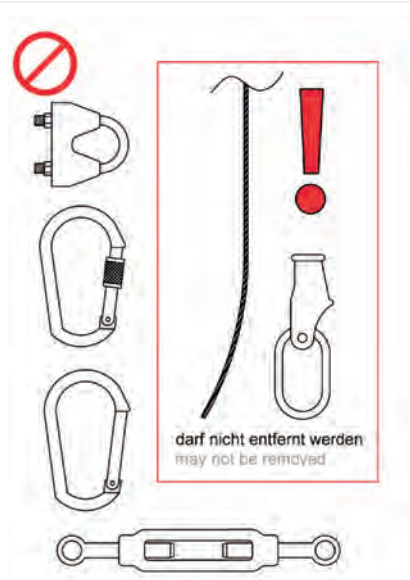
– Absicherung / Abhängung von Standbauteilen / Exponaten
– Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Zulässig!



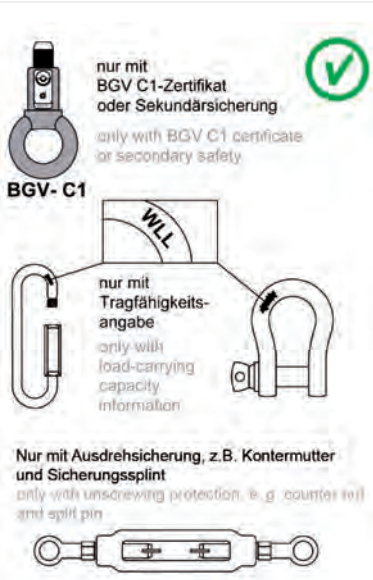
– Abhängungen für Lichtsysteme, Traversen und Werbebanner

Nicht erlaubt!



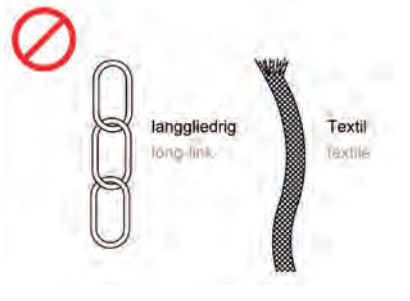
– Karabinerhaken unverschraubt / verschraubt
– Seilklemmen (Frösche)
– Spannschlösser ohne Sicerungssplint oder ohne Sicherungsmutter

Zulässig!



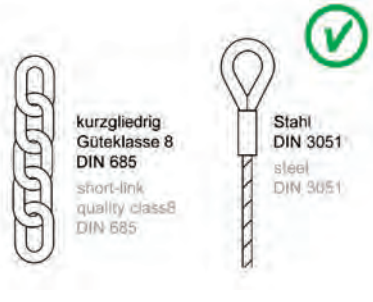
– z.B. Schäkel mit Tragfähigkeitsmarke
– z.B. Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter („Kettennotglied“) mit Tragfähigkeitsangabe

Nicht erlaubt!



– Langgliedrige Ketten (innere Länge des Kettegliedes > 3-facher Nenndurchmesser des Kettenmaterials
– Textilseile / Kunststoffummantelte Stahlseile

Zulässig!



– Kurzgliedrige Ketten Güteklasse 8 / DIN 685
– Rundlitzenseil nach EN 12385

Drucken | Speichern

Stand: Juni 2026

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt

Zweigeschossige Standbauweise

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Hallen

Allgemein

Zweigeschossiger Standbau ist in den folgenden Hallen in Absprache mit der Projektleitung, dem zuständigen Team der Abteilung Technischer Ausstellerservice und der Branddirektion möglich:
A1–A6, B1–B6, C1–C6.
Die Freigabe zur zweigeschossigen Standbauweise ist abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Mit Rücksicht auf die Gestaltung der Hallen, die Übersichtlichkeit von Hinweisschildern und die Wahrnehmung angrenzender Nachbarstände können zweigeschossige Standbauten eingeschränkt oder untersagt werden.
Zweigeschossige Standbauten sind so zu konstruieren, dass sowohl Aufbau als auch Abbau dieser Stände innerhalb der zur Veranstaltung vorgesehenen Aufbau- bzw. Abbauzeiträume durchführbar ist.
Gangflächen dürfen nicht überbaut werden.
Die Berechnung der Nutzfläche im OG erfolgt prozentual zum jeweiligen Beteiligungspreis.
Bei einem Verstoß gegen die auf diesem Blatt aufgeführten Regeln und Bestimmungen behält sich die Messe München GmbH Maßnahmen entsprechend den Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

Genehmigungsverfahren

Der Bauantrag ist an die Messe München GmbH – an die zuständige Abteilung des Techn. Ausstellerservice – bis spätestens **sechs** Wochen vor Beginn des Aufbaus zu richten. Folgende Unterlagen sind hierfür erforderlich:

- Vordrucke 1.2 „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ und 1.3 „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“
- vermaßter Grundriss EG
- vermaßter Grundriss OG
- vermaßte Ansichtszeichnungen
- vermaßte Schnittzeichnungen
- geprüfte (durch einen zugelassenen Prüfstatiker) Statik mit Prüfbericht oder statische Berechnung, im offenen PDF-Format
- Baubeschreibung
- ggf. Unterlagen zur Glaskonstruktion (Einbaulage der Glasscheibe / n, Materialart und -stärke, Art der Halterung, Scheibengröße)

Alle erforderlichen Unterlagen sind in deutscher (Amtssprache) oder englischer Sprache digital einzureichen.
Die für die Freigabe entstehenden Kosten hat der Aussteller zu tragen.
Unabhängig von der Erteilung einer Standbaugenehmigung ist der Errichter bzw. Betreiber eines Messestandes für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. der Bayerischen Bauordnung (BayBO), soweit diese für Messestände Anwendung findet, und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH selbst verantwortlich.

Standkonstruktion

Standaufbauten können konventionell oder als Systembau errichtet werden. Für Fußbodenbelag, Wandverkleidung und Decke sind die im Messebau üblichen Baustoffe zugelassen. Leicht entflammbare Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die lichte Höhe von Innenräumen bei zweigeschossiger Standbauweise muss sowohl im Erd- als auch im Obergeschoss mindestens 2,40 m betragen. Verankerungen im Hallenboden sind unzulässig.

Anordnung / Gestaltung des Obergeschosses
Der Mindestabstand für Treppen, offene Kabinen, Terrassen oder Bewirtungsflächen beträgt zur Standgrenze des Nachbarn 3 m. Ist eine Unterschreitung dieses Abstands erforderlich, so ist ein Sichtschutz zum Nachbarn im betroffenen Bereich von mind. 2 m Höhe zu errichten. Die dem Nachbarn zugewandte Seite ist hierbei in Weiß, neutral und sauber auszuführen.

Brüstungen
Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Im Bereich von am Fußboden offenen Brüstungen ist eine Abrollsicherung am Fußboden (Höhe ≥ 0,05 m) vorzusehen. Um ein Abstellen von Gegenständen (z. B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend, z. B. rund oder halbrund, auszuführen.

Treppen / Rettungswege
Alle Treppen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Breite der Rettungswege (Ausgänge, Treppen, Gänge) sind nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Treppen müssen eine durchgängige lichte Breite von mindestens 1 m haben. Die Steigungshöhe darf maximal 19 cm und die Auftrittstiefe muss mindestens 26 cm betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen dürfen keine notwendigen Fluchtwegtreppen sein. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos zu gestalten. Ab einer Treppenbreite von mehr als 1 m sind jeweils zwei Handläufe anzubringen.
Notwendige Treppen bis 100 m² Nutzfläche im OG: eine Treppe, deren Auslauf außerhalb der überbauten Standfläche zu enden hat. Der nachfolgende Rettungsweg darf sich nicht im überbauten Bereich befinden.
Notwendige Treppen über 100 m² Nutzfläche im OG: mindestens zwei entgegengesetzt angeordnete Treppenanlagen. Eine der Treppen muss im nicht überbauten Bereich der Standfläche enden und der nachfolgende Rettungsweg darf sich ebenfalls nicht im überbauten Bereich befinden.
Im Bereich von und unter Treppenläufen ohne Setzstufen dürfen keine Lagerungen vorgenommen oder Regale eingebaut werden. Treppen mit darunter liegenden Räumen müssen fugendicht ausgeführt werden.
Tensatoren, Absperrkordeln und sonstige Absperrungen dürfen in Rettungswegen nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie sich bei Drucksituationen selbstständig bzw. automatisch öffnen.

Nutzlasten / Lastannahmen

1. **Deckenbelastung:**
 Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1 / NA (2010) Tabelle 6.1DE Nutzlasten anzusetzen. Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen, muss die Geschossdecke für eine Nutzlast von 3,0 kN/m² ausgelegt werden (Kategorie C1). Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert die Auslegung der Geschossdecke für eine Nutzlast von 5,0 kN/m² (Kategorie C3). Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die Pläne, die zur Freigabe eingereicht werden, einzutragen.
2. **Treppenbelastung:**
 Treppen müssen immer für eine Nutzlast von 5 kN/m² ausgelegt werden.
3. **Belastung von Geländern / Brüstungen:**
 Für Brüstungen und Geländer sind 1 kN/m in Holmhöhe anzusetzen.
4. **Bodenpressung:**
 Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenpressung der Hallenfußböden nicht überschreitet (≤ 500 kN/m²).
5. **Horizontale Stabilisierungen (Aussteifung):**
 Bei zweigeschossigen Standbauten sind 1/20 bzw. 5% der Vertikallast (Nutzlast) als Horizontallast anzusetzen.
6. **Wind in Gebäuden (horizontale Ersatzflächenlast):**
 Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für folgende horizontal wirkende Ersatzflächenlast qh bemessen werden:
 qh1 = 0,125 kN/m² ≤ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden;
 qh2 = 0,063 kN/m² ≤ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.
 Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe München GmbH vorzulegen.

Brandschutzbestimmungen

Nähere Erläuterungen siehe auch Vordruck 1.2 „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ und Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“.
Maximale Fluchtwegslänge vom OG bis zum Erreichen eines Hallenhauptgangs (Verbindung zwischen den gegenüberliegenden Hallentoren): 25 m.
Übersteigt die überbaute Fläche 30 m², so ist eine Sprinkleranlage nach VDS-Richtlinien zu installieren. Für jede angefangenen 12 m² überbauter bzw. abgedeckter Fläche ist ein Sprinklerkopf vorzusehen und jeder auf dieser Fläche errichtete Raum ist in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt
Zweigeschossiger Standbau

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bei Abdeckungen über Obergeschossflächen wenden Sie sich bitte an die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice.
Metallrastergitter mit einem Rastermaß von mindestens 1 x 1 cm sind möglich. Einschließlich der Beleuchtungskörper muss die Luftdurchlässigkeit der offenen Fläche mind. 70 % betragen.
Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten.

Freigelände

Bitte beachten Sie hinsichtlich der zweigeschossigen Standbauweise im Freigelände das „Merkblatt Freigelände“.

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt

Einsatz von Hebegeräten

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027



Handhubwagen
Bedienung manuell
kein Fahrausweis erforderlich

Güterbewegung auf dem Messegelände ✓

Be- und Entladung von LKW mit Hebebühne ✓



Schnellläufer (Niederhubwagen)
Bedienung elektrisch
Fahrausweis, Urkunde oder vergleichbare Berechtigung „Mitgänger“ oder „Gabelstapler“ erforderlich

Güterbewegung auf dem Messegelände ✓

Be- und Entladung von LKW mit Hebebühne ✓



Schnellläufer (Niederhubwagen) **mit Standplattform**
Bedienung elektrisch
Fahrausweis, Urkunde oder vergleichbare Berechtigung „Mitgänger“ oder „Gabelstapler“ erforderlich

kein Einsatz bzw. Verbot auf dem Messegelände ⊘



E-Ameise (Hochhubwagen)
Bedienung elektrisch
Fahrausweis, Urkunde oder vergleichbare Berechtigung „Mitgänger“ oder „Gabelstapler“ erforderlich

Güterbewegung auf gemieteten Standflächen ✓

Be- und Entladungen auf dem Messegelände verboten ⊘

Drucken Speichern

Stand: Juni 2026

Merkblatt
Einsatz von Hebegeräten



Einsatz von Scherenbühnen

Es dürfen nur Scherenbühnen der folgenden Servicepartner eingesetzt werden

Roggermaier GmbH
Tel. + 49 89 90500625
E-Mail Info@roggermaier.de

Mateco GmbH
Tel. + 49 89 62021970
E-Mail info@mateco.de



LKW mit Mitnahmestapler

Die Inbetriebnahme von Mitnahmestaplern ist auf dem Messegelände aus Sicherheitsgründen strengstens verboten!

Die Inbetriebnahme von Entladekränen ist ebenfalls verboten!



Gabelstapler mit Bedienpersonal

Buchung und Gestellung ausschließlich über die offiziellen Servicepartner bzw. Spediteure der Messe München

Kühne + Nagel (AG + Co.) KG
Tel. +49 40 303332800
E-Mail exposervice.muenchen@kuehne-nagel.com

DSV Fairs & Events GmbH
Tel. + 49 89 949-24300
E-mail fairs.muenchen@dsv.com

Wichtig

Alle Geräte müssen nach der gesetzlichen DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Vorschrift 68 geprüft sein. Der aktuelle Aufkleber muss sichtbar am Gerät angebracht werden.

Beispiel:



Drucken Speichern

MESSE MÜNCHEN

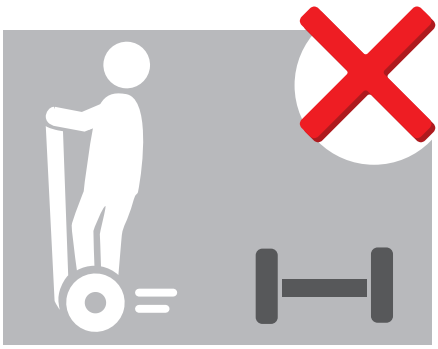
Merkblatt

Verbot von Fortbewegungsmitteln

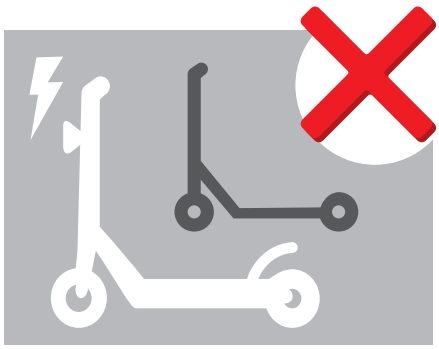
iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten duldet die Messe München die Nutzung der unten angeführten Fortbewegungsmittel.
Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Gefährdung Dritter behält sich die Messe München vor, Maßnahmen einzuleiten und die Nutzung zu verbieten.

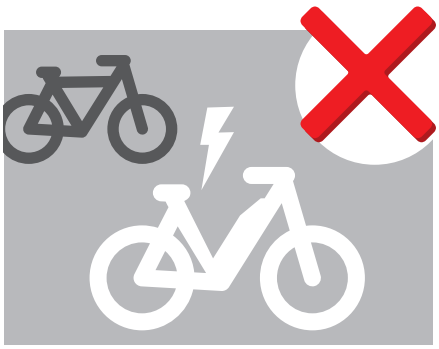
Während der Messelaufzeit ist im Veranstaltungsbereich (in den bespielten Hallen, in den geöffneten Eingängen sowie im Atrium) das Verwenden der unten angeführten Fortbewegungsmitteln strikt untersagt. Missachtung kann zu einem Verweis vom Gelände führen.



Segways



(Elektro-) Roller



Fahrräder | E-Bikes



Roller Skates



Skateboards



Ähnliche

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Security, Logistics and Traffic unter **security@messe-muenchen.de**

Drucken | Speichern

Stand: Juni 2026

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt

Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb der Messehallen

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Inhaltsverzeichnis

1.	**Geltungsbereich**	**Seite**	**2**
2.	**Definitionen und Erläuterungen**	**Seite**	**2**
2.1	Lagerungsarten	Seite	2
2.2	Glasarten und Acrylglas	Seite	2
2.3	Bemessungsnormen	Seite	3
2.4	Materialkennwerte von Glasprodukten	Seite	4
3.	**Baukonstruktionen und Einwirkungen**	**Seite**	**4**
3.1	Nicht absturzsichernde Vertikalverglasung	Seite	4
3.1.1	Vertikalverglasung mit einer Höhe h ≤ 4 m über Hallenboden	Seite	4
3.1.2	Vertikalverglasung mit einer Höhe h > 4 m über Hallenboden	Seite	4
3.2	Absturzsichernde Vertikalverglasung	Seite	4
3.2.1	Kategorie A – Vertikale Glaswand	Seite	5
3.2.2	Kategorie B – eingespannte Glasbrüstung mit durchgehendem Handlauf	Seite	5
3.2.3	Kategorie C – Geländerausfachung und Glaswand mit vorgesetztem, lastabtragendem Holm	Seite	5
3.2.4	Ersatzmaßnahmen / Splitterschutz	Seite	5
3.3	Horizontalverglasung	Seite	5
3.3.1	Überkopfverglasung	Seite	5
3.3.2	Begehbare Verglasung	Seite	6
4.	**Zulassungsverfahren**	**Seite**	**7**
4.1	Grundlagen	Seite	7
4.2	Einbaugenehmigung im Einzelfall	Seite	7
5.	**Einbauhinweise**	**Seite**	**7**
6.	**Beispiele für absturzsichernde Konstruktionen**	**Seite**	**8**
6.1	Kategorie B	Seite	8
6.2	Kategorie C1	Seite	8
6.2.1	2-seitig, vertikal gehaltene Geländerausfachung	Seite	8
6.2.2	2-seitig, horizontal gehaltene Geländerausfachung	Seite	8
6.2.3	4-seitig gehaltene Geländerausfachung	Seite	8
6.2.4	Punktgelagert mit gebohrter Verankerung (Konstruktive Vorgaben nach DIN 18008-4)	Seite	8
6.2.5	Punkthalterung mit seitlichen Klemmankern und Abrutschsicherung	Seite	9
6.2.6	Punkthalterung mit Klemmankern oben und unten	Seite	9
6.3	Brüstung mit Knieholmen (Absturzsicherung allein durch ausreichend tragfähigen Handlauf und Knieholme)	Seite	9
7.	**Technische Baubestimmungen, allgemein anerkannte Regeln der Technik und Literatur**	**Seite**	**10**
8.	**Abkürzungen**	**Seite**	**10**
9.	**Schlagwortverzeichnis**	**Seite**	**11**
10.	**Übersichtstabellen (A–D) für den Standbauer**	**Seite**	**12 – 15**

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt behandelt Regelungen, die für die Anwendung von Glas bei Standbauten im Inneren von Messehallen gelten. Standbauten außerhalb von Messehallen werden nicht behandelt.

Entwurf, Bemessung und Montage von Glasbauteilen innerhalb von Messehallen erfordern eine ausreichende Qualifikation der beteiligten Planer und Monteure für Glaskonstruktionen.

Glaskonstruktionen mit gültiger, allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (einschließlich europäischer technischer Zulassungen ETA) dürfen in Messehallen immer gemäß Zulassungstext verwendet werden. Sie werden in ihrer Anwendbarkeit durch dieses Merkblatt nicht eingeschränkt.

2. Definitionen und Erläuterungen

2.1 Lagerungsarten

- Linienförmig gelagerte Verglasungen:
 Diese sind an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten durchgehend linienförmig gelagert.
- Punktförmig gelagerte Verglasungen:
 Die Lagerung erfolgt über Bohrverankerungen oder Klemmankersysteme.

2.2 Glasarten und Acrylglas

Bauaufsichtlich zugelassene Glasarten der Bauregelliste A:

- **Floatglas** (Spiegelglas, SPG) nach DIN EN 572-9:
 Wird auch Flachglas genannt. Besitzt eine relativ geringe Biegezugfestigkeit und zeigt ein grobes Bruchbild mit scharfkantigen Scherben. Der Einsatz als Einscheibenglas ist im Messebau nicht zulässig. Als VSG ist es im Messebau zulässig.
- **Einscheibensicherheitsglas** (ESG) nach DIN EN 12150-2:
 ESG ist ein thermisch voll vorgespanntes Glas. Es verfügt über einen Eigenspannungszustand: Im Kernbereich Zug und an den Oberflächen Druck. Es besitzt eine hohe Biegezugfestigkeit und zeigt bei Zerstörung ein krümeliges Bruchbild. In diesem Merkblatt ist mit ESG immer ESG aus Floatglas gemeint.
- **Verbund-Sicherheitsglas** (VSG):
 VSG besteht aus mindestens zwei Float (SPG)-, ESG- oder TVG-Scheiben, deren Dicke maximal um den Faktor 1,5 voneinander abweicht. Die Scheiben sind durch Zwischenschichten (PVB- oder SGP-Folie) miteinander verbunden. Durch die Folie werden im Fall eines Scheibenbruches die Bruchstücke zusammengehalten, eine gewisse Resttragfähigkeit erreicht und das Risiko von Schnittverletzungen verringert.
- **Teilvorgespanntes Glas** (TVG) nach DIN EN 1863-2 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ):
 TVG ist ein thermisch nur teilweise vorgespanntes Glas. Es besitzt gegenüber ESG eine geringere Biegezugfestigkeit. TVG zeigt bei Zerstörung ein gröberes Bruchbild als ESG. VSG-Scheiben aus TVG besitzen deshalb eine höhere Resttragfähigkeit als VSG-Scheiben aus ESG. TVG mit PVB-Folie ist in der Bauregelliste A aufgeführt. TVG mit SGP erfordert eine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) des SGP.

Nicht zugelassen sind plattenartige Werkstoffe aus Kunststoffen, für die keine anerkannten technischen Regeln oder Verwendbarkeitsnachweise für den Einsatz in Gebäuden oder baulichen Anlagen vorliegen, z.B.:

- **Acrylglas (PMMA),** wird z.B. unter den Markennamen Plexiglas® oder Perspex® vertrieben
- **Polycarbonat (PC):** wird z.B. unter dem Markennamen Makrolon® vertrieben
- **Polyethylenterephthalat-Glycol (PET-G)**

Diese Materialien dürfen nur für nicht tragende, nicht aussteifende, nicht absturzsichernde Bauteile verwendet werden, also z.B. für dekorative Anwendungen.
Hierbei ist jedoch auf deren teilweise kritisches Brandverhalten (z.B. normal entflammbar, stark rauchbildend) hinzuweisen. Insbesondere die dekorative Verwendung solcher Materialien im Unterdecken- oder Überkopf-Bereich ist wegen einem häufig ausgewiesenen (brennend) Abtropfverhalten im Brandfall bedenklich zu bewerten.

2.3 Bemessungsnormen

Glasbauteile müssen nach folgendem Bemessungskonzept und folgenden Bemessungsnormen statisch nachgewiesen werden:

Tabelle 1: Bemessungskonzept

Bemessungskonzept	B: Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte
Nachweiskonzept	$\sigma_k * \gamma_f < f_k * k_c * k_{mod} / \gamma_M$
Ermittlung der Schnittgrößen und Spannungen	im GZT (ULS)
Kontrolle der Verformungen	im GZG (SLS)
Bezeichnung für Kräfte / Spannungen im **Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit – GZG** (Kräfte aus charakteristischen Einwirkungen ohne γ_f)	GZG (SLS) hinter der Zahl oder Index k am Formelzeichen z.B. Auflagerkraft = 12 kN (GZG) bzw. F_d = 12 kN
Bezeichnung für Kräfte / Spannungen im **Grenzzustand der Tragfähigkeit – GZT** (Kräfte aus charakteristischen Einwirkungen multipliziert mit γ_f)	GZT (ULS) hinter der Zahl oder Index d am Formelzeichen z.B. Auflagerkraft = 16 kN (GZT) bzw. F_d = 16 kN
Bezeichnung der Grenzspannung	f_k
Bemessungsrichtlinien, Bemessungsnormen	DIN 18008-1 [12] DIN 18008-2 [13] DIN 18008-3 [14] DIN 18008-4 [15] DIN 18008-5 [16]
Normen für die Einwirkungen	dieses Merkblatt und DIN EN 1991-1-1 und DIN EN 1991-1-1/NA: (2010-12)
Übliche Teilsicherheitsbeiwerte γ_f für ständige Einwirkungen (z.B. Eigenlasten)	1,35
Übliche Teilsicherheitsbeiwerte γ_f für veränderliche Einwirkungen (z.B. Staudruck, Nutzlasten, Holmdruck)	1,5
Einwirkungsdauern von messetypischen Einwirkungen für k_{mod} aus DIN 18008-1, Tabelle 6	Eigengewicht: ständig (k_{mod} = 0,25) Nutzlasten: mittel (k_{mod} = 0,4) horizontale Ersatzlast: kurz (k_{mod} = 0,7) Holmdruck: kurz (k_{mod} = 0,7)

Für eine statische Berechnung ist das Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte zu Grunde zu legen. Auflagerkräfte aus Glasbauteilen müssen stets im GZT (ULS) angegeben werden, um die Lasten der weiterleitenden Bauteile aus Beton, Stahl oder Holz ohne Übertragungsfehler nach dem Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte bemessen zu können.

Hinweis zur Verwendung von Drahtglas: Drahtglas in Bestandsbauteilen mit Nachweisen gemäß den zum Zeitpunkt des Erstaufbaus des Messestandes gültigen Bemessungsnormen ist nach Rücksprache mit der Messegesellschaft weiterhin einsetzbar.

2.4 Materialkennwerte von Glasprodukten

Glasprodukte besitzen eine Rohdichte von 25 kN/m³, einen Wärmeausdehnungskoeffizienten von $8{,}4 \cdot 10^{-6}$/K und einen Elastizitätsmodul von 70.000 N/mm². Bei der Bemessung sind die in Tabelle 1 angegebenen Bemessungswerte des Widerstandes R_d einzuhalten.

Tabelle 2: Übliche Materialkennwerte für das Bemessungskonzept der Teilsicherheitsbeiwerte

Kennwert	Floatglas (nicht bedruckt, nicht gestrahlt)	TVG (nicht bedruckt, nicht gestrahlt)	TVG (bedruckt/ emailliert)	ESG (nicht bedruckt, nicht gestrahlt)	ESG (bedruckt/ emailliert)
Übliche Grenzspannung f_k nach DIN EN 572-1, DIN EN 1863-1 bzw. abZ, DIN EN 12150-1	45 N/mm²	70 N/mm²	45 N/mm²	120 N/mm²	90 N/mm²
Konstruktionsbeiwert k_c üblich	1,8	1		1	
k_{VSG} für Verbundsicherheitsglas	1,1	1,1		1,1	
k_{Kante} für Glaskanten-Nachweise	0,8	1		1	
Materialfaktor γ_M)	1,8	1,5		1,5	
Modifikationsbeiwert zur Lasteinwirkungsdauer k_{mod}	ständig: 0,25 mittel: 0,4 kurz: 0,7				
Bemessungswert des Widerstandes gegen Spannungsversagen R_d	$R_d = k_{mod} * k_c * k_{VSG} * k_{Kante} * f_k / \gamma_M$	$R_d = k_c * k_{VSG} * k_{Kante} * f_k / \gamma_M$		$R_d = k_c * k_{VSG} * k_{Kante} * f_k / \gamma_M$	

Zwischenfolien von VSG müssen aus PVB oder SGP (SentryGlas® Plus / Ionoplast) bestehen. Folien aus PVB müssen eine Reißfestigkeit von mindestens 20 N/mm² aufweisen. Folien bzw. Verbundsicherheitsgläser aus SGP müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (einschließlich europäischer technischer Zulassung ETA) besitzen und gemäß dieser verarbeitet werden.

3. Baukonstruktionen und Einwirkungen

3.1 Nicht absturzsichernde Vertikalverglasung

3.1.1 Vertikalverglasung mit einer Höhe h ≤ 4 m über Hallenboden

Es sind weder statische Nachweise entsprechend den unter 2.3 genannten Regeln zu führen noch experimentelle Nachweise notwendig. Der Aussteller ist in diesem Fall allein dafür verantwortlich, dass die Konstruktion verkehrssicher und standsicher ist sowie dem Stand der Technik entspricht. Eine Übersicht über mögliche Konstruktionen gibt Tabelle A.

- Es ist ESG oder VSG zu verwenden.
- Die Lagerung der Scheiben kann punkt- oder linienförmig erfolgen.
- Glaswände, deren Neigung mehr als 10° gegen die Vertikale beträgt, sind als Überkopfverglasungen zu betrachten und nach Punkt 3.3 zu behandeln.
- Zum Schutz angrenzender Verkehrsflächen oder zur Aufnahme der Last aus dem Anlehnen bzw. dem Anprall von Personen können weitergehende Maßnahmen, z.B. statische Nachweise analog 3.1.2, erforderlich werden.

3.1.2 Vertikalverglasung mit einer Höhe h > 4 m über Hallenboden

Vertikalverglasungen, deren Oberkanten höher als 4 m über Hallenboden liegen und die keine absturzsichernde Funktion übernehmen, benötigen keine Einbaugenehmigung im Einzelfall (siehe 4.2), wenn Typ, konstruktive Details und Lagerung der Scheiben den Vorgaben der unter 2.3 genannten Regeln entsprechen.
Außerdem sind die folgenden Hinweise zu beachten:

- Es sind eine geprüfte bzw. prüffähige, statische Berechnung und zugehörige Ausführungspläne vorzulegen.
- Als Lasten sind neben dem Eigengewicht eine horizontale Ersatzflächenlast h_1 = 0,125 kN/m² für die Ansichtsflächen bis 4 m über Hallenboden und h_2 = 0,063 kN/m² für die Ansichtsflächen oberhalb 4 m über Hallenboden anzusetzen.
- Bei besonderen Stoßrisiken – z.B. abschüssige Rampe vor der Verglasung – sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.
- Der statische Nachweis kann entfallen, wenn die Scheiben eine Fläche kleiner 1,6 m², eine Dicke von mindestens 4 mm ESG und eine vierseitige linienförmige Lagerung aufweisen.

Punktförmig gelagerte Verglasungen dürfen ohne weitere Nachweise ausgeführt werden, wenn

- für die Glas-Punkthalter-Kombination eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) existiert oder
- die konstruktiven Vorgaben und Glasdicken der DIN 18008-3, der DIN 18008-4 bzw. Tabelle B eingehalten werden.

Der Verweis auf DIN 18008-3/-4 bzw. Tabelle B erfolgt, weil die dort aufgeführten absturzsichernden Verglasungen selbstverständlich auch für nicht absturzsichernde Glaswände geeignet sind.

Alle anderen Konstruktionen benötigen eine Einbaugenehmigung im Einzelfall.
Für ESG ist eine Bescheinigung über die Heißlagerung (Heatsoak-Test) als ESG-H vorzulegen.
Eine Übersicht über mögliche Konstruktionen und erforderliche Nachweise gibt Tabelle A.

3.2 Absturzsichernde Vertikalverglasung

Bei allen drei folgenden Kategorien A, B und C sind ein statischer Nachweis des Glases und der Unterkonstruktion und ein Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung erforderlich.
Für den statischen Nachweis des Glases und der Unterkonstruktion sind als ein Lastfall die Holmdrucklast und als weiterer Lastfall die horizontale Ersatzflächenlast h_1 = 0,125 kN/m² für die Ansichtsflächen bis 4 m über Hallenboden und h_2 = 0,063 kN/m² für die Ansichtsflächen oberhalb 4 m über Hallenboden anzusetzen.

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen kann geführt werden:

- durch einen Pendelschlagversuch nach DIN 18008-4
- durch die Einhaltung der konstruktiven Vorgaben, Glasabmessungen und Glasdicken gemäß Tabelle B dieses Merkblattes oder
- durch einen rechnerischen Nachweis gemäß den unter 2.3 genannten Regeln.

Eine Übersicht über mögliche Konstruktionen und erforderliche Nachweise gibt Tabelle B. Alle konstruktiven Details (auch Durchbiegung und Glaseinstand) sind gemäß den unter 2.3 genannten Regeln auszubilden.

Pendelschlagversuche sind durch die in Punkt 4 genannten Prüfstellen langfristig vor Messebeginn und außerhalb der Messehallen durchzuführen.

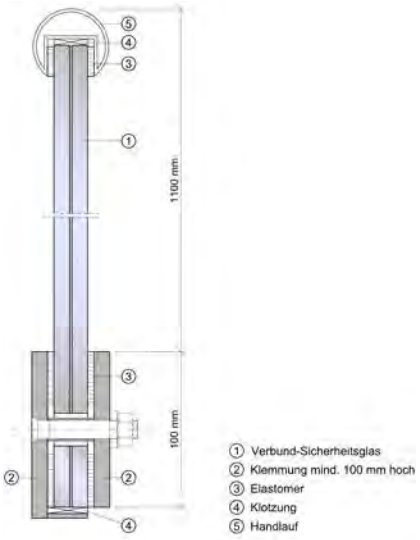
3.2.1 Kategorie A – Vertikale Glaswand
Definition:
Linienförmig gelagerte Vertikalverglasungen, die keinen lastabtragenden Riegel in Holmhöhe besitzen, nicht durch einen vorgesetzten Holm geschützt sind und damit zur unmittelbaren Aufnahme von Holmlasten dienen, z.B. raumhohe Verglasungen.

Wenn eine Absturzhöhe von mehr als 1 m abzusichern ist, sind die Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen oder die DIN 18008-4 anzuwenden.

- Es ist grundsätzlich VSG zu verwenden.
- Geprüfte bzw. prüffähig einzureichende Statische Nachweise und ein Pendelschlagversuch (Versuch gemäß DIN EN 12 600 oder DIN 18008-4) sind erforderlich.
- Der Pendelschlagversuch ist bei allseitig linienförmig gelagerten Gläsern nicht erforderlich, wenn die zutreffenden Glasabmessungen und Glasdicken der Tabelle B, DIN 18008-3 und DIN 18008-4 eingehalten werden oder Nachweise nach DIN 18008-4 geführt werden.
- Die Kanten der Verglasung müssen durch die Stützkonstruktion sicher geschützt werden.

3.2.2 Kategorie B – eingespannte Glasbrüstung mit durchgehendem Handlauf
Definition:
An ihrem Fußpunkt mittels einer Klemmkonstruktion linienförmig gelagerte, tragende Glasbrüstungen, deren einzelne Verglasungselemente mittels eines aufgesteckten, durchgehenden, tragenden Handlaufs verbunden sind (siehe Beispiel in Punkt 6.1).
- Es ist grundsätzlich VSG zu verwenden.
- Geprüfte bzw. prüffähig einzureichende Statische Nachweise und ein Pendelschlagversuch (Versuch gemäß DIN 18008-4) sind erforderlich.
- Bei Einsatz von VSG aus 2 x 10 mm ESG (oder 2 x 10 mm TVG) kann auf einen Pendelschlagversuch verzichtet werden, solange die Abmessungen gemäß Tabelle B eingehalten sind (konstruktive Details gemäß DIN 18008-4).
- Die PVB- / SGP-Folie muss eine Stärke von mindestens 1,52 mm besitzen.
- Die Einspannhöhe muss mindestens 100 mm betragen.

Bei evtl. Zerstörung einer Scheibe erfolgt der rechnerische Nachweis des Lastabtrages über den Holm auf die Nachbarelemente. Die dann auftretenden Spannungen in den Nachbarscheiben dürfen als außergewöhnliche Bemessungssituation eingestuft werden. Die zerstörte Scheibe ist unmittelbar nach dem Schadensereignis auszutauschen.



Abbilung 1: eingespannter Verglasung mit Handlauf

3.2.3 Kategorie C – Geländerausfachung und Glaswand mit vorgesetztem, lastabtragendem Holm
Definition:
Absturzsichernde Verglasung, die nicht zur Abtragung von Holmlasten dient und einer der folgenden Gruppen entspricht:
C1: An mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten linienförmig und / oder punktförmig gelagerte Geländerausfachung.
C2: Unterhalb eines in Holmhöhe angeordneten, lastabtragenden Querriegels befindliche und an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten linienförmig gelagerte Vertikalverglasung.
C3: Verglasungen der Kategorie A mit vorgesetztem, lastabtragendem Holm.

- Verglasungen der Kategorie C1 und C2 dürfen bei allseitig linienförmiger Lagerung in ESG ausgeführt werden. Bei allen anderen Lagerungsformen und bei der Kategorie C3 ist grundsätzlich VSG zu verwenden, wenn keine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt.
- Eine Übersicht über mögliche Konstruktionen und erforderliche Nachweise gibt Tabelle B.
- Der Pendelschlagversuch ist nicht erforderlich, wenn die zutreffenden konstruktiven Vorgaben, Glasabmessungen und Glasdicken der Tabelle B bzw. der DIN 18008-4 eingehalten werden.

3.2.4 Ersatzmaßnahmen / Splitterschutz
Wenn bei absturzsichernder Verglasung der Kategorie C die Nachweise gemäß DIN 18008-4 nicht erbracht werden, so kann die Absturzsicherheit dadurch erreicht werden, dass unter dem Geländerholm ausreichend Kniestäbe oder Stahlseile von mindestens 5 mm Durchmesser im Höhenabstand von maximal 35 cm mit ausreichendem Abstand vor den Scheiben angeordnet werden. Grundsätzlich ist entlang und über Verkehrsflächen ein Splitterschutz anzuordnen bzw. VSG einzusetzen.

3.3 Horizontalverglasung

3.3.1 Überkopfverglasung
Als Überkopfverglasungen gelten alle Verglasungen, die mehr als 10° gegen die Vertikale geneigt sind. Eine Übersicht über mögliche Konstruktionen und erforderliche Nachweise gibt Tabelle C.

Nur folgende Glaserzeugnisse dürfen verwendet werden:
- VSG aus Float (Spiegelglas)
- VSG aus TVG
- Drahtglas (nur für Bestandsbauteile bis 0,7 m Stützweite; Mindestglaseinstand 15 mm)

Neben den Tragfähigkeitsnachweisen ist ein Resttragfähigkeitsnachweis durch Versuche zu erbringen oder eine Netzunterspannung vorzusehen. Werden die konstruktiven Anforderungen der DIN 18008-2 erfüllt, so ist ein Resttragfähigkeitsnachweis entbehrlich.
Als Bemessungslasten sind das Eigengewicht und die horizontale Ersatzflächenlast h_1 = 0,125 kN/m² für die vertikalen Ansichtsflächen bis 4 m über Hallenboden und h_2 = 0,063 kN/m² für die vertikalen Ansichtsflächen oberhalb 4 m über Hallenboden anzusetzen.
Die Scheiben sind ausreichend gegen Verrutschen und abhebende Lasten zu sichern.
Punktgelagerte Scheiben und Scheiben aus TVG erfordern entweder eine Bemessung nach den unter 2.3 genannten Regeln oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ).

Können Überkopfverglasungen zeitweise zu Reinigungszwecken betreten werden, so sind zusätzliche Lastfälle zu berücksichtigen, und ein experimenteller Resttragfähigkeitsnachweis zu führen [16]. Die Einbaugenehmigung im Einzelfall ist hier grundsätzlich erforderlich.

Weitere konstruktive Vorgaben für Überkopfverglasung:
- VSG-Scheiben mit einer Stützweite größer 1,20 m sind allseitig zu lagern.
- Die Gesamtdicke der PVB-/SGP-Folien muss mindestens 0,76 mm betragen. Eine Dicke von 0,38 mm ist zulässig bei allseitiger Lagerung und einer Stützweite in Haupttragwirkung bis zu 0,8 m.
- Ausschnitte in den Scheiben sind nicht zulässig.
- Bohrungen sind nur gemäß DIN 18008-3 zulässig
- Die maximale Durchbiegung darf 1/100 der Stützweite in der kürzeren Spannrichtung nicht überschreiten.

3.3.2 Begehbare Verglasung

Begehbare Verglasungen werden planmäßig durch Personenverkehr belastet. Beispiele hierfür sind Treppen, Podeste oder Laufstege. Sie sind rechnerisch für Eigen- und Nutzlasten zu bemessen, außerdem ist die Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit nachzuweisen.

Die Stoßsicherheit und die Resttragfähigkeit der Verglasung sind durch Bauteilversuche experimentell oder über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abZ) nachzuweisen. Anforderungen werden in DIN 18008-5 [16] genannt.
Bei allseits linienförmiger Verglasung mit einer rechnerisch anzusetzenden Nutzlast von nicht mehr als 5,0 kN/m² gilt die Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit als nachgewiesen, wenn die in Tabelle 3 genannten Abmessungen eingehalten werden.

Tabelle 3: Allseitig linienförmig gelagerte, planmäßig begehbare Verglasungen mit nachgewiesener Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit

max. Länge [mm]	max. Breite [mm]	VSG-Aufbau [mm] (Oben /*/ Mitte /*/ Unten)	Mindest-Auflagertiefe [mm]
1500	400	8 TVG /*/ 10 Float /*/ 10 Float	30
1500	750	8 TVG /*/ 12 Float /*/ 12 Float	30
1250	1250	8 TVG /*/ 10 TVG /*/ 10 TVG	35
1500	1500	8 TVG /*/ 12 TVG /*/ 12 TVG	35
2000	1400	8 TVG /*/ 15 Float /*/ 15 Float	35

/*/ = 1,52 mm PVB-Folie oder SGP (SentryGlas® Plus)

Begehbares Glas darf linien- oder punktförmig gelagert werden. Es muss aus VSG mit mindestens 3 Lagen, die aus ESG und/oder TVG / Float bestehen aufgebaut sein. Aus Gründen der Schlagfestigkeit ist zu empfehlen, als oberste Lage ESG oder TVG zu verwenden. Eine ausreichende Rutschsicherheit nach DIN 51097 muss gewährleistet werden. Zum Erreichen der Reststandsicherheit werden die unteren beiden Schichten in der Regel aus Float oder TVG bestehen.

Die Verglasung, deren Halterung und die Unterkonstruktion sind für die planmäßige Belastung aus Eigengewicht und Nutzlasten entsprechend den gültigen Normen zu konstruieren und zu bemessen

Tabelle 4: Bemessungsparameter für begehbares Glas

Bemessungskonzept	DIN 18008-5
Flächige Nutzlast q_k je nach Nutzungskategorie gemäß DIN EN 1991-1-1 bzw. DIN EN 1991-1-1/NA	C1: 3,0 kN/m² C3, T2: 5,0 kN/m²
Einzellast Q_k als weitere zu untersuchende veränderliche Einwirkung	C1: 4,0 kN C3: 4,0 kN / T2: 2,0 kN
Aufstandsfläche der Einzellast	50 x 50 mm
Oberste Scheibe statisch anrechenbar	für die ständige und vorübergehende Bemessungssituation
Nachweis bei gebrochener, oberster Scheibe (nur die beiden unteren Scheiben tragen)	als außergewöhnliche Bemessungssituation
Normen der Einwirkungen	DIN EN 1991-1-1 DIN EN 1991-1-1 /NA
Durchbiegung f_{max} bei 3 tragenden Scheiben	l/200
Durchbiegung f_{max} bei 2 tragenden Scheiben	l/100

Bei Treppen muss durch die Art der Konstruktion eine ausreichende Lastverteilung gewährleistet werden. Treppen bei Standbauten sind immer der Nutzungskategorie T2 zuzuordnen.

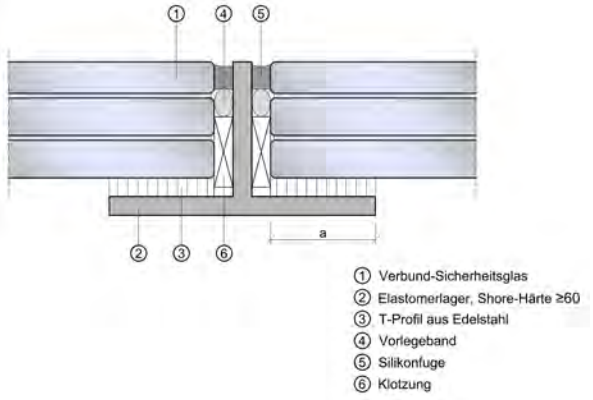


Abbildung 2: Auflagertiefe a (Glaseinstand)

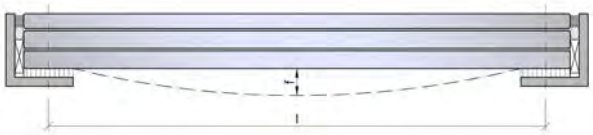


Abbildung 3: Stützweite l und Durchbiegung f

4. Zulassungsverfahren

4.1 Grundlagen

Entsprechen ein Glasbauteil und dessen Glasprodukte den unter 2.3 aufgeführten technischen Baubestimmungen und Regeln der Technik, so genügt die Einreichung der geprüften oder prüffähigen statischen Berechnung und der geprüften oder prüffähigen Pläne. Daraufhin erfolgt die Prüfung und bei geprüften Unterlagen die Baufreigabe. Zusätzlich erfolgt eine örtliche Bauüberwachung / -abnahme.
Werden zusätzliche Komponenten eingebaut, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), ein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Typengenehmigung erforderlich sind, so sind diese Bescheide den statischen Berechnungen beizufügen.
Entsprechen ein Glasbauteil oder dessen Komponenten weder den, unter 2.3 aufgeführten technischen Baubestimmungen und Regeln der Technik, noch kann eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorgelegt werden, so ist eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erforderlich. Diese kann jedoch beim Einsatz von Glas im Rahmen dieses Merkblattes durch eine **Einbaugenehmigung im Einzelfall** ersetzt werden.

4.2 Einbaugenehmigung im Einzelfall

Dieses Genehmigungsverfahren ist angelehnt an die Vorgehensweise zum Erlangen einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE). Eine einmal erteilte **Einbaugenehmigung im Einzelfall** wird bei identischem Aufbau und gleicher Nutzung von den beteiligten Messegesellschaften anerkannt. Ein Antrag auf Baufreigabe mit örtlicher Bauüberwachung / -abnahme ist jedoch jedes Mal erneut zu stellen. Dabei sind der Prüfbericht, alle Zertifikate und Zulassungen, detaillierte Angaben über die Konstruktion, die Glasabmessungen und die Glasdicken einzureichen.

In den Tabellen A, B, C sind zustimmungspflichtige Glasbauteile durch die erforderliche Nachweisart 3 in Spalte 14 gekennzeichnet.

Einbaugenehmigungen im Einzelfall können nicht kurzfristig erteilt werden, sondern erfordern einen längeren Bearbeitungszeitraum. Sie müssen deshalb mindestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn beantragt werden.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Durchführung von Bauteilversuchen die Vorgehensweise und die vorgesehenen Prüfungen mit der Messegesellschaft abzusprechen. Bei Bauteilversuchen wird in der Regel gefordert, Teile der Originalunterkonstruktion des Glasbauteils mit zu verwenden, so dass realistische Beanspruchungen entstehen.
Das Verfahren zum Erlangen einer von der Messegesellschaft erteilten **Einbaugenehmigung im Einzelfall** läuft folgendermaßen ab:

- Die Prüfung der statischen Berechnungen einschließlich der einzureichenden Übereinstimmungsnachweise (Werksbescheinigungen der Glashersteller und Glasverarbeitungsbetriebe) sind durch einen öffentlich zugelassenen Sachverständigen / Prüfingenieur für Baustatik (Fachrichtung Massiv- / Stahlbau) vorzunehmen.
- Die Verwendung der Konstruktion auf Unbedenklichkeit ist durch ihn zu bestätigen. Über zusätzlich erforderliche Materialversuche, die Stoßsicherheit und den Nachweis der Resttragfähigkeit betreffend, entscheidet der Prüfingenieur. Der Prüfbericht ist mit den übrigen Antragsunterlagen zur Erteilung der Aufbaugenehmigung (Baufreigabe) und für die Standbau-Überwachung / -abnahme bei der Messegesellschaft einzureichen.
- Die abschließende Zustimmung erfolgt vor Ort nach Kontrolle der Übereinstimmung der örtlichen Konstruktion mit den geprüften Unterlagen. Der überwachende und abnehmende Ingenieur handelt im Auftrag der Messegesellschaft.

Tabelle D enthält empfohlene Institute zur Durchführung von Bauteilversuchen an Glaskonstruktionen.

5. Hinweise zu Konstruktion und Berechnung

- Glas ist ein spröder Werkstoff, der spontan und ohne Vorankündigung versagt.
- Glas ist empfindlich gegen Schläge mit harten, spitzen Gegenständen.

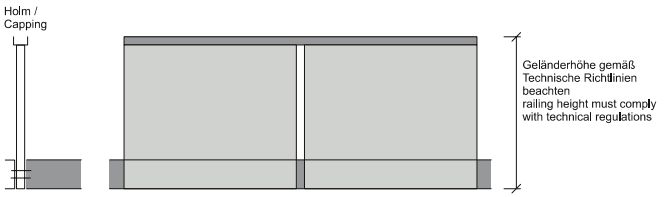
Aus diesen Eigenschaften lassen sich folgende Hinweise ableiten:

- Nachweise der Tragfähigkeit tragender Gläser umfassen neben der Betrachtung der ungebrochenen Gläser stets auch zusätzlich die Untersuchung der gebrochenen bzw. teilweise gebrochenen Gläser (Reststandsicherheitsnachweis).
- Die Auflagerung der Glasscheiben sind zwängungsfrei auszubilden.
- Der direkte Kontakt zwischen Glas und Glas sowie zwischen Glas und anderen harten Werkstoffen (z.B. Metall) ist unter Berücksichtigung von Last- und Temperatureinwirkung dauerhaft zu verhindern.
- Es sind die Mindestauflagertiefen („Glaseinstand“) der Glasscheiben auf den Auflagerprofilen und die zulässigen Durchbiegungen der Scheiben und Profile gemäß den in 2.3 genannten Normen zum gewählten Bemessungskonzept einzuhalten.
- Die Kennzeichnung der Glasscheiben (ESG, TVG) muss im eingebauten Zustand dauerhaft lesbar sein. Ein Randbereich bei VSG-Verglasung ist zu Kontrollzwecken (Scheibenanzahl, Scheibendicke, Folien) bis zur Abnahme sichtbar zu lassen. Gegebenenfalls ist ein Werkzeugnis der Glasscheiben mitzuliefern.
- Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt werden, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist.
- Bei ESG und TVG bzw. VSG-Verglasung aus ESG oder TVG-Scheiben ist eine nachträgliche Bearbeitung wie Schneiden, Bohren u. a. nicht mehr möglich.
- Begehbare Scheiben sind dauerhaft rutschfest auszubilden.
- Tragende Klebungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn es für das Klebesystem (Glas, Kleber, Metall) eine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) gibt und die Klebung genau nach den Angaben der Zulassung ausgeführt wird. Der günstige Ansatz der Verbundwirkung der Zwischenschichten von VSG ist in den unter 2.3 genannten Regeln bisher nicht vorgesehen und erfordert somit eine Einbaugenehmigung im Einzelfall. In der Fachliteratur [18] gibt es Angaben zum sachgemäßen rechnerischen Ansatz der Verbundwirkung von VSG. Dies kann unter Umständen bei VSG mit SGP sinnvoll sein.

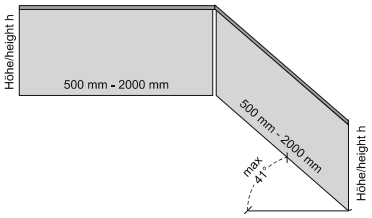
6. Beispiele für absturzsichernde Konstruktionen

Alle möglichen Abmessungen, Glasarten, Glasdicken und dazu erforderlichen Nachweise sind in Tabelle B zusammengefasst.

6.1 Kategorie B

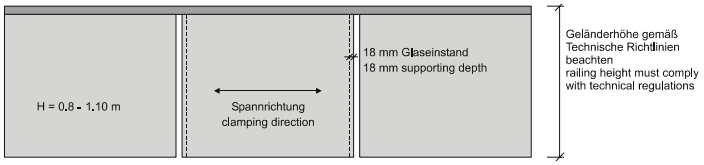


Hinweis:
Bei Verwendung von VSG aus 10 mm ESG + 1,52 mm PVB/SGP + 10 mm ESG oder VSG aus 10 mm TVG + 1,52 mm PVB/SGP + 10 mm TVG in den Abmessungen gemäß Tabelle B ist nur ein statischer Nachweis erforderlich.
Dies gilt gemäß TRAV bzw. DIN 18008-4 auch für parallelogrammförmige Brüstungen:



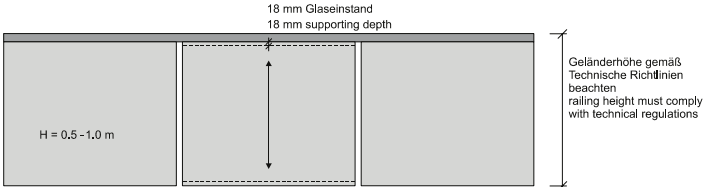
6.2 Kategorie C1

6.2.1 2-seitig vertikal gehaltene Geländerausfachung



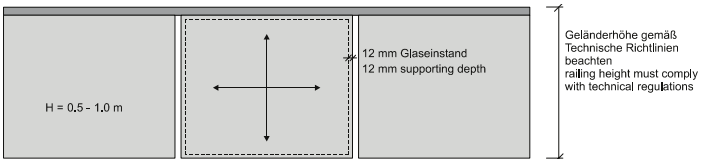
Hinweis:
Bei Verwendung von Glasarten und Abmessungen gemäß Tabelle B ist nur ein statischer Nachweis erforderlich.

6.2.2 2-seitig horizontal gehaltene Geländerausfachung



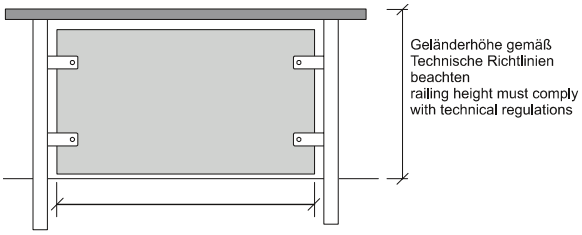
Hinweis:
Bei Verwendung von Glasarten und Abmessungen gemäß Tabelle B ist nur ein statischer Nachweis erforderlich.

6.2.3 4-seitig gehaltene Geländerausfachung



Hinweis:
Bei Verwendung von Glasarten und Abmessungen gemäß Tabelle B ist nur ein statischer Nachweis erforderlich.

6.2.4 Punktgelagert mit gebohrter Verankerung (Konstruktive Vorgaben nach DIN 18008-4)



Hinweis:
Bei Verwendung der Glasarten und Abmessungen gemäß Tabelle B ist nur ein statischer Nachweis erforderlich.

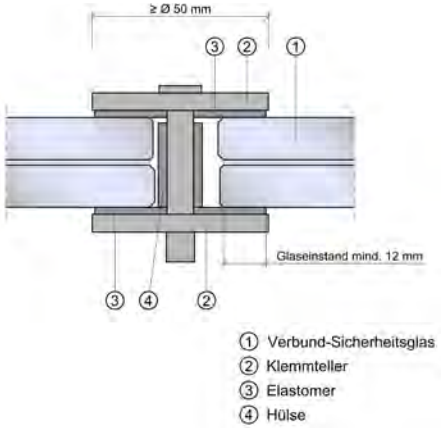
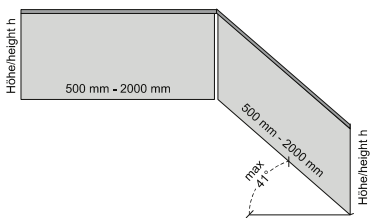


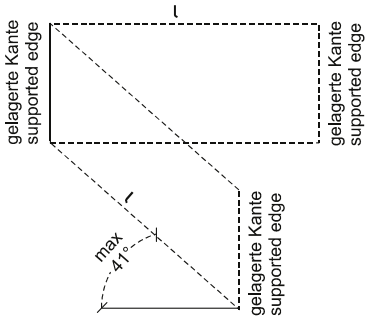
Abbildung 4: Querschnitt Tellerhalter

Die Regeln für die Kategorien C1 und C2 gelten gemäß DIN 18008-4 auch für parallelogrammförmige Brüstungen:

Kategorie C1

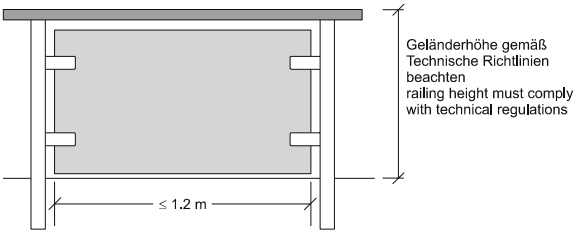


Kategorie C2



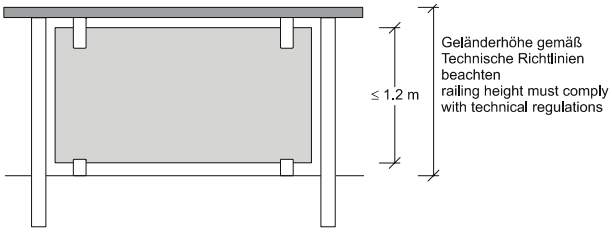
6.2.5 Punkthalterung mit seitlichen Klemmankern und Abrutschsicherung

– Bauarten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) sind gemäß den Angaben der Zulassung zu verwenden.
– Für alle Bauarten ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist der Pendelschlagversuch erforderlich, es ist mindestens ein VSG aus 6 mm ESG + 1,52 mm PVB + 6 mm ESG oder 6 mm TVG + 1,52 mm PVB + 6 mm TVG zu verwenden.



6.2.6 Punkthalterung mit Klemmankern oben und unten

– Bauarten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) gemäß den Angaben der Zulassung.
– Für alle Bauarten ohne allgemeiner bauaufsichtliche Zulassung ist der Pendelschlagversuch erforderlich, es ist mindestens ein VSG aus 6 mm ESG + 1,52 mm PVB + 6 mm ESG oder 6 mm TVG + 1,52 mm PVB + 6 mm TVG zu verwenden.



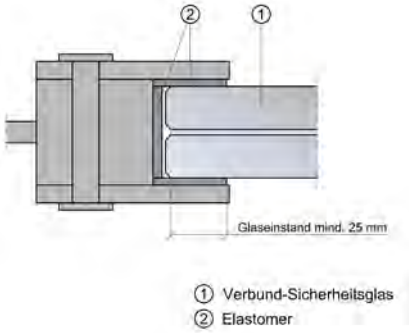
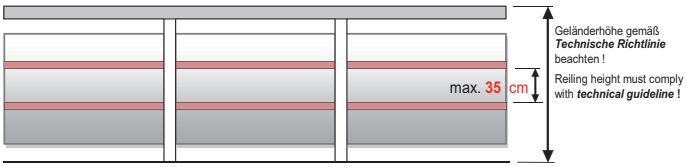


Abbildung 5: Querschnitt Randklemmhalter

6.3 Brüstung mit Knieholmen (Absturzsicherung allein durch ausreichend tragfähigen Handlauf und Knieholme)



Die Glasart wird gemäß Tabelle A für nicht absturzsichernde Verglasung gewählt. Der lichte Abstand zwischen den Horizontalstäben darf nicht größer als ca. 35 cm sein.

7. Technische Baubestimmungen, allgemein anerkannte Regeln der Technik und Literatur

[1] Wörner J.-D., Schneider J., Fink A.: Glasbau: Grundlagen, Berechnung, Konstruktion, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg; 2001

[2] Bucak, Ö.: Glas im konstruktiven Ingenieurbau, in Stahlbau Kalender. Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH, Berlin, 1999

[3] Sedlacek S., Blank K., Laufs W., Güsgen J.: Glas im Konstruktiven Ingenieurbau. (1. Aufl.) Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH, Berlin, 1999

[4] Siebert G.: Entwurf und Bemessung von tragenden Bauteilen aus Glas. Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH, Berlin, 2001

[5] Bucak, Ö; Schuler, C: Glas im Konstruktiven Ingenieurbau, in Stahlbau Kalender. Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH, Berlin, 2008

[6] Feldmann, M.; Kasper, R.: Glasbau im europäischen Kontext, in Stahlbau Kalender. Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH, Berlin, 2015

[7] Weller, B., Krampe, P., Reich, S.: Glasbau-Praxis, Konstruktion und Bemessung, 3. Aufl., Band 1: Grundlagen, Beuth Verlag Gmbh Berlin, Wien Zürich 2013

[8] Weller, B., Engelmann, M., Nicklisch, F., Weimar, T.: Glasbau-Praxis, Konstruktion und Bemessung, 3.Aufl, Band 2: Beispiele nach DIN 18008, Beuth Verlag GmbH Berlin, Wien Zürich 2013

[9] Wörner, J.-D; Schneider J.: Abschlussbericht zur experimentellen und rechnerischen Bestimmung der dynamischen Belastung von Verglasungen durch weichen Stoß, Fraunhofer IRB Verlag Stuttgart 2000, Heft T 2935

[10] Völkel, G. E.; Rück R.: Untersuchung von vierseitig linienförmig gelagerten Scheiben bei Stoßbelastung, Fraunhofer IRB Verlag Stuttgart 2000, Heft T 2915

[11] Weller, B., Nicklisch, F., Thieme, S. Weimar, T.: Glasbau-Praxis in Beispielen, Konstruktion und Berechnung, Bauwerk-Verlag 2.Aufl. 2010

[12] **DIN 18008-1** Dezember 2010) Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen

[13] **DIN 18008-2** (Dezember 2010) Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

[14] DIN 18008-3 (Juli 2013) Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 3: Punktförmig gelagerte Verglasungen

[15] DIN 18008-4 (Juli 2013) Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

[16] DIN 18008-5 (Juli 2013) Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen

[17] Kasper, R., Pieplow, K., Feldmann, M.: Beispiele zur Bemessung von Glasbauteilen nach DIN 18008; Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH, Berlin, 2016

[18] Wellershof, F.: Bemessungsschubmodule für Verbundglasscheiben, Stahlbau 76 (März 2007), H.3, S. 177 188

[19] Bauregelliste (siehe www.dibt.de)

[20] ETB-Richtlinie: Bauteile, die gegen Absturz sichern (Juni 1985)

8. Abkürzungen

Abkürzung	
GZG	Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit
GZT	Grenzzustand der Tragfähigkeit
SPG	Spiegel- bzw. Floatglas
ESG	Einscheiben-Sicherheitsglas
VSG	Verbund-Sicherheitsglas
TVG	Teilvorgespanntes Glas
PVB	Polyvinylbutyral (Zwischenlagen-Folie für VSG)
SGP	SentryGlas® Plus (Zwischenlagen-Material für VSG)
C1, C3	Kategorien für lotrechte Nutzlasten auf Decken in Versammlungsräumen nach DIN EN 1991-1-1 / NA
T2	Kategorie für lotrechte Nutzlast auf Treppen / Treppenpodesten mit erheblichem Publikumsverkehr bzw. Fluchttreppen nach DIN EN 1991-1-1 / NA
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
abZ	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

9. Schlagwortverzeichnis

Abkürzungen	10
Absturzsichernde Vertikalverglasung	4
Acrylglas (auch Polycarbonat, PET-G)	2
allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)	4, 5, 7, 9, 10
Antragsunterlagen für Baufreigabe	7
Auflagertiefe (→ Glaseinstand)	6, 7
Bauteilversuche, experimentell	6, 7
Begehbare Verglasung	6
Bemessungsnormen / -konzept	3, 4, 6, 7
Biegezugfestigkeit	2
Drahtglas	3, 5, 12, 13, 14
Durchbiegung (auch Verformung)	5, 6, 7
Einbau-Freigabe im Einzelfall (FiE)	4, 7, 8
Einbauhinweise	7
Einscheibensicherheitsglas (ESG)	2
Einwirkungsdauer	3, 4
Floatglas, Flachglas (s.a. Spiegelglas)	2, 4, 10, 13
Geländer-Ausfachung (Kategorie: C 1, C 2, C 3 nach DIN 18008-4)	5, 8, 12, 13
Glas-Punkthalter-Kombination	4
Grenzspannung (f_k)	3, 4
Grenzzustand	3, 10
Heißlagerung (Heatsoak-Test)	4, 12, 13, 14
Horizontale Ersatzflächenlast	4, 5
Kategorie A	5
Kategorie B	5, 8, 13
Kategorie C	5, 8, 9, 13
Klemm-Ankersystem (→ Klemm-Halter)	2, 9
Lagerungsarten	2
Nutzlasten, Nutzlastkategorien: C1, C3, T2 nach DIN EN 1991-1-1/NA	3, 6, 10
Pendelschlagversuch	4, 5, 9, 12, 13, 14
Prüfbericht	7
Prüfingenieur für Baustatik	7
Prüfstellen für Bauteilversuche	15
Resttragfähigkeitsnachweis	5
Rutschsicherheit	6
Spiegelglas (SPG) → Floatglas	2, 5
Splitterschutz	5
Stoßsicherheit	6, 7, 12, 13, 14
Tabelle 1: Bemessungskonzept	3
Tabelle 2: Übliche Materialkennwerte für das Bemessungskonzept der Teilsicherheitsbeiwerte	4
Tabelle 3: Allseitig linienförmig gelagerte, planmäßig begehbare Verglasungen mit nachgewiesener Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit	6
Tabelle 4: Bemessungsparameter für begehbares Glas	6
Tabelle A, Vertikalverglasung, nicht absturzsichernd	12
Tabelle B, Vertikalverglasung, absturzsichernd	13
Tabelle C, Horizontalverglasung	14
Tabelle D, Empfohlene Institute zur Durchführung von Bauteilversuchen an Glaskonstruktionen	15
Teilsicherheitsbeiwert	3, 4
Teilvorgespanntes Glas (TVG)	2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14
Treppen	6, 10
Typengenehmigung	7
Überkopfverglasung	4, 5, 6, 14
Verbund-Sicherheitsglas (VSG)	2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14
Widerstand (R_d) gegen Spannungsversagen	4
Zulassungsverfahren	7
Zwischenfolien	4

Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb der Messehallen

Tabelle A, Vertikalverglasung, nicht absturzsichernd

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Baukonstruktion					zulässig ja/nein	Glas-stärke in mm	PVB- / SGP-Foliendicke	Breite in mm		Höhe in mm		min. Glas-einstand in mm	erforderl. Nachweis	Regeln der Bautechnik
Art	Typ	Konstruktion	Lager	Glasart				min	max	min	max			
Vertikalverglasung	nicht absturzsichernd	Glaswand ≤ 4,0 m über Oberkante Fußboden	2-seitige Linienlagerung	ESG	ja								1	
				VSG 2-lagig	ja								1	
				Drahtglas	ja								1	2)
				Acrylglas	ja								1	
			4-seitige Linienlagerung	ESG	ja								1	
				VSG 2-lagig	ja								1	
				Drahtglas	ja								1	2)
				Acrylglas	ja								1	
			Punktlagerung	ESG	ja								1	
				VSG 2-lagig	ja								1	
				Drahtglas	nein									
				Acrylglas	ja								1	
		Glaswand > 4,0 m über Oberkante Fußboden	2-seitige Linienlagerung	ESG	ja								2, 5	A
				VSG 2-lagig	ja								2	A
				Drahtglas	ja								2	2)
				Acrylglas	ja								1	
			4-seitige Linienlagerung	ESG	ja								2 1)	A
				VSG 2-lagig	ja								2 1)	A
				Drahtglas	ja								2 1)	2)
				Acrylglas	ja								1	
			Punktlagerung	ESG	ja								2, 3, 5	B
				VSG 2-lagig	ja								2, 3	B
				Acrylglas	ja								1	
				Drahtglas	nein									
		Geländerausfachung mit Handlauf und absturzsichernden Knieholmen (Glas selbst ist ohne absturzsichernde Funktion)	2-seitige Linienlagerung	ESG	ja								1, 5	A
				VSG 2-lagig	ja								1	A
				Drahtglas	ja								1	2)
				Acrylglas	ja								1	
			4-seitige Linienlagerung	ESG	ja								1	A
				VSG 2-lagig	ja								1	A
				Drahtglas	ja								1	2)
				Acrylglas	ja								1	
			Punktlagerung	ESG	ja								1, 5	B
				VSG 2-lagig	ja								1	
				Drahtglas	nein									
				Acrylglas	ja								1	

Nachweisart:	1: ohne Nachweis	2: gepr. Stat. Berechnung	3: Einbaugenehmigung i. E.	4: Pendelschlagversuch
	5: Heißlagerungstest	6: Resttragfähigkeitsvers.	7: Stoßsicherheitsversuch	
Regeln der Bautechnik:	A: DIN 18008-1/2	B: DIN18008-1...3		

1) Nachweis 2 (geprüfte statische Berechnung) entfällt für Scheibenfläche A ≤ 1,6 m² und d ³ 4 mm
2) Drahtglas darf in Bestandsbauteilen weiter verwendet werden, wenn Nachweise gemäß den zum Ersteinbauzeitpunkt gültigen Normen vorliegen.

Tabelle B, Vertikalverglasung, absturzsichernd

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Baukonstruktion					zulässig ja/nein	Glas-stärke in mm	PVB- / SGP-Foliendicke	Breite in mm		Höhe in mm		min. Glas-einstand in mm	erforderl. Nachweis	Regeln der Bau-technik
Art	Typ	Konstruktion	Lager	Glasart				min	max	min	max			
Vertikalverglasung	absturzsichernd (Δh > 1 m)	Glaswand (Kategorie A nach DIN 18008-4)	2-seitige Linienlagerung	ESG	nein [2]									
				VSG 2-lagig	ja		0,76					18	2, 4	A
			4-seitige Linienlagerung	ESG	nein [2]									
				VSG 2-lagig	ja	2x6 Float	0,76	500	1200	1000	2000	12	2	A
						2x8 Float	0,76	500	1500	1000	2500			A
						2x10 Float	0,76	1000	2100	1000	3000			A
						2x6 Float	0,76	500	2000	1000	1200	12	2	A
						2x8 Float	0,76	500	2500	1000	1500	12	2	A
						2x10 Float	0,76	1000	3000	1000	2100	12	2	A
						2x6 Float	0,76	300	500	500	3000	12	2	A
			Punktlagerung	ESG	nein [2]									
				VSG 2-lagig	ja	2x10 TVG	1,52		1200 [3]		1600 [3]	[4]	2	B
				VSG 2-lagig	ja	2x8 ESG	1,52		1200 [3]		1600 [3]	[4]	2	B
				VSG 2-lagig	ja	2x10 ESG	1,52		1600 [3]		1800 [3]	[4]	2	B
				VSG 2-lagig	ja	2x10 ESG	1,52		800 [3]		2000 [3]	[4]	2	B
				VSG 2-lagig	ja		0,76						2, 3, 4	B
		am Fuß eingespannte Brüstung mit Handlauf (Kategorie B nach DIN 18008-4)	1-seitige linienförmige Einspannung	ESG	nein									
				VSG 2-lagig	ja	2x10 ESG	1,52	500	2000	900	1100	100	2	A
				VSG 2-lagig	ja	2x10 TVG	1,52	500	2000	900	1100	100	2	A
		Geländeraustachung (Kategorie C1 und C2 nach DIN 18008-4)	2-seitige Linienlagerung oben u. unten	ESG	nein [2]									
				VSG 2-lagig	ja	2x6 Float	0,76	1000	beliebig	500	800	18	2	A
						2x5 ESG	0,76	800			1100			
						2x8 Float	1,52	800			1100			
			2-seitige Linienlagerung links u. rechts	ESG	nein [2]									
				VSG 2-lagig	ja	2x6 Float	0,76	500	800	1000	1100	18	2	A
						2x6 ESG	0,76		1100	800				A
						2x8 Float	1,52		1100	800				A
			4-seitige Linienlagerung	ESG	ja							12	2, 4	A
				VSG 2-lagig	ja	2x5 Float	0,76	500	2000	500	1000	12	2	A
		Geländerausfachung (nur Kategorie C1 nach DIN 18008-4)	Punktlagerung	ESG	nein [2]									
				VSG 2-lagig	ja	2x6 ESG	1,52		1200 [3]		700	10	2	B
						2x8 ESG	1,52		1600 [3]		800			
				VSG 2-lagig	ja	2x6 TVG	1,52		1200 [3]		700	10	2	B
				VSG 2-lagig	ja	2x8 TVG	1,52		1600 [3]		800	10	2	B
		Glaswand mit vorgesetztem lastabtragenden Handlauf (Kategorie C3 nach DIN 18008-4)	2-seitige Linienlagerung	ESG	nein [2]									
				VSG 2-lagig	ja							18	2, 4	A
			4-seitige Linienlagerung	ESG	nein [2]									
				VSG 2-lagig	ja	2x5 SPG	0,76	500	1500	1000	3000	12	2	A
			Punktlagerung	ESG	nein [2]									
				VSG 2-lagig	ja								2, 3, 4	B

Nachweisart:	1: ohne Nachweis	2: gepr. Stat. Berechnung	3: Einbaugenehmigung i. E.	4: Pendelschlagversuch
	5: Heißlagerungstest	6: Resttragfähigkeitsvers.	7: Stoßsicherheitsversuch	
Regeln der Bautechnik:	A: DIN 18008-1/2/4	B: DIN 18008-1...4		

Wenn in Spalte 14 kein Pendelschlagversuch „4" gefordert wird, dann setzt diese Erleichterung die Einhaltung der Grenzwerte der Spalten 7 bis 13 voraus. Hier nicht aufgeführte Konstruktionen erfordern eine Einbaugenehmigung im Einzelfall.

[2] Bei Systemen mit gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung darf ESG gemäß Zulassungstext verwendet werden

[3] Abstand benachbarter Punkthalter in x-Richtung bzw. in y-Richtung

[4] beidseitige Haltung durch Teller mit Durchmesser d >= 50 mm, bei Abständen über 1200 mm d >= 70 mm, siehe DIN 18008-3/4

Kunststoffe und Drahtglas sind bei absturzsichernder Vertikalverglasung nicht zulässig

Bei liniengelagerten Scheiben darf anstelle von VSG aus Floatglas auch VSG aus TVG der gleichen Dicke verwendet werden.

MESSE MÜNCHEN

Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb der Messehallen

iMOT 12. – 14. FEBRUAR 2027

Tabelle C, Horizontalverglasung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Baukonstruktion					zulässig ja/nein	Glasstärke in mm (oben /*/ mitte /*/ unten) /*/ = 1,52 mm PVB / SGP	PVB- / SGP-Folien-dicke	Länge in mm		Breite in mm		min. Glas-einstand in mm	erforderl. Nach-weis	Regeln der Bau-technik
Art	Typ	Konst-ruktion	Lager	Glasart				min	max	min	max			
Horizontalverglasung	Überkopfverglasung (Neigung gegen die Vertikale > 10°) [3]		2-seitige Linienlagerung	ESG	nein									
				VSG 2-lagig	ja		0,76		1200 [4]				2 [5]	A
				Drahtglas	ja				700 [4]			15	2	[7]
			4-seitige Linienlagerung	ESG	nein									
				VSG 2-lagig	ja		0,76						2 [5]	A
				Drahtglas	ja				700 [4]			15	2	[7]
			Punktlagerung	ESG	nein									
				VSG 2-lagig	ja		1,52						2, 3, 6 [6]	B
				Drahtglas	nein									
	begehbare Verglasung	Einbauhöhe ≤ 20 cm	2-seitige Linienlagerung	ESG	nein									
				VSG 2-lagig	nein									
				VSG 3-lagig	ja							30	2 [5]	C
				Drahtglas	nein									
			4-seitige Linienlagerung	ESG	nein									
				VSG 2-lagig	nein									
				VSG 3-lagig	ja	8 TVG /*/ 10 Float /*/ 10 Float	1,52		1500		400	30	2	C
				VSG 3-lagig	ja	8 TVG /*/ 12 Float /*/ 12 Float	1,52		1500		750	30	2	C
				VSG 3-lagig	ja	8 TVG /*/ 10 TVG /*/ 10 TVG	1,52		1250		1250	35	2	C
				VSG 3-lagig	ja	8 TVG /*/ 12 TVG /*/ 12 TVG	1,52		1500		1500	35	2	C
				VSG 3-lagig	ja	8 TVG /*/ 15 Float /*/ 15 Float	1,52		2000		1400	35	2	C
				VSG 3-lagig	ja							30	2 [5]	C
				Drahtglas	nein									
			Punktlagerung	ESG	nein									
				VSG 2-lagig	nein									
				VSG 3-lagig	ja								2 [5]	C
				Drahtglas	nein									
		Einbauhöhe > 20 cm	2-seitige Linienlagerung	ESG	nein									
				VSG 2-lagig	nein									
				VSG 3-lagig	ja							30	2, 3, 6, 7	C
				Drahtglas	nein									
			4-seitige Linienlagerung	ESG	nein									
				VSG 2-lagig	nein									
				VSG 3-lagig	ja	8 TVG /*/ 10 Float /*/ 10 Float	1,52		1500		400	30	2	C
				VSG 3-lagig	ja	8 TVG /*/ 12 Float /*/ 12 Float	1,52		1500		750	30	2	C
				VSG 3-lagig	ja	8 TVG /*/ 10 TVG /*/ 10 TVG	1,52		1250		1250	35	2	C
				VSG 3-lagig	ja	8 TVG /*/ 12 TVG /*/ 12 TVG	1,52		1500		1500	35	2	C
				VSG 3-lagig	ja	8 TVG /*/ 15 Float /*/ 15 Float	1,52		2000		1400	35	2	C
				VSG 3-lagig	ja							30	2, 3, 6, 7	C
				Drahtglas	nein									
			Punktlagerung	ESG	nein									
				VSG 2-lagig	nein									
				VSG 3-lagig	ja								2, 3, 6, 7	C
				Drahtglas	nein									

Nachweisart:	1: ohne Nachweis	2: gepr. Stat. Berechnung	3: Einbaugenehmigung i. E.	4: Pendelschlagversuch
	5: Heißlagerungstest	6: Resttragfähigkeitsvers.	7: Stoßsicherheitsversuch	
Regeln der Bautechnik:	A: DIN 18008-1/2	B: DIN 18008-1...3	C: DIN 18008-1...5	

[3] Für Reinigungszwecke betretbare Überkopfverglasung muss ein besonderes Genehmigungsverfahren durchlaufen
[4] Angabe bezieht sich auf die kleinere Stützweite (Tragrichtung)
[5] Bei Verwendung von TVG ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) ist zusätzlich eine Einbaugenehmigung im Einzelfall erforderlich.
[6] Bei Verwendung von Glas-Halter-Systemen mit bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) ist keine Einbaugenehmigung im Einzelfall erforderlich
[7] Drahtglas darf in Bestandsbauteilen weiter verwendet werden, wenn Nachweise gemäß den zum Ersteinbauzeitpunkt gültigen Normen vorliegen
Kunststoffe ist bei Horizontalverglasungen nicht zulässig. Ausnahmen sind aber möglich, wenn seitens der Messegesellschaft bezüglich Brandschutz und Statik keine Bedenken bestehen.

Tabelle D, Empfohlene Institute zur Durchführung von Bauteilversuchen an Glaskonstruktionen

Technische Universität Dresden,
Institut für Baukonstruktionen (Beyer-Bau)
Prof. Dr.-Ing. Weller
August-Bebel-Str. 30
01219 Dresden

MFPA Leipzig GmbH
Hans-Weigel-Str. 2B
04319 Leipzig

TU Hamburg – Harburg
Institut für Baustatik und Stahlbau
Prof. Dr.-Ing. Starossek
Denickestr. 7
21073 Hamburg

Leibnitz-Universität Hannover
Institut für Massivbau
Prof. Dr.-Ing. Marx
Appelstr. 9a
30167 Hannover

Materialprüfanstalt für das Bauwesen
Braunschweig
Beethovenstr. 52
38106 Braunschweig

MPA Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstr. 186
44287 Dortmund

RWT Aachen
Lehrstuhl für Stahlbau
Prof. Dr.-Ing. Feldmann
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
52074 Aachen

MPA Darmstadt
Grafenstr. 2
64283 Darmstadt

TU Darmstadt
Institut für Werkstoffe und Mechanik im Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Wörner
Franziska-Braun-Str. 3
64287 Darmstadt

FMPA Baden-Württemberg
FB 2, Abt. 21, Referat 214
Pfaffenwaldring 4
70569 Stuttgart (Vaihingen)

Universität Karlsruhe
Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine
Prof. Dr.-Ing. Ummenhofer
Otto-Amman-Platz 1
76131 Karlsruhe

Friedmann & Kirchner
Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung
Große Ahlmühle 7
76865 Rohrbach

FH München
Labor für Stahl- und Leichtmetallbau
Prof. Dr.-Ing. Bucak
Karlstr. 6
80333 München

TU München
Lehrstuhl für Metallbau
Prof. Dr.-Ing. Mensinger
Arcisstr. 21
80333 München

Institut für Fenstertechnik e.V.
Theodor-Grietl-Str. 7-9
83025 Rosenheim

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt

Abgabe von Speisen und Getränken und Betrieb von Schankanlagen

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bewirtung von Gästen, Kunden, Besuchern am Messestand

Nach § 68a Gewerbeordnung ist auf einer festgesetzten Messe (§ 64 in Verbindung mit § 69 Gewerbeordnung) die Abgabe von Kostproben (Werbegaben, Proben von Getränken und Speisen) nicht gestattungspflichtig. Auch die Abgabe von alkoholfreien Getränken und / oder zubereiteten Speisen ist nicht gestattungspflichtig (vgl. § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz in Verbindung mit § 68a S. 2 Gewerbeordnung). Werden jedoch alkoholische Getränke verabreicht, die keine Kostproben darstellen, besteht eine Gestattungspflicht, unabhängig davon, ob ein Entgelt verlangt wird oder nicht (vgl. §§ 1, 2, 12 Gaststättengesetz in Verbindung mit § 68a Satz 2 Gewerbeordnung).
Sofern die zu Veranstaltungen geltende Verkaufsregelung [siehe: Besondere Teilnahmebedingungen (B)] die Abgabe von alkoholischen Getränken zulässt und diese an Ort und Stelle und nicht als Kostproben abgegeben werden, liegt im Sinne des §§ 1, 2 Gaststättengesetz eine erlaubnispflichtige Tätigkeit vor. Hier ist dann eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz notwendig und vom Aussteller / Messestandbetreiber rechtzeitig bei der zuständigen Behörde Kreisverwaltungsreferat HA I / 23, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro zu beantragen.

https://stadt.muenchen.de/service/info/voruebergehende-gaststaettenerlaubnis-beantragen/1063669/

Hinweise zur Lebensmittelhygiene

Bitte beachten Sie, dass Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- in einwandfreiem Zustand zu halten sind,
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Dabei sind glatte und abwaschbare Materialien zu verwenden (gilt auch für Fußböden und Wände in diesem Bereich).
Werden Speisen am Stand zubereitet, so sind die Anforderungen an Betriebstätten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 in Verb. mit Anhang II Kap. 1 ff der Verordnung (EG) 852 / 2004 zu beachten. Dies umfasst u. a. die folgende Bereitstellung:
- angemessene Wasser- u. Abwasserversorgung
- geeignete Temperaturen für ein hygienisch einwandfreies Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln
- geeignete Vorrichtungen zum Reinigen der Lebensmittel
- geeignete Vorrichtungen zum Reinigen der Arbeitsgeräte.

Grundsätzlich unterliegt jede Getränke- und Speisenabgabe den hygienerechtlichen Vorschriften und der Überprüfung durch die Lebensmittelaufsicht der Bezirksinspektion Ost.
Personen, die bestimmte Lebensmittel (siehe letzter Absatz) herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen und dabei mit ihnen in Berührung kommen oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung erstmalig tätig sind oder dort beschäftigt werden, dürfen diese Arbeiten nur ausüben, wenn sie durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen, dass sie
1. über die Tätigkeitsverbote des § 42 Abs. 1 IfSG
2. über die Verpflichtung nach § 43 Abs. 2, 4, 5 IfSG in mündlicher und schriftlicher Form belehrt wurden und
3. nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Von dieser erstmaligen Belehrungsverpflichtung ist befreit, wer bereits im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach § 17 und § 18 Bundesseuchengesetz ist.

Die Bescheinigungen hinsichtlich des IfsG und alte Gesundheitszeugnisse nach dem BSG sind in deutscher Sprache vorzulegen. Personen, die folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, fallen unter die Belehrungspflicht nach dem Infektionsschutzgesetz:
- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
- Sprossen und Erzeugnisse, die Sprossen als Zutat enthalten.

In Gastronomiebetrieben benötigt auch das Spülpersonal eine entsprechende Belehrungsbescheinigung.

Seit dem 13.12.2014 gelten die Vorschriften der europäischen Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV). Damit ist auch bei loser Ware eine **Allergenkennzeichnung erforderlich**. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Informationen auf unserer Homepage hin:
https://stadt.muenchen.de/infos/lebensmittelueberwachung.html

Für weitere Auskünfte und Informationen zu lebensmittelrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Kreisverwaltungsreferat HA III / 15
Bezirksinspektion Ost
Trausnitzstraße 33
81671 München
bi-ost.kvr@muenchen.de

Werden Vorschriften bzgl. der Lebensmittelhygiene nicht beachtet, behält sich die Lebensmittelüberwachung der Stadt München weitergehende Maßnahmen vor, die bis zur Untersagung der Lebensmittelzubereitung bzw. der Getränke- und Speisenabgabe führen können.

MESSE MÜNCHEN

Merkblatt
Abgabe von Speisen und Getränken und Betrieb von Schankanlagen

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Hinweise zum Betrieb von Getränkeschankanlagen

1. Nicht ortsfeste Getränkeschankanlagen nach den Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.2, die örtlich neu errichtet werden, müssen der Behörde (siehe Ziffer 4) vom Betreiber formlos angezeigt werden.
 Vor der Inbetriebnahme muss die Schankanlage nach BetrSichV § 14 Abs. 1 **von einer befähigten Person** nach den Technischen Regeln der Betriebssicherheit (TRBS 1203) **geprüft werden**. Dies hat der Unternehmer (Verleiher oder Betreiber) zu veranlassen.
 Ein Durchschlag des Prüfergebnisses ist vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. **Dies gilt auch, wenn die Anlage ausgeliehen ist. Die Schankanlage muss vor Veranstaltungsbeginn** nach der Verordnung (EG) 852 / 2004 **gereinigt werden**. Der **Reinigungsnachweis** und das Original der **Prüfbescheinigung** ist **bei der Anlage aufzubewahren**.
 Ferner ist eine Betriebsanweisung nach TRSK 500 anzubringen.

2. Verwendungsfertige Anlagen nach TRSK 400 Nr. 3.3.1 müssen bei der Behörde (siehe Ziffer 4) formlos angezeigt werden. Die wiederkehrende Prüfung gemäß Betriebssicherheitsverordnung (§ 14 Abs. 2 BetrSichV) basierend auf der Gefährdungsbeurteilung (Betr.SichV. § 3) muss alle zwei Jahre durch eine befähigte Person durchgeführt werden. Die Prüfung ist primär vom Unternehmer (Verleiher oder Betreiber) nach BGV A1 der Anlage zu gewährleisten.

3. Die Druckgasbehälter sind stehend zu lagern und gegen Umfallen zu sichern.

4. Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie über:

 Landeshauptstadt München
 Kreisverwaltungsreferat (KVR III/113)
 Implerstraße 11
 80466 München
 Tel. +49 89 233-45081
 Fax +49 89 233-45139
 gewerbe-technik.kvr@muenchen.de

Werden Vorschriften bzgl. Schankanlagen nicht beachtet, behält sich das Kreisverwaltungsreferat weitergehende Maßnahmen vor, die bis zur Einstellung der Schankanlage führen können.

MESSE MÜNCHEN

Cateringanmeldung
Abgabe von Speisen

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Kreisverwaltungsreferat HA III / 15
Bezirksinspektion Ost
Trausnitzstraße 33 | 81671 München | Deutschland
bi-ost.kvr@muenchen.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr. / Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner
Straße / Postfach	E-Mail
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/Durchwahl

Aus hygiene- und sicherheitsrechtlichen Gründen ist der Aussteller verpflichtet, die Abgabe von Speisen und Getränken und auch den Betrieb von Getränkeschankanlagen anzumelden. Die Anmeldung kann nur für die angemietete Standfläche erfolgen. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einer Geldauflage geahndet werden.

Wir beauftragen ein Cateringunternehmen:

☐ Ja ☐ Nein

Soweit der Aussteller / Mieter die abzugebenden Speisen / Lebensmittel nicht selbst zubereitet / herstellt, ist der für die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Verordnungen, insb. Lebensmittelhygiene, verantwortliche Caterer zu benennen:

Name und Ansprechpartner des Cateringunternehmens

Angebotene Speisen / kühlpflichtige Lebensmittel

Die Speisen werden am Stand

☐ hergestellt ☐ fertig zubereitet angeliefert

Für weitere Auskünfte und Informationen zu lebensmittelrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:
Kreisverwaltungsreferat HA III / 15
Bezirksinspektion Ost
Trausnitzstraße 33
81671 München
bi-ost.kvr@muenchen.de

Drucken Speichern

Rechnungsdaten
Antrag auf Änderung hinterlegter Daten

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Gastveranstaltungen
TAS1@messe-muenchen.de

Anfragen auf Änderungen der hinterlegten Rechnungsdaten können bis zum offiziellen Aufbaubeginn per E-Mail gestellt werden.

Aussteller (Firma mit Rechtsform) | Halle / Stand-Nr.

Gültige Ust-ID-Nr.

Land

Straße / Hausnummer

PLZ, Ort

PLZ, Postfach

E-Mail

Anprechpartner

Wichtiger Hinweis

Die Rechnungsstellung aller Leistungen der Messe München GmbH erfolgt **pro Ausstellungsstand ausschließlich an einen Rechnungsempfänger. Für Adressänderungen nach Rechnungsstellung sowie für die Neuausstellung von Rechnungen aufgrund nicht korrekt oder unvollständig durch den Kunden kommunizierter Daten erhebt die Messe München eine Bearbeitungspauschale von 150,00 EUR pro neu ausgestellter Rechnung.**

e-billing E-Mail-Adresse (qualifiziert zur Rechnungsbearbeitung)

E-Mail (Empfänger der Rechnung) [1)] | Ansprechpartner für die Rechnung (Vor- und Nachname) | Telefon

[1)] Sie erhalten eine E-Mail, der die Rechnung im PDF-Format beigefügt ist und erklären sich damit einverstanden. Nach Möglichkeit soll es sich bei dieser E-Mail-Adresse um eine nicht-personalisierte E-Mail-Adresse Ihrer Buchhaltung handeln, die allen Mitarbeitern Ihrer Buchhaltung zugänglich ist, die Rechnungen der Messe München GmbH bearbeiten werden.

Zusätzlich benötigte Angaben auf der Rechnung

Hier können Sie bei Bedarf einen internen Vermerk (z.B. Bestell-Nr., PO-/CUP- oder BANF-Nr.) angeben.

Abweichender Rechnungsempfänger

Wir haben zur oben genannten Veranstaltung Service Leistungen bestellt und möchten, dass die Messe München GmbH, Messegelände, 81823 München, Deutschland, im Folgenden „MMG“ genannt, ihre Rechnungen bezüglich dieser Leistungen nicht an uns, sondern an den untenstehend aufgeführten Rechnungsempfänger sendet. Uns ist bekannt, dass dies insbesondere aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen nur zulässig ist, wenn nicht wir, sondern der untenstehend aufgeführte Rechnungsempfänger der Vertragspartner der MMG wird. Wir erklären deshalb:
Sämtliche vertragsrelevanten Erklärungen in Bezug auf unsere bestellten Service Leistungen bei der oben genannten Veranstaltung geben wir im Namen des nebenstehend aufgeführten Rechnungsempfängers ab. Dies gilt auch für vertragsrelevante Erklärungen, die wir bereits abgegeben haben. Wir versichern hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigt zu sein.

Wir sind damit einverstanden, dass die Verträge bezüglich der Service Leistungen, die im Zusammenhang mit unserer Beteiligung an der oben genannten Veranstaltung stehen, in der Weise geschlossen werden, dass die seitens der Messe München GmbH geschuldeten Leistungen an uns erbracht werden (Verträge zugunsten Dritter).
Wir stehen dafür ein, dass der untenstehend aufgeführte Rechnungsempfänger gegenüber der Messe München GmbH sämtlichen Verpflichtungen aus den vorstehend genannten Verträgen ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Das gilt sinngemäß auch für den Fall, dass einer der vorgenannten Verträge mangels Vollmacht oder Genehmigung des Rechnungsempfängers unwirksam sein sollte.
Im Namen des untenstehend aufgeführten Rechnungsempfängers erkennen wir die für die jeweiligen Verträge gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der jeweiligen Gerichtsstandsabreden an, die auch für unsere vorstehende Verpflichtung gelten.

Firmenanschrift und Daten des **abweichenden Rechnungsempfängers** (Rechnungsanschrift)

Name / Firma des Rechnungsempfängers mit Rechtsform | Gültige Ust-ID-Nr. (relevant für EU-Länder)

Land | PLZ, Ort | Straße / Hausnummer / Postfach

E-Mail | Ansprechpartner

Die Datenschutzerklärung – https://messe-muenchen.de/de/datenschutzhinweise – habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum | Rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Speichern | **Antrag absenden**

Stand: Juni 2026

MESSE MÜNCHEN

Vollmacht
Anmeldung und Standbau

1.1

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Wir bevollmächtigen hiermit

Firma

Ansprechpartner(in)

Anschrift

(Mobil-) Telefonnummer

folgende Leistungen in unserem Namen und für unsere Rechnung zu bestellen:

- ☐ Elektroanschlüsse / -installationen
- ☐ Wasser- / Sanitäranschlüsse / -installationen
- ☐ Druckluftanschlüsse / -installationen
- ☐ Abhängekonstruktionen
- ☐ Telekommunikationsleistungen
- ☐ Genehmigung besondere Standkonstruktion
- ☐ Systemstände / Trennwände
- ☐ Abfallentsorgung
- ☐ Zusätzliche Aufbautage
- ☐ Stellplatz im Ladehof
- ☐ Reinigungsdienstleistungen
- ☐ Standbewachung

Offizieller Vertragspartner der Messe München GmbH und Rechnungsempfänger für die bevollmächtigten Dienstleistungen bleibt der Vollmachtgeber.

Für Online-Bestellungen über den Ausstellershop der Messe München GmbH ist dieser Vordruck nicht erforderlich.

Angaben zu Standgestaltung / Standbau

a) Standgestaltung

Bei Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH **nicht** erforderlich:

- Standbau- und Werbehöhe beträgt maximal 3 m
- Standgröße kleiner als 100 m^2
- Keine Standabdeckung vorhanden

Von den o. g. Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss- Ansichts- und Schnittzeichnungen) bei der Messe München GmbH, Abteilung Technischer Ausstellerservice, zur Freigabe einzureichen (per E-Mail, als pdf-Datei oder per Post).

Bitte beachten Sie in jedem Fall den Vordruck 1.2 „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ und den Vordruck 1.3 „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“ sowie die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH.

b) Standbau

☐ Wir haben das unten genannte Messebauunternehmen beauftragt **(bitte unbedingt ausfüllen)**:

Firma

Ansprechpartner(in)

Anschrift

(Mobil-) Telefonnummer

E-Mail

Bitte beachten Sie, dass unabhängig von der Erteilung einer Planfreigabe durch die Abteilung Technischer Ausstellerservice der Errichter bzw. Betreiber eines Messestandes für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. der Bayerischen Bauordnung (BayBO), soweit diese für Messestände Anwendung findet, und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH selbst verantwortlich ist.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Stand: Juni 2026

MESSE MÜNCHEN

Anmeldung
für vorbeugenden Brandschutz

1.2

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr. / Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner
Straße / Postfach	E-Mail
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/Durchwahl

Dieser Vordruck ist nur dann einzureichen, sofern eine oder mehrere der unten aufgeführten anzeige-, abnahme- und/oder genehmigungspflichtigen Standbauten, Anlagen/Einrichtungen oder Tätigkeiten für die oben genannten Standfläche zutreffend sind.

In diesem Fall sind die Merkblätter „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“ und ggf. „Freigelände“, sowie die auf der Rückseite angeführten Bestimmungen als Ergänzung zu den Technischen Richtlinien der Messe München GmbH zu beachten. Auf die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der aktuellen Fassung (insbesondere die Betriebsvorschriften im Teil 4, §§ 31 mit 43) weisen wir besonders hin.
Die Branddirektion München behält sich vor, ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der brandschutztechnischen Begehung oder während des Betriebes ergibt.

Genehmigungspflichtig für Hallen

- ☐ Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m²
- ☐ Zweigeschossige Standbauten
- ☐ Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen

Genehmigungspflichtig für Freigelände

- ☐ Standbauten mit einer Grundfläche größer 50 m²
- ☐ Mehrgeschossige Standbauten

Genehmigungspflichtig für Hallen und Freigelände

Fahrzeuge
- ☐ Fahrzeug mit Verbrennungsmotor
- ☐ Fahrzeug mit Elektroantrieb
- ☐ Fahrzeug mit Wasserstoffantrieb

- ☐ Container
- ☐ Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen
- ☐ Projektions- bzw. Filmvorführungen in abgedunkelten Räumen
- ☐ Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten und Friteusen > 50 l Fassungsvermögen (einzeln oder gesamt)
- ☐ Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme
- ☐ Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen
- ☐ Pyrotechnik
- ☐ Säuren und Laugen
- ☐ Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung
- ☐ Pflanzendekoration aus Moos (z.B. Islandmoos/Polarmoos)

Bitte beachten Sie:
- Maßstäbliche Flucht- und Rettungswegepläne, sowie gegebenenfalls die Nachweise der Baustoffklasse der verwendeten Materialien bzw. deren Sprinklertauglichkeit und/oder technische Beschreibungen/Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben – zuzüglich aller notwendigen Prüfbescheinigungen – sind dieser Anmeldung beizufügen.

- Bei zweigeschossigem Standbau in der Halle bzw. mehrgeschossigen Standbauten im Freigelände ist dieser Vordruck zusammen mit dem Vordruck 1.3 und allen auf Vordruck 1.3 aufgeführten Unterlagen der Abteilung Technischer Ausstellerservice zuzusenden.

Dieser Vordruck wird von der Messe München GmbH mit allen relevanten von Ihnen eingereichten Unterlagen an die Branddirektion München weitergeleitet.

Ausführliche Bestimmungen und Hinweise siehe Seiten 2 und 3.

Ort / Datum	Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Bestimmungen zur Anmeldung von anzeige-, abnahme- und / oder genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen bei der Branddirektion München

Hinweis

- Dieser Vordruck wird von der Abteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH, sofern erforderlich, an die Branddirektion München weitergeleitet.
- Die im folgenden Text genannten Verweise beziehen sich auf die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH.

Hallen

Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m²
müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt. 4.2. „Standbaufreigabe"). Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 4. „Standbaubestimmungen" und hier die Punkte 4.4.4. „Aufenthaltsräume" und 4.5. „Ausgänge, Rettungswege, Türen" zu beachten.

Zweigeschossige Standbauten
müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaufreigabe"). Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 4. „Standbaubestimmungen" und hier der Punkt 4.9. „Zweigeschossige Bauweise" zu beachten.

Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen
Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Messe München GmbH, Abteilung Technischer Ausstellerservice, schriftlich anzumelden. Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH. Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Punkt 4.4.2. „Standüberdachung" zu beachten.

Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für sprinklertaugliche Stoffe" der Bestellformulare für Ausstellerservices.

Fahrzeuge und / oder Container
sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 4.2.2. „Fahrzeuge und Container" sowie die Punkte 4.4.1.2. „Ausstellung von Kraftfahrzeugen" und 4.4.2. „Standüberdachung). Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (Reserveleuchte aktiv). Bei Ausstellung von Hybridfahrzeugen mit Gastank ist dieser komplett zu entleeren. Der Treibstofftank ist abzuschließen.

Fahrbare Ausstellungsstände (Showtrucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind ab einer zusammenhängend abgedeckten Fläche von > 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

Freigelände

Standbauten mit einer Grundfläche größer 50 m²
müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaufreigabe").

Die Regelungen und Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) und die DIN 4112 (Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände der Punkt 4.8. „Freigelände" und das Merkblatt „Freigelände" zu beachten.

Messestände mit einer Gesamtgeschossfläche ab 500 m² bedürfen einer **Einverständniserklärung** der Branddirektion München. Pläne sind digital als PDF der Abteilung Technischer Ausstellerservice zur Weiterleitung an die Branddirektion spätestens zum Einsendeschluss zuzuleiten.

In jedem Messestand (z.B. Zelte, Containeranlagen etc.) und sonstigen Betrieben sind mindestens bei jedem Ausgang ein Wasserlöscher (Inhalt mind. 9 l), im Küchenbereich ein Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5 kg), bei Betrieb einer Fritteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach EN3 oder DIN 14406 bereit zu halten. Die Branddirektion behält sich vor ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der brandschutztechnischen Begehung oder während des Betriebes ergibt.

Mehrgeschossige Standbauten
müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaufreigabe").
Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände die Punkte 4.8. „Freigelände" und, sofern für das Freigelände anwendbar, 4.9. „Zweigeschossige Bauweise" der Standbaubestimmungen zu beachten.

Ladehöfe

Während der Auf- und Abbauzeiten
sind zum Be- und Entladen nur die vorhanden und markierten Parkbuchten zu benutzen. Die Feuerwehrzufahrten sind stets frei zu halten.

Während der Messelaufzeit
dienen die Ladehöfe grundsätzlich vollständig als Flucht- und Rettungswege (Feuerwehrzufahrten).

Hallen und Freigelände

Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen
müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaufreigabe").
Sofern 200 Sitzplätze oder mehr vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jedes Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

Projektions- bzw. Filmvorführungen
in abgedunkelten Räumen müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaufreigabe"). Insbesondere ist bei der Planung der Punkt 5.11. „Versammlungsräume" („Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen") zu beachten.

Druckgasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggasanlagen
Die Verwendung von Druckgasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten für die Präsentationen von Exponaten ist durch die Branddirektion München genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 5.9. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten"). Nur der Tagesbedarf an technischen Gasen darf auf dem Messestand bereit gehalten werden. Dieser ist beim Technischen Ausstellerservice spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.
Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion München. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig.

Technische Beschreibungen und ggf. Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben sind diesem Vordruck beizufügen.

Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme
während der Auf- und Abbauzeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Messe München GmbH beantragt werden. Ein Erlaubnisschein ist bei den Halleninspektionen erhältlich und vor Ort auszufüllen.
Leicht entflammbare Materialien wie loses Papier, Packmaterial u.ä. muss vom Standbereich entfernt werden. Der Arbeitstisch muss aus nicht brennbarem Material bestehen. Im Stand ist mindestens ein für Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereitzuhalten. Insbesondere ist der Punkt 4.4.1.11. „Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme" zu beachten.

MESSE MÜNCHEN

Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz

1.2

iMOT 12. – 14. FEBRUAR 2027

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen
sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Vgl. hierzu Punkt 4.4. „Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen“ sowie Punkt 5.9. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten”. Die Verwendung von einzelnen Kerzen oder Tischleuchten ist nur mit standsicheren, nicht brennbaren Kerzenhaltern bzw. -ständern zulässig. Zu brennbaren Stoffen (Dekorationen, Vorhängen, brennbaren Lampenschirmen u.ä.) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, so dass diese nicht entzündet werden können. Die Kerzen sind ständig zu beaufsichtigen. Die Branddirektion und die Messe München GmbH behalten sich vor, die Verwendung von brennenden Kerzen kurzfristig zu unterbinden.

Pyrotechnik
Der Umgang mit Pyrotechnik ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Nähere Informationen finden Sie zum Download unter www.feuerwehr-muenchen.de – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz – Merkblätter & Formulare.

Säuren und Laugen
Säuren und Laugen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmebewilligung, die mit diesem Vordruck zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung
Die Verwendung radioaktiver Stoffe ist der Branddirektion anzuzeigen, unter Voraussetzung der Zustimmung des

Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg, Deutschland
Tel. +49 821 9071-0
Fax +49 821 9071-5556
poststelle@lfu.bayern.de
www.bayern.de/lfu/

(vgl. Punkt 5.12.1. „Radioaktive Stoffe“).

In Apparaturen, Maschinen, Geräten oder sonstigen Gegenständen eingebaute Strahlenquellen sind täglich nach Ausstellungsende auszubauen und im Einvernehmen mit der Messe München GmbH in einem Tresor einzulagern.
Stoffe mit Biogefährdung dürfen nur mit Zustimmung der Branddirektion eingelagert und verwendet werden.

Bitte beachten Sie auch den Punkt 5.10. der Technischen Richtlinien „Gefahrstoffe“.

Pflanzendekoration aus behandeltem Moos (z.B. Islandmoos / Polarmoos)
Eingebrachtes, nachbehandeltes Moos wie z.B. Islandmoos oder Polarmoos gilt als Dekoration und muss mind. schwer entflammbar nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 ausgeführt sein – das Prüfzeugnis ist vorzulegen. Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur von der EU und dem DIBt zugelassene Prüfinstitute berechtigt. Die Hinweise im Prüfzeugnis zu Verwendung und Anbringung sind zu beachten.

MESSE MÜNCHEN

Anmeldung
von besonderen Standkonstruktionen

1.3

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Bitte nur ausfüllen, wenn die auf Seite 2 aufgeführten baurechtlichen Bestimmungen auf die Konstruktion zutreffen. Die Freigabe ist mindestens sechs Wochen vor Beginn des Aufbaus zu beantragen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann eine Freigabe nicht garantiert werden. Alle erforderlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache digital einzureichen.

Wir beantragen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – die Erteilung einer für die Dauer der Messe befristeten Bauerlaubnis für nachfolgend aufgeführten Messebau gemäß den auf Seite 2 beschriebenen Bedingungen. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Kurzbeschreibung des Standbaus

Größe der angemieteten Standfläche ____ m^2

Größe der Erdgeschossfläche ____ m^2

Größe der Obergeschossfläche ____ m^2

Es wird **Glas** konstruktiv / tragend eingesetzt
☐ Ja ☐ Nein

Bei Zeltbauten > 50m² und / oder Höhe von 5 m oder mehr: Ist ein Prüfbuch vorhanden?
☐ Ja ☐ Nein

Sofern kein gültiges Prüfbuch vorliegt, ist eine prüffähige statische Berechnung vorzulegen, siehe auch Seite 2.

Es sind für die Bearbeitung folgende Unterlagen erforderlich:
- Vermaßter Grundriss EG
- Vermaßter Grundriss OG (bei zweigeschossiger Bauweise)
- Vermaßte Ansichtszeichnungen
- Vermaßte Schnittzeichnungen
- Geprüfte (durch einen zugelassenen Prüfstatiker) Statik mit Prüfbericht oder statische Berechnung
- Baubeschreibung
- Unterlagen zur Glaskonstruktion (Einbaulage der Glasscheibe / n, Materialart und -stärke, Art der Halterung, Scheibengröße)

Bitte beachten: Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache, die Zeichnungen maßstabsgetreu und vermaßt, digital einzureichen. Digitale Unterlagen sind im „Portable Document Format“ (PDF) einzureichen und müssen bearbeitbar (ungeschützt) sein. Eine eindeutige Bezeichnung der Unterlagen und eine sinnvolle Zusammenstellung ist sicherzustellen.

Alle Pläne und Berechnungen sind vom Verfasser mit Tagesangabe urschriftlich zu unterzeichnen. Soweit keine Vollmacht vorliegt, ist dieses Formblatt auch vom Aussteller zu unterzeichnen.

Die tragende Konstruktion / Glaskonstruktion kann unverkleidet abgenommen werden am:

Datum

Messebauunternehmen der Tragkonstruktion:

Firma, Anschrift

Telefon, Telefax | E-Mail

Entwurfsverfasser:

Name

Anschrift

Messebauunternehmen für den Ausbau:

Firma, Anschrift

Telefon | E-Mail

Ersteller der statischen Berechnung:

Name, Anschrift

Telefon | E-Mail

Ort, Datum | Rechtsgültige Unterschrift Antragsteller

Rechtsgültige Unterschrift Bauleiter | Rechtsgültige Unterschrift Aussteller

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Stand: Juni 2026

MESSE MÜNCHEN

Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen

1.3

iMOT 12. – 14. FEBRUAR 2027

Erklärung des für die Ausführung der besonderen Standkonstruktion verantwortlichen Projektleiters, Meisters oder Bauleiters

Ich, der verantwortliche ☐ Projektleiter ☐ Meister ☐ Bauleiter

Name

Mobilfunknummer zur Aufbauzeit

Anschrift

E-Mail

Telefon / Telefax

erkläre, dass bei oben genanntem Messestand die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Technischen Richtlinien eingehalten werden.

Baurechtliche Bestimmungen

Jeder **Veranstalter, Aussteller** und **Mieter** ist verpflichtet, **zu prüfen,** ob von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, **einer bauaufsichtlichen Freigabe** bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Grundsätzlich sind freigabepflichtig:

a) **mehrgeschossige Standbauten (s. auch Bestellformulare für Ausstellerservices, Merkblatt „Zweigeschossige Standbauweise“)**
b) **Glaskonstruktionen wie z.B. Brüstungen / Wandelemente / Fußboden aus Glas (s. auch Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“. Das Merkblatt ist auf Anfrage bei der Abteilung Technischer Ausstellerservice erhältlich)**
c) **bauliche Anlagen und Exponate, wenn sie außergewöhnliche Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben (z.B. Treppen, Podeste, Brücken, Galerien, Kragdächer, Türme, Gerüste etc.)**
d) **bauliche Anlagen im Freigelände, die eine überbaute Fläche von 50 m² oder eine Höhe von 5 m (auch nur in einem Teil der baulichen Anlage) überschreiten (z.B. Zeltbauten, Pavillons, Tribünen, Showtrailer, Reklamewände, Türme, Stahlrohrgerüste etc.)**

Sofern bauliche Anlagen dieser Art auf dem Münchner Messegelände errichtet werden sollen, ist unter Verwendung des Vordruck auf Seite 1 ein Freigabeantrag bei der Messe München GmbH, Abteilung Technischer Ausstellerservice, zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass in der Ausstellungshalle B0 (ICM – International Congress Center Messe München) eine zweigeschossige Standbauweise nicht möglich ist.

Die Aussteller haben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Errichtung ihrer Anlagen voll eigenverantwortlich zu erfüllen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass auch bei Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung unterliegen, der Aufsteller bzw. Betreiber für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Zu beachten sind insbesondere auch die Arbeitsschutzvorschriften.

Für Gerüste, die nicht entsprechend den bauaufsichtlichen Zulassungen an Gebäuden verankert sind oder die nicht bestimmungsgemäß benutzt werden, sind Standsicherheits- bzw. statische Nachweise zu erbringen. Die Nachweise sind am Ausstellungsort zur Einsichtnahme der Behörden bereitzuhalten.

Prüfbücher für Zeltbauten mit einer Grundfläche > 200 m², einer Achsbreite über 10 m oder in mehrgeschossiger Bauweise sind mitzuführen und vorab als fliegende Bauten bei der Landeshauptstadt München anzuzeigen. Diese Zeltbauten werden zusätzlich zur Freigabe durch die Messe München GmbH gegen Gebühr von der Lokalbaukommission (LBK) München abgenommen.

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV / 12
Blumenstr. 28b
80331 München
Tel. +49 89 233-26441
Fax +49 89 233-24234
E-Mail: plan.ha4-fliegendebauten@muenchen.de

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH.

Entgelte:
Erteilung der Baufreigabe für besondere Standkonstruktionen (Pos.-Nr. 30321)
Das Freigabeverfahren durch den von der Messe München GmbH beauftragten Prüfingenieur ist kostenpflichtig. Der Zeitaufwand wird mit einem Stundensatz von **156,00 EUR** verrechnet. Unter die Leistungen des Prüfingenieurs fallen:

- die Einarbeitung in bereits durch einen zugelassenen Prüfstatiker geprüfte Unterlagen (Planzeichnungen, statische Berechnung und Prüfbericht)
- die Erstellung eines Prüfberichtes bei ungeprüften Unterlagen
- die Bearbeitung von Sonder- und Glaskonstruktionen

Abnahme der besonderen Standkonstruktion vor Ort (Pos.-Nr. 30325),
Stundensatz **156,00 EUR.**

Erteilung der Baufreigabe für besondere Standkonstruktionen mit erhöhtem Stundensatz aufgrund verspätet eingereichter Unterlagen (Pos.-Nr. 30324)
Liegen die Unterlagen für die Erteilung der Baufreigabe (Anmeldeformulare, Berechnung, Standbaupläne und Konstruktionszeichnungen) später als 15 Kalendertage vor Aufbaubeginn (beim bauma Freigelände sechs Wochen vor Aufbaubeginn) vollständig vor, wird ein erhöhter Stundensatz verrechnet. Dieser wird für die Prüfung der Unterlagen um 50 % auf **234,00 EUR** erhöht.
Zur „bauma“ müssen die Unterlagen bis zum allgemeinen Annahmeschluss, entsprechend den „Wichtigen Informationen“, vorliegen.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

MESSE UND MARKENBAU
RAPPENGLITZ

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Die erforderlichen Elektroanschlüsse sind gesondert vom Aussteller direkt über den Veranstalter zu bestellen.
The required main power box must be ordered by the exhibitor through the organizer.



START — ab | from 9 m² — 50,00 €/m²

EXPO Rips Bahnenware Standardfarbe anthrazit (Farbe nach Wahl), Systemwand weiß (Farbe gegen Aufpreis), Höhe 250 cm, 1 x LED Strahler pro 4 m², 1 x Blendentafel (150x30cm) weiß an Rückwand (ohne Standbeschriftung), Kabine gegen Aufpreis

EXPO Rips carpet standard colour anthracite (colour of your choice), partition-wall white (coloured against surcharge), height 250 cm, 1 x LED spot per 4 m², 1 x fascia board (150x30cm) white on backwall (without stand lettering), cabin against surcharge



PANORAMA — ab | from 9 m² — 65,00 €/m²

EXPO Rips Bahnenware Standardfarbe anthrazit (Farbe nach Wahl), Systemwand weiß (Farbe gegen Aufpreis), Höhe 250 cm, 1 x LED Strahler pro 3 m², 1 x Blendentafel weiß pro offene Gangseite inkl. Standbeschriftung oder Logo, Kabine gegen Aufpreis

EXPO Rips carpet standard colour anthracite (colour of your choice), partition-wall white (coloured against surcharge), height 250 cm, 1 x LED spot per 3 m², 1 x fascia board white per open side incl. stand lettering or logo, cabin against surcharge



BUSINESS — ab | from 12 m² — 75,00 €/m²

EXPO Rips Bahnenware Standardfarbe anthrazit (Farbe nach Wahl), Systemwand weiß (Farbe gegen Aufpreis), Höhe 250 cm, 1 x LED Strahler pro 3 m², Lager (seitlich offen), Turm weiß Höhe 350 cm inkl. Standbeschriftung und Beleuchtung pro Turm, Kabine mit Tür 1 x 0,5 m inklusive, inkl. Garderobenzarge

EXPO Rips carpet standard colour anthracite (colour of your choice), partition-wall white (coloured against surcharge), height 250 cm, 1 x LED spot per 3 m², storage (open at the side), tower white height 350 cm incl. stand lettering and lighting per tower, cabin 1 x 0,5 m included, incl. coat rack



MULTI ONE — ab | from 15 m² — 115,00 €/m²

EXPO Rips Bahnenware Standardfarbe anthrazit (Farbe nach Wahl), stützenfreies Designsystem MultiWALL weiß, 1x LED Strahler pro 3 m², 1x Standbeschriftung pro offene Standseite (Wandfüllung BxH 50 x 250 cm), Kabine 1 x 1 m inklusive

EXPO Rips carpet standard colour anthracite (colour of your choice), column-free designsystem MultiWALL white, 1x LED spot per 3 m², 1x stand lettering per open side (filling wxh 50 x 250 cm), cabin 1x1 m included



MULTI BANNER — ab | from 15 m² — 195,00 €/m²

EXPO Rips Bahnenware Standardfarbe anthrazit (Farbe nach Wahl), stützenfreies Designsystem MultiWALL weiß, 1x LED Strahler pro 3 m², vollflächiger Stoffbanner mit durchgehendem Digitaldruck für alle Frontseiten, Kabine 1x1 m inklusive (Türelement weiß, ohne Stoffbanner)

EXPO Rips carpet standard colour anthracite (colour of your choice), column-free designsystem MultiWALL white, 1x LED spot per 3 m², continious digital print on fabric banner for all front sides, cabin 1x1 m included (door element white, without fabric banner)

Unser komplettes Paketstand-Programm finden Sie unter | You can find our entire package stand construction program on
shop.rappenglitz.de

Abbildungen dienen als Referenz für Ihre Umsetzungsmöglichkeiten. Bitte beachten Sie die o.g. Standbeschreibungen.
Illustrations serve as a reference for your implementation options. Please pay special attention to the stand descriptions above.

Preise sind Mietpreise inkl. Auf- und Abbau, sowie Verkabelung, zzgl. Mwst.
The above listed rental prices include set-up, cabeling and break down are subject to VAT.

Bitte kontaktieren Sie uns gerne für ein individuelles Standdesign.
Please don´t hesitate to contact us for an individual design.

2027

Drucken Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Max Rappenglitz GmbH · Frauenstraße 50 · 82216 Maisach · **www.rappenglitz.de**

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

MESSE UND MARKENBAU
RAPPENGLITZ

Telefon +49 8141 22835-0 · Telefax +49 8141 22835-99 · info@rappenglitz.de

2.1

Max Rappenglitz GmbH
Frauenstraße 50
82216 Maisach

Firma · company

Ansprechpartner · contact person

Straße/Nr. · street/no.

PLZ/Ort · ZIP/place

Telefon · phone

E-Mail · e-mail

USt-Id Nr. · VAT ID

Veranstaltung · show IMOT 2027

Halle · hall Stand · stand

Bitte Rechnungsadresse angeben · Please specify invoice address

Die erforderlichen Elektroanschlüsse sind gesondert vom Aussteller direkt über den Veranstalter zu bestellen.
The required main power box must be ordered by the exhibitor through the organizer.

Ihre Standfläche · your stand area _____ x _____ m

☐ Reihenstand · row stand ☐ Eckstand · corner stand ☐ Kopfstand · front stand

☐ START	☐ PANORAMA	☐ BUSINESS	☐ MULTI ONE	☐ MULTI BANNER
bis · upto 34 m² 50,00 €	bis · upto 34 m² 65,00 €	bis · upto 34 m² 75,00 €	bis · upto 34 m² 115,00 €	Eck · corner / m² 195,00 €
ab · from 35 m² 45,00 €	ab · from 35 m² 55,00 €	ab · from 35 m² 60,00 €	ab · from 35 m² 95,00 €	Reihe · row / m² 235,00 €

Ihre Teppichauswahl · your carpet choice

kostenlose Änderung · change free of charge

- ☐ anthrazit · anthracite
- ☐ grau · grey
- ☐ dunkelblau · dark blue
- ☐ hellblau · light blue
- ☐ dunkelgrün · dark green
- ☐ rot · red
- ☐ dunkelrot · dark red
- ☐ gelb-orange · yellow-orange

Zusatzausstattung · additional equipment

	Stk. \| pc.	
☐ Kabine 1x1 m · cabin 1x1 m	_____ x	124,00 €
☐ Ablage weiß · shelf white ⊢100 ↧30	_____ x	24,00 €
☐ Schrägablage weiß · inclined shelf white ⊢100 ↧35	_____ x	26,00 €
☐ LED Auslegestrahler · LED arm spotlight 25W	_____ x	38,50 €
☐ LED Strahler · LED spotlight 30W	_____ x	20,00 €

Ihre sonstigen Wünsche · your further requirements

☐ Kontaktieren Sie mich bitte für ein individuelles Standdesign.
Please contact me for a customized stand design

Grafikmöglichkeiten · graphic opportunities

	Stk. \| pc.	
☐ Hinterleuchtetes Wandelement mit Grafikbanner wall element backlit with graphic banner ⊢100 ↧250	_____ x	435,00 €
Tipp · Tip ☐ Druck pro Wandelement · print per wall element ⊢100 ↧250	_____ x	185,00 €
☐ Druck pro Wandelement · print per wall element ⊢50 ↧250	_____ x	135,00 €
☐ Turmfüllung Logo · logo for tower filling: BUSINESS	_____ x	125,00 €
☐ Blendenbeschriftung · fascia lettering: START	_____ x	86,00 €

Inkl. Auf- und Abbauarbeiten, zzgl. Projekthandling nach Aufwand und zzgl. ortsabhängigen Transportkosten von ca. 120€ bis ca. 240€.
Incl. mounting and dismounting works, plus additional cost for project handling according to project´s process expenditure, plus additional transport costs from approx. 120€ to 240€ according to venue´s distance.

100% Vorkasse · 100% Prepayment

Spätzuschlag: 20 Tage vor Messebeginn 20% - 10 Tage vor Messebeginn 40%
Late orders: 20 days prior to the event 20% - 10 days prior to the event 40%

Unsere Mietbedingungen finden Sie unter: www.rappenglitz.de/agb
Rental terms and conditions: www.rappenglitz.de/en/terms

Ort / Datum · place / date

→

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift
Company stamp and legally valid signature

Drucken Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

BESTSELLER | BESTSELLER

130,00 € _____ **Sitzgruppe Munich**
Seating group Munich
weiß · white

1 x Tisch Munich 70
4 x Stuhl Munich
1 x table Munich 70
4 x chair Munich



110,00 € _____ **Stehgruppe Nino · Zett**
Seating group Nino · Zett

1 x Stehtisch Nino High 70
2 x Barhocker Zett
1 x bar table Nino High 70
2 x bar stool Zett



420,00 € _____ **Stehgruppe Levante**
Seating group Levante

1 x Stehtisch Levante High 120
4 x Barhocker Lem
1 x bar table Levante High 120
4 x bar stool Lem



30,00 € _____ **Kuadra**
weiß · white

Kunststoff · verchromt
plastic · chrome plated
⊢48 ⊿53 ↧84 ⊾45



38,00 € _____ **Kuadra Bar**
weiß · white

Kunststoff · verchromt
plastic · chrome plated
⊢51 ⊿54 ↧102 ⊾77a



58,00 € _____ **Cube tutto**
☐ schwarz · black
☐ weiß · white

Kunstleder · pulverbeschichtet
synthetic leather · powder coated
⊢33 ⊿33 ↧80



160,00 € _____ **Puro Counter**
☐ schwarz · black
☐ weiß · white

Spanplatte · chipboard
⊢95 ⊿50 ↧110

125,00 € _____ ☐ Logo · front print
⊢87,5 ↧102



120,00 € _____ **Octa Info**
☐ schwarz · black
☐ weiß · white

Spanplatte · Aluminium
chipboard · aluminium
⊢103 ⊿52 ↧108

125,00 € _____ ☐ Logo · front print
⊢95 ↧96



100,00 € _____ **Cool M**

ca. 100 l Inhalt · Gefrierabteil
approx. 100 l capacity · freezer
⊢55 ⊿60 ↧85



220,00 € _____ **Sitzgruppe Jazz DARK**
Seating group Jazz DARK
☐ schwarz · black ☐ grün · green
☐ grau · grey ☐ blau · blue

1 x Tisch Nino 80 DARK
1 x table Nino 80 DARK
4 x Stühle Jazz, eine Farbe
4 x chairs Jazz, one colour



380,00 € _____ **Loungegruppe Imola small**
Lounge group Imola small
☐ schwarz · black ☐ weiß · white

1 x Tisch Verra Low
2 x Sessel Imola
1 x table Verra Low
2 x armchair Imola



50,00 € _____ **Nino DARK 70 | 80 | 100**
☐ schwarz · black
☐ weiß · white

55,00 € _____ Gestell schwarz · frame black
Platte · surface
⌀70 ↧74 (50,00)
⌀80 ↧74 (55,00 €)
70,00 € _____ ⌀100 ↧74 (70,00 €)



60,00 € _____ **Enno High DARK 70**
☐ schwarz · black
☐ weiß · white

Gestell schwarz · frame black
Platte · surface
⊢70 ⊿70 ↧110



220,00 € _____ **Puro Bar**
weiß · white

Spanplatte · chipboard
⊢95 ⊿60 ↧90/110

125,00 € _____ ☐ Logo · front print
⊢87,5 ↧102



320,00 € _____ **Puro Bar Light**
weiß · white

Spanplatte · beleuchtet · RGB
125,00 € _____ chipboard · illuminated · RGB
⊢120 ⊿60 ↧90/110

☐ Logo · front print
⊢113,5 ↧102,5



35,00 € _____ **Donna**
Edelstahl matt
satin stainless steel
⌀40 ↧186



100,00 € _____ **Plexi**
Acrylglas · 4 Fächer DIN A4
acrylic glass · 4 racks DIN A4
⊢25 ⊿35 ↧158



iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

MESSE UND MARKENBAU
RAPPENGLITZ

Telefon +49 8141 22835-0 · Telefax +49 8141 22835-99 · info@rappenglitz.de

Max Rappenglitz GmbH
Frauenstraße 50
82216 Maisach

Firma · company

Ansprechpartner · contact person

Straße/Nr. · street/no.

PLZ/Ort · ZIP/place

Telefon · phone

E-Mail · e-mail

USt-Id Nr. · VAT ID

Veranstaltung · show IMOT 2027

Halle · hall Stand · stand

Bitte Rechnungsadresse angeben · Please specify invoice address

System Zubehör | System equipment **2.2**

ohne Stromanschluss · without power supply

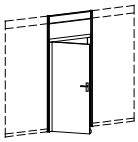
BAUSTEINE | MODULES

4103 39,00 € **Trennwand · partition-wall**
___ Stk pcs
weiß · white
⊢150/100 ↧250

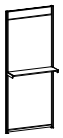


4096 29,00 € **farbige Füllungen** (Aufpreis)
coloured fillings (surcharge)
___ Stk pcs
☐ anthrazit · anthracite RAL 7015
☐ rot · red RAL 3020 ☐ grün · green RAL 6001
☐ grau · grey RAL 7037 ☐ blau · blue RAL 5002
☐ gelb · yellow RAL 1021 ☐ schwarz · black

4039 85,00 € **Tür · door**
___ Stk pcs
weiß · white
abschließbar · lockable
Türblatt · door leaf
⊢83 ↧200



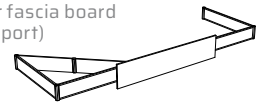
4181 24,00 € **Ablage · shelf**
___ Stk pcs
weiß · white
⊢100 ⊿30
(Höhe & Position angeben
specify height & position)



4184 26,00 € **Schrägablage · Inclined shelf**
___ Stk pcs
weiß · white
⊢100 ⊿35
(Höhe & Position angeben
specify height & position)



4122 10,00 € **Deckenkonstruktion · ceiling structure**
Aussteifungszarge · stabilization frame
___ Stk pcs
(notwendig für Blendenmontage/Stütze)
(necessary for fascia board mounting/support)



4129 29,00 € **Blende weiß · fascia board**
___ Stk pcs
weiß · white
⊢150 ↧30

4197 55,00 € **Blendenbeschriftung · Fascia lettering**
___ Stk pcs
Text: _____

4353 86,00 € **Logo Digitaldruck · Logo digital print**
___ Stk pcs
⊢150 ↧30
(pdf Format, 1:1 min. 150dpi)

4352 185,00 € **Digitaldruck für Wandfüllung**
Digital print for wall panel
___ Stk pcs
⊢100 ↧250
(pdf Format, 1:1, min. 150dpi)

4160 13,00 € **Steckdose 220V**
ink. Anschluss, ohne Hauptstromanschluss
___ Stk pcs
Socket 220V
including connection, without main power supply

4140 38,50 € **LED Auslegestrahler, ohne Stromanschluss**
LED arm spotlight, without power supply
___ Stk pcs
silber · silver
25W, 4000 K



Unser komplettes Wandbauprogramm finden Sie unter | Our complete system equipment range can be found on
shop.rappenglitz.de

Inkl. Auf- und Abbauarbeiten, zzgl. Projekthandling nach Aufwand und zzgl. ortsabhängigen Transportkosten von ca. 120€ bis ca. 240€.
Incl. mounting and dismounting works, plus additional cost for project handling according to project's process expenditure, plus additional transport costs from approx. 120€ to 240€ according to venue's distance.

100% Vorkasse · 100% Prepayment

Spätzuschlag: 20 Tage vor Messebeginn 20% - 10 Tage vor Messebeginn 40%
Late orders: 20 days prior to the event 20% - 10 days prior to the event 40%

Unsere Mietbedingungen finden Sie unter: www.rappenglitz.de/agb
Rental terms and conditions: www.rappenglitz.de/en/terms

Ort / Datum · place / date

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift
Company stamp and legally valid signature

Drucken Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Skizze | draft layout **2.2**

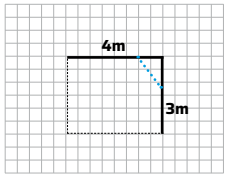
MESSE UND MARKENBAU
RAPPENGLITZ

Firma · company _____ Veranstaltung · show IMOT 2027

Halle · hall _____ Stand · stand _____

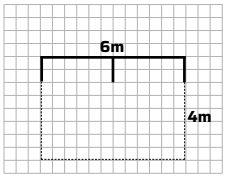
Bitte kennzeichnen Sie die Lage Ihres Standes durch Angabe der Nachbarstände, Besuchergänge oder Halleneingänge!
Please indicate the position of your stand with details of neighbouring stands, visitor aisles or hall entrances!

Beispielskizze zur Unterstützung | drafts examples to assist you

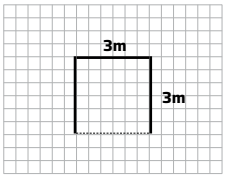
Eckstand
corner stand

7 Wandelemente · 7 walls
1 Eckzarge · 1 support frame

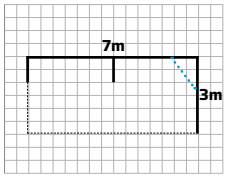
Kopfstand
front stand

6 Wandelemente · 6 walls
3 Stützwände · 3 support walls

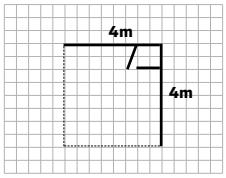
Reihenstand
row stand

9 Wandelemente · 9 walls

Eckstand
corner stand

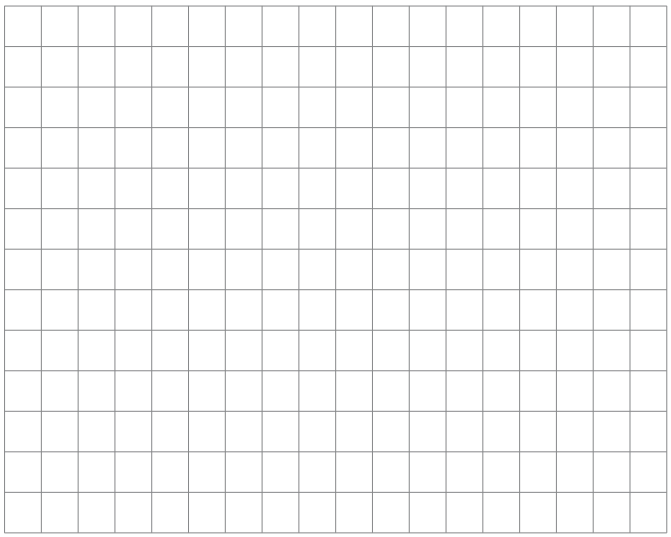
10 Wandelemente · 10 walls
2 Stützwände · 2 support walls
1 Eckzarge · 1 support frame

Eckstand mit 1x1m Kabine
corner stand with 1x1m cabin

9 Wandelemente · 9 walls
1 Türelement · 1 door

Zeichnen Sie hier Ihren Stand | draw your stand here



2 Kästchen = 1m
2 squares = 1m

Sie erhalten ein fertiges Layout zusammen mit unserer Auftragsbestätigung.
You will receive a final layout along with our order confirmation.

ERKLÄRUNG

Trennwand
Die Trennwände sind in den Maßen ⊢150/100 ↧250 cm vorhanden. Bei Wandlängen über 300 cm sind Stützwände zwingend erforderlich. Die Wandkonstruktion besteht aus einem Aluminiumrahmen mit weißer Füllung. Die Höhe beträgt 250 cm, das lichte Füllungsmaß 950 x 2.255 mm. Das Tapezieren der Systemwände ist nicht möglich. Das Einbringen von Nägeln, o.ä., sowie das Streichen bzw. Bekleben der Wände ist nicht gestattet.

Blende
Für die Blendentafel mit dem Maß ⊢150 ↧30 cm ist eine Deckenkonstruktion notwendig. Die Blende wird in einer Höhe von 250 cm Oberkante am Rastersteifen eingehängt. Die lichte Durchgangshöhe beträgt ca. 220 cm.

Türen
Die Türelemente sind abschließbar, stellen jedoch keine einbruchhemmende Sicherung dar.

EXPLANATION

Partition wall
The partition walls available sizes are ⊢150 ↧250 cm. For wall lengths more than 300 cm, supporting walls are mandatorily required.
The wall construction consists of an aluminium frame with white filling. The height is 250 cm, the clear dimension of the filling is 950 x 2255 mm. Wallpapering of the system walls is not possible. The use of nails or similar fixing items, as well as painting or pasting of the walls is not permitted.

Fascia board
For the fascia board measuring ⊢150 ↧30 cm a ceiling construction is required. The fascia board will be suspended at a height of 250 cm (top edge) from the stabilisationframe. The clearance height is approx. 220 cm.

Doors
The door elements are lockable, but don't guarantee protection against theft.

2027

Drucken Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Max Rappenglitz GmbH · Frauenstraße 50 · 82216 Maisach · **www.rappenglitz.de**

Bestellschein | Order Form

IMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

MESSE UND MARKENBAU
RAPPENGLITZ

Telefon +49 8141 22835-0 · Telefax +49 8141 22835-99 · info@rappenglitz.de

Max Rappenglitz GmbH
Frauenstraße 50
82216 Maisach

Firma · company

Ansprechpartner · contact person

Straße/Nr. · street/no.

PLZ/Ort · ZIP/place

Telefon · phone

E-Mail · e-mail

USt-Id Nr. · VAT ID

Veranstaltung · show IMOT 2027

Halle · hall Stand · stand

Bitte Rechnungsadresse angeben · Please specify invoice address

Teppich | Carpet 2.3

☐ **B1 Rips-Bahnenware** · B1 carpet rep
inkl. Verlegen und Abdeckfolie
including laying and protective foil
_____ m² à € 9,80

☐ **B1 Velours-Bahnenware** · B1 carpet velours
inkl. Verlegen und Abdeckfolie
including laying and protective foil
_____ m² à € 19,50

☐ **Entsorgung Teppich nach Messeende**
Disposal of carpet after end of fair
_____ m² à € 1,70

☐ grau · grey (4018) ☐ anthrazit · anthracite (4010) ☐ dunkelblau · dark blue (4022) ☐ hellblau · light blue (4296)
☐ rot · red (4026) ☐ gelb-orange · yellow-orange (4016) ☐ dunkelrot · dark red (4015) ☐ dunkelgrün · dark green (4019)

Weitere Farben oder Laminat auf Anfrage | Further colors or laminate upon request

Unser komplettes Wandbauprogramm finden Sie unter | Our complete system equipment range can be found on
shop.rappenglitz.de

WICHTIGER HINWEIS:

Die erforderlichen Elektro- und Wasseranschlüsse sind gesondert mit den dafür vorgesehenen Formularen des Veranstalters zu bestellen. Für Kühlgeräte ist ein Nachtstromanschluss erforderlich.

Inklusive Teppichverlegung, zzgl. Projekthandling nach Aufwand und zzgl. ortsabhängigen Transportkosten nach Veranstaltungsort und zzgl. einmaliger Servicepauschale von 25,00 € pro Auftrag.

Bei Bestellungen ab 10 Tage vor Messebeginn wird ein Zuschlag von 40 % auf die Mietpreise erhoben.

Mietbedingungen
Unsere aktuellen Mietbedingungen finden Sie unter www.rappenglitz.de/agb

100% Vorkasse

IMPORTANT:

The required electrical and water connections must be ordered separately using the appropriate forms. A continuous power supply is required for refrigerators and freezers.

Incl. mounting works, plus additional cost for project handling according to project´s process expenditure, plus additional transport costs according to venue´s distance, plus an additional one-time service charge of € 25,00 per order.

Orders received 10 days or less prior to the commencement of the event will be subject to a 40 % surcharge.

Rental terms
You can find our current rental conditions at: www.rappenglitz.de/en/terms

100% Prepayment

Ort / Datum · place / date

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift
Company stamp and legally valid signature

Drucken Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Bestellschein | Order Form

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

MIETMÖBEL
RAPPENGLITZ

Telefon +49 8141 22835-0 · Telefax +49 8141 22835-99 · info@rappenglitz.de

Max Rappenglitz GmbH
Frauenstraße 50
82216 Maisach

Firma · company

Ansprechpartner · contact person

Straße/Nr. · street/no.

PLZ/Ort · ZIP/place

Telefon · phone

E-Mail · e-mail

USt-Id Nr. · VAT ID

Veranstaltung · show IMOT 2027

Halle · hall Stand · stand

Bitte Rechnungsadresse angeben · Please specify invoice address

Mietmöbel | Rental Furniture 2.4

Artikelbezeichnung · item name	**Farbe** · colour	**Anzahl** · quantity

Unser komplettes Möbelprogramm finden Sie unter | Our complete furniture range can be found on
shop.rappenglitz.de

Preis netto pro Stück und Veranstaltung (zuzüglich Liefergebühren)

WICHTIGER HINWEIS:
Das Leihmobiliar wird versichert. Die Prämie beträgt 3% des Mietpreises, sie wird dem Mieter zusätzlich berechnet.

☐ Wir wünschen keine Versicherung und haften entsprechend der Mietbedingungen.

Die Anlieferung erfolgt spätestens am letzten Aufbautag, Wunschtermine (auch während der Messelaufzeit) können nur gegen Aufpreis und in Abhängigkeit unserer Logistikkapazität realisiert werden.

Die erforderlichen **Elektro- und Wasseranschlüsse** sind gesondert mit den dafür vorgesehenen **Formularen des Veranstalters** zu bestellen. Für Kühlgeräte ist ein Nachtstromanschluss erforderlich.

Bei Bestellungen ab 10 Tage vor Messebeginn wird ein Zuschlag von 40% auf die Mietpreise erhoben.

Mietbedingungen
Unsere aktuellen Mietbedingungen finden Sie unter www.rappenglitz.de/agb

100% Vorkasse

Net price per unit and event (plus delivery charges)

IMPORTANT:
All rental furniture will be insured. The premium is equal to 3% of the rental price and will be charged separately to the hiring party.

☐ We do not require insurance and acknowledge our liability as set in the rental terms.

The furniture delivery takes place within the last official build-up day at the latest. Requested delivery dates (also during the show) will only be accepted against additional charges that will be determined at the time of the order and according to logistic availability.

The required **electrical and water connections** must be ordered separately using the **appropriate forms**. A continuous power supply is required for refrigerators and freezers.

Orders received 10 days or less prior to the commencement of the event will be subject to a 40% surcharge.

Rental terms
You can find our current rental conditions at:
www.rappenglitz.de/en/terms

100% Prepayment

Ort / Datum · place / date

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift
Company stamp and legally valid signature

Drucken Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Preis netto pro Stück und Veranstaltung · Net price per unit and event

STÜHLE | CHAIRS

27,00 € _____ **Munich**
☐ anthrazit · anthracite
☐ schwarz · black ☐ rot · red
☐ hellgrau · lightgrey
☐ blau · blue ☐ grün · green
Polster · verchromt
upholstery · chrome plated
⊢51 ⊿56 ↧85 ⊾45



29,00 € _____ **Vita**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black
☐ pink · pink ☐ blau · blue
Holz · verchromt
wood · chrome plated
⊢43 ⊿44 ↧85 ⊾45



33,00 € _____ **Babila**
☐ weiß · white ☐ grau · grey
☐ sand · sand
Kunststoff · pulverbeschichtet
plastic · powder coated
⊢48 ⊿50 ↧80 ⊾47



30,00 € _____ **Kuadra**
weiß · white
Kunststoff · verchromt
plastic · chrome plated
⊢48 ⊿53 ↧84 ⊾45



37,00 € _____ **Kuadra XL**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black
Kunststoff · verchromt
plastic · chrome plated
⊢51 ⊿51 ↧81 ⊾46



42,00 € _____ **Swing**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black
Leder · verchromt
leather · chrome plated
⊢58 ⊿52 ↧79 ⊾46



40,00 € _____ **Catifa**
☐ grau · grey ☐ grün · green
☐ rot · red ☐ mocca · mocha
☐ blau · blue
Kunststoff · verchromt
plastic · chrome plated
⊢48 ⊿53 ↧79 ⊾45



60,00 € _____ **Hay**
weiß · white
Kunststoff · Holz
plastic · wood
⊢59 ⊿52 ↧79 ⊾46



28,00 € _____ **Volt**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black
☐ hellgrau · lightgrey ☐ rot · red
☐ blau · blue ☐ gelb · yellow
Kunststoff · plastic
⊢51 ⊿53 ↧78 ⊾46



37,00 € _____ **Volt Arm**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black
Kunststoff · plastic
⊢60 ⊿52,5 ↧77,5 ⊾46



BARHOCKER | BAR STOOLS

49,00 € _____ **Jazz**
☐ schwarz · black
☐ grau · grey
☐ grün · green
☐ blau · blue
Polster · schwarz beschichtet
upholstery · black coated
⊢49 ⊿52 ↧79 ⊾48



25,00 € _____ **Clap**
☐ schwarz · black
☐ weiß · white
Kunststoff · plastic
⊢49 ⊿50 ↧78 ⊾45



32,00 € _____ **Zett**
☐ schwarz · black ☐ weiß · white
Kunstleder · verchromt
synthetic leather · chrome plated
∅35 ↧82



48,00 € _____ **Miura**
☐ schwarz · black ☐ weiß · white
☐ grün · green ☐ orange · orange
☐ blau · blue
Kunststoff · plastic
⊢47 ⊿40 ↧81 ⊾78



48,00 € _____ **Babila Bar**
Holz · Aludruckguss
wood · diecast aluminium
⊢36 ⊿36 ↧75



55,00 € _____ **Catifa Bar**
☐ grau · grey ☐ grün · green
☐ rot · red ☐ mocca · mocha
☐ blau · blue
Kunststoff · verchromt
plastic · chrome plated
⊢62 ⊿51 ↧111 ⊾76



80,00 € _____ **Lem**
☐ weiß · white
Holz · matt v
⊢37 ⊿42 ↧74-87 ⊾66-79



58,00 € _____ **Cube**
☐ schwarz · black
☐ weiß · white ☐ rot · red
Kunstleder · verchromt
synthetic leather · chrome plated
⊢33 ⊿33 ↧80



58,00 € _____ **Cube tutto**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black
Kunstleder · pulverbeschichtet
synthetic leather · powder coated
⊢33 ⊿33 ↧80



Preis netto pro Stück und Veranstaltung · Net price per unit and event

75,00 € **Lox**
schwarz · black
Leder · matt verchromt · höhenverst.
leather · satin chrome plated · height-adjust.
⊢45 ⊿45 ⊥72-81 ⊾68-77



60,00 € **Hay Bar**
weiß · white
Kunststoff · Holz
plastic · wood
⊢50 ⊿46 ⊥86 ⊾75



48,00 € **Volt Bar**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black
☐ hellgrau · lightgrey ☐ rot · red
☐ blau · blue ☐ gelb · yellow
Kunststoff · plastic
⊢49 ⊿48 ⊥100 ⊾76



60,00 € **Jazz Bar**
☐ schwarz · black ☐ grau · grey
☐ grün · green ☐ blau · blue
Polster · schwarz beschichtet
upholstery · black coated
⊢48 ⊿53 ⊥102 ⊾74



45,00 € **Coma**
☐ schwarz · black
☐ weiß · white ☐ rot · red
Kunststoff · Aluminium lackiert
plastic · aluminium lacquered
⊢50 ⊿46 ⊥86 ⊾75



38,00 € **Kuadra Bar**
☐ weiß · white
Kunststoff · verchromt
plastic · chrome plated
⊢51 ⊿54 ⊥102 ⊾77a



TISCHE | TABLES

35,00 € **Munich 70 | 110 | 130 | 160**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black
42,00 €
Spanplatte · verchromt
45,00 € chipboard · chrome plated
⊢70 ⊿70 ⊥72 | 35,00 €
60,00 € ⊢110 ⊿70 ⊥72 | 42,00 €
⊢130 ⊿70 ⊥72 | 45,00 €
⊢160 ⊿70 ⊥72 | 60,00 €



35,00 € **Munich DARK 70 | 130 | 160**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black
45,00 €
Gestell schwarz · frame black
Platte · surface
⊢70 ⊿70 ⊥72 | 35,00 €
⊢130 ⊿70 ⊥72 | 45,00 €



40,00 € **Pisa 80 | 120**
☐ weiß · white
45,00 € ☐ grau · grey
Spanplatte · verchromt
chipboard · chrome plated
⊢80 ⊿80 ⊥72 | 40,00 €
⊢120 ⊿80 ⊥72 | 45,00 €



50,00 € **Nino 70 | 80 | 100**
☐ weiß · white
55,00 € ☐ schwarz · black
70,00 €
Spanplatte · verchromt
chipboard · chrome plated
∅70 ⊥74 | 50,00 €
∅80 ⊥74 | 55,00 €
∅100 ⊥74 | 70,00 €



50,00 € **Nino DARK 70 | 80 | 100**
☐ weiß · white
55,00 € ☐ schwarz · black
70,00 €
Gestell schwarz · frame black
Platte · surface
∅70 ⊥74 | 50,00 €
∅80 ⊥74 | 55,00 €
∅100 ⊥74 | 70,00 €



50,00 € **Enno 70**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black
Spanplatte · verchromt
chipboard · chrome plated
⊢70 ⊿70 ⊥74



50,00 € **Enno DARK 70**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black
Gestell schwarz · frame black
Platte · surface
⊢70 ⊿70 ⊥74



90,00 € **Enno 160**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black
Spanplatte · verchromt
chipboard · chrome plated
⊢160 ⊿70 ⊥74



90,00 € **Enno DARK 160**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black
Gestell schwarz · frame black
Platte · surface
⊢160 ⊿70 ⊥74



80,00 € **Verra**
Glas satiniert · verchromt
frosted glass · chrome plated
∅70 ⊥75



Preis netto pro Stück und Veranstaltung · Net price per unit and event

STEHTISCHE | BARTABLES

70,00 € _____ **Copen 80**
weiß · white

Eiche natur · Linoleum beschichtet
Natural oak · Linoleum coated
∅80 ↧74



55,00 € _____ **Pepe**
weiß · white

MDF · pulverbeschichtet
MDF · powder coated
∅60 ↧75



60,00 € _____ **Ypsilon**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black

Spanplatte · Aluminium
chipboard · aluminium
∅60 ↧72



65,00 € _____ **Stylus**
weiß · white

pulverbeschichtet
powder coated
⊢170 ↙70 ↧73



100,00 € _____ **Turin 120 | 160**
weiß · white

110,00 € _____
Spanplatte · Aluminium
chipboard · aluminium
⊢120 ↙80 ↧74 | 100,00 €
⊢160 ↙80 ↧74 | 110,00 €



130,00 € _____ **Turin Desk 120 | 160**
weiß · white

140,00 € _____
Spanplatte · Aluminium
chipboard · aluminium
⊢120 ↙80 ↧74 | 130,00 €
⊢160 ↙80 ↧74 | 140,00 €



130,00 € _____ **Levante 60 | 120 | 170 | 220**
☐ weiß · white

150,00 € _____
☐ schwarz · black

160,00 € _____
Spanplatte · chipboard
⊢60 ↙60 ↧75 | 130,00 €

190,00 € _____
⊢120 ↙60 ↧75 | 150,00 €
⊢170 ↙60 ↧75 | 160,00 €
⊢220 ↙60 ↧75 | 190,00 €





60,00 € _____ **Nino High 70**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Spanplatte · verchromt
chipboard · chrome plated
∅70 ↧110



60,00 € _____ **Nino High DARK 70**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Gestell schwarz · frame black
Platte · surface
∅70 ↧110



60,00 € _____ **Enno High 70**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Spanplatte · verchromt
chipboard · chrome plated
⊢70 ↙70 ↧110



60,00 € _____ **Enno High DARK 70**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Gestell schwarz · frame black
Platte · surface
⊢70 ↙70 ↧110



125,00 € _____ **Enno High 160**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Spanplatte · verchromt
chipboard · chrome plated
⊢160 ↙70 ↧110



125,00 € _____ **Enno High DARK 160**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Gestell schwarz · frame black
Platte · surface
⊢160 ↙70 ↧110



95,00 € _____ **Verra High**
Glas satiniert · verchromt
frosted glass · chrome plated
∅70 ↧110



77,00 € _____ **Copen High**
weiß · white

Eiche natur · Linoleum beschichtet
Natural oak · Linoleum coated
∅70 ↧110



40,00 € ____ **Lido High**
weiß · white

SEVELIT Tischplatte · Stahlrohr · klappbar
SEVELIT tabletop · steel tube · foldable
∅70 ↧110



Preis netto pro Stück und Veranstaltung · Net price per unit and event

LOUNGEMÖBEL | LOUNGE

60,00 € _____ **Ypsilon High**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Spanplatte · Aluminium, klappbar
chipboard · aluminium, foldable
∅60 ↥110



80,00 € _____ **Stylus High**
weiß · white

pulverbeschichtet
powder coated
⊢60 ⊿60 ↥110



70,00 € _____ **Stretch**
☐ blau · blue ☐ grün · green
☐ weiß · white ☐ gelb · yellow
☐ anthrazit · anthracite ☐ rot · red

inkl. Tisch ·Lido High
incl. table Lido High
∅70 ↥110



130,00 € _____ **Levante High 60 | 120 | 170 | 220**
150,00 € _____ ☐ weiß · white
160,00 € _____ ☐ schwarz · black
190,00 € _____

Spanplatte · chipboard
⊢60 ⊿60 ↥110 | 130,00 €
⊢120 ⊿60 ↥110 | 150,00 €
⊢170 ⊿60 ↥110 | 160,00 €
⊢220 ⊿60 ↥110 | 190,00 €



85,00 € _____ **Rondo**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Kunstleder · synthetic leather
⊢70 ⊿58 ↥79 ⊾50



85,00 € _____ **Cubico**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black
☐ rot · red

Kunstleder · synthetic leather
⊢63 ⊿55 ↥74 ⊾45



115,00 € _____ **Galaxy**
☐ grau · grey
☐ lila · purple

Polster · verchromt
upholstery · chrome plated
⊢68 ⊿63 ↥81 ⊾41



80,00 € _____ **Arena**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Kunstleder · synthetic leather
⊢67 ⊿68 ↥75 ⊾44



130,00 € _____ **Arena Double**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Kunstleder · synthetic leather
⊢118 ⊿68 ↥75 ⊾44



190,00 € _____ **Oxford**
braun · brown

Kunstleder · synthetic leather
⊢105 ⊿90 ↥70 ⊾45



260,00 € _____ **Oxford Double**
braun · brown

Kunstleder · synthetic leather
⊢148 ⊿90 ↥70 ⊾45



330,00 € _____ **Oxford Triple**
braun · brown

Kunstleder · synthetic leather
⊢198 ⊿90 ↥70 ⊾45



85,00 € _____ **Luca**
weiß · white

Kunstleder · synthetic leather
⊢60 ⊿60 ↥45



115,00 € _____ **Luca I**
weiß · white

Kunstleder · synthetic leather
⊢60 ⊿60 ↥79 ⊾45



145,00 € _____ **Luca II**
weiß · white

Kunstleder · synthetic leather
⊢60 ⊿60 ↥79 ⊾45



280,00 € _____ **Isola**
weiß · white

Kunstleder · Dekorspanplatte
synthetic leather ·
decorative chipboard
⊢200 ⊿100 ↥65 ⊾45



35,00 € _____ **Capri Bench 45 | 90 | 160**
65,00 € _____ ☐ weiß · white
100,00 € _____ ☐ schwarz · black

Kunstleder · synthetic leather
⊢45 ⊿45 ↥45 | 35,00 €
⊢90 ⊿45 ↥45 | 65,00 €
⊢160 ⊿45 ↥45 | 100,00 €



50,00 € _____ **Capri Table 45 | 90**
90,00 € _____ ☐ weiß · white
☐ schwarz · black
☐ rot · red

MDF lackiert · MDF lacquered
⊢45 ⊿45 ↥45 | 50,00 €
⊢90 ⊿45 ↥45 | 90,00 €



170,00 € _____ **Imola**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Kunstleder · verchromt
synthetic leather · chrome plated



Preis netto pro Stück und Veranstaltung · Net price per unit and event

BÜROMÖBEL | OFFICE

300,00 € _____ **Imola Double**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black
Kunstleder · verchromt
synthetic leather
chrome plated
⊢130 ⊿77 ↧72 ⊾37



85,00 € _____ **Verra Low**
Glas satiniert · verchromt
frosted glass · chrome plated
∅70 ↧60



65,00 € _____ **Nino Low**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black
Spanplatte · verchromt
chipboard · chrome plated
∅80 ↧60



70,00 € _____ **Levante low 45 | 90**
weiß · white
90,00 € _____
Spanplatte · chipboard
⊢45 ⊿45 ↧45 | 70,00 €
⊢45 ⊿90 ↧45 | 90,00 €



75,00 € _____ **Toledo**
☐ weiß · white ☐ schwarz · black
MDF · matt verchromt · höhenverst.
MDF · satin chrome plated · height-adjust.
⊢60 ⊿40 ↧54-73



50,00 € _____ **Lorca**
weiß · white
Spanplatte · matt verchromt
chipboard · satin chrome plated
⊢46 ⊿46 ↧63



60,00 € _____ **Arona**
Glas · verchromt · höhenverst.
glass · chrome plated · height-adjust.
∅51 ↧56-91



50,00 € _____ **Pepe Couch**
weiß · white
Spanplatte · pulverbeschichtet
chipboard · powder coated
∅60 ↧53



110,00 € _____ **Lusso**
schwarz · black
Leder · verchromt · höhenverst.
leather · chrome plated · height-adjust.
⊢56 ⊿59 ↧95-102 ⊾45-52



THEKEN | COUNTERS

115,00 € _____ **Schließfachschrank**
Spanplatte · 4 Fächer
chipboard · 4 compartments
⊢45 ⊿50 ↧180



175,00 € _____ **Aktenschrank**
grau · grey
Spanplatte · chipboard
⊢80 ⊿38 ↧190



160,00 € _____ **Puro Speech**
weiß · white
Spanplatte · chipboard
⊢60 ⊿50 ↧110



180,00 € _____ **Puro PC**
weiß · white
Spanplatte · chipboard
⊢60 ⊿50 ↧110



90,00 € _____ **Dado**
☐ weiß · white ☐ grau · grey
Spanplatte · Aluminium
chipboard · aluminium
⊢80 ⊿40 ↧80



115,00 € _____ **Classico Sideboard**
weiß · white
Spanplatte · Aluminium
chipboard · aluminium
⊢95 ⊿45 ↧90



115,00 € _____ **Classico Sideboard Corner**
weiß · white
Spanplatte · Aluminium
chipboard · aluminium
⊢45 ⊿45 ↧90



160,00 € _____ **Puro Sideboard**
weiß · white
Spanplatte · chipboard
⊢95 ⊿45 ↧100



160,00 € _____ **Puro Counter**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black
Spanplatte · chipboard
⊢95 ⊿50 ↧110





Preis netto pro Stück und Veranstaltung · Net price per unit and event

135,00 € _____ **Octa Bar**
weiß · white

Spanplatte · Aluminium
chipboard · aluminium
⊢102 ⊿52 ↧85/110



225,00 € _____ **Octa Round**
Spanplatte · Aluminium
optional mit Kühlschrank gegen Aufpreis
chipboard · aluminium
with fridge available against extra charge
⊢120 ⊿107 ↧90/108



135,00 € _____ **Classico Bar**
weiß · white

Spanplatte · Aluminium
chipboard · aluminium
⊢95 ⊿45 ↧90/110



135,00 € _____ **Classico Bar Corner**
weiß · white

Spanplatte · Aluminium
chipboard · aluminium
⊢45 ⊿45 ↧90/110



120,00 € _____ **Octa Info**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Spanplatte · Aluminium
chipboard · aluminium
⊢103 ⊿52 ↧108



285,00 € _____ **Maxima Info**
☐ weiß · white ☐ rot · red
☐ blau · blue ☐ grün · green
☐ gelb · yellow

beleuchtet · Spanplatte · Aluminium
illuminated · chipboard · aluminium
⊢108 ⊿68 ↧91



310,00 € _____ **Maxima Bar**
☐ weiß · white ☐ rot · red
☐ blau · blue ☐ grün · green
☐ gelb · yellow

beleuchtet · Spanplatte · Aluminium
illuminated · chipboard · aluminium
⊢108 ⊿68 ↧91/111



240,00 € _____ **Maxima Bar Corner**
☐ weiß · white ☐ rot · red
☐ blau · blue ☐ grün · green
☐ gelb · yellow

beleuchtet · Spanplatte · Aluminium
illuminated · chipboard · aluminium
⊢68 ⊿68 ↧91/111



220,00 € _____ **Puro Bar**
weiß · white

Spanplatte · chipboard
⊢95 ⊿60 ↧90/110



VITRINEN | SHOWCASES

320,00 € _____ **Puro Bar Light**
weiß · white

Spanplatte · beleuchtet ·RGB
chipboard · illuminated ·RGB
⊢120 ⊿60 ↧90/110



320,00 € _____ **Puro Bar Light Corner**
weiß · white

Spanplatte · beleuchtet
nur in Kombination mit Puro Bar Light
chipboard · illuminated
only in combination with Puro Bar Light
⊢60 ⊿60 ↧90/110

160,00 € _____ **Vitreo Cab 102 | 145**
Aluminium · Glas
245,00 € _____ aluminium · glass
mit Unterschrank
with base cabinet
⊢102 ⊿52,5 ↧90 ⊓22 | 160,00 €
⊢145 ⊿52,5 ↧90 ⊓22 | 245,00 €



220,00 € _____ **Pico**
☐ weiß · white
☐ schwarz · black

Holz · Acrylglas · beleuchtet
wood · acrylic glass · illuminated
⊢38 ⊿38 ↧143 ⊓38



145,00 € _____ **Classico Glas**
weiß · white

Aluminium · Spanplatte
aluminium · chipboard
⊢95 ⊿45 ↧115 ⊓25



250,00 € _____ **Puro Glas Light**
weiß · white

beleuchtet · Spanplatte · Glas
illuminated · chipboard · glass
⊢95 ⊿45 ↧100 ⊓20



65,00 € _____ **Present 50 | 80 | 110**
weiß · white
70,00 € _____
75,00 € _____

Spanplatte · chipboard
⊢50 ⊿50 ↧50 | 65,00 €
⊢50 ⊿50 ↧80 | 70,00 €
⊢50 ⊿50 ↧110 | 75,00 €



250,00 € _____ **Gigante Cab 105 | 154**
Aluminium · Glas · beleuchtet
350,00 € _____ aluminium · glass · illuminated
mit Unterschrank
with base cabinet
⊢105 ⊿55 ↧180 ⊓110 | 250,00 €
⊢154 ⊿55 ↧180 ⊓110 | 350,00 €



245,00 € _____ **Verdi 50 | 102**
Aluminium · Glas · beleuchtet
300,00 € _____ aluminium · glass · illuminated
⊢50 ⊿50 ↧180 | 245,00 €
⊢102 ⊿50 ↧180 | 300,00 €



Preis netto pro Stück und Veranstaltung · Net price per unit and event

PROSPEKTSTÄNDER | CBROSCHURE

50,00 €
60,00 € _____ **Legio 30 | 70**
Aluminium · 3 Ablagen
aluminium · 3 racks
⊢30 ⊿40 ↧140 | 50,00 €
⊢70 ⊿40 ↧140 | 60,00 €



65,00 € _____ **Filo**
6 Fächer DIN A4
6 racks DIN A4
⊢44 ⊿40 ↧160



100,00 € _____ **Plexi**
Acrylglas · 4 Fächer DIN A4
acrylic glass · 4 racks DIN A4
⊢25 ⊿35 ↧158



110,00 € _____ **Zick Zack**
Acrylglas · 6 Fächer DIN A4
acrylic glass · 6 racks DIN A4
⊢30 ⊿30 ↧150



KÜCHENAUSSTATTUNG | KITCHEN EQUIPMENT

310,00 € _____ **Cook**
140 l Kühlschrank · Spülbecken
2 Platten Herd · Boiler
140 l fridge · sink
2 plate stove · boiler
230 V | 5.5 kW
⊢90 ⊿60 ↧90



145,00 € _____ **Clean**
Spülbecken
Abtropffläche · Boiler
kitchen sink
draining board · boiler
230 V | 1.5 kW
⊢80 ⊿50 ↧85



80,00 € _____ **Cira**
Küchenanrichte
2 Schubläden · 2 Türen
kitchen dresser
2 drawers · 2 doors
⊢100 ⊿50 ↧85



680,00 € _____ **Industrie-Spülmaschine**
ca. 3 min Spüldauer
industrial dishwasher
ca. 3 min cycle length
230 V | 3.5 kW
⊢63 ⊿66 ↧83



580,00 € _____ **Gläser-Spülmaschine**
ca. 3 min Spüldauer
industrial glasswasher
ca. 3 min cycle length
230 V | 3 kW
⊢49 ⊿66 ↧72



140,00 € _____ **Nespresso**
Espressomaschine
Espresso machine
230 V | 1.2 kW
⊢19 ⊿38 ↧36



7,00 € _____ **Kapseln Nespresso**
1 Pck = 10 Kapseln · 1 Box = 10 Capsules
☐ Ristretto
(kräftig · strong)
☐ Livanto
(ausgewogen · balanced)
☒ Decaffeinato
(koffeinfrei · decaffeinated)
☐ Vivalto
(Lungo 110 ml)



100,00 € _____ **Cool M**
ca. 100 l Inhalt · Gefrierabteil
100 l capacity · freezer
⊢55 ⊿60 ↧85



120,00 € _____ **Bottle M**
ca. 180 l Inhalt
approx. 180 l capacity
⊢60 ⊿60 ↧85



175,00 € _____ **Bottle M Glass Door**
ca. 180 l Inhalt · Glastür
approx. 180 l capacity · glass door
⊢60 ⊿60 ↧85



180,00 € _____ **Cool L**
ca. 300 l Inhalt · extra Gefrierabteil
approx. 300 l capacity · separate freezer
⊢55 ⊿60 ↧162



220,00 € _____ **Bottle L**
ca. 360 l Inhalt
approx. 360 l capacity
⊢60 ⊿60 ↧159



350,00 € _____ **Bottle L Glass Door**
ca. 360 l Inhalt · Glastür
approx. 360 l capacity
glass door
⊢60 ⊿60 ↧159



260,00 € _____ **Bottle L Air**
ca.360 l Inhalt · Umluftkühlung
approx. 360 l capacity
no-frost system
⊢60 ⊿61 ↧164



260,00 € _____ **Bottle XL**
ca. 500 l Inhalt
approx. 500 l capacity
⊢76 ⊿66 ↧150



Preis netto pro Stück und Veranstaltung · Net price per unit and event

68,00 € _____ **Lagerregal**
5 Böden
storage rack
5 shelves
⊢195 ◿30 ↥185



45,00 € _____ **Kunststoffregal**
5 Böden
plastic rack
5 shelves
⊢175 ◿30 ↥170



9,00 € _____ **Papierkorb**
div. Farben
wastepaper basket
various colours
∅30 ↥35



40,00 € _____ **Müllsackständer**
inkl. 5 Müllsäcke à 120 l
trash bag stand
incl. 5 trash bags à 120 l
∅40 ↥75



50,00 € _____ **Bagi Taschenträger**
verchromt
chrome plated
∅40 ↥80



35,00 € _____ **Donna**
Edelstahl matt
satin stainless steel
∅40 ↥186



35,00 € _____ **Drago**
Kunststoff
plastic
∅38 ↥170



60,00 € _____ **Absperrbänder**
Mindestabnahme 2 Stk.
barrier tape
minimum quantity 2 pcs
max. ⊢230 ↥76



50,00 € _____ **Multiständer Mono**
Edelstahl matt
satin stainless steel
1 x Stange d16mm
1 x rail d16mm
⊢150 ◿45 ↥150



60,00 € _____ **Multiständer Double**
Edelstahl matt
satin stainless steel
2 x Stange d16mm
2 x rail d16mm
⊢150 ◿45 ↥150



105,00 € _____ **Multiständer 3-Stories**
Edelstahl matt
satin stainless steel
3 x Regalboden 150x32cm
3 x shelf 150x32cm
⊢150 ◿45 ↥150



85,00 € _____ **Multiständer Shelf Bottom**
Edelstahl matt
satin stainless steel
1 x Stange · 1 x Regalboden
1 x rail · 1 x shelf
⊢150 ◿45 ↥150



MESSE MÜNCHEN

Elektro-Hauptanschluss
Hallen

3.1

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Vertragsbedingungen auf Seite 4. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Bitte ankreuzen	Pos.-Nr.	Elektro-Hauptanschluss		EUR / St.
☐	32102	**3 kW** nur Wechselstrom, kein Drehstrom	Einschließlich Elektroverteilung 1: 2 Wechselstromsteckdosen (230 V, 50 Hz) 1 Wechselstromsteckdose (6A) zur dauerhaften Stromversorgung (Darstellung siehe Seite 2)	309,00

Bitte ankreuzen	Pos.-Nr.	Elektro-Hauptanschluss	inkl. E-Verteilung 4 oder CEE-Kupplung – bitte auswählen		EUR / St.
☐	32105	**5 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz)	☐ E-Verteilung 4 (siehe Seite 2) oder	☐ CEE 32 A	564,00
☐	32110	**10 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz)	☐ E-Verteilung 4 (siehe Seite 2) oder	☐ CEE 32 A	749,00
☐	32115	**15 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz)	☐ E-Verteilung 4 (siehe Seite 2) oder	☐ CEE 32 A	999,00
☐	32120	**20 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz)	CEE 32 A Kupplung		1.049,00
☐	32130	**30 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz)	CEE 63 A Kupplung		1.389,00
☐	32140	**40 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz)	CEE 63 A Kupplung		1.759,00

Bitte ankreuzen	Pos.-Nr.	Elektro-Hauptanschluss	EUR / St.
☐	32150	**50 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz) CEE 125 A	2.139,00
☐	32165	**65 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz) CEE 125 A	2.669,00
☐	32185	**85 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz) CEE 125 A	3.599,00
☐	32210	**100 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz)	4.189,00
☐	32225	**125 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz)	4.996,00
☐	32250	**150 kW** (230 V / 400 V, 50 Hz)	5.859,00

Die Stromversorgung erfolgt im TN-S System (3 Phasen, ein Neutralleiter, ein Schutzleiter). Bei Verwendung von Elektroverteilern der Messe München wird die Erdung ausschließlich von den zuständigen Elektroservicepartnern ausgeführt. In Abhängigkeit von Art und Ausführung der Standkonstruktion sind Anschlüsse an den Schutzleiter (Erdung / Potentialausgleich) nach DIN ENVDE 0100 vorgeschrieben (siehe auch: Merkblatt für die Elektroinstallation in Messeständen).

Bitte beachten Sie: Die Kosten für den Stromverbrauch der Stromanschlüsse sind im Hauptanschlusspreis inbegriffen. Ab fünf Kalendertage vor dem offiziellen Aufbaubeginn wird beim Eingang von Bestellungen / Plänen ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 32853) von 140,00 EUR berechnet.
Für die Bereitstellung eines Elektro-Hauptanschlusses ist das Einreichen einer Planskizze (Vordruck Seite 3) unbedingt erforderlich.

Wir bringen eine eigene Hauptverteilung mit

☐ Ja, der Verteiler ist mit einem Hauptschalter und einem RCD 30 mA (FI-Schutzschalter) ausgestattet.
☐ Nein, wir benötigen eine Sonderverteilung (siehe Seite 2):

Bitte rufen Sie mich an (Telefonnummer).

☐ Ja, wir benötigen einen Potentialausgleich für eine Abhängekonstruktion (nur Übergabepunkt am Elektrohauptanschluss Hallenboden, Pos.-Nr. 32872 23,20 EUR). Die Potentialausgleichsverbindung zwischen diesem Übergabepunkt und den Traversen mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

☐ Ja, es werden elektrische Betriebsmittel / Exponate mit Frequenzumrichter betrieben.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Stand: Juni 2026

Bestellung zusätzlicher Sonderverteiler für den Hauptanschluss

Diese E-Verteilungen werden zusätzlich zum Anschlusspreis verrechnet – eine Gutschrift für die E-Verteilung 4 kann leider nicht erfolgen. Alle Elektroverteilungen sind mit einem Hauptschalter und Sicherungsautomaten mit B-Charakteristik bestückt.

Menge	Pos.-Nr.	E-Verteilung	Beschreibung	EUR / St.
	32602	Modul 2	Bis max. 15 kW, 5 Wechselstromsteckdosen (230 V / 16 A), 1 Wechselstromsteckdose (6 A) mit RCD 30 mA (Fi-Schutzschalter)	233,00
	32603	Modul 3	Bis max. 20 kW, 9 Wechselstromdosen (230 V / 16 A), 1 Wechselstromsteckdose (6 A) mit RCD 30 mA (Fi-Schutzschalter)	579,00
	32605	Modul 5	Bis max. 20 kW, 2 CEE-Steckdosen 16 A (230 V / 400 V, 50 Hz-Drehstromanschlüsse) mit RCD 30 mA (Fi-Schutzschalter)	368,00
	32606	Modul 6	Bis max. 20 kW, 2 CEE-Steckdosen 16 A (230 V / 400 V, 50 Hz-Drehstromanschlüsse) ohne RCD 30 mA (Fi-Schutzschalter), (Sicherungsautomat mit C-Charakteristik). Für Maschinenanschluss.	135,00
	32607	Modul 7 Ab 30 kW	Bis max. 40 kW, 2 CEE-Steckdosen 32 A (230 V / 400 V, 50 Hz-Drehstromanschlüsse) mit RCD 30 mA (Fi-Schutzschalter)	447,00
	32608	Modul 8 Ab 30 kW	Bis max. 40 kW, 2 CEE-Steckdosen 32 A (230 V / 400 V, 50 Hz-Drehstromanschlüsse) ohne RCD 30 mA (Fi-Schutzschalter)	219,00
	32609	Modul 9 Ab 30 kW	Bis max. 40 kW, 9 Wechselstromdosen (16 A), 1 Wechselstromsteckdose (6 A), 1 CEE-Steckdose 16 A (230 V / 400 V, 50 Hz-Drehstromanschlüsse) mit RCD 30 mA (Fi-Schutzschalter)	661,00
	32610	Modul 10 Ab 30 kW	Bis max. 40 kW, 18 Wechselstromdosen (16 A), 2 Wechselstromsteckdosen (6 A), 2 CEE-Steckdose 16 A mit RCD 30 mA (Fi-Schutzschalter)	842,00

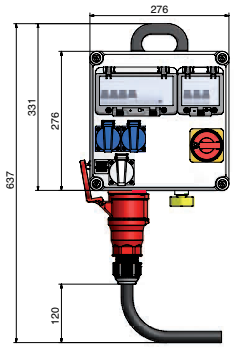
Es können auf Anfrage auch kundenspezifische Hauptverteilungen zusammengestellt werden.

Erklärung Elektroverteiler für den Hauptanschluss

Nachfolgend erhalten Sie eine Beschreibung und schematische Darstellung der im Elektro-Hauptanschluss 3 kW enthaltenen E-Verteilung 1 und der in den Elektro-Hauptanschlüssen 5 kW bis 15 kW enthaltenen E-Verteilung 4. Wird im Vorfeld der Veranstaltung bei den Elektro-Hauptanschlüssen bis 15 kW eine CEE 32 A-Kupplung bestellt, so wird bei einer nachträglichen Bestellung (während der Aufbauzeit) der E-Verteilung 4 diese mit 194,00 EUR / St. berechnet.

Bis maximal 3 kW

E-Verteilung 1

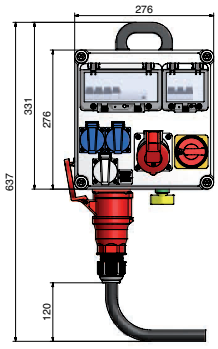


2 Wechselstromsteckdosen (16 A)
für Wechselstromverbraucher und -geräte
(z.B. Videogeräte etc.)
und
1 Wechselstromsteckdose (6 A) zur dauerhaften
Stromversorgung (z.B. Kühlschrank, Faxgerät etc.)

Maße Gehäuse
E-Verteilung:
B = 276 mm
H = 637 mm
T = 181 mm

Bis maximal 15 kW

E-Verteilung 4



1 x CEE Steckdose 16 A für 230 V / 400 V,
50 Hz-Drehstromanschlüsse,
2 Wechselstromsteckdosen (16 A),
1 Wechselstromsteckdose
(6 A) zur dauerhaften Stromversorgung
(z.B. Kühlschrank, Faxgerät etc.)

Maße Gehäuse
E-Verteilung:
B = 276 mm
H = 637 mm
T = 211 mm

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

MESSE MÜNCHEN

Grundriss-Skizze
Elektro-Hauptanschluss Hallen

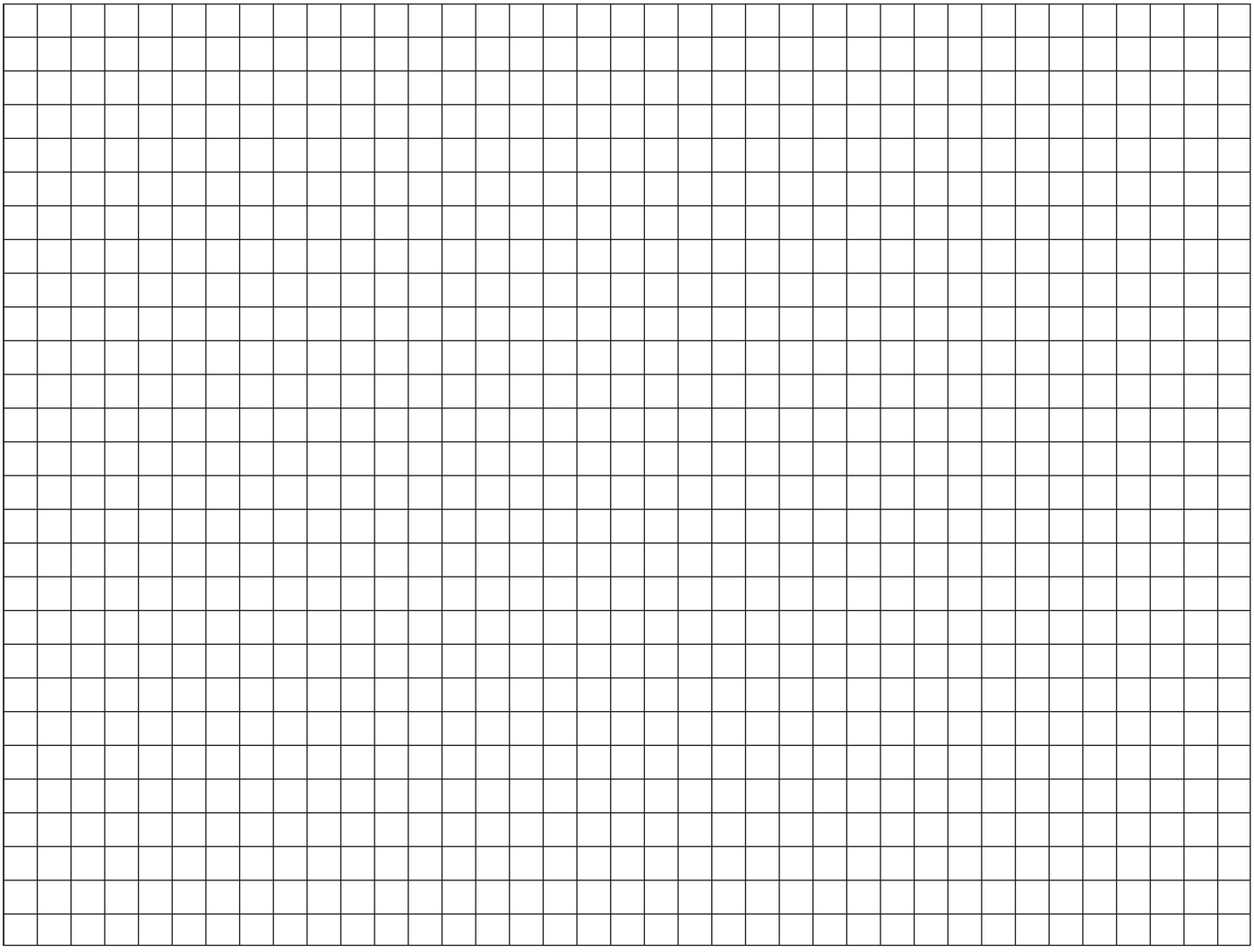
3.1

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	

Bitte kennzeichnen Sie die gewünschte Position des Elektro-Hauptanschlusses mit Orientierung durch die Angabe der Nachbarstände, Besuchergänge, Halleneingänge und durch die Eintragung eines Nordpfeiles auf der Grundriss-Skizze!



Maßstab 1 : 100 (1 m = 1 cm)
1 : 50 (1 m = 2 cm)

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Anschluss- und Lieferbedingungen für Elektrizität

1. Für die Bestellung eines Hauptanschlusses ist der Vordruck 3.1 zu benutzen. Die Bestellung und die Standskizze sind spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe München GmbH, Abteilung Technischer Ausstellerservice, einzureichen. Eine Gewähr für termingerechte Ausführung von Installationen, die nach diesem Termin beantragt werden, kann nicht übernommen werden.
2. **Ab fünf Kalendertage vor dem offiziellen Aufbaubeginn wird beim Eingang von Bestellungen / Plänen ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 32853) von 140,00 EUR berechnet. Darüber hinaus behält die Messe München GmbH sich vor, für nach Einsendeschluss eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.** Die Elektroinstallationen sind nur mietweise überlassen.
3. Die Verlegung der Zuleitung erfolgt soweit wie möglich in den Spartenkanälen, von diesen aus bis zu dem – über Vordruck 3.1, Seite 3, bestellten – ebenerdigen Übergabepunkt. Elektroinstallationen innerhalb des Standes können ab dem Übergabepunkt Messe München GmbH / Aussteller durch ausstellereigene Elektro-Fachkräfte oder Elektro-Fachfirmen ausgeführt werden (siehe auch Vordruck 3.3). Die Benutzung der Spartenkanäle ist nur den Servicepartnern der Messe München GmbH vorbehalten.
 3.1 Ab 100 kW besteht der Übergabepunkt aus offenen Kabelenden. Sollte ein Servicepartner diese Kabelenden auf Wunsch des Ausstellers anklemmen, besteht seitens des Servicepartners keinerlei Haftung und auch nicht die Verpflichtung zur Überprüfung der ausstellereigenen Verteilung!
 3.2 Der Aussteller / Messebauer ist ab dem Austrittspunkt der Stromzuleitung (Kabel) aus dem Spartenkanal für die weitere und ordnungsgemäße Verlegung auf seinem Stand selber verantwortlich!
4. **Der Besteller erklärt, dass er und seine von ihm beauftragten Firmen während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus alle gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Auflagen beachten. Dies sind unter anderem BayBO, TRBS 1201, VDE 0100, BGV A1, BGV A 3, BGI 608 und die besonderen Bedingungen der Messe München. Arbeiten an der Elektroanlage dürfen nur von Elektrofachkräften nach TRBS 1201 ausgeführt werden. Alle verwendeten Verteiler müssen mit einem Hauptschalter und mit RCD (FI-Schalter) TYP A UΔn ≤ 30 mA) abgesichert sein. Bei einem Anschluss von Frequenzumrichtern, trafolosen Wechselrichtern, EMV Filtern oder anderen elektronischen Komponenten, die stationäre, variable oder transiente Ableitströme oder Gleichfehlerströme über 6 mA erzeugen können, sind RCD TYP B (SK) oder B+, bei 2-poligen Verbrauchern RCD Typ F einzusetzen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften (u.a. die DIN VDE 0100) wird die Stromlieferung gesperrt. Bei einer Stromsperre erfolgt keine Rückvergütung der Kosten für die bereits eingerichteten Installationen. Die Kosten für den Hauptanschluss werden auf jeden Fall in Rechnung gestellt.**
5. Alle Elektroinstallationen der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den am Messeplatz München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich behoben werden. Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Der Übergabepunkt am Hallenboden kann über diesen Vordruck (3.1) bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbindung zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden. Alternative Energiequellen wie Batterien, PV-Stromerzeugungsanlagen im Inselbetrieb und Ähnliches sind nicht erlaubt.
6. **Die dem Aussteller oder Besteller vorgelegte Aufmaßliste ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben. Die Aufmaßliste ist die spätere Rechnungsgrundlage. Reklamationen über den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind vor dem Abbau des Standes beim Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Spätere Reklamationen, die sich auf den Umfang der Leistungen beziehen, werden nicht anerkannt.**
7. Reparaturarbeiten an Installationen, die nicht von der Messe München GmbH vorgenommen wurden, werden aus versicherungstechnischen Gründen nicht mehr von Servicepartnern der Messe München vorgenommen. Eine freiwillige Entscheidung obliegt in Notfällen den Servicepartnern, wird jedoch nach Aufwand in Rechnung gestellt.
8. Stornierungen sind nur bis 14 Tage vor dem allgemeinen Aufbaubeginn möglich. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Nach diesem Zeitpunkt ist die Messe München GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellten Leistungen zu erbringen. Die noch erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Jede Änderung enthält eine Stornierung in diesem Sinne, verbunden mit einer zusätzlichen Bestellung.
9. Der Aussteller ist verpflichtet, täglich nach Ausstellungsende die gesamte Stromversorgung durch den in den Hauptanschluss eingebauten Hauptschalter abzuschalten. Ausgenommen hiervon sind die Stromkreise für Geräte, die dauerhaft mit Strom versorgt werden müssen (separate Steckdosen und Stromkreise nötig). Der Aussteller trägt die volle Haftung für seine Elektroinstallation und deren Gebrauch innerhalb seiner Ausstellungsfläche.
10. **Aus Sicherheitsgründen behält sich die Messe München GmbH vor, nach Veranstaltungsende die gesamte Stromversorgung der Aussteller abzuschalten.**
11. Der bestellte Elektrohauptanschluss steht bereits im Rahmen der Aufbauzeit zur Verfügung.
12. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH sind Vertragsbestandteil.

MESSE MÜNCHEN

Abhängekonstruktionen
Hallen

4.1

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Ansprechpartner:
Eine der unten aufgeführten Vertragsfirmen
der Messe München GmbH

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 3. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Stück	Pos.-Nr.	Leistung	EUR / St.
	32900	**Befestigungspunkt** (max. zulässige Belastung: 100 kg lotrecht. Nicht für Kettenzüge geeignet.)	235,00
	32908	**Befestigungspunkt für die Verwendung von Hebezeugen (Hand- oder Motorkettenzüge, max. zulässige Belastung: 100 kg lotrecht). Hebezeuge sind im Preis nicht inkludiert.**	266,00
	32979	**Drop** (Verlängerung eines Befestigungspunktes für vereinfachte Justierung)	38,70

Die maximale zulässige Belastung beträgt pro Befestigungspunkt 100 kg lotrecht. Die maximale Flächenlast beträgt für Veranstaltungen vom 1. Oktober bis einschließlich 15. Mai 5 kg/m². In der Zeit vom 16. Mai bis zum 30. September kann bei gleichmäßiger, trägernaher Lastenverteilung mit einer Nutzlast von bis zu 20 kg/m² gerechnet werden. In den Hallen C5 / C6 ist die maximale Flächenlast ganzjährig 20 kg/m². Bei Überschreitung der zugelassenen Flächenlast oder ungünstigen Lastverteilungen können statische Überprüfungen notwendig werden, deren Kosten vom Kunden / Aussteller zu tragen sind.



32900 Befestigungspunkt



32900 und 32979 Befestigungspunkt mit Drop

Bitte beachten: Zur Bearbeitung der Bestellung ist eine genaue Positions- und Höhenangabe der benötigten Befestigungspunkte erforderlich. Vermaßte Standskizze (Maßstab 1:100 oder 1:50) bitte unbedingt beifügen.
Abhängungen von Standbauteilen und die Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten mit Abhängungen sind **nicht** zulässig!

Zur Bereitstellung der Befestigungspunkte ist das Einreichen von Planskizzen erforderlich.

Ab 21 Kalendertage vor dem offiziellen Aufbaubeginn wird beim Eingang von Bestellungen / Plänen ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 32944: 123,00 EUR) pro Befestigungspunkt berechnet. Dieser wird ab diesem Zeitpunkt auch für unvollständige Bestellungen ohne Angaben zu Positionen / Lasten und bei Änderungen erhoben.

Stück	Pos.-Nr.	Leistung	EUR / St.
	32980	**Montage und Demontage eines Werbeträgers (Fahne, Banner)** zuzüglich der benötigten Befestigungspunkte (bei mehr als einem Werbeträger bzw. mehr als 50 kg Gewicht und / oder einer Größe von mehr als 4 m², bitte Angebot anfordern)	341,00

Elektroanschlüsse und Verkabelung für Beleuchtungssysteme

Grundsätzlich erfolgt die Stromverkabelung über eine Zuleitung von der Standfläche direkt zum Beleuchtungssystem (Keine Anschlüsse an der Hallendecke vorhanden). Der hierfür erforderliche Elektroanschluss ist über Vordruck 3.1 / den Ausstellershop zu bestellen bzw. bei der Gesamtbestellung Elektroanschluss miteinzuplanen. Auf Wunsch erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot für die Stromzuführung von der Standfläche über die Hallendecke zum Beleuchtungssystem. Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Siehe Hinweise auf Seite 3 (Sicherheit Punkt 5).
Darüber hinaus umfasst unser Materialpark sämtliche Geräte der Veranstaltungstechnik. Gerne kontaktieren wir Sie für ein Beratungsgespräch.

Ansprechpartner

Telefonnummer

Vertragsfirmen der Messe München GmbH

Für die Hallen A1–A2, B0–B2, C1–C2, C5–C6:
Neumann & Müller GmbH
Tel. +49 89 5003615-10
Fax +49 89 5003615-99
messe.muenchen@NeumannMueller.com

Für die Hallen A3–A6, B3–B6, C3–C4:
True Logik GmbH
Tel. +49 89 949-28967
Fax +49 89 949-28962
info@truelogik.com

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

MESSE MÜNCHEN

Grundriss-Skizze
Abhängekonstruktionen

4.1

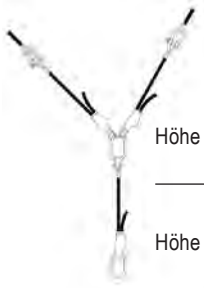
iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	

Zur Bearbeitung der Bestellung werden unbedingt folgende Angaben benötigt:

- Vermaßte Positionen der Befestigungspunkte.
- Höhe der Befestigungspunkte vom Hallenboden aus (maximale zulässige Bauhöhe beachten): _____ cm
 Kalkulieren Sie bitte die Länge der Stahlseile oder sonstiger Anschlagmaterialien mit ein.
- Höhe der Drops (falls bestellt) vom Hallenboden aus: _____ cm
- Gesamtgewicht der abzuhängenden Konstruktion: _____ kg (siehe auch Seite 3)
- Bitte tragen Sie einen Nordpfeil in die Zeichnung ein oder geben Sie die Lage der Nachbarstände an.
- Fertigstellung der Befestigungspunkte bis: _____



Höhe vom Befestigungspunkt
_____ cm

Höhe vom Drop
_____ cm

Die Verwendung von Hebezeugen ist unbedingt mit der jeweiligen Vertragsfirma abzustimmen!

Maßstab 1 : 100 (1 m = 1 cm)
1 : 50 (1 m = 2 cm)

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Geschäftsbedingungen zur Bereitstellung von Abhängungen von der Hallendecke

Sicherheit

1. **Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:**
 - **Abhängungen von Standbauteilen**
 - **Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbständig sicher stehen)**
 - **Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden**
2. **Die Abhängekonstruktionen dürfen grundsätzlich nur von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH geändert werden (z. B. Öffnen eines Bridle).**
3. **Die Verwendung von Hebezeugen (z.B. Kettenzüge, Motorzüge) ist unbedingt mit der zuständigen Vertragsfirma der Messe München GmbH abzustimmen.**

 Bitte beachten Sie:
 Seilendverbindungen zur Lastaufnahme
 - die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind dürfen nicht verwendet werden
 - müssen der DIN 56950 entsprechen.
4. Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1), DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8), die DGUV Information 215-313 (ehemals BGI 810-3) und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten (siehe auch „Merkblatt für Anschlagtechnik“).
5. Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Der Übergabepunkt am Hallenboden kann über den Vordruck 3.1 bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbindung zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

Technische Details – Wichtige Informationen

1. Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position oberhalb der Standfläche und innerhalb der Standgrenzen durch die Messe München GmbH zur Verfügung gestellt.
 Bitte beachten Sie: Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Bereich der Standfläche befinden. Die Messe München GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte. Insbesondere an den Stirnseiten der Hallen und in den Hallennischen sind die Umsetzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Die Einzelheiten sind mit dem zuständigen Servicepartner zu klären.
2. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt.
3. Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 100 kg **lotrecht** belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt für Veranstaltungen vom 1. Oktober bis einschließlich 15. Mai 5 kg/m². In der Zeit vom 16. Mai bis zum 30. September kann bei gleichmäßiger, trägernaher Lastenverteilung mit einer Nutzlast von bis zu 20 kg/m² gerechnet werden. In den Hallen C5 / C6 ist die maximale Flächenlast ganzjährig 20 kg/m². Bei Überschreitung der zugelassenen Flächenlast oder ungünstigen Lastverteilungen können statische Überprüfungen notwendig werden, deren Kosten vom Kunden / Aussteller zu tragen sind. Für jeden Abhängepunkt ist die Belastung einzeln anzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage (die entstehenden Planungskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt). Liegt der bestellte Befestigungspunkt in den Hallen A1–A6, B1–B6, C1–C6 nicht lotrecht unterhalb eines Abhängepunktes, wird der Befestigungspunkt durch Verbindung von zwei oder drei Abhängepunkten konstruiert.
 - Ende jedes Befestigungspunktes (Übergabepunkt) ist ein O-Ring.
 - Zur Abhängung werden Stahlseile mit einem Querschnitt von 6 mm (Pos-Nr. 32900) und 8 mm (Pos.-Nr. 32908) verwendet.

 Angemietetes Material ist spätestens bis zum Ende der Abbauzeit direkt an die Servicefirma zurückzugeben. Beschädigtes Material wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.
4. Das Befestigen der abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, Banner, Fahnen etc.) obliegt dem Aussteller und kann auf Anfrage über die Servicepartner der Messe München GmbH ausgeführt werden.
 Befestigungsmaterial zur Anbringung der abzuhängenden Gegenstände ist nicht in der Leistung enthalten, kann jedoch bei Bedarf bei der Messe München GmbH angemietet werden.
5. **Der Elektro-Hauptanschluss für Beleuchtung etc. ist separat über Vordruck 3.1 zu bestellen.**
6. **Zusatzausstattung: Grundsätzlich erfolgt die Stromversorgung zum Beleuchtungssystem vom Hallenboden. Eine Stromversorgung über die Hallendecke ist auf Anfrage möglich (separates Angebot).**

Erforderliche Planunterlagen, Bestellfrist

1. Für die Bearbeitung der Bestellung sind Planskizzen der Seitenansichten und des Grundrisses der Standfläche mit der Projektion der Befestigungspunkte einzureichen (M 1:100 oder 1:50).
 Das Gesamtgewicht der abzuhängenden Konstruktion, die Entfernung der Befestigungspunkte zu den Standgrenzen und deren Höhe über dem Hallenboden ist gleichfalls in die Pläne einzutragen. Bitte tragen Sie einen Nordpfeil in die Zeichnung ein oder geben Sie die Lage der Nachbarstände an und teilen Sie uns das gewünschte Datum der Bereitstellung der Befestigungspunkte mit. Werden keine Höhenangaben zu den benötigten Befestigungspunkten schriftlich mitgeteilt, so werden die Befestigungspunkte in einer Höhe von 6 m über Hallenboden installiert.
2. Die Bestellung mit vollständigen Planunterlagen ist spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Aufbautermin einzureichen.
 Bei verspätet eingereichten Bestellungen / Planunterlagen kann eine Gewähr für die Bereitstellung der Abhängungen nicht übernommen werden. **Ab 21 Kalendertage vor dem offiziellen Aufbaubeginn wird beim Eingang von Bestellungen / Plänen ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 32944: 123,00 EUR) pro Befestigungspunkt berechnet. Dieser wird ab diesem Zeitpunkt auch für unvollständige Bestellungen ohne Angaben zu Positionen / Lasten und bei Änderungen erhoben.**
3. Stornierungen sind nur bis 14 Tage vor dem allgemeinen Aufbaubeginn möglich. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Nach diesem Zeitpunkt ist die Messe München GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellten Leistungen zu erbringen. Die noch erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Jede Änderung enthält eine Stornierung in diesem Sinne, verbunden mit einer zusätzlichen Bestellung.
4. **Das dem Aussteller oder Besteller vorgelegte Aufmaß ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben. Das Aufmaß ist die spätere Rechnungsgrundlage. Reklamationen über den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind vor dem Abbau des Standes beim Technischen Aussteller Service der Messe München GmbH geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Spätere Reklamationen, die sich auf den Umfang der Leistungen beziehen, werden nicht anerkannt.**
5. Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH. Zu beachten sind ferner die Informationen und Spezifikationen des Merkblattes „Abhängungen von der Hallendecke“.

Preisinformation:

Pos.-Nr.	Leistung	EUR
32943	Fahr- und Steiggerüst / h	74,00
32924	Kabel bis 6 kW/m	2,30
32925	Kabel bis 12 kW/m	4,10
32921	Stahlseil / Safety / St.	8,60
32926	Alu-Schelle mit O-Ring / St.	17,10
32914	Schäkel / St.	8,80
32915	Traversenadapter / Erdungsschelle / St.	8,60
32964	Riggingassistent / h	77,50
32965	Hebezeugtechniker / h	95,00
32966	Stromversorgung Hallendecke Schuko 230 V/m zzgl. Montagekosten	1,40
32967	Stromversorgung Hallendecke CEE 16 A/m zzgl. Montagekosten	2,40
32969	Erdungskabel / m zzgl. Montagekosten	1,40
32912	Befestigungspunkt in Halle B0 / St.	125,00

MESSE MÜNCHEN

Beleuchtungs- und Traversensysteme

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Ansprechpartner:
Eine der unten aufgeführten Vertragsfirmen der Messe München GmbH

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Die Preise für die Traversen- und Beleuchtungssysteme verstehen sich inklusive Miete, Montage/Demontage und Service, zuzüglich der benötigten Befestigungspunkte (inkl. Material) und der Ausrichtung der Scheinwerfer.

Wir bestellen – im Namen und im Auftrag des vorgenannten Ausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 2:

m	Pos.-Nr.	Bezeichnung	EUR/m
	32916	3-Punkt-Lasttraverse	48,00
	32917	4-Punkt-Lasttraverse	53,60

Stück	Pos.-Nr.	Bezeichnung	EUR/St.
	32958	Fluter 1000 W	58,20
	32922	Stufenlinse 1000 W	87,50
	32927	Stufenlinse 2000 W	109,00
	32971	Handkettenzug pro Tag	54,30
	32973	Kettenmotor 0,25 to D8 pro Tag	92,00
	32974	Kettenmotor 0,5 to D8 pro Tag	107,00

Bei der Bestellung von Scheinwerfern und Strahlern ist die Stromverkabelung bis zum Elektrohauptanschluss inklusive (eine gewünschte Stromverkabelung über die Hallendecke wird zusätzlich separat berechnet).

Sie haben individuelle Anforderungen oder sind sich unsicher, wie Ihr Stand am besten beleuchtet werden kann? Wir führen eine große Zahl unterschiedlicher Scheinwerfer und Multifunktionsleuchten und unterstützen Sie bei der Auswahl oder erstellen ein auf Ihre Standgestaltung abgestimmtes Lichtkonzept, das Aufmerksamkeit weckt, die Blicke der Besucher auf Ihre Exponate lenkt und eine angenehme Atmosphäre für Ihre Kundengespräche schafft. Unsere Lichtplaner beraten Sie gerne und erstellen Ihnen ein kostenfreies Angebot.
Darüber hinaus umfasst unser Materialpark sämtliche Geräte der Veranstaltungstechnik. Besuchen Sie hierzu bitte unsere Internetseiten oder geben nachfolgend Ihre Telefonnummer an. Gerne kontaktieren wir Sie für ein Beratungsgespräch.

Telefonnummer

Traversen- und Beleuchtungssyteme inkl. Transport, Auf-/Abbau und Service zur Laufzeit. Der Service für das Ein- und Aushängen von Motorkettenzügen/Handkettenzügen wird zusätzlich berechnet.
Die Verwendung von Hebezeugen (z. B. Handkettenzüge, Motorzüge) ist unbedingt mit der zuständigen Vertragsfirma der Messe abzustimmen. Dabei ist die Art der verwendeten Hebezeuge anzugeben. Bei statisch unbestimmten Systemen behält sich die Messe München GmbH vor, den Einsatz von Handkettenzügen abzulehnen.


32916 3-Punkt-Lasttraverse


32917 4-Punkt-Lasttraverse


Tageslichtscheinwerfer 150 W – 575 W


Fluter


Stufenlinse


Profilscheinwerfer – Glühlicht, CDM-T, LED


Kettenmotor


32971 Handkettenzug


LED-Scheinwerfer

Vertragsfirmen der Messe München GmbH

Für die Hallen A1–A2, B0–B2, C1–C2, C5–C6:
Neumann & Müller GmbH
Tel. +49 89 5003615-10, Fax +49 89 5003615-99
messe.muenchen@NeumannMueller.com, www.neumannmueller.com

Für die Hallen A3–A6, B3–B6, C3–C4:
True Logik GmbH
Tel. +49 89 9077998-67, Fax +49 89 9077998-62
info@truelogik.com, www.truelogik.com

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Geschäftsbedingungen zur Bereitstellung von Traversen- und Beleuchtungssystemen

Sicherheit

1. **Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:**
 - **Abhängungen von Standbauteilen**
 - **Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbständig sicher stehen)**
 - **Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden**
2. **Die Abhängekonstruktionen dürfen grundsätzlich nur von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH geändert werden (z. B. Öffnen eines Bridle).**
3. **Die Verwendung von Hebezeugen (z. B. Kettenzüge, Motorzüge) ist unbedingt mit der zuständigen Vertragsfirma der Messe München GmbH abzustimmen.**
 Bitte beachten Sie:
 Seilendverbindungen zur Lastaufnahme,
 – die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden
 – müssen der DIN 56950 entsprechen.
4. Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1), DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8), die DGUV Information 215-313 (ehemals BGI 810-3) und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten (siehe auch „Merkblatt für Abhängungen von der Hallendecke“).
5. Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Der Übergabepunkt am Hallenboden kann über den Vordruck 3.1 bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbindung zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

Technische Details – Wichtige Informationen

1. Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position oberhalb der Standfläche und innerhalb der Standgrenzen durch die Messe München GmbH zur Verfügung gestellt.
 Bitte beachten Sie: Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Bereich der Standfläche befinden. Die Messe München GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte.
2. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt.
3. Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 100 kg **lotrecht** belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt für Veranstaltungen vom 1. Oktober bis einschließlich 15. Mai 5 kg/m². In der Zeit vom 16. Mai bis zum 30. September kann bei gleichmäßiger, trägernaher Lastenverteilung mit einer Nutzlast von bis zu 20 kg/m² gerechnet werden. In den Hallen C5 / C6 ist die maximale Flächenlast ganzjährig 20 kg/m². Bei Überschreitung der zugelassenen Flächenlast oder ungünstigen Lastverteilungen können statische Überprüfungen notwendig werden, deren Kosten vom Kunden/Aussteller zu tragen sind. Für jeden Abhängepunkt ist die Belastung einzeln anzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage (die entstehenden Planungskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt). Liegt der bestellte Befestigungspunkt in den Hallen A1–A6, B1–B6, C1–C6 nicht lotrecht unterhalb eines Abhängepunktes, wird der Befestigungspunkt durch Verbindung von zwei oder drei Abhängepunkten konstruiert.
 – Ende jedes Befestigungspunktes (Übergabepunkt) ist ein O-Ring.
 – Zur Abhängung werden Stahlseile mit einem Querschnitt von 6 mm (Pos.-Nr. 32900) und 8 mm (Pos.-Nr. 32908) verwendet.
 Angemietetes Material ist spätestens bis zum Ende der Abbauzeit direkt an die Servicefirma zurückzugeben. Beschädigtes Material wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.
4. Das Befestigen der abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, Banner, Fahnen etc.) obliegt dem Aussteller und kann auf Anfrage über die Servicepartner der Messe München GmbH ausgeführt werden.
 Befestigungsmaterial zur Anbringung der abzuhängenden Gegenstände ist nicht in der Leistung enthalten, kann jedoch bei Bedarf bei der Messe München GmbH angemietet werden.
5. **Der Elektro-Hauptanschluss für Beleuchtung etc. ist separat über Vordruck 3.1 zu bestellen.**
6. **Zusatzausstattung: Grundsätzlich erfolgt die Stromversorgung zum Beleuchtungssystem vom Hallenboden. Eine Stromversorgung über die Hallendecke ist auf Anfrage möglich (separates Angebot).**

Bestellfrist

1. Die Bestellung ist spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Aufbautermin einzureichen.
 Bei verspätet eingereichten Bestellungen kann eine Gewähr für die Bereitstellung der Artikel nicht übernommen werden. **Die Messe München GmbH behält sich vor, bei verspätet eingehenden Bestellungen den entstehenden Mehraufwand zu prüfen und gegebenenfalls ein gesondertes Angebot für den Mehraufwand zu erstellen.**
2. Stornierungen sind nur bis 14 Tage vor dem allgemeinen Aufbaubeginn möglich. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Nach diesem Zeitpunkt ist die Messe München GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellten Leistungen zu erbringen. Die noch erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Jede Änderung enthält eine Stornierung in diesem Sinne, verbunden mit einer zusätzlichen Bestellung.
3. Das dem Aussteller oder Besteller vorgelegte Aufmaß ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben. Das Aufmaß ist die spätere Rechnungsgrundlage. Reklamationen über den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind vor dem Abbau des Standes bei dem Technischem Aussteller Service der Messe München GmbH geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Spätere Reklamationen, die sich auf den Umfang der Leistungen beziehen, werden nicht anerkannt.
4. Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH. Zu beachten sind ferner die Informationen und Spezifikationen des Merkblattes „Abhängungen von der Hallendecke“.

Preisinformation:

Pos.-Nr.	Leistung	EUR
32943	Fahr- und Steiggerüst / h	74.00
32924	Kabel bis 6 kW/m	2,30
32925	Kabel bis 12 kW/m	4,10
32921	Stahlseil / Safety / St.	8,60
32926	Alu-Schelle mit O-Ring / St.	17,10
32914	Schäkel / St.	8,80
32915	Traversenadapter / Erdungsschelle / St.	8,60
32964	Riggingassistent / h	77,50
32965	Hebezeugtechniker / h	95,00
32966	Stromversorgung Hallendecke Schuko 230 V/m zzgl. Montagekosten	1,40
32967	Stromversorgung Hallendecke CEE 16 A/m zzgl. Montagekosten	2,40
32969	Erdungskabel / m zzgl. Montagekosten	1,40

MESSE MÜNCHEN

Wasser- und Sanitäranschlüsse

5.1

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 3. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Menge	Pos.-Nr.	Wasser-Hauptanschluss inkl. Anschluss eines Verbrauchers	EUR/St.
	38100	Wasser-Hauptanschluss für den Hallenbereich (ebenerdig)	499,00
	38101	Wasser-Hauptanschluss im OG bei zweigeschossigem Standbau	596,00
	38200	Wasser-Hauptanschluss Ladehof, überflur	711,00
	38202	Wasser-Hauptanschluss Freigelände überflur + Systemtrenner	1.156,00

Der Wasser-Hauptanschluss beinhaltet: Zulauf: 1/2“ (DN 15), Ablauf: DN 50 Verlegung Anschluss über Flur ab Spartenkanal (Halle) bzw. ab Anschlussschacht (Freigelände). Inklusive Wasserverbrauch. Anschluss eines Verbrauchers, z.B. (Miet-) Spüle.

Menge	Pos.-Nr.	Weitere Leistungen	EUR/St.
	38050	**Anschluss weiterer Verbraucher** z.B. Geschirrspülautomat, Boiler, Kaffeemaschine, Armatur **Bitte beachten:** Befindet sich der zusätzliche Verbraucher weiter als 1 m vom Hauptanschluss entfernt, wird ein zusätzlicher Hauptanschluss benötigt.	99,00
	38051	**Mietspüle** Spüle mit Unterbau, Armatur, 5-l E-Boiler, Maße: B/H/T = 90/80/60 cm	211,00
	38090	Regie-/Arbeitsstunde	77,50
	38005	Beckenfüllung bis 3 m³ (inkl. Ablaufleitung DN 50)	182,00
	38006	Beckenfüllung 4 m³ bis 10 m³ (inkl. Ablaufleitung DN 50)	293,00



38051 Mietspüle
(Abbildung ähnlich)

Bitte beachten Sie beim Einsatz von Gewerbespülmaschinen:
Bei Einsatz von Gewerbespülmaschinen, deren Spüldauer **höchstens 2 min** beträgt, sowie bei der Herstellung und/oder Vorführung von fett- bzw. ölhaltigen Produkten, sind die anfallenden Abwässer über Fettabscheider (siehe Vordruck 5.8) zu führen (siehe dazu auf Seite 3 „Anschluss- und Lieferbedingungen für Wasserinstallationen“).

Für Sonderinstallationen, wie z. B. Dimensionserhöhungen des Wasser-Hauptanschlusses, erhalten Sie auf Anfrage ein entsprechendes Angebot.

Ab 14 Kalendertage vor Messebeginn wird beim Eingang von Bestellungen/Plänen ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 38951) von 156,00 EUR berechnet.

Wir verlegen auf unserem Stand ein Podest (für Leitungsverlegung mind. 80 mm lichte Höhe nötig):

☐ Ja, die lichte Höhe zwischen Hallenboden und Podest beträgt ca.

cm

☐ Nein

Für die Bereitstellung eines Wasser-Hauptanschlusses ist das Einreichen einer Planskizze (Vordruck Seite 2) unbedingt erforderlich.

Im ICM-Foyer stehen keine und in den Eingangsbauwerken stehen nur teilweise Wasseranschlüsse zur Verfügung.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

MESSE MÜNCHEN

Grundriss-Skizze
Wasser- und Sanitäranschlüsse

5.1

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	

Standskizze mit genauer Maßangabe, wo der Wasseranschluss und -abfluss bzw. das Wasch- oder Spülbecken angebracht werden sollen.
Bitte kennzeichnen Sie die Lage Ihres Standes durch Angabe der Nachbarstände, Besuchergänge oder Halleneingänge sowie Einzeichnen eines Nordpfeiles!

Maßstab 1 : 100 (1 m = 1 cm)
1 : 50 (1 m = 2 cm)

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Anschluss- und Lieferbedingungen für Wasserinstallationen

Bestellung des Wasser-Hauptanschlusses

Die Bestellungen und die vermaßte Grundriss-Skizze für den Wasser-Hauptanschluss sind bis spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Aufbautermin bei der Messe München GmbH einzureichen.
Eine Gewähr für die termingerechte Ausführung von Installationen, die nach diesem Termin beantragt werden, kann nicht übernommen werden.
Ab 14 Kalendertage vor Messebeginn wird beim Eingang von Bestellungen / Plänen ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 38951) von 156,00 EUR berechnet.

Informationen zum Wasseranschluss

Sämtliche Wasserinstallationen sind nur mietweise überlassen.
Die Ausführung und der Anschluss der Verbraucher an das Rohrleitungsnetz erfolgt ausschließlich durch Vertragsfirmen der Messe München GmbH.
Für Reparaturarbeiten an Installationen, Geräten und Exponaten, die nicht von der Messe München GmbH ausgeführt oder angemietet wurden, werden dem Aufwand entsprechend Regiestunden (Pos.-Nr. 38090) verrechnet.
Der Aussteller ist verpflichtet, täglich nach Ausstellungsende, die gesamte Wasserversorgung durch das im Wasserhauptanschluss eingebaute Absperrventil zu schliessen.
Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung entstehen, haftet der Aussteller. Aus Sicherheitsgründen behält sich die Messe München GmbH vor, nach Veranstaltungsende die gesamte Wasserversorgung der Aussteller abzuschalten. Von dieser Sperrung sind die Toilettenanlagen in den Hallen ausgenommen.
Die Messe München GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden.

- Im Allgemeinen steht ein Wasserdruck von 3,5 bar zur Verfügung.
- Der Wasserverbrauch ist in dem Gesamtpreis für einen Wasserhauptanschluss enthalten.
- Chemisch verunreinigte sowie fetthaltige Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden.

Erforderliche Planunterlagen
Die Be- und Entwässerungsleitungen werden in den Hallen nach den Maßangaben in der Grundriss-Skizze installiert. Auf der Grundriss-Skizze ist unbedingt die Entfernung des Wasseranschlusses zu den Standgrenzen **und** die Lage des Standes innerhalb der Halle anzugeben. **Bestellungen ohne diese Angaben können nicht bearbeitet werden!**

Wasserhauptanschluss in den Hallen
Die Verlegung erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch oberirdisch, wenn die Lage des bestellten Anschlusspunktes dies erfordert. Bei Wasserhauptanschlüssen für das Obergeschoss eines Standes sind max. 3 m Zu- / Ablauf in vertikaler Verlegung im Anschlusspreis enthalten. Werden zusätzliche horizontale Verlegungen (über den Hallenboden oder / und in der Zwischendecke) erforderlich, werden dem Aufwand entsprechend Regiestunden und Materialkosten verrechnet.

Wasserhauptanschluss im Ladehof
Die Leitungsverlegung erfolgt in jedem Fall über Flur im Ladehof. Sollte eine Ablaufleitung benötigt werden, ist für diese eine zusätzliche Hebeanlage nötig, deren Kosten vom Aussteller zu tragen sind.
In den Wintermonaten besteht wegen Frostgefahr generell keine Anschlussmöglichkeit.
Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Messe München GmbH eine Rohrbegleitheizung einbauen zu lassen, deren Kosten vom Aussteller zu tragen sind. Die Messe München GmbH behält sich vor, außerhalb der Laufzeit die Wasserversorgung zu unterbrechen.

Wasserhauptanschluss im Freigelände
Die Leitungsverlegung erfolgt in jedem Fall über Flur im Freigelände F5 – F8.
In den Wintermonaten besteht im gesamten Freigelände wegen Frostgefahr generell keine Anschlussmöglichkeit.
Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Messe München GmbH eine Rohrbegleitheizung einbauen zu lassen, deren Kosten vom Aussteller zu tragen sind.
Die Messe München GmbH behält sich vor, außerhalb der Laufzeit die Wasserversorgung zu unterbrechen.

Anschluss eines Verbrauchers
Der Anschluss eines Verbrauchers (z.B. einer Spüle) ist im Preis des Wasser-Hauptanschlusses enthalten. Jeder weitere Anschluss eines Verbrauchers (Montage / Demontage von mitgebrachten Messeküchen, Spülen, Boilern, Spülmaschinen, Kaffeeautomaten usw.) wird gesondert berechnet, Arbeitslohn und Kleinmaterial sind im Preis enthalten.
Beträgt der Abstand des anzuschließenden Verbrauchers vom Wasser-Hauptanschluss mehr als 1 m, so muss aus technischen Gründen ein zweiter Hauptwasseranschluss für diesen Verbraucher verlegt und berechnet werden.
Für den Anschluss eines freistehenden Verbrauchers (z.B. Theke) ist ein separater Wasser-Hauptanschluss erforderlich.
Bei **Mietspülen** (Pos.-Nr. 38051) sind Lieferung, Wartung und Abholung im Preis enthalten. Der Anschluss der Spüle ist im Mietpreis **nicht** enthalten.
Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Beckenfüllung
Die Bestellung gilt für eine einmalige Befüllung inklusive Entleerung; die eigenmächtige Entleerung des Beckens über die Spartenkanäle ist untersagt. Es wird keine feste Zulaufleitung installiert. Bitte reichen Sie bei Bestellungen unbedingt einen Grundrissplan mit Positionsangaben für die Beckenfüllung ein.

Fettabscheider

Wer als Aussteller für seinen Stand einen bei der Messe München GmbH zu bestellenden Wasser-Hauptanschluss installieren lässt, ist verpflichtet, bis spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe München GmbH zusätzlich einen Fettabscheider zu bestellen, wenn er auf seinem Stand fetthaltige Waren herstellt, verarbeitet oder vorführt. Gleiches gilt für jeden Aussteller, der auf seinem Stand eine Gewerbespülmaschine betreibt, die innerhalb von **höchstens zwei Minuten** einen gesamten Spülgang durchführt.
Der Vordruck zur Bestellung eines Fettabscheiders kann beim Technischen Ausstellerservice angefordert werden.
Für den Fall, dass die Messe München GmbH nach Beginn der Aufbauzeit feststellt, dass ein Aussteller mit Cateringbetrieb oder mobiler Gastronomie einen Wasser-Hauptanschluss ohne Fettabscheider bestellt hat, obwohl er nach diesen Anschluss- und Lieferbedingungen verpflichtet gewesen wäre, einen Fettabscheider zu bestellen, ist der Aussteller damit einverstanden, dass die Messe München GmbH auch ohne eine gesonderte Bestellung seitens des Ausstellers zu den für die Veranstaltung gültigen Preisen einen passenden Fettabscheider installiert.
Sowohl in diesem Fall als auch in dem Fall, dass die Bestellung später als vier Wochen vor Aufbaubeginn erfolgt, ist die Messe München GmbH berechtigt, für den erforderlichen Fettabscheider einen Verspätungszuschlag in Höhe von 50 % des zur Veranstaltung gültigen Preises zu verlangen, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass der Messe München GmbH ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
Ist die Installation eines Wasser-Hauptanschlusses mit Fettabscheider nicht oder nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand möglich, kann die Messe München GmbH dem Aussteller untersagen, auf seinem Stand fetthaltige Waren herzustellen, zu verarbeiten, vorzuführen oder eine Gewerbegeschirrspülmaschine zu betreiben, die innerhalb von **höchstens zwei Minuten** einen gesamten Spülgang durchführt.

Stornierung / Reklamation

Stornierungen sind nur bis 14 Kalendertage vor dem allgemeinen Aufbautermin möglich, bei späterem Rücktritt werden die bestellten Anschlüsse berechnet.
Die dem Aussteller oder Besteller vorgelegte Aufmaßliste ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben.
Die Aufmaßliste ist die spätere Rechnungsgrundlage.
Reklamationen über den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind vor dem Abbau des Standes bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Spätere Reklamationen, die sich auf den Umfang der Leistungen beziehen, werden nicht anerkannt.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH.

MESSE MÜNCHEN

Internetzugang
für die Halle

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr. Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner
Straße / Postfach	E-Mail
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen (Vordruck 6.0). Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Internetdienste – Economy Internet Access

Abschluss RJ45-Stecker 

Menge	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	37102	Internet Access bis zu **16 Mbit/s**, symmetrisch, inkl. Flatrate, private dynamische IP-Adresse mit öffentlicher NAT-IP-Adresse	740,00
	37103	Internet Access bis zu **25 Mbit/s**, symmetrisch, inkl. Flatrate, private dynamische IP-Adresse mit öffentlicher NAT-IP-Adresse	890,00
	37104	Internet Access bis zu **50 Mbit/s**, symmetrisch, inkl. Flatrate, private dynamische IP-Adresse mit öffentlicher NAT-IP-Adresse	1.390,00
	37105	Internet Access bis zu **100 Mbit/s**, symmetrisch, inkl. Flatrate, private dynamische IP-Adresse mit öffentlicher NAT-IP-Adresse	2.490,00
	37106	Internet Access bis zu **200 Mbit/s**, symmetrisch, inkl. Flatrate, private dynamische IP-Adresse mit öffentlicher NAT-IP-Adresse	3.490,00

Internetdienste – Business Internet Access

Abschluss RJ45-Stecker 

Menge	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	37112	Internet Access bis zu **16 Mbit/s**, symmetrisch, inkl. Flatrate, öffentliche feste IP-Adresse (kein DHCP)	1.690,00
	37113	Internet Access bis zu **25 Mbit/s**, symmetrisch, inkl. Flatrate, öffentliche feste IP-Adresse (kein DHCP)	2.490,00
	37114	Internet Access bis zu **50 Mbit/s**, symmetrisch, inkl. Flatrate, öffentliche feste IP-Adresse (kein DHCP)	3.590,00
	37115	Internet Access bis zu **100 Mbit/s**, symmetrisch, inkl. Flatrate, öffentliche feste IP-Adresse (kein DHCP)	6.190,00
	37116	Internet Access bis zu **200 Mbit/s**, symmetrisch, inkl. Flatrate, öffentliche feste IP-Adresse (kein DHCP)	7.990,00

MESSE MÜNCHEN

Internet-Zugang für die Hallen

6.2.1

iMOT 12. – 14. FEBRUAR 2027

Sonstiges

Menge	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	37501	Verspätungszuschlag ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	127,00
	37503	Änderungspauschale	127,00

Gewünschter Bereitstellungstermin der bestellten Einrichtungen (erster Aufbautag)

Hinweis

Sollten Sie eigene WLAN-Router / Accesspoints anschließen, müssen diese mit Formular 6.7 angemeldet werden.

Bitte beachten:
1. Anschlusstechnik RJ45.
2. Es muss ein 230 V Stromanschluss vom Aussteller bereitgestellt werden.
3. Für die Bereitstellung der Leistungen ist das Einreichen einer Planskizze (z.B. Vordruck 6.5) unbedingt erforderlich.
4. Internetdienste inkl. Flatrate.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

MESSE MÜNCHEN

Internetzugang
Zusatzleistungen

6.2.3

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen (Vordruck 6.0). Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Zusätzliche Leistungen, Zubehör zur Miete

Menge	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	37140	zusätzliche, feste öffentliche IP-Adresse für Business Internet Access	99,00
	37143	12-Port-Switch, bis zu 11 x Ethernet / RJ45-Anschlüsse möglich	89,00

WLAN-Service, Zubehör zur Miete

Menge	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	37144	WiFi-7 Accesspoint mit 2,4, 5 und 6 GHz Die maximale Clientzahl beim Accesspoint ist auf 64 begrenzt. Sollte eine größere Anzahl Clients benötigt werden, sprechen Sie uns bitte auf eine individuelle WLAN-Lösung an! Der Accesspoint kann nur zusammen mit einem Internetanschluss oder einem WLAN-Paket bestellt werden.	99,00

Sonstiges

Menge	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	37501	Verspätungszuschlag ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	127,00
	37503	Änderungspauschale	127,00

Gewünschter Bereitstellungstermin der bestellten Einrichtungen (erster Aufbautag)

Bitte beachten

1. Anschlusstechnik RJ45!
2. Es muss ein 230 V Stromanschluss vom Aussteller bereitgestellt werden.
3. Für die Bereitstellung der Leistungen ist das Einreichen einer Planskizze (z.B. Vordruck 6.5) unbedingt erforderlich.
4. Internetdienste inkl. Flatrate.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Stand: August 2026

MESSE MÜNCHEN

Grundriss-Skizze
Telekommunikationsleistungen

6.5

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr. Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner
Straße / Postfach	E-Mail
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/Durchwahl

Standskizze mit genauer Positionsangabe der bestellten Anschlüsse/Leistungen; bitte verwenden Sie dabei zur Kennzeichnung der Anschlüsse die folgenden Symbole:
■ Telefon ▼ Internet
Bitte kennzeichnen Sie die Lage Ihres Standes durch Angabe der Nachbarstände, Besuchergänge, Halleneingänge sowie Einzeichnen eines Nordpfeils!

Maßstab 1 : 100 (1 m = 1 cm)
1 : 50 (1 m = 2 cm)

Drucken Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Stand: August 2026

MESSE MÜNCHEN

Anmeldung Ausstellereigenes WLAN-Netz

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Anmeldung bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen (Vordruck 6.0). Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

Anmeldung ausstellereigenes WLAN-Netz

Menge	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	37151	**Anmeldung ausstellereigenes WLAN-Netz** Die Zuweisung eines WLAN-Kanals erfolgt durch die Messe München GmbH (ein Kanal pro Anmeldung)	245,00

Ihre Angaben im Detail: ☐ 2,4 GHz ☐ 5 GHz ☐ 6 GHz

Hersteller und Modell der Hardware

SSID
(Standnummer Ausstellername)*

*bitte achten Sie auf eine exakte Formulierung der SSID, keine Sonderzeichen und maximal 30 Zeichen (Groß-/Kleinschreibung beachten)

Zusendung des WLAN-Kanals an folgende E-Mailadresse:

Alternativ: Sollten Sie auf eigene WLAN-Router verzichten können, empfehlen wir Ihnen, den WLAN-Router über die Messe München GmbH zu beziehen (Pos. 37144 im Ausstellershop bzw. mit Bestellformular 6.2.3).

Abweichende Anforderungen können nur auf Anfrage bearbeitet werden!

Wichtige Hinweise

Die Messe München GmbH kontrolliert vor Ort, ob die Einrichtung und Sendeleistung des ausstellereigenen Routers den Vorgaben entspricht.
Bitte beachten Sie die Informationen unseres Merkblattes „Ausstellereigenes WLAN-Netz“ sowie den folgenden Hinweis:
Als Richtwert der maximalen Sendeleistung Ihres eigenen WLAN-Systems gilt 13 dBm. Der Empfangspegel Ihres WLAN-Systems darf an der Standgrenze nicht mehr als –80 dBm betragen.

Unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht berücksichtigt.
Nicht einstellbare Geräte sind nicht zulässig (z.B. diverse LTE-Router, Gigacube u.a).
Kanal-Bündelung (Channel Bonding) ist nicht gestattet.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

MESSE MÜNCHEN

Anmeldung
Ausstellereigenes WLAN-Netz

6.7

iMOT 12. – 14. FEBRUAR 2027

Sehr geehrter Aussteller,

der mobile Zugang zum Internet ist heute eine Selbstverständlichkeit – WLAN-Netze sind eine unverzichtbare Technologie der drahtlosen Datenübertragung geworden. Es ist uns deswegen sehr wichtig, eine gute Versorgung sicherzustellen.

Dieses Merkblatt informiert Sie über Vorgaben zum Betrieb eines ausstellereigenen WLAN-Netzes auf dem Messegelände, die dazu beitragen sollen, WLAN-Systeme möglichst störungsfrei zu betreiben.

Ähnlich wie im Straßenverkehr ist es nötig, einige Regeln zu formulieren, damit jeder Verkehrsteilnehmer mit maximaler Effizienz und unbeschadet sein Ziel erreicht. Diese Regeln beziehen sich auf WLAN-Netze, die Sie an Ihrem Stand selbst installieren oder mobil einsetzen.

Wir bitten Sie, auch in Ihrem eigenen Interesse, diese Regeln einzuhalten.

WLAN-Systeme nutzen ein gemeinsames Medium, das durch physikalische Gegebenheiten limitiert ist – die Ausbreitung elektromagnetischer Wellen in der Luft. Diese Wellen können sich überlagern und damit gegenseitig stören. Um im Bild des Straßenverkehrs zu bleiben: Die WLAN-Netze breiten sich wie Autos auf einer mehrspurigen Autobahn aus. Es ist sinnvoll, dass Verkehrsteilnehmer jeweils eine Spur nutzen und sich an die Verkehrsregeln halten.
Es entsteht Stau, wenn zu viele Autos gleichzeitig auf der Autobahn unterwegs sind, Regelmissachtungen führen zu Unfällen oder stockendem Verkehr.

Im Messebetrieb ist die Qualität eines WLAN-Netzes stark abhängig von diversen Faktoren wie: Anzahl Personen, Exponaten und Standaufbauten.
Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Verkehr in WLAN-Netzen ebenso unberechenbar bleibt wie auf unseren Autobahnen.

Wenn Sie Fragen haben oder technische Unterstützung benötigen, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Technischen Ausstellerservice der Messe München auf.

Vorgaben der Messe München GmbH

- Auf der Messe werden WLAN-Netze nach Standard IEEE802.11a, IIEEE802.11n, IEEE802.11g und **IEEE802.11ac** betrieben!
 Bitte achten Sie bei der Installation eines WLAN-Netzes darauf, nicht die Funktion des hauseigenen WLAN-Systems der Messe München GmbH zu beeinträchtigen.
- Bitte stellen Sie den Ihnen zugeteilten Kanal an Ihrem WLAN-System ein.
- Als Richtwert der maximalen Sendeleistung Ihres eigenen WLAN-Systems gilt 13 dBm. Der Empfangspegel Ihres WLAN-Sytems darf an der Standgrenze nicht mehr als –80 dBm betragen.
 Der Ort des WLAN-Systems auf Ihrem Stand beeinflusst natürlich, wie stark das Signal an der Standgrenze noch ist.
- Die Zugangsdaten zum Gerät müssen am Stand vorliegen, um ggf. Nachbesserungen zu ermöglichen.
- Die Messe München GmbH kontrolliert vor Ort, ob die Einrichtung und Sendeleistung des ausstellereigenen Routers den Vorgaben entspricht.
- Diese Einstellungen können Sie im Konfigurationsmenü Ihres WLAN-Systems vornehmen.
 Sollten Sie in Ihren Exponaten andere Sender verwenden, dann sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an. Für WLAN-Sender in Exponaten gelten selbstverständlich ebenfalls die formulierten Regeln.

Wenn Sie darauf angewiesen sind, dass Ihr Stand oder Ihre Exponate mit einer garantierten Bandbreite versorgt werden, ist ein drahtgebundener Zugang zum Datennetz noch immer die beste Option!
Sollten Sie auf eigene WLAN-Router verzichten können, empfehlen wir Ihnen, den WLAN-Router über die Messe München GmbH zu beziehen (Pos. 37144 im Ausstellershop bzw. mit Bestellformular 6.2.3).

Wichtige Informationen

Die Messe München GmbH übernimmt keine Gewährleistung Ihrer Sicherheit im Internet. Sie sind selbst für die Datensicherheit verantwortlich; dies beinhaltet auch den Virenschutz! Zudem sind Sie dafür verantwortlich, dass bei der Nutzung keine Rechte der Messe München GmbH oder Dritter verletzt werden. Im Falle eines Angriffs auf die Funktion des Netzwerks oder anderen Attacken sowie im Falle der Verletzung von Rechten der Messe München GmbH oder Dritter behalten wir uns vor, den Anschluss vorübergehend oder permanent zu sperren!

Sollte es während einer Veranstaltung zu lokalen Ausfällen des Hotspots bzw. der WLAN-Dienste der Messe München GmbH oder anderer Teilnehmer des Messenetzes kommen, die auf ein fehlerhaftes oder fahrlässiges Konfigurieren eines Kunden-Hotspots zurückzuführen sind, ist die Messe München GmbH berechtigt, den Kunden-Hotspot vom Netz zu nehmen oder dessen Deinstallation zu veranlassen.

Die Messe München weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass das Betreiben eines Kunden-WLAN-Netzes ausschließlich auf Risiko des Ausstellers geschieht. Die Messe München übernimmt keinerlei Garantie bezüglich des störungsfreien Empfangs. Der Kunde stellt die Messe München GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unrechtmäßiger Nutzung des Kundenanschlusses gegen die Messe München GmbH geltend gemacht werden.

Wichtiger Hinweis

Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller. Die zu installierende WLAN-Hardware hat die in Europa geltenden Richtlinien für Funknetze zu erfüllen. Ob die verwendete Hardware den o.g. Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen.

MESSE MÜNCHEN

Reinigungsdienstleistungen

7.1

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und im Auftrag des vorgenannten Ausstellers – unter Anerkennung der Vertragsbedingungen auf den Seiten 2 und 3:

Standreinigung

zu reinigende Fläche/m² _____ Größe Obergeschoss/m² _____

Die Reinigung erfolgt erstmals am letzten Aufbautag ab 18:00 Uhr und täglich nach Messeschluss.
- Einmalige Reinigung der Bodenflächen und waagerechten Oberflächen von Tischen, Stühlen und Theken
- Entleeren der Abfallbehälter
- Saugen der Textilbeläge und / oder Wischen der Hartbeläge

Für die Dauer der Veranstaltung
☐ **Ja**
☐ **Nein,** nur an folgenden Tagen _____

Die Folgereinigung erfolgt täglich ab 19:00 Uhr.

Preise Standreinigung:
- **Erste Reinigung nach Aufbauende: 3,00 EUR/m² (Pos. 30860)**
- **Jede weitere Reinigung: 1,30 EUR/m² je Reinigung (Pos. 30861)**

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Dienstleistung inklusive Beratung

Standgröße/m² _____

Gerne berät Sie der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister individuell vor Ort über Sonderleistungen und zusätzliche Dienstleistungen.

Bitte ankreuzen	Teile-nummer	Beschreibung	EUR
☐ täglich ☐ einmalig	30862	Reinigung von Möbeln, Vitrinen, Türen, Trennwänden und Zargen; Glasreinigung; Exponate, Fahrzeuge, Absatzspuren entfernen und weitere(s) Reinigungsarbeiten / Reinigungspersonal	54,50/Std.
	30863	Folien ausschneiden	1,10/m²
	30864	Folien ausschneiden und Nachreinigung der Bodenflächen	2,00/m²
Datum:	30865	Standreinigung nach Standparty	Zuschlag 1,30/m²

Beratungstermin vor Ort am | Ansprechpartner / Mobilnummer

Wichtig

Werden Bestellungen später als zwei Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag von 25 % des Rechnungswertes der Reinigungsleistungen berechnet (Pos. 30866).
Rechnungsgrundlage ist die Brutto-Ausstellungsfläche. Sollten sich zu reinigende Bereiche innerhalb eines verschließbaren Bereiches (z. B. Kabinen) befinden, so sind die zugehörigen Schlüssel dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin zur Schlüsselübergabe mit dem Reinigungsdienstleister.
Der Aussteller hat einen Stromanschluss innerhalb des Standes zur Nutzung durch das Reinigungspersonal bereitzustellen.
Eine Auftragsbestätigung wird an die oben angegebene E-Mail-Adresse gesendet.
Reklamationen müssen dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister spätestens am Tag nach der Ausführung bis 10:00 Uhr bekannt gegeben werden. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Die Messe München GmbH wird einen der beiden im Folgenden genannten Reinigungsdienstleister gemäß der angegebenen Zuständigkeit damit beauftragen, die bestellten Leistungen im Auftrag der Messe München GmbH zu erbringen:

Herrmann & Schmidt – Dienstleistungen
Willy-Brandt-Allee 9 | 81829 München | Deutschland
Tel. +49 89 949-24700 | Fax +49 89 949-24707
orders@standreinigung.de | standreinigung.de
ICM, Hallen A1 – A3, B0 – B3, C1 – C3, Eingang West, Freigelände FN

dias Dickmann Industrie- und Anlagenservice GmbH
Willy-Brandt-Allee 9 | 81829 München
Tel. +49 89 949-24940
muenchen.messe@dias-service.de | conradygruppe.com
Hallen A4 – A6, B4 – B6, C4 – C6, Eingang Ost und Nord, Freigelände FM, FS

Ort / Datum | Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Reinigungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bestellung wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind.
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Messe München GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bestellung des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt. Alle ergänzenden Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Textform.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

1. Erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang in Textform, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden.
2. Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister vor einer Einigung über alle Punkte eines Auftrages in Kenntnis des Auftraggebers mit der Auftragsdurchführung beginnt, ohne dass der Auftraggeber widerspricht.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ungehinderte und ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Etwaige durch die Mitwirkungspflicht entstehende Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist insoweit verpflichtet, den Mitarbeitern und den Erfüllungsgehilfen des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters ausreichend lange vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende ungehindert Zutritt zu Reinigungsflächen, Licht und Stromanschlüssen zu gewähren. Sollten sich zu reinigende Bereiche innerhalb eines verschließbaren Bereichs (z.B. Kabinen) befinden, so sind die zugehörigen Schlüssel am Tag vor Veranstaltungsbeginn an den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister auszuhändigen. Ist der Auftraggeber nicht imstande, seine vorab bezeichnete Mitwirkungspflicht zu erfüllen oder behindert er die Ausführung der bestellten Leistungen, so steht der Messe München GmbH ein Erfüllungsanspruch in voller Höhe zu.
4. Werden vom Auftraggeber bestimmte Reinigungs- und / oder Betriebsmittel vorgeschrieben, so stellt er diese dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister vor Ort kostenlos zur Verfügung. Wird die Messe München GmbH bzw. der von ihr beauftragte Reinigungsdienstleister aufgefordert, von dem Auftraggeber vorgeschriebene Betriebsmittel zu stellen, so werden diese dem Auftraggeber, soweit sie nicht Bestandteil der vorliegenden Bestellung sind, zum Verkaufspreis der Lieferanten des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters gemäß dessen jeweils aktuellen Verkaufspreisliste zuzüglich einer Verwaltungs- und Handlingspauschale von 20 % in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für Eignung, technische Funktionsfähigkeit und Unbedenklichkeit der von ihm vorgeschriebenen Betriebsmittel. Die Messe München GmbH bzw. den von ihr beauftragten Reinigungsdienstleister betrifft insoweit keine Prüfungspflicht.
5. Für die ordnungsgemäße Leistungserbringung ist durch den Auftraggeber sicherzustellen, dass sich die zu reinigenden Flächen sich in verkehrsüblichen, insbesondere in einem nicht übermäßig verschmutzten Zustand befinden. Soweit negative, nicht nur unerhebliche Abweichungen von diesem verkehrsüblichen Zustand die Leistungserbringung erschweren und / oder einen erhöhten Aufwand auslösen, ist die Messe München GmbH zu einer angemessenen Erhöhung der vertraglichen Vergütung berechtigt.
6. Die Leistungserbringung beschränkt sich auf die im Bestell- / Onlineformular Standreinigung angegebenen Leistungen. Zusätzliche Leistungen sind in einem abzustimmenden Beratungstermin vor Ort mit einem dafür autorisierten Mitarbeiter des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters zu klären und in Textform zu fixieren. Eine gesonderte Auftragsbestätigung für diese Zusatzleistungen ist nicht erforderlich.
7. Jegliche Betreiberverantwortung verbleibt beim Auftraggeber. Gegenüber dem zum Einsatz kommenden Reinigungspersonal des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters ist der Auftraggeber im Rahmen des Üblichen und Zumutbaren weisungsbefugt. Für die von ihm erteilten Weisungen trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Zu Weisungen gegenüber Erfüllungsgehilfen des der von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters ist der Auftraggeber nicht berechtigt; solche Weisungen dürfen nur gegenüber dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister erteilt werden.
8. Ansprechpartner für die bestellten Leistungen und für etwaige Reklamationen und Schadensfälle ist der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister.

§ 3 Untervergabe der Leistung

1. Die Messe München GmbH und der von ihr der beauftragte Reinigungsdienstleister sind berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern schutzwürdige Interessen des Auftraggebers dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Sämtliche Erklärungen, die der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister oder dessen Erfüllungsgehilfen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gegenüber dem Auftraggeber abgeben, gelten als von der Messe München GmbH abgegeben. Sämtliche Erklärungen, die der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gegenüber dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister oder dessen Erfüllungsgehilfen abgibt, gelten als gegenüber der Messe München GmbH abgegeben.

§ 4 Abnahme und Gewährleistung

1. Die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister ausgeführten Arbeiten sind nach deren Beendigung sofort vom Auftraggeber zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der Ausführung bis 10:00 Uhr bekannt zu geben. Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden. Später eingehende Beanstandungen können nicht anerkannt werden.
2. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister zur Nacherfüllung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.
3. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Beanstandungen vorgebracht, so ist der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister zur Nacherfüllung berechtigt. Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht bei Beanstandungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände, die dem Auftragnehmer nicht bekannt sein mussten, nicht an den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister weitergegeben hat. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen getroffen hat.
4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder den Vertrag kündigen bzw. von diesem zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 5 Aufmaß

1. Die der Abrechnung zugrunde liegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln.
2. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.
3. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und dem von der Messe München GmbH beauftrag-

ten Reinigungsdienstleister gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

1. Die Messe München GmbH haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
2. Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet die Messe München GmbH im Rahmen der von dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, jedoch nur bis zur Höhe von 100.000,00 EUR je Schadensfall. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Für Schäden, die dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.
3. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Eine Haftung bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten besteht nicht.
5. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Angestellten und Mitarbeiter der Messe München GmbH und des von ihr beauftragten Reinigungsdienstleisters sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer.
6. Eine Haftung für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden und Schäden durch entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 7 Höhere Gewalt

Ist dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister eine Leistung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, ihm nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen, Pandemien oder sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, besteht keine Pflicht zur Leistung, solange das Leistungshindernis andauert und der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister den Kunden rechtzeitig in Textform hierüber informiert hat.

MESSE MÜNCHEN

Entsorgungspauschale

7.2b

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Entsorgungspauschale

Es wird eine obligatorische Entsorgungspauschale für Abfall erhoben, mit der die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten wird. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

Bitte wenden Sie sich für die kostenpflichtige Entsorgung der vorgenannten Abfälle an den Technischen Ausstellerservice. Kontaktinformationen siehe „Wichtige Hinweise".
Im Übrigen gelten hinsichtlich der Abfallentsorgung die in den Technischen Richtlinien unter Punkt 6.1 getroffenen Regelungen.

MESSE MÜNCHEN

Parkausweise Endverbrauchermesse

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Abteilung Security, Logistics and Traffic
Am Messesee 2 | 81829 München | Deutschland
LT@messe-muenchen.de

Rückfragen an:
APCOA Deutschland GmbH
Tel.: +49 89 949-28130

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Hiermit gibt der oben genannte Aussteller unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 2 folgende unwiderrufliche Bestellung über die Anmietung von Stellplätzen für die genannte Messe ab. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

PKW / VAN

Für den Fall, dass Stellplätze an dem bevorzugten Standort ganz oder teilweise nicht verfügbar sind, gilt die Bestellung unabhängig von einer damit ggf. verbundenen Erhöhung oder Verringerung des Mietzinses als Bestellung für den jeweils verfügbaren Standort.

Anzahl Fahrzeuge	Pos.-Nr.	Beschreibung	EUR *)
	40575	**Dauerparkausweis** Freigelände	10,08 1)
	40573	**Tagesgutschein** Freigelände (nur für die Besucherparkplätze gültig)	10,08 2)

1) Preis pro Tag und Stellplatz (für die Dauer der Messelaufzeit)
2) Preis pro Stellplatz

Der Tagesgutschein (Besucher, Kunden oder Mitarbeiter) ist als Bezahlmittel beim Kassierer oder Automaten zu verwenden.

Kleintransporter / LKW / Anhänger

Gewünschte Parkkategorie (entsprechend zulässiges Fahrzeuggewicht nach StVO.), Preis je Stellplatz für die gesamte Messedauer

Anzahl Fahrzeuge	Pos.-Nr.	Beschreibung	EUR / St.*)
	40576	**Parkkategorie A** bis 3,5 t (oder Anhänger)	64,71
	40577	**Parkkategorie B** 3,6 t bis 7,5 t	105,04
	40578	**Parkkategorie C** ab 7,5 t	163,03

*) alle Preise zzgl. MwSt.

Gewünschte Übergabeform / Versand von Parkausweisen

☐ Zusendung per Brief (Zustellfristen und Versandrisiko siehe Einstellbedingungen Parkgebühren, Punkt 5.)
☐ Abholung vor Ort (siehe Parkservice im Verkehrsleitfaden)
☐ per Einschreiben / Übergabe gegen eine erhöhte Bearbeitungsgebühr von 7,99 EUR (Pos.-Nr. 40579).

Bestellungen für das Messe-Parkhaus werden als QR-Code per Mail versendet.

Für den Fall, dass weniger Parkausweise als gewünscht verfügbar sind, gilt die Bestellung als Bestellung über die jeweils verfügbare Anzahl.

Der Erstversand erfolgt frühestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn und letztmalig
– Deutschlandweit 7 Tage vor der Veranstaltung
– Europaweit 14 Tage vor der Veranstaltung
– Weltweit 28 Tage vor der Veranstaltung
Nach Versandschluss nur noch Abholung vor Ort am Parkservice-Counter (siehe Verkehrsleitfaden).

Rückfragen an:
APCOA Deutschland GmbH
Tel.: +49 89 949-28130

Zahlung erfolgt entsprechend der Abschlussrechnungstellung an die Messe München GmbH.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Allgemeine Einstellbedingungen für Messeaussteller

Mietvertrag, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz im Freigelände der Messe München GmbH an den Aussteller (Mieter).
2. Der Vertrag kommt zustande durch die Bestellung des Mieters und deren Annahme durch die Messe München GmbH, die auch durch die Zusendung der Parkausweise bzw. durch die Bereitstellung der Parkausweise zur Abholung durch den Mieter erklärt werden kann.
3. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG die Messe München GmbH, Datenschutzbeauftragte, Am Messesee 2, 81829 München, Tel. +49 89 949-20045, datenschutz@messe-muenchen.de.

Parkgebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten – Parkschein

1. Die Anmietung von Stellplätzen ist für die gesamte Dauer oder für einen Tag der im Bestellformular genannten Messe möglich (Mietzeit). Die Ein- bzw. Ausfahrt ist nur während der vor Ort bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich.
2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder einen Stellplatz in einer bestimmten Parkierungsanlage.
3. Die Miete (Parkgebühr) bestimmt sich nach Anzahl der Tage und der im Bestellformular genannten Miete pro Stellplatz.
4. Der Mieter erhält für die Mietzeit je angemietetem Stellplatz einen unübertragbaren Parkausweis (Codekarte oder sonstiger Berechtigungsausweis), der zur Einfahrt in die Parkierungsanlage berechtigt. Der jeweilige Besitzer des Parkausweises gilt auch als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt; die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung zu überprüfen. Der Parkausweis ist – sofern es sich nicht um eine Codekarte handelt – von außen gut lesbar hinter die Frontscheibe zu legen, oder – bei LKWs / Anhängern – auf das Fahrzeug aufzukleben. Der Mieter ist angehalten, den Parkausweis sorgfältig zu verwahren; ein Ersatz verlorener Parkausweise ist ausgeschlossen.
5. Erfolgt auf Wunsch des Mieters eine Versendung der Parkausweise, geht das Risiko des Verlustes der Parkausweise mit deren Übergabe an das Versandunternehmen auf den Mieter über. Für einen verspäteten Zugang der Parkausweise (d.h. nach Messebeginn) übernimmt die Messe München GmbH oder deren Vertragspartner für die Parkierungsanlagen keine Haftung, wenn die Parkausweise nachweislich nicht später als 7 Tage innerhalb Deutschlands, 14 Tage innerhalb der EU und 28 Tage außerhalb der EU vor Messebeginn an das Versandunternehmen übergeben wurden.

Benutzungsbestimmungen

1. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Parkierungsanlage und innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Stellplatzreservierung, Behinderte), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
2. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
3. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet:
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern,
 - die Belästigung der Nachbarschaft durch unnötiges Laufenlassen des Motors und durch Hupen,
 - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehälter oder sonstwie verkehrsunsicherem Zustand,
 - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren,
 - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
 - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Öl,
 - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage,
 - die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge
 - das Anbringen oder Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln, Visitenkarten oder sonstigen Werbemitteln.
4. Der Mieter hat außerdem die Haus- und Benutzungsordnung der Messe München GmbH einzuhalten, die Anweisung des Personals zu befolgen und die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

Haftung der Messe München GmbH – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen

1. Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Messe München GmbH haftet darüber hinaus lediglich für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der fünffachen Summe der Miete; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkierungsanlage unverzüglich dem Personal über die markierten Sprech- / Notrufanlagen am Kassenautomaten, an der Ausfahrtseinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach Schadensfall schriftlich bei der Messe München GmbH zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder die Messe München GmbH den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von der Messe München GmbH aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Messe München GmbH oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

Vertragsende – Kündigung – Rücktritt – Räumung

1. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Tages der in der Bestellung bezeichneten Messe.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die Messe München GmbH ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur bei Zugang der Rücktrittserklärung bis spätestens 12:00 Uhr des ersten Messetages zulässig. Die Erstattung der Miete setzt die vorherige Rückgabe der Parkausweise voraus.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen oder sonstigen Besitzstörungen ist die Messe München GmbH berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle drohender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder persönlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Messe München GmbH ist wahlweise auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Vertragspartner bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem dieser seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.

MESSE MÜNCHEN

Standbewachung

9.1

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Abteilung Security, Logistics and Traffic
Am Messesee 2 | 81829 München | Deutschland
security@messe-muenchen.de

Geprüft nach Service-Qualität als Servicepartner der Messe München

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – den nachstehend gekennzeichneten Sicherheitsdienstleister der Messe München GmbH unter Anerkennung der Vertragsbedingungen auf Seite 2 zu den nachfolgend aufgeführten Terminen folgende Standbewachung und bitten um Weiterleitung. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

☐ **Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co. KG**
Tel. +49 89 949 - 24500 | sonderwache@vd-mayr.de
Teilenummer 30690

☐ **VSD Veranstaltungs- und Sicherheitsdienst Primas GmbH**
Tel. +49 173 5148738 | messemuenchen@vsdprimasgmbh.de
Teilenummer 30711

	EUR / Std.
Standbewachung durch qualifiziertes Bewachungspersonal	54,10[1)]

[1)] alle Preise zuzügl. MwSt. **Eventuelle Zuschläge entnehmen Sie bitte der Seite 2.**

Die Bewachung beginnt zum bestellten Zeitpunkt und endet grundsätzlich mit dem Eintreffen des Stand- bzw. Auf- und Abbaupersonals. Wenn die Bewachung unabhängig vom Eintreffen des Stand- bzw. Auf- und Abbaupersonals enden soll, sind in der Spalte „Ende der Bewachungszeit" Datum und Uhrzeit anzugeben. Die zu vergütende Mindesteinsatzzeit je Wachperson und einzelnem Dienstantritt beträgt 4,5 Stunden. Sonn-, Feiertags- und Nachzuschläge werden nicht erhoben. Zuschläge werden für kurzfristige Bestellungen erhoben (siehe Seite 2). Änderungen der Bestellung bedürfen der Schriftform.

Die Bewachungsleistungen werden ausschließlich von den Firmen Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co. KG, Poccistraße 8, 80336 München, sowie VSD Veranstaltungs- und Sicherheitsdienst Primas GmbH, Kallmünzer Straße 24, 93128 Regenstauf erbracht.
Weder der Aussteller noch andere Firmen dürfen Bewachungsleistungen erbringen. Ansprechpartner für die bestellten Leistungen und für etwaige Reklamationen und Schadensfälle sind die Firmen Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co. KG, Tel. +49 89 949 24500; E-Mail: sonderwache@vd-mayr.de und VSD Primas GmbH, Tel. +49 173 5148738, E-Mail: messemuenchen@vsdprimasgmbh.de

Wir benötigen eine Standbewachung an den nachfolgend aufgeführten Terminen.

Anzahl	Beginn der Bewachungszeit			Ende der Bewachungszeit		
	Datum	/	Uhrzeit	Datum	/	Uhrzeit
	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr
	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr
	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr
	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr
	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr
	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr

Bitte nennen Sie den Standleiter / Standverantwortlichen oder zuständigen Ansprechpartner vor Ort.

Name

Handy-Nr.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Stand: Juni 2026

Zuschläge

Für kurzfristige Bestellungen werden pro Stunde folgende Zuschläge erhoben:
bei Bestelleingang ab vier Tage vor offiziellem Aufbaubeginn der Veranstaltung: 25 %, Teilenummer 30692.
In der Nachtsperrzeit (eine Stunde nach Messeschluss bis eine Stunde vor Messebeginn) darf sich an den Ständen, in den Hallen und im Messegelände kein Aussteller-Personal oder vom Aussteller beauftragtes Fremdpersonal aufhalten.
Eine Versicherung des zu bewachenden Gutes ist mit der Anwesenheit eines Wachmannes grundsätzlich nicht gegeben.

Geschäftsbedingungen Standbewachung

1. Für die Durchführung übernommener Aufträge werden nur zuverlässige Personen abgestellt. Alle Aufträge werden nach fachlichen Erfahrungen ausgeführt. Sonderwünsche und Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Textform, ebenso nachträgliche Änderungen.
2. Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung eines Auftrages beziehen, sind unverzüglich der Betriebsleitung des ausgewählten Sicherheitsdienstleisters zwecks Abhilfe mitzuteilen. Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos lösen, wenn er die Betriebsleitung des ausgewählten Sicherheitsdienstleisters umgehend schriftlich verständigt und diese nicht in angemessener Frist für Abhilfe gesorgt hat.
3. In Fällen höherer Gewalt ist die Messe München GmbH berechtigt, Aufträge, soweit deren Ausführung unmöglich wird, zu unterbrechen oder zweckentsprechend umzustellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, für die Dauer einer Unterbrechung in der Ausführung des Auftrages das Entgelt zu entrichten.
4. Die vereinbarte Vergütung ist unmittelbar nach erteilter Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Die Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche der Messe München GmbH sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Auftraggebers wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Ansprüche handelt.
6. Etwaige Reklamationen und Schadensersatzfälle sind unverzüglich der Betriebsleitung des ausgewählten Sicherheitsdienstleisters zu melden, die diese im Namen der Messe München GmbH abwickelt. Zu spät oder erst nach Auftragsende eingehende Meldungen können üblicherweise nicht mehr bearbeitet und anerkannt werden!
7. Die Messe München GmbH haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden. Für Schäden, die nachweislich auf Bewachungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet die Messe München GmbH im Rahmen der vom ausgewählten Sicherheitsdienstleister abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten besteht nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Angestellten und Mitarbeiter der Messe München GmbH und des ausgewählten Sicherheitsdienstleisters.
8. Die Sicherheitsdienstleister unterhalten eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Grenzen:
 a) bei Personen- und Sachschäden bis zum Höchstbetrag von 10.000.000 EUR
 b) für Abhandenkommen bewachter Sachen bis zum Höchstbetrag von 1.000.000 EUR
 c) bei Vermögensschäden bis zum Höchstbetrag von 100.000 EUR.
 d) für Umwelthaftpflichtschäden bis zum Höchstbetrag von 5.000.000 EUR
 Die Sicherheitsdienstleister haben sich sich gegenüber der Messe München GmbH verpflichtet, diese Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Punkt a – d ergeben, aufrechtzuerhalten und den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung auf Anforderung zu führen.
9. Der Haftpflichtanspruch erlischt, wenn der Auftraggeber den Schaden nicht unverzüglich dem ausgewählten Sicherheitsdienstleister schriftlich anzeigt und ihn im Falle der Ablehnung durch den ausgewählten Sicherheitsdienstleister oder deren Versicherungsgesellschaft binnen drei Monaten nach Ablehnung gegenüber der Messe München GmbH gerichtlich geltend macht.
10. Der Auftraggeber darf Personal, das ihm von dem ausgewählten Sicherheitsdienstleister gestellt wird, während der Dauer des Vertrages und ein Jahr nach dessen Ablauf nicht selbst für gleichartige Zwecke beschäftigen.
11. Sämtliche Erklärungen, die die Sicherheitsdienstleister Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co. KG und VSD Primas GmbH im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gegenüber dem Auftraggeber abgibt, gelten als von der Messe München GmbH abgegeben. Sämtliche Erklärungen, die der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gegenüber dem ausgewählten Sicherheitsdienstleister abgibt, gelten als gegenüber der Messe München GmbH abgegeben.
12. Der Vertrag über die Ausführung eines Auftrages ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, ab welchem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Ein abgeschlossenes Vertragsverhältnis gilt auch für alle etwaigen Rechtsnachfolger des Auftraggebers.
13. Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind.

Besondere Vereinbarungen
Zusätzliche Einsatzbedingungen A

1. Die Messe München GmbH macht den Auftraggeber darauf aufmerksam, dass die in Ziffer 8 der Geschäftsbedingungen Standbewachung angeführten Haftungssummen nur für Schadensfälle in Frage kommen, in denen die Haftung nicht ausgeschlossen ist. **Eine Versicherung des zu bewachenden Gutes ist mit der Abstellung von Bewachungspersonal grundsätzlich nicht gegeben.** Die Auftraggeber sind gehalten, das zu bewachende Gut selbst zu versichern.
2. Bei den Standbewachungen erwartet die Messe München GmbH vom Auftraggeber, dass besonders wertvolle Stücke nicht offen und ungesichert im Wachbereich belassen werden und geeignete Vorkehrungen gegen Eigentumsdelikte getroffen werden. Bei Ausstellungsständen empfiehlt es sich, alle Waren und Ausstellungsstücke so gut als möglich durch Vorsichtsmaßnahmen zu schützen. Abdecken, Befestigen oder Zusammenhängen etc. erhöht die Sicherheit für die Gegenstände. Auf keinen Fall Bargeld im Ausstellungsstand oder Wachbereich belassen und absperrbare Räume, Schränke, Vitrinen und dergleichen verschlossen halten!

Zusätzliche Einsatzbedingungen B

1. Soweit erforderlich wird der Auftraggeber das bei ihm zum Einsatz kommende Bewachungspersonal des ausgewählten Sicherheitsdienstleisters einweisen. Beim Einsatz mehrerer Bewachungspersonen wird der ausgewählte Sicherheitsdienstleister dem Auftraggeber einen Dienstleiter benennen, dem er seine Anordnungen erteilen kann.
2. Gegenüber dem zum Einsatz kommenden Bewachungspersonal des ausgewählten Sicherheitsdienstleisters ist der Auftraggeber im Rahmen des Üblichen und Zumutbaren weisungsbefugt. Für die von ihm erteilten Weisungen trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Beim Einsatz mehrerer Bewachungspersonen soll der Auftraggeber seine Weisungen nur dem für den Einsatz benannten Dienstleiter des ausgewählten Sicherheitsdienstleisters erteilen.
3. Die beim Auftraggeber zum Einsatz kommenden Bewachungspersonen des ausgewählten Sicherheitsdienstleisters haben Anweisung, den Auftraggeber im Dienst nach bester Möglichkeit in der Bewachung und Durchführung der Vorschriften von Polizei – Kreisverwaltungsreferat – Feuerpolizei – Jugendamt – und anderer einschlägiger Instanzen zu unterstützen. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers werden weder von der Messe München GmbH noch von dem ausgewählten Sicherheitsdienstleister übernommen.

Zusätzliche Einsatzbedingungen C

1. Für diese Bestellung hat der Auftraggeber die Personalstärke selbst festgelegt und ist demzufolge auch für die Einsatzplanung verantwortlich. Mängel und Fehler, die sich im Dienstablauf aufgrund personeller Unterbesetzung ergeben, sind demnach nicht dem Veranstaltungsdienst anzulasten.
2. Die Durchführung und Beachtung aller amtlichen Auflagen und Vorschriften für den Veranstaltungsort obliegt alleine dem Auftraggeber.

MESSE MÜNCHEN

Kran- und Hebefahrzeuge / Lagerung von Waren / Gütern

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:
Eine der unten aufgeführten Vertragsfirmen der
Messe München GmbH

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Wir beauftragen den nachstehend gekennzeichneten Vertragsspediteur der Messe München GmbH und bitten um Weiterleitung:

☐ **DSV Fairs & Events GmbH**
Messegelände, Tor 21 | 81829 München
Tel. +49 89 949-24300 | Fax +49 89 949-24339
www.dsv.com | fairs.muenchen@dsv.com

☐ **Kühne + Nagel (AG & Co.) KG**
Messegelände, Tor 21 | 81829 München
Tel. +49 40 303332800
www.kuehne-nagel.com | customer.event@kuehne-nagel.com

Wir benötigen zum Ab- / Aufladen bzw. Montieren / Demontieren unserer Exponate und Ausstellungsgegenstände die nachstehenden Hebezeuge:

		max. Stückgewicht	Einsatztag	Beginn Uhrzeit	Einsatzdauer Std.
Stapler	Tragkraft t				
Autokran	Tragkraft t				
Sonstiges					

Die o.g. Messespediteure haben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Gabelstaplern und Autokranen.
Es ist uns bekannt, dass wir bei verspäteter Anmeldung zur Anlieferung / Abholung bei Auf- / Abbau mit erheblicher Verzögerung und höheren Kosten rechnen müssen.

Lagerung von Waren / Gütern

	Abholtag	Stunde	Anzahl Colli / m³
Leergut (siehe Erläuterungen auf Seite 2)			
Vollgut (siehe Erläuterungen auf Seite 2)			

Einen Auszug aus den Speditionsentgelten finden Sie auf Seite 2.

☐ **Ich bin Unternehmer im Sinne des UStG** (siehe USt-Id-Nr. im Anschriftsfeld).

☐ **Ich bin nicht Unternehmer im Sinne des UStG.**

Der Vertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und dem vorstehend gekennzeichneten Vertragsspediteur der Messe München GmbH zustande.
Von den auf Seite 2 aufgeführten Bedingungen der Messespediteure haben wir Kenntnis genommen.

☐ **Abweichende Rechnungsanschrift**

Besteller (wenn abweichend vom Aussteller) Straße / Postfach

PLZ / Ort / Land

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Bedingungen der Messespediteure

a) Für alle Aufträge der Aussteller an die Messespediteure gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung. Informationen über die Speditionsentgelte für Messen und Ausstellungen liegen bei den aufgeführten Messespeditionen aus und werden auf Anforderung zugestellt. Es gilt deutsches Recht, Gerichtsstand ist München. Bei Bestellung der Kräne und Hubstapler ist zu beachten, dass die Messespediteure nur im Rahmen der ADSp eine Haftung übernehmen. Es wird daher dringend zum Abschluss einer Transport- und Montageversicherung geraten.
Für alle Schäden und Folgeschäden, die durch unrichtige Gewichtsangaben (Einzelgewichte) entstehen, haftet ausschließlich der Aussteller.

b) Die Messespediteure können nach erfolgter Auftragserteilung unter Wahrung der Interessen des Ausstellers in Eilfällen nach ihrem Ermessen handeln, wenn von Seiten des Ausstellers kein Beauftragter am Stand anwesend ist. Dieses gilt auch beim Einsatz der Kräne und Hubstapler. Auch die nicht bescheinigten Leistungen müssen in besonderen Fällen, falls der Einsatz im Interesse des Gutes erforderlich war, nach den Speditionsentgelten honoriert werden.

c) Die Haftung der Messespediteure endet mit dem Abstellen der Ausstellungsgüter im Stand des Ausstellers, auch dann, wenn der Aussteller oder sein Beauftragter nicht anwesend ist; beim Rücktransport beginnt sie erst mit der Abholung der im Stand vorhandenen Güter, auch dann, wenn die Versandpapiere schon vorher im Büro der Messespediteure abgegeben wurden. Eine Überlagernahme durch die Messespediteure erfolgt nur auf besonderen Auftrag und gegen Entgelt.

d) Speditionsrechnungen sind sofort und ohne Abzug innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Da es sich bei den Rechnungen in den meisten Fällen um Barvorlagen handelt, ist diese Zahlungsfrist unbedingt einzuhalten.
Die Messespeditionen sind berechtigt, die Auslagen und Gebühren während der Laufzeit der Veranstaltung zu kassieren, zumindest in Form einer Akontozahlung.

Erläuterungen

1. Als **Leergut** können nur tatsächlich leere Packstücke bezeichnet und berechnet werden. Das Verpackungsmaterial muss transportfähig, gegebenenfalls gebündelt, am Stand bereitgestellt werden. Der Preis bezieht sich ausschließlich auf Leergut.
 Für im Leergut verbliebenes Vollgut besteht keine Haftung.
2. Alle Leergüter / Packmittel müssen mit Anschrift der Firma, Halle und Standnummer bezeichnet sein, da sonst eine ordnungsgemäße Rückführung nicht gewährleistet werden kann.
3. Der Einsatz von Hebefahrzeugen und Mietkränen ist nur über die offiziellen Messespediteure gestattet. In besonderen Fällen hat zusätzlich eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Abteilung Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.
4. **Die auf Seite 1 genannten Angaben werden für eine ordnungsgemäße Abwicklung dringend benötigt. Um sorgfältige Ausführung wird gebeten.**

Auszug

Auszug aus den offiziellen Speditionsentgelten für den Messeplatz München		EUR
3,0 t Gabelstapler	je Std.	170,00
5,0 t Gabelstapler	je Std.	180,00
40 t Kran	je Std.	291,00*
Leergutlagerung	je Kollo und angefangene m³	63,00
Vollgutlagerung	je Kollo und angefangene m³	82,00

(Änderungen vorbehalten)

Angefangene halbe Einsatzstunden werden voll berechnet; An- und Abfahrtzeiten sowie Rüstzeiten für Teleskopkräne zählen zur Einsatzzeit. Für Gabelstapler wird ein Minimumeinsatz von 1 Stunde, für Krane (bis 70 t) ein Minimumeinsatz von 3 Stunden berechnet. Bei Leergut ebenso wie bei Vollgut gilt ein Minimum von 2 m³. Zuschlag bei Erteilung des Erstauftrages zu einer Veranstaltung weniger als 3 Tage vor dem Durchführungsdatum: 25 %
* zzgl. 8 % Schwerguthaftung

Überstundenzuschläge Personal

Zeitraum	%
Montag bis Freitag von 17:00 – 20:00 Uhr	25
Samstag bis 20:00 Uhr	25
Montag bis Samstag ab 20:00 Uhr	50
Sonntag bis 20:00 Uhr	50
Sonntag ab 20:00 Uhr, Feiertag ganztägig	100

Alle Preise zzgl. Speditionsversicherung / Hakenlastversicherung und gesetzlicher MwSt.

Die kompletten Speditionsentgelte für den Messeplatz München erhalten Sie bei unseren Servicepartnern unter den umseitig angegebenen Kontaktdaten.

Anlieferung von Warensendungen direkt an Ihren Stand

Wenn Sie Warensendungen für Ihren Stand adressieren, so bitten wir Sie folgende Daten auf der Sendung anzugeben bzw. Ihrem Spediteur mitzuteilen:

- Name der Veranstaltung
- Telefonnummer eines empfangsberechtigten Mitarbeiters vor Ort
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5–13))
- Standnummer Ihres Messestandes
- Ausstellername
- Messegelände / Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland

Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter der Messe München GmbH keine für Ausstellungsstände / Dritte bestimmte Warensendungen in Empfang nehmen. Dies kann nur durch den Aussteller oder durch von ihm autorisiertes Personal erfolgen.

Hierzu bieten unsere Messespediteure Ihnen folgenden Leistungen an:

- Annahme und Einlagerung von Warenlieferungen bis zum Eintreffen des Aufbaupersonals
- Lieferservice an den Stand
- Einlagerung von Leergut und Anlieferung zum Abbau
- Einlagerung Ihrer Güter nach Veranstaltungsende bis zum Versandtermin

Weitere Informationen zu den Speditionsleistungen der Messespediteure erhalten Sie auf der Seite 1 dieses Vordruckes.

Wir empfehlen unseren Ausstellern während des Auf- / Abbaus keine Warenlieferungen / Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren. Gegebenenfalls erforderliches Wachpersonal können Sie mit Vordruck 9.1 bestellen.

MESSE MÜNCHEN

Arbeitsbühnen

10.2

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Messe München GmbH
Technischer Ausstellerservice – Abteilung TAS 1
Am Messesee 2 I 81829 München I Deutschland
Tel. +49 89 949-22060
TAS1@messe-muenchen.de

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:
Eine der unten aufgeführten Vertragsfirmen der
Messe München GmbH

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Rechnungs-/Leistungsempfänger (falls abweichend vom Aussteller)

Firma

Besteller – Name

Straße / Postfach

Besteller – Telefon-/Handy-Nr. mit Vor-/Durchwahl

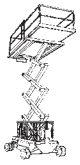
PLZ / Ort

Besteller – E-Mail

Ust-ID-Nr.

Ihre Referenz-/Bestellnummer

Wir bestellen verbindlich folgende Arbeitsbühne(n):

Typ	Arbeitshöhe bis ca.	1–2 Tage**	ab 3 Tage**	ab 11 Tage**
Materiallift				
	**7,5 m**	**206,00**	**151,00**	**90,00**
Personal-Lift				
	**9,4 m**	**234,00**	**179,00**	**112,00**
	11,0 m	**289,00**	**203,00**	**121,00**
	13,0 m	**326,00**	**228,00**	**140,00**
Gelenk-Telelift				
	**12,0 m**	**491,00**	**366,00**	**225,00**
	16,0 m	**657,00**	**509,00**	**311,00**
	21,0 m	**738,00**	**548,00**	**336,00**
	28,0 m*	970,00	855,00	523,00
	40,0 m*	1.355,00	1.159,00	711,00
Scheren-Bühne, Elektro				
	**6,5 m**	**236,00**	**173,00**	**98,00**
	8,0 m	**259,00**	**196,00**	**121,00**
	10,0 m	**309,00**	**252,00**	**153,00**
	12,0 m	**382,00**	**288,00**	**175,00**
	14,0 m	**443,00**	**359,00**	**221,00**
	17,0 m*	508,00	441,00	271,00

Typ	Arbeitshöhe bis ca.	1–2 Tage**	ab 3 Tage**	ab 11 Tage**
Scheren-Bühne, Diesel				
	12,0 m*	445,00	320,00	196,00
	15,0 m*	508,00	380,00	233,00
	18,0 m*	676,00	565,00	347,00
	22,0 m*	785,00	654,00	403,00
	28,0 m*	1.110,00	1.022,00	628,00
Telelift				
	16,0 m*	657,00	509,00	311,00
	20,0 m*	707,00	518,00	316,00
	23,0 m*	738,00	548,00	316,00
	28,0 m*	856,00	645,00	395,00
	40,0 m*	1.355,00	1.159,00	711,00
	43,0 m*	1.448,00	1.252,00	768,00
	48,0 m*	1.833,00	1.494,00	918,00

* Diese Geräte stehen nur bei Veranstaltungen mit Freigelänsnutzung standardmäßig zur Verfügung. Bei einer Sonderbuchung fallen Transportkosten in Höhe von 2 x 165,00 EUR an.
** Mietpreis / EUR zzgl. MwSt. pro Tag bei zusammenhängender Mietdauer

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

MESSE MÜNCHEN

Arbeitsbühnen

10.2

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Wir beauftragen die nachstehend gekennzeichnete Vertragsfirma der Messe München und bitten um Weiterleitung:

☐ **mateco GmbH**
Stahlgruberring 21 | 81829 München
Tel. +49 89 6202197-0 | Fax +49 89 6202197-11
Mobil +49 175 5801329
muenchen-messe@mateco.de | www.mateco.de

☐ **Roggermaier GmbH**
Eichendorffstraße 25 | 85609 Aschheim
Tel. +49 89 905006-0 | Fax +49 89 905006-55
Messe-Hotline +49 89 905006-25
messeservice@roggermaier.de | www.roggermaier.de

Aufbau

Anzahl	Maschinen-Typ	Arbeitshöhe	Mietbeginn Datum / Uhrzeit	Fixes Mietende Datum / Uhrzeit

Abbau

Anzahl	Maschinen-Typ	Arbeitshöhe	Mietbeginn Datum / Uhrzeit	Fixes Mietende Datum / Uhrzeit

Der Vertrag kommt direkt zwischen dem Besteller / Auftraggeber und der Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande. Die näheren Vertragsbedingungen können deshalb nur zwischen dem Besteller / Auftraggeber und der Vertragsfirma der Messe München GmbH vereinbart werden.

Bitte beachten: Die Zahlung erfolgt per Vorabüberweisung, hierzu benötigt die Vertragsfirma einen Überweisungsbeleg. Alternativ ist eine Zahlung per Kreditkarte möglich. Diese Abwicklung erfolgt über das jeweilige Büro der Vertragsfirma. Die Vertragsfirmen sind zum Inkasso am Stand berechtigt.

Ist eine kurzfristige Bereitstellung von Arbeitsbühnen erforderlich (Lieferung innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Bestellung), so wird ein Transportzuschlag von 150,00 EUR pro gelieferte Arbeitsbühne erhoben. Für kurzfristige Stornierung bei Gerätelieferung wird eine Gebühr von 100,00 EUR pro Gerät berechnet. Weitere Gerätetypen, Sondergeräte etc. auf Anfrage.

Bei der Nutzung von dieselbetriebenen Geräten fallen Kraftstoffkosten nach Aufwand in Höhe von 2,99 EUR / Liter an.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die von der Messe München GmbH angebotenen Arbeitsbühnen / -lifte auf dem Messegelände eingesetzt werden dürfen.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

MESSE MÜNCHEN

Personalanforderung
colorbirds GmbH

16.2

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
colorbirds GmbH
Johannisplatz 12 | 81667 München | Deutschland
Tel. +49 89 998209580
info@colorbirds.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Wir vermitteln WOW-Momente in Menschengestalt.
WOW-Menschen haben eine magnetische Ausstrahlung. Sie besitzen eine besondere Aura, die andere anzieht, weil sie genau das verkörpern, was wir uns insgeheim für unser eigenes Leben wünschen. Diese Menschen strahlen eine Energie aus, die uns aufrichtet, inspiriert und mitzieht. Wir wollen uns mit Menschen umgeben, die uns dieses ganz besondere Gefühl geben – und genau darauf haben wir uns spezialisiert: Auf die Vermittlung von WOW-Momenten in Menschengestalt – für Events, Messen und Ausstellungen. Wir nennen diese WOW-Menschen liebevoll colorbirds – weil sie so auffallen wie ein farbenfroher Vogel.

Unsere Leistungen im Einzelnen:
– persönliche Beratung bei der Durchführung Ihrer Vorstellungen
– 24 Std. Erreichbarkeit vor und während der Veranstaltung
– auf Wunsch komplettes Projektmanagement vor Ort
– Möglichkeit, zusätzlich Businesskleidung und Accessoires zu mieten
– aufgaben-/firmenspezifisch geschultes Personal

Wir erstellen Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot.

Hostessen / Hosts / Promoter / Service

☐ Männlich ☐ Weiblich Anzahl _____

Aufgaben

☐ Information / Empfang ☐ Promotion ☐ Präsentation
☐ Messestandbetreuung ☐ VIP-Betreuung

☐ Andere (bitte spezifizieren) _____

Geforderte Sprachkenntnisse

☐ Deutsch ☐ Englisch ☐ Französisch
☐ Italienisch ☐ Russisch ☐ Spanisch

☐ Andere Sprache _____

Einsatzzeiten (Pausen inklusive)

☐ auf Wunsch Briefing am Vortag (bis zu zwei Stunden)

An den Messetagen

Erster Tag	von	bis	Anzahl Stunden
Mittlere Messetage	von	bis	Anzahl Stunden
Letzter Messetag	von	bis	Anzahl Stunden

Gewünschte Bekleidung

☐ Standard (Hosenanzug / Kostüm schwarz, weiße Bluse), kostenfrei
☐ Bekleidung wird vom Aussteller gestellt
☐ Mietkleidung durch colorbirds:

bitte spezifizieren

Hinweise

Dies ist ein unverbindliches **Anfrageformular**.
Aufgrund Ihrer oben aufgelisteten Anforderungen werden wir innerhalb von drei Arbeitstagen ein spezifisches Angebot erstellen.
Colorbirds stellt ausschließlich Eventpersonal nach den Bestimmungen des AüG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) zur Verfügung. Die verrechneten Preise beinhalten die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben und Steuern. Die Leistungserbringung wird während der Messe regelmäßig kontrolliert. Sollte für die Messedauer überlassenes Personal krankheitsbedingt ausfallen, wird dieses ohne Aufpreis ersetzt.

Ich habe die AGBs zur Kenntnis genommen und erkenne mit Unterzeichnung des Formulars die wirksame Einbeziehung der AGBs an.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Stand: August 2026

Buchungsbedingungen für Eventpersonal von colorbirds

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 colorbirds GmbH überlässt Arbeitnehmer ausschließlich auf der Basis eines Rahmenüberlassungsvertrages, der gleichzeitig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält (AGB). Diese gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die Agentur hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von entgegenstehenden oder von unseren AGB abweichenden Bestimmungen des Bestellers unsere Leistungen erbringen.

1.2 Alle von unseren AGB abweichenden Vereinbarungen, die zwischen uns als Verleiher und dem Entleiher zwecks Ausführung der Bestellung getroffen werden sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und von uns rechtsgültig unterschrieben wurden. Änderungen der ursprünglichen Buchung, Nebenabreden und zusätzliche Buchungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen und rechtsgültig unterschriebenen Form.

§2 Angebot und Buchung

2.1 Die Angebotsgültigkeit ist im Angebot vermerkt und kann nach gegenseitiger Absprache verlängert werden.

2.2 Eine Buchung wird rechtswirksam, wenn der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag von beiden Seiten unterzeichnet ist.

2.3 Durch die Buchung der angebotenen Leistungen nach Maßgabe des folgenden Punktes 2.4 erklärt sich der Entleiher ausdrücklich und uneingeschränkt mit der Leistungsbeschreibung und den Rahmenbedingungen des Angebotes einverstanden, insbesondere akzeptiert er unsere Zahlungskonditionen und Preise sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

2.4 An das von uns versendete Angebot binden wir uns als Verleiher nur bis zu der von uns angegebenen Angebotsfrist. Wird diese Frist nicht eingehalten, bedarf der Vertragsabschluss einer erneuten Willenserklärung unsererseits.

§3 Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist befristet und bedarf daher keiner Kündigung. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt davon unberührt.

§4 Leistungshindernisse / Rücktritt

Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Entleiher die colorbirds GmbH unverzüglich unterrichten. Die colorbirds GmbH wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die colorbirds GmbH vom Auftrag befreit und das Entgelt vermindert sich entsprechend.

§5 Zurückweisung / Austausch von Leiharbeitnehmern

5.1 Entspricht der eingesetzte Leiharbeitnehmer in erheblichem Maße nicht den angebotenen Qualifikationen, hat der Entleiher dies unverzüglich, spätestens aber am ersten Einsatztag der colorbirds GmbH mitzuteilen. Colorbirds wird sich bemühen, schnellstmöglich einen entsprechenden qualifizierten Ersatz zu stellen.

5.2 Der Entleiher ist zudem berechtigt, einen Leiharbeitnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber der colorbirds GmbH zurückzuweisen, wenn nachweislich ein Grund vorliegt, der die colorbirds GmbH zu einer außerordentlichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer berechtigen würde (§ 626 BGB).

5.3 In jedem Fall der Zurückweisung ist die colorbirds GmbH berechtigt, andere fachlich gleichwertige Leiharbeitnehmer an den Entleiher zu überlassen. Ein Anspruch auf Minderung der vertraglich vereinbarten Vergütung ist mit der Ausübung des Zurückweisungsrechtes nicht verbunden.

§6 Haftung

Der Verleiher haftet grundsätzlich nur für die im Vertrag spezifizierte Qualifikation des verliehenen Personals, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§7 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den im Angebot festgelegten Konditionen und den AGB.

§8 Geltendes Recht

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag untersteht zwingend deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der colorbirds GmbH und dem Entleiher ist München.

München, Januar 2023

MESSE MÜNCHEN

Personalanforderung
the fair agency gmbh

16.3

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
the fair agency gmbh | Agentur für Messedienstleistungen
Theresienstraße 47 b | 85399 Hallbergmoos | Deutschland
Tel. +49 89 2444193-77 | Fax +49 89 2444193-79
info@the-fair-agency.com

Aussteller	Halle / Stand-Nr. / Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner
Straße / Postfach	E-Mail
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/Durchwahl

Bei **the fair agency GmbH** kümmern wir uns darum, dass Ihr Messeauftritt oder Event nicht nur reibungslos läuft, sondern auch richtig Eindruck hinterlässt.
Unser Team besteht aus freundlichem, motiviertem und erfahrenem Personal, das Ihre Gäste willkommen heißt, unterstützt und für eine positive Atmosphäre sorgt.
Wir hören genau zu, was Ihnen wichtig ist, und stellen Ihnen das passende Eventpersonal zur Seite – mehrsprachig, serviceorientiert und mit einem natürlichen Gespür für professionelle Betreuung. Vom ersten Briefing bis zum letzten Messetag begleiten wir Sie zuverlässig und mit viel Engagement.
Ob Gästebetreuung, Dolmetschen oder Serviceteam: Wir finden immer die richtige Unterstützung für Ihre Veranstaltung. Und wenn Sie etwas Besonderes brauchen, sprechen Sie uns einfach an – wir helfen gerne weiter.

Das bieten wir Ihnen:
– Persönliche Beratung, bei der Ihre Wünsche im Mittelpunkt stehen
– Auswahl von Eventpersonal, das perfekt zu Ihrem Unternehmen passt
– Individuelle Leihbekleidung für ein harmonisches Gesamtbild

Während der Messezeiten sind wir über unsere Hotline rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Wir erstellen Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot für

Hostessen / Servicepersonal

Anzahl _____

Aufgaben

☐ Information ☐ Promotion ☐ Meet & Greet
☐ Service ☐ Küche ☐ VIP-Betreuung
☐ Andere (bitte spezifizieren) _____

Dolmetscher / Übersetzer (halbtags / ganztags buchbar)

☐ Professioneller Dolmetscher (simultan / konsekutiv)
☐ Gesprächsübersetzer (Muttersprachler / Sprachstudenten)

Geforderte Sprachkenntnisse

☐ Deutsch ☐ Englisch ☐ Französisch
☐ Italienisch ☐ Portugiesisch ☐ Spanisch
☐ Andere Sprache _____

Einsatzzeiten (Pausen inklusive)

☐ Briefing am Vortag notwendig (normalerweise ca. eine Stunde)

An den Messetagen

Erster Tag	von	bis	Anzahl Stunden
Mittlere Messetage	von	bis	Anzahl Stunden
Letzter Messetag	von	bis	Anzahl Stunden

Gewünschte Bekleidung

☐ Standard (Hosenanzug / Kostüm schwarz, weiße Bluse)
☐ Bekleidung wird vom Aussteller gestellt
☐ Leihuniformen oder Leihkleidung

bitte spezifizieren

Hinweise

Dies ist ein unverbindliches **Anfrageformular**.
Aufgrund Ihrer oben aufgelisteten Anforderungen werden wir innerhalb von drei Arbeitstagen ein spezifisches Angebot erstellen und Ihnen geeignete Personen mittels Karteikarten vorschlagen.
Der Vertrag kommt nach Angebotsbestätigung direkt zwischen Aussteller und Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande.
the fair agency gmbh stellt Personal nach den Bestimmungen des AüG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) zur Verfügung. Die verrechneten Preise beinhalten die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben und Steuern. Die Leistungserbringung wird während der Messe regelmäßig kontrolliert. Sollte für die Messedauer überlassenes Personal krankheitshalber ausfallen, wird dieses ohne Aufpreis ersetzt.

Ich habe die AGBs zur Kenntnis genommen und kenne mit Unterzeichnung des Formulars die wirksame Einbeziehung der AGBs an.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Stand: Juni 2026

Buchungsbedingungen für Eventpersonal

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die Agentur hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von entgegenstehenden oder von unseren AGB abweichenden Bestimmungen des Bestellers unsere Leistungen erbringen.
2. Alle von unseren AGB abweichenden Vereinbarungen, die zwischen uns als Verleiher und dem Besteller / Entleiher zwecks Ausführung der Bestellung getroffen werden, sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und von uns rechtsgültig unterschrieben wurden. Änderungen der ursprünglichen Buchung, Nebenabreden und zusätzliche Buchungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen und rechtsgültig unterschriebenen Form.

§ 2 Angebot und Buchung

1. Die Gültigkeit unserer Angebote ist im Allgemeinen auf drei Wochen beschränkt, kann aber nach gegenseitiger Absprache bis zum Beginn des entsprechenden Einsatzes verlängert oder aber, je nach Lage der Termine, auch verkürzt werden.
2. Eine Buchung wird rechtswirksam, wenn der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag von beiden Seiten unterzeichnet ist. Als rechtswirksame Unterschriften werden eigenhändige, postalisch übermittelte Unterschriften und anerkannte elektronische, per Mail übermittelte Unterschriften anerkannt.
3. Durch die Buchung der angebotenen Leistungen nach Maßgabe der folgenden Ziffer 4 erklärt sich der Entleiher ausdrücklich und uneingeschränkt mit der Leistungsbeschreibung und den Rahmenbedingungen des Angebotes einverstanden, insbesondere akzeptiert er unsere Zahlungskonditionen und Preise, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).
4. Eine Buchung gilt von uns, dem Verleiher, als angenommen, wenn der in der Anzahlungsrechnung aufgeführte Betrag auf unserem Konto eingegangen ist, und wir nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dessen Eingang schriftlich die Annahme verweigert haben.
5. Der Verleiher behält sich vor, einen gültigen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und das verliehene Personal umgehend zurückzuziehen, falls ihm bekannt wird, dass das verliehene Personal direkt oder indirekt für die Ausführung oder Unterstützung von ungesetzlichen, sittenwidrigen oder gesundheitsgefährdeten Handlungen eingesetzt werden soll.

§ 3 Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist befristet und bedarf daher keiner Kündigung. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt davon unberührt.

§ 4 Arbeitsunfähigkeit von eingeplantem Personal

Fallen eine oder mehrere vom Verleiher für einen Einsatz verpflichtete Personen aus Gründen, die nicht der Entleiher zu vertreten hat, aus, bemüht sich der Verleiher um adäquaten Ersatz. Dem Entleiher entstehen aus diesem Vorgang keine Kosten. Sofern kein Ersatz gestellt werden kann, vermindert sich das Entgelt entsprechend. Weitergehende Ansprüche des Entleihers sind ausgeschlossen, sofern die Agentur nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 5 Reklamationen

1. Entspricht das eingesetzte Personal in erheblichem Maße nicht den im Angebot zugesicherten Qualifikationen, hat der Entleiher dies schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Einsatztag, dem Verleiher mitzuteilen. Der Verleiher wird sich bemühen, schnellstmöglich einen den vereinbarten Qualifikationen entsprechenden Ersatz zu stellen.
2. Verhält sich das eingesetzte Personal so, dass der Entleiher sich zu Recht beschweren kann, ist diese Reklamation unmittelbar nach einem entsprechenden Vorfall unter Angabe der Beanstandung dem Verleiher mitzuteilen. Fordert der Entleiher vom Verleiher begründet Ersatz der beanstandeten Person, so ist diese unmittelbar von ihrer Tätigkeit frei zu stellen. Arbeitet die beanstandete Person weiter, entfällt der Ersatzanspruch.
3. Bei durch das Personal schuldhaft verpasster Arbeitszeit wird das durch den Entleiher an den Verleiher zu bezahlende Leistungsentgelt pro rata temporis gekürzt.

§ 6 Haftung

Der Verleiher haftet grundsätzlich nur für die im Vertrag spezifizierte Qualifikation des verliehenen Personals, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den im Angebot festgelegten Konditionen und den AGB.
2. Zahlungen sind mit befreiender Wirkung ausschließlich auf das Konto des Verleihers in Euro zu leisten ohne jeden Abzug (wie Bankspesen und Überweisungskosten).

§ 8 Geltendes Recht

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag untersteht zwingend deutschem Recht. Gerichtsstand ist München.

§ 9 Differenz in Übersetzung

Sollten sich in der englischen Übersetzung dieser Bestimmungen Differenzen zur deutschen Fassung ergeben, so gilt immer die deutsche Fassung.

München, März 2013

MESSE MÜNCHEN

Personalanforderung
über die Messe-Job-Vermittlung

16.4

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Agentur für Arbeit München | Messe-Job-Vermittlung
Auf dem Messegelände: Servicebetriebe Ost
Willy-Brandt-Allee 9 | 81829 München | Deutschland
Tel. +49 89 5154 3500/3600 | Fax +49 89 5154 9990
Muenchen.Messebuero@arbeitsagentur.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Personalvermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
unser erfahrenes Team vermittelt Ihnen zur bevorstehenden Messe kostenlos Arbeitskräfte. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Aussteller und der Messekraft. Ihren Personalbedarf sollten Sie bitte rechtzeitig per Telefon oder E-Mail der Messe-Job-Vermittlung melden.
Wir wünschen Ihnen einen guten Messeverlauf.

Folgendes Personal soll eingestellt werden:

Gewünschte Arbeitskräfte

_____ männlich Anzahl
_____ weiblich Anzahl
_____ Geschlecht unwichtig Anzahl

für folgende Tätigkeiten:

☐ **Hostess / Standhilfe**
☐ **Dolmetscher-/ in**
☐ **Verkaufshilfe**
☐ **Küchenhilfe**

vom | bis (Datum)

Alter

_____ von | bis
☐ egal

Art der Tätigkeit

Erforderliche Kenntnisse, Sprachen

Weitere Hinweise und Wünsche

☐ **Aufbauhilfe**

vom | bis (Datum)

von | bis (Uhrzeit)

☐ **Abbauhilfe**

vom | bis (Datum)

von | bis (Uhrzeit)

Bezahlung

Die von uns bestellte Messekraft erhält als Vergütung:

EUR pro Stunde

EUR pro Tag

EUR für die Dauer der Messe

Öffnungszeiten

Die Messe-Job-Vermittlung ist Montag – Donnerstag von 06:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 06:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.
Zu Messezeiten, inklusive Auf- und Abbauzeitraum, ist das Büro auf Anfrage auch außerhalb der Regelöffnungszeiten erreichbar.

Ort / Datum | Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Stand: Juni 2026

MESSE MÜNCHEN

Haftpflicht
für Aussteller

17.1

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Allianz Versicherungs-AG
Abt. SO3-SMCH-FH2 | 85769 Unterföhring | Deutschland
Deutschland Fax 0800 4 400101 | Ausland Fax +49 89 207002911
Sachversicherung@allianz.de

Ihr Ansprechpartner bei Rückfragen:
Einhellig & Hoffmann OHG
Tel. +49 89 147277880
einhellig.hoffmann@allianz.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Versicherungsanmeldung zur Aussteller-Haftpflichtversicherung

Im Rahmen und Umfang des von der Messe München GmbH abgeschlossenen Versicherungsvertrages wird folgender Versicherungsschutz beantragt:

Aussteller-Haftpflichtversicherung
Versichert wird die gesetzliche Haftpflicht aus Anlass der Beteiligung an der Ausstellung einschließlich Auf- und Abbau innerhalb des Ausstellungsgeländes.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt

10.000.000,00 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Diese Versicherungssumme ist der Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle zusammen.

Bei jedem Versicherungsfall ist ein Selbstbehalt von 250,00 EUR vom Versicherungsnehmer zu tragen. Dies gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

Vertragsgrundlagen, Hinweise und Bestandteile dieses Antrages siehe Seite 2.

Der Beitrag beträgt 17,40 EUR je am Ausstellungsstand tätiger Person, mindestens jedoch 87,00 EUR, zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer (derzeit **19 %** VSt.).

Maximale Anzahl der am Ausstellungsstand tätigen

Personen x 17,40 EUR = EUR

Mindestbeitrag 87,00 EUR

zuzüglich Versicherungsteuer EUR

Brutto-Beitrag (einmaliger und vor Beginn der Ausstellung zu zahlender Beitrag) EUR

Bitte beantragen Sie die erforderliche Versicherung rechtzeitig vor Beginn der Ausstellung, da der **Versicherungsschutz erst nach Eingang des Beitrages beim Versicherer** in Kraft tritt.

SEPA-Lastschriftmandat
Dieser Einmalbeitrag soll von dem angegebenen Konto eingezogen werden.

IBAN-Code

BIC

Name und Anschrift des Geldinstituts / Filiale

Name, Unterschrift, wenn Kontoinhaber abweicht

Bei Überweisungen aus dem Ausland ist der Brutto-Beitrag frei von Bankspesen zu bezahlen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: Allianz-Versicherungs-AG
DE10 ZZZ0 0000 0518 78

Die Mandatsnummer für diese Versicherung wird Ihnen noch mitgeteilt.

Bei Überweisungen aus dem Ausland ist der Brutto-Beitrag frei von Bankspesen zu bezahlen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

- **Dieses Formular ist gleichzeitig der Versicherungsschein, daher erfolgt weder eine Ausfertigung eines Versicherungsscheines noch eine Ausstellung einer Rechnung.**
- **Der Überweisungsbeleg gilt als Nachweis für das Bestehen des Versicherungsvertrages, bitte halten Sie diesen bei einer Schadensmeldung bereit.**

Der Vertrag kommt direkt zwischen Aussteller und Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-ID-Nr.: DE 811 150 709; Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der 6. EG Richtlinie.

Ort / Datum | Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Vertragsgrundlagen

Die Grundlage des Versicherungsvertrages bilden dieser Antrag mit den nachstehenden Besonderen Bedingungen, die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung **(H 6161)**, Öko-Haftungsversicherung für Betriebe / Berufe Baustein I **(H 6162)**, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
Die AHB und die Bedingungen H 6161 und H 6162 werden auf Wunsch übersandt.
Der Aussteller verzichtet auf die Ausstellung eines Versicherungsscheines.
Eine Antragskopie wurde ausgehändigt.

Schriftform, Vollständigkeit des Antrags

Grundlage für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ist allein der schriftlich beantragte Vertragsinhalt. Ihre mündlichen Erklärungen hierzu sind nur wirksam, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt werden.

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Ich willige ein, dass der Versicherer Daten aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zu Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsänderungen) im erforderlichen Umfang übermittelt, und zwar

– zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung an Rückversicherer sowie
– zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer auf direktem Weg oder über den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft oder den Verband der privaten Krankenversicherung.

Letzteres gilt auch für die Risikoprüfung zu Verträgen, die ich hier oder bei anderen Versicherern künftig beantrage. Es gilt in der Personenversicherung außerdem unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages. Ich willige ferner ein, dass die deutschen Gesellschaften der Allianz Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den für mich zuständigen Vermittler zur Speicherung weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung, auch zu Finanzdienstleistungen, beim Vermittler oder der Gesellschaft gespeichert und den Vermittlern und den anderen deutschen Gesellschaften der Allianz Gruppe übermittelt werden können. Meine Einwilligung ist nur wirksam, wenn ich die Möglichkeit hatte, vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Besondere Bedingungen

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Ausstellers, seines Vorstands oder der mit der Verrichtung bestimmter Geschäfte betrauten Personen in dieser Eigenschaft aus Festsetzung, Leitung und Überwachung der Ausstellung.

2. Mitversichert ist / sind

2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Angestellten des Ausstellers aus ihrer Tätigkeit anlässlich der Ausstellung. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ausstellers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.2 Auf- und Abbau: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Ausstellers aus Auf- und Abbau üblicher Messegegenstände (z. B. Stände, Beleuchtung, Dekoration). Nicht versichert sind Schäden an den Gegenständen sowie die Haftpflicht der Fremdfirmen.

3. Eingeschlossen ist

3.1 abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für die versicherte Veranstaltung gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden oder Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.1.1 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- als Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3.1.2 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Höchstersatzleistung während der Versicherungsdauer beträgt die Versicherungssumme für Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwässer 1.000.000 EUR.

3.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

3.2.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung / -speicherung / -sicherung / -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / -organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

3.3 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen
- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB.

4. Nicht versichert ist / sind – unbeschadet der Ausschlüsse in den AHB –

4.1 das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art,

4.2 die Beschädigung von ausgestellten oder zur Aufbewahrung (in einer Garderobe oder sonstwo) abgegebenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

4.3 Schäden aller Art an den Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen und sonstigen Ausstellungsstücken und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
4.4 Schäden infolge ansteckender Tierkrankheiten,
4.5 Schäden durch Luftfahrzeuge aller Art, gleichgültig, ob der Halter, Führer oder der Aussteller haftbar ist,
4.6 Schäden an den zu der Ausstellung hinzugezogenen oder verwendeten Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie an Tieren, Fahrzeugen, Geschirren und Sattelzeug und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
4.7 Schäden der Reiter und Fahrer sowie der Insassen von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
4.8 die Haftpflicht der Halter und Führer bzw. Lenker von Kraft- und Wasserfahrzeugen,
4.9 die Haftpflicht als Halter von Pferden.

5. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB gelten für diese Versicherung nicht.

MESSE MÜNCHEN

Transport- und Ausstellungsgüterversicherung

17.2

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Bitte senden an:
Allianz Esa GmbH
Abt. Fachberatung Transport | Heßbrühlstr. 2 | 70565 Stuttgart | Deutschland
Tel. +49 711 1292-63142
sw-fb-trb-gr2@allianz.de

Ihr Ansprechpartner bei Rückfragen:
Einhellig & Hoffmann OHG
Tel. +49 89 147277880
einhellig.hoffmann@allianz.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Die Messe München GmbH übernimmt nach Ziffer 9 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen A keine Haftung für Schäden und Verluste an dem eingebrachten Ausstellungsgut.
Sie hat mit der Allianz Esa GmbH
Abt. Fachberatung Transport
70182 Stuttgart, Deutschland

einen Versicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen, der für Rechnung und zu Gunsten der einzelnen Aussteller einen den Erfordernissen entsprechenden weitgehenden Versicherungsschutz bietet.

Bitte beantragen Sie die erforderlichen Versicherungen rechtzeitig vor Beginn des Risikos, da erst nach Zahlung der Prämie der Versicherungsschutz in Kraft tritt.

Im Rahmen des von der Messe München GmbH abgeschlossenen Versicherungsvertrages wird folgender Versicherungsschutz beantragt:

1. **Ausstellungsversicherung**
 (ausgenommen Schmuck, Gold- und Silbersachen, Kleinuhren sowie Briefmarken und Fahrzeuge, für deren Versicherung Sondervereinbarungen und -prämien von Fall zu Fall festzulegen sind.)

Gesamtversicherungssumme / EUR
(laut Wertverzeichnis, siehe Seite 2)

Grundprämien für den Aufenthalt und für den

– An- und Rücktransport innerhalb Münchens	0,3 %
– An- und Rücktransport innerhalb Deutschlands	0,4 %
– An- und Rücktransport aus / in an Deutschland angrenzende Länder	0,45 %
– restliches Europa (ohne GUS)	0,55 %
– übrige Länder	nach Vereinbarung

Bruchzulage für hoch bruchempfindliche Gegenstände, wie z.B. Glas, Porzellan, Terrakotta, Gips, Marmor, Neonröhren, Vitrinen usw. sowie Modelle

aus dem Teilwert von _____ **EUR** 2 %

Mindestprämie 51,00 EUR

2. **Die Prämie erhöht sich um die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer.**

3. Für die vorstehend genannten Versicherungsarten finden die einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung.

4. Nur bei **inländischen** Geldinstituten möglich:

SEPA-Lastschriftmandat
Dieser Einmalbetrag soll von dem angegebenen Konto eingezogen werden.
Diese jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

IBAN-Code

BIC

Name und Anschrift des Geldinstituts / Filiale

Name, Unterschrift, wenn Kontoinhaber abweicht

Bei Überweisungen aus dem Ausland sind die Beiträge frei von Bankspesen zu bezahlen.

Bankverbindung **Commerzbank München**
IBAN **DE29 7008 0000 0302 0198 00**
BIC **DRESDEFF700**

Der Vertrag kommt direkt zwischen Aussteller und Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande.

Hinweis

Seite zwei immer ausfüllen und beim Faxen berücksichtigen.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Stand: Juli 2026

MESSE MÜNCHEN

Transport- und Ausstellungsgüterversicherung

17.2

iMOT 12. – 14. FEBRUAR 2027

Transport- und Ausstellungsversicherung
Der Versicherungsschutz wird ohne Unterbrechung für den An- und Abtransport (fachgemäße Verpackung und Verladung vorausgesetzt) und für den Aufenthalt im Ausstellungsgelände während der Dauer der Ausstellung selbst, einschließlich einer Vor- und Nachlagerung zum Auf- und Abbau der Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände, geboten.

Gedeckt sind Schäden, die insbesondere entstehen durch

– Transportmittelunfall, Betriebsunfall, höhere Gewalt, Feuer, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Leitungswasser, Leckage, gewöhnlichen Bruch und gewöhnliche Beschädigung, auch mut- und böswilliger Art seitens Dritter.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen jedoch Schäden an Ausstellungsobjekten, die während der Inbetriebnahme und Vorführung entstehen.

Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestelltem Ausstellungsgut, sind versichert.

Vom Versicherungsschutz sind lebende Tiere und Pflanzen ausgeschlossen.

Für Aussteller aus Ländern, mit denen keine Prämienvereinbarungen getroffen sind, ist es zweckmäßig, das Anmeldeformular rechtzeitig einzusenden, damit vor Beginn des Risikos ein Angebot unterbreitet werden kann.

Auf dem Messegelände untergebrachte Sachen sind unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen gegen die Gefahren des Diebstahls in allen Begehungsformen nur dann versichert, wenn der Ausstellungsstand während des Auf- und Abbaus und der Besuchszeit bis zur Hallenschließung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder besonders beauftragte Wächter beaufsichtigt ist und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind.

Wertverzeichnis

Ausstellungsgegenstände
(Auflistung der Ausstellungsgegenstände, die wir für Sie versichern sollen, Einzelwertangabe)

Einrichtungsgegenstände
(Auflistung der Einrichtungsgegenstände, die wir für Sie versichern sollen, Einzelwertangabe)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der Allianz-Gruppe, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen führen und an ihre Vermittler zur Speicherung weitergeben.

Ich willige ferner bis auf Widerruf ein, dass darüber hinaus personenbezogene Daten im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung beim Vermittler oder der Gesellschaft gespeichert und den Unternehmen und Vermittlern der Allianz-Gruppe übermittelt werden können. Dabei werden alle Mitarbeiter und Vermittler der Allianz-Gruppe ihre allgemeinen und besonderen Verschwiegenheitspflichten beachten.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereit gehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken | Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

MESSE MÜNCHEN

Hotelanforderung
München Tourismus

18.1

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

Kontakt:
Landeshauptstadt München
Herzog-Wilhelm-Str.15 | 80331 München | Deutschland
Buchungsservice: Tel.: +49 89 23396500 (Mo–Fr von 9:00 bis 17:00 Uhr)
tourismus.gs@muenchen.de | www.einfach-muenchen.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr. | Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Buchen Sie einfach online auf unserer Webseite www.einfach-muenchen.de oder schicken Sie uns Ihre Anforderung mit diesem Formular (für bis zu 6 Personen).

Messe

Anreisedatum

Abreisedatum

Zimmeranzahl Einzelzimmer Doppelzimmer

Hotelkategorie

☐ 5 ***** ☐ 4 **** ☐ 3 *** ☐ 2 **

max. Zimmerpreis / EUR

Hotellage

☐ Messenähe ☐ Innenstadt ☐ Flughafen
☐ Umland

Sonstiges

☐ gute Erreichbarkeit der Messe mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Antragsteller/in / Personen / Firmendaten

Firma

Abteilung

Ansprechpartner/in ☐ Frau ☐ Herr Titel

Vorname

Nachname

Straße

PLZ / Ort

Land

Telefon (mit Vorwahl)

Fax (mit Vorwahl)

E-Mail

Hinweis

Für die Durchführung der Buchung ist eine Kreditkarte erforderlich.
Der Vertrag kommt direkt zwischen Aussteller/in und dem gebuchten Hotel zustande.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Drucken Speichern

Annahmefrist: 08. Januar 2027

Stand: Juni 2026

Technische Richtlinien
Messe München GmbH

MESSE MÜNCHEN

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
1.1. Hausordnung
1.2. Öffnungszeiten
1.2.1. Auf- und Abbauzeiten
1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen
2.1. Verkehrsordnung
2.2. Transport von Raupenfahrzeugen
2.3. Rettungswege
2.3.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten
2.3.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
2.4. Sicherheitseinrichtungen
2.5. Standnummerierung
2.6. Bewachung
2.7. Notfallräumung

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes
3.1. Hallendaten
3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung
3.1.2. Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung
3.1.3. Kommunikationseinrichtungen
3.1.4. Sprinkleranlagen
3.1.5. Heizung, Lüftung
3.1.6. Störungen
3.2. Freigelände
3.3. Durchfahrtshöhen

4. Standbaubestimmungen
4.1. Standsicherheit
4.2. Standbaufreigabe
4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
4.2.2. Fahrzeuge und Container
4.3. Bauhöhen
4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
4.4.1. Brandschutz
4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien
4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen
4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
4.4.1.4. Pyrotechnik
4.4.1.5. Ballone
4.4.1.6. Flugobjekte
4.4.1.7. Nebelmaschinen und andere Show-Effekte
4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher
4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel
4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
4.4.1.12. Leergut / Lagerung von Materialien
4.4.1.13. Feuerlöscher
4.4.2. Standüberdachung
4.4.3. Glas und Acrylglas
4.4.4. Aufenthaltsräume / Gefangene Räume
4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen
4.5.1. Ausgänge, Rettungswege
4.5.2. Türen
4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege
4.7. Standgestaltung
4.7.1. Erscheinungsbild
4.7.2. Prüfung der Mietfläche
4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz
4.7.4. Hallenböden
4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke
4.7.5.1. Bereitstellung von Befestigungspunkten
4.7.5.2. Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten
4.7.6. Standbegrenzungswände
4.7.7. Werbemittel / Präsentationen
4.7.8. Barrierefreiheit
4.8. Freigelände
4.8.1. Standbaugenehmigungen / Genehmigungspflichtige Standbauten
4.8.2. Verankerungen im Boden
4.8.3. Witterungsbedingte Lasten
4.8.3.1. Windlasten
4.8.3.2. Windlasten für Fliegende Bauten
4.8.3.3. Schneelasten
4.8.4. Warnung bei Unwetter
4.8.5. Ausgänge / Rettungswege
4.8.6. Sonstige Regelungen im Freigelände
4.9. Zweigeschossige Bauweise
4.9.1. Bauanfrage
4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume, Mindestabstände
4.9.3. Nutzlasten / Lastannahmen
4.9.4. Rettungswege / Treppen
4.9.5. Baumaterialien
4.9.6. Obergeschoss
4.10. Zuwiderhandlung / Verstoß und Haftung

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung
5.1. Allgemeine Vorschriften
5.1.1. Schäden
5.1.2. Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände
5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln
5.3. Elektroinstallation
5.3.1. Anschlüsse
5.3.2. Standinstallation
5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften
5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen
5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung
5.4. Wasser- / Abwasserinstallation / Wasserattraktionen
5.4.1. Anschlüsse
5.4.2. Standinstallation
5.5. Druckluftinstallation
5.5.1. Anschlüsse
5.5.2. Standinstallation
5.6. Gasinstallation
5.6.1. Anschlüsse
5.6.2. Standinstallation
5.7. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen
5.8. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
5.8.1. Maschinengeräusche
5.8.2. Produktsicherheit
5.8.2.1. Schutzvorrichtungen
5.8.2.2. Prüfverfahren
5.8.2.3. Betriebsverbot
5.8.2.4. Ergänzende Schutzmaßnahmen
5.8.3. Druckbehälter
5.8.3.1. Abnahmebescheinigung
5.8.3.2. Prüfung
5.8.3.3. Mietgeräte
5.8.3.4. Überwachung
5.8.4. Abgase und Dämpfe
5.8.5. Abgasanlagen
5.9. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen
5.9.1. Druck- und Flüssiggasanlagen
5.9.1.1. Genehmigung für Druckgasflaschen
5.9.1.2. Verwendung von Flüssiggas
5.9.1.3. Einrichtung und Unterhaltung
5.9.1.4. Druckgeräteverordnung
5.9.2. Brennbare Flüssigkeiten
5.10. Gefahrstoffe
5.11. Versammlungsräume / Szenenflächen
5.12. Strahlenschutz
5.12.1. Radioaktive Stoffe
5.12.2. Röntgenanlagen und Störstrahler
5.12.3. Laseranlagen
5.13. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
5.14. Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen
5.15. Musikalische Wiedergaben
5.16. Getränkeschankanlagen
5.17. Lebensmittelüberwachung
5.18. Belästigungen durch Ausstellungsgut
5.19. Tiere

6. Umweltschutz
6.1. Abfallwirtschaft
6.1.1. Abfallentsorgung
6.1.2. Gefährliche Abfälle
6.1.3. Mitgebrachte Abfälle
6.1.4. Entgelte
6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz
6.2.1. Öl-, Fettabscheider
6.2.2. Reinigung / Reinigungsmittel
6.3. Umweltschäden

Drucken Speichern

1. Vorbemerkungen

Die Messe München GmbH hat für die stattfindenden Messen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die Messe München GmbH mit ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen, Standbaufirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner, die auf dem Trade Fair Center Messe München, im Folgenden „Messegelände" genannt, tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Die Messe München GmbH kann von jedem, der auf dem Messegelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als die Messe München GmbH ausrichtet, ist neben der Messe München GmbH der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden und deren Vertragspartnern die Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verlangen.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Bauaufsichtsämtern der Landeshauptstadt München als örtliche Ordnungsbehörden für Messeaufbau und Messeabnahme sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die Messe München GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Sicherheit und zum Standbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Die Bestellmedien für Ausstellerservices werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt; die Bestellungen sind termingerecht auszuführen, da bei verspäteter Einreichung seitens der Messe München GmbH keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Ausführung übernommen wird.

Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Anspruch, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern / Veranstaltern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH z. B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben. Außerdem behält sich die Messe München GmbH vor, bei verspätet eingereichten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben in den Bestellmedien für Ausstellerservices auf die Entgelte zu erheben.

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften
Deutsche Messe AG Hannover
Koelnmesse GmbH
Leipziger Messe GmbH
Messe Berlin GmbH
Messe Düsseldorf GmbH
Messe Frankfurt Venue GmbH
Messe München GmbH
NürnbergMesse GmbH
Landesmesse Stuttgart GmbH
besprochen und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Im Übrigen behält sich die Messe München GmbH Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

Der Begriff „Halle" kann im weiteren Verlauf der Technischen Richtlinien für vergleichbare Gebäude genutzt werden. Für die Technische Richtlinie werden ausschließlich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet. Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle geschlechtlichen Identitäten gleichermaßen ein.

1.1. Hausordnung

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Eigentümer ist die Messe München GmbH, Am Messesee 2, 81829 München, Tel. +49 89 949-01. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das Privatgelände der Messe München GmbH betreten oder befahren. Sie ist an den Zugängen zum Messegelände sichtbar angebracht.

1.2. Öffnungszeiten

1.2.1. Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten festgelegt werden.

Am letzten Aufbautag ist der konstruktive Standbau bis 18:00 Uhr abzuschließen. Angrenzende Gangflächen sind am letzten Aufbautag ab 18:00 Uhr freizuhalten.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig. Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauzeit (siehe Besondere Teilnahmebedingungen (B) und „Wichtige Hinweise", sofern für Veranstaltung zutreffend), hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsgut, das sich nach Schluss der Abbauzeit noch auf den Ständen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Die Messe München GmbH behält sich Sonderregelungen vor. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Die Messe München GmbH kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Park- oder Einfahrtserlaubnisse erteilen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Erteilung von Park- oder Einfahrtserlaubnissen von der Zahlung eines Entge

Drucken Speichern

Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Regelungen, die sich aus den Park- oder Einfahrtserlaubnissen ergeben, sind strikt einzuhalten. Park- oder Einfahrtserlaubnisse sind auf Anforderung des zur Verkehrsordnung und Verkehrslenkung eingeteilten Personals der Messe München GmbH oder des Bewachungspersonals jederzeit zurückzugeben. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für die Einfahrt ins Messegelände eine Kaution zu erheben und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgesetzten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kaution. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbauzeit sowie in den Fällen, in denen die Messe München GmbH das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltungszeit gestattet.

Im gesamten Messegelände sowie auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. In den Hallen darf stets nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden; diese Regelung gilt während der Veranstaltungen auch für das übrige Messegelände. Das Befahren der Hallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet (Halle C6: keine Zufahrt, sofern sich die mobilen Trennwände außerhalb der Parkposition befinden). Vorhandene Versorgungsanschlüsse und sonstige tech. Infrastruktur dürfen hierbei nicht beschädigt werden. Die festgelegte Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Befahren der Hallen zu untersagen.

Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Flächen, die von der Messe München GmbH veranstaltungsbezogen als Campingplatz ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und sonstiges Voll- / Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen und Einfahrtsregelungen der zur jeweiligen Veranstaltung gültigen Bestellmedien für Ausstellerservices („Wichtige Hinweise") sowie der Ausstellerinformation Verkehr, die rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn versandt wird.

Verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln der Messe München GmbH einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals sind unbedingt zu beachten. Die Messe München GmbH behält sich insbesondere vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln.

Bei Messen und Ausstellungen wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Aufbautagen das Messegelände überfüllt ist. Ansprüche gegen die Messe München GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von Anordnungen der Messe München GmbH zur Regelung des Verkehrs auf dem Messegelände bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

2.2. Transport von Raupenfahrzeugen

Nur Raupenfahrzeuge mit glatten Platten, die auch für öffentliche Verkehrswege zugelassen sind, dürfen die Straßen des Messegeländes befahren. Der Transport von Raupenfahrzeugen in die Messehallen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH gestattet (siehe auch Punkt 4.4.1.2.). Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden haftet der Aussteller in vollem Umfang.

2.3. Rettungswege

2.3.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszonen, Rettungswege und Sicherheitszonen müssen ständig freigehalten werden. Sie dürfen insbesondere auch während der Auf- und Abbauzeiten nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszonen, Rettungswegen oder Sicherheitszonen abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Für dabei auftretende Sachschäden haftet die Messe München GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.3.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Informationsstände, Tische und sonstiges Mobiliar dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von Zu- und Ausgängen bzw. Treppenraumzugängen aufgestellt werden.

Die festgelegten Hallengänge dürfen nicht überbaut oder in welcher Weise auch immer beeinträchtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Messe München GmbH dem Aussteller gestattet hat, zu einem Hallengang gehörige Flächen in seine Standgestaltung einzubeziehen. Solche Flächen sind optisch so zu gestalten, dass sie als zu einem Hallengang gehörige Flächen erkennbar sind.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen mit einer Breite von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird. Auf den Hauptgängen (Verbindungsgang zweier gegenüberliegender Hallentore) ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 2 m (rote Bodenmarkierung) frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Darüber hinaus kann die Messe München GmbH aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs verlangen.

2.4. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Notrufeinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.5. Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters entfernt werden dürfen.

2.6. Bewachung
Die Messe München GmbH bzw. der von ihr für das Messegelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Die Messe München GmbH übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der Messe München GmbH. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch den von der Messe München GmbH für das Messegelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst gestellt werden. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

2.7. Notfallräumung
Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und / oder Ausstellungsbereichen im Freien und deren Räumung von der Messe München GmbH angeordnet werden. Der Aussteller hat seine Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Er hat, soweit durch Gesetz vorgeschrieben oder von der Behörde bzw. der Messe München GmbH angeordnet, eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Er trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1. Hallendaten
Die Hallen besitzen eine Bruttoausstellungsfläche von jeweils:
A1–A6, B1–B6 ca. 11.000 m²
C1–C6 ca. 10.000 m²
B0 ca. 3.500 m²
Hallentormaße
Die Hallen sind (ausgenommen die Halle B0) befahrbar und verfügen hierfür über jeweils mindestens 6 Tore mit den Abmessungen 4,50 m x 4,50 m. Die Halle B0 verfügt über ein Tor mit den Abmessungen 12,50 x 4 m.

Höhen der Hallen
Alle Hallen (ausgenommen die Halle B0 im ICM – International Congress Center Messe München und die nördliche Stirnseite der Hallen C1–C6) sind stützenfrei. Sämtliche Hallen sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.
Die lichte Höhe der Hallenlängswand zwischen den Einfahrtstoren beträgt ca. 5,70 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 7,80 m).
Die lichte Höhe im Hallenseitenbereich beträgt ca. 10,75 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 15,25 m).
Die Hallenhöhe im Mittelbereich beträgt ca. 11,50 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 16 m). Die lichte Höhe der Halle B0 beträgt im Hallenrandbereich ca. 4 m und im Hallenmittelbereich ca. 4,20 m. Die lichte Höhe der nördlichen Stirnseite der Hallen C1–C6 beträgt ca. 4,50 m.
Abhängepunkte sind in allen Hallen vorhanden. Die maximale Belastung pro Abhängepunkt beträgt 100 kg (1 kN) lotrecht.

Belastbarkeit der Hallenböden
Der Hallenboden besteht aus Gussasphalt. Die maximal zulässige Flächenlast in allen Hallen beträgt 5 t/m² (50 kN/m²). Eine Lkw-Belastung bis 60 t (600 kN) ist zulässig. Die zulässige Staplerbelastung beträgt 14 t (140 kN). Die zulässige Punktlast auf einer Grundfläche von 30 cm x 30 cm (Abstand ca. 1,50 m) beträgt 5 t (50 kN; Bodenpressung 500 kN/m²). Die Punktlast gilt jedoch nicht für die Spartenkanalabdeckung.
Der Boden der Halle B0 besteht aus Parkett. Die maximal zulässige Bodenbelastung muss im Einzelfall geprüft werden.
Für die Angaben zu den Eingangsbauwerken inkl. ICM Foyer (Bodenbelastung max. 1 t/m² (10 kN/m²) im Erdgeschoss) kontaktieren Sie bitte die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice.

3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung
Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 50 Lux/m² (Messung: 1 m über dem Hallenfußboden).
In jeder Halle gibt es Tages- und Kunstlicht.
Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:
Netzart: TN-S-System
Wechselstrom 230 Volt (± 10 %)/50 Hz
Drehstrom 3 x 400 Volt (± 10 %)/50 Hz

3.1.2. Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung
Die Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen aus den Versorgungskanälen im Hallenboden im Abstand von ca. 5 m (bzw. ca. 4,50 m für die Hallen C1–C6 und ca. 4,85 m für die Halle B0); in der Halle B0 besteht keine Möglichkeit der Gasversorgung. Maße der Spartenkanalabdeckung ca. 43 cm x 43 cm, (Breite des Spartenkanals ca. 35 cm).
Die Halle C1 verfügt zusätzlich über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung.
Elektroversorgung 200 W/m²
Wasseranschluss mit DN 25/min. 3,5 bar
Abfluss DN 100
Anschluss für Sprinkler DN 50, Anschlüsse in jedem zweiten Kanal vorhanden
Druckluftanschluss DN 50/min. 10 bar, Anschluss in jedem zweiten Kanal vorhanden
Gasanschluss DN 25/20 mbar

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen
Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen aus Bodenanschlusspunkten. Anschlusstechnik RJ 45 bzw. E 2000 bei Lichtwellenleiter-Anschlüssen.

3.1.4. Sprinkleranlagen
Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Jeder zweite Spartenkanal ist mit einer Sprinklergrundleitung zur Standversorgung versehen. (Hinsichtlich Sprinkleranlagen bei Standabdeckungen siehe Punkt 4.4.2. bzw. 4.9.2.)

3.1.5. Heizung, Lüftung
Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Alle Hallen sind teilklimatisiert.

3.1.6. Störungen
Bei Störungen der technischen Versorgung (z. B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) ist unverzüglich der Technische Ausstellerservice der Messe München GmbH zu informieren.
Die Messe München GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

3.2. Freigelände
Freigelände Mitte ca. 65.000 m².
Freigelände Süd ca. 150.000 m².
Bodenbelag der Ausstellungsfläche: Schotterrasen (begrüntes Humus-Schottergemisch, partiell mit Splittanteil)
Straßenbelag: Asphalt
Breite der Fahrstraßen: 8 m bzw. 12 m
Zulässige Bodenbelastung: 50 t/m² (500 kN/m²) ausgenommen der Bereich der Gleistrasse, für den die zulässige Bodenbelastung geringer ist; Details sind bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zu erfragen.
Beleuchtung: 30 Lux/m²
Freigelände Nord ca. 115.000 m²
Zulässige Bodenbelastung: 20 t/m² (200 kN/m²)
Die Versorgung der Stände mit Strom-, Wasser / Abwasseranschlüssen erfolgt im Freigelände aus Bodenanschlusspunkten.
Wasser: max. DN 40/min. 3,5 bar
Abwasser: max. DN 100
Elektroversorgung: 50 W/m²
Die Versorgung der Stände mit Telefon, Telefax, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt im Freigelände aus Bodenanschlusspunkten. Anschlusstechnik RJ 45 bzw. E 2000 bei Lichtwellenleiter-Anschlüssen.

3.3. Durchfahrtshöhen
Die Durchfahrtshöhe der Tore zu den Beschickungshöfen beträgt ca. 5 m. Der Verbindungstunnel Ost hat eine Durchfahrtshöhe von 4,30 m und der Verbindungstunnel West eine Durchfahrtshöhe von 4,50 m.

4. Standbaubestimmungen

4.1. Standsicherheit
Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.
Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.
Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Stand- oder Verkehrssicherheit bestehen, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.
Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen mindestens für folgende horizontal wirkende Ersatzflächenlast qh bemessen werden:
qh1 = 0,125 kN/m² bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden;
qh2 = 0,063 kN/m² für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.
Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe München GmbH vorzulegen.
Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen.
Lastannahmen für Podeste siehe Punkt 4.6., für zweigeschossige Stände siehe Punkt 4.9.3.
Die Sicherung von Standbauten durch Abhängungen von der Hallendecke ist nicht zulässig (Zur Anbringung von Gegenständen an Befestigungspunkten siehe Punkt 4.7.5.2.).

4.2. Standbaufreigabe
Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen, soweit sie eine Grundfläche von nicht mehr als 100 m² haben und nicht höher sind als 3 m, nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. Auf Wunsch bietet die Messe München GmbH dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne zu prüfen.
Alle anderen Standbauten (insbesondere Stände ab einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder einer Höhe von mehr als 3 m, mehrgeschossige Stände (siehe Punkt 4.9.), mobile Stände, Stände mit Brücken, Treppen, Kragdächern, Galerien, geneigte Wände etc.) und Bauten im Freigelände (siehe Punkt 4.8.) sind freigabepflichtig.
Zur Freigabe sind vermaßte Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen beim Technischen Ausstellerservice einzureichen. Flucht- und Rettungswege sind in einem gesonderten Plan darzustellen. Sofern 200 oder mehr Sitzplätze vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der in 3-facher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können (siehe auch Punkt 5.11.). Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Standflächen in den Hallen:
Vermaßte Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Grundfläche von mehr als 100 m² bzw. ab einer Höhe von mehr als 3 m müssen spätestens zum in den Bestellmedien für Ausstellerservices genannten Termin dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH (Grundriss und Ansichtsskizzen mindestens im Maßstab 1:100) zur Freigabe vorgelegt werden. Sofern eine Freigabe erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Freigabevermerk der Messe München GmbH versehen an den Aussteller / Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.
Zweigeschossige Standbauten müssen spätestens zum in den Bestellmedien für Ausstellerservices genannten Termin mit dem Vordruck „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen" beim Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH beantragt werden. Der Vordruck ist in deutscher Sprache ausgefüllt zusammen mit den im Vordruck geforderten Unterlagen, die ebenfalls in deutscher Sprache erstellt sein müssen, in den geforderten Ausfertigungen bei der Messe München GmbH einzureichen. Erst mit der Planfreigabe durch die Messe München GmbH und mit Erhalt der freigegebenen statischen Berechnung durch unseren Prüfstatiker erhalten Sie gleichzeitig die Baufreigabe.
Standflächen im Freigelände:
Eingeschossige Standbauten im Freigelände ab einer Grundfläche von mehr als 50 m² bzw. ab einer Höhe von mehr als 5 m müssen spätestens zum in den Bestellmedien für Ausstellerservices genannten Termin dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH (Grundriss und Ansichtsskizzen mindestens im Maßstab 1:100) zur Freigabe vorgelegt werden. Sofern eine Freigabe erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Freigabevermerk der Messe München GmbH versehen an den Aussteller / Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.

Drucken Speichern

Mehrgeschossige Standbauten, Sonderkonstruktionen, Räume mit Bestuhlung für 200 oder mehr Personen, abgedunkelte Räume für Projektions-/Filmvorführungen müssen spätestens zum in den Bestellmedien für Ausstellerservices genannten Termin mit dem Vordruck „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“ beim Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH beantragt werden. Der Vordruck ist in deutscher Sprache ausgefüllt zusammen mit den im Vordruck geforderten Unterlagen, die ebenfalls in deutscher Sprache erstellt sein müssen, in den geforderten Ausfertigungen bei der Messe München GmbH einzureichen. Erst mit der Planfreigabe durch die Messe München GmbH und mit Erhalt der freigegebenen statischen Berechnung durch unseren Prüfstatiker erhalten Sie gleichzeitig die Baufreigabe.
Das Aufstellen fliegender Bauten, die nach Art. 72 BayBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist der Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission – unter Vorlage des Prüfbuches und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen anzuzeigen.
Postanschrift:
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de
Die Kosten des Standbaugenehmigungsverfahrens (siehe Rückseite des Vordrucks „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“) werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

4.2.2. Fahrzeuge und Container
Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (siehe Punkt 4.4.1.2. und 4.4.2. Kraftfahrzeuge im Freigelände siehe Punkt 2.2.). Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang.
Fahrbare Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 m² bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.

4.3. Bauhöhen
Die Normalhöhe für Standbauten und Werbekörper beträgt 3 m.
Die Aufbauhöhe ist veranstaltungsspezifisch festgelegt und kann entweder den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) oder den „Wichtigen Hinweisen“, sofern für Veranstaltung zutreffend, in den jeweils gültigen Bestellmedien für Ausstellerservices entnommen oder beim Technischen Ausstellerservice erfragt werden. Die von der Messe München GmbH festgelegte Höhenbegrenzung darf beim Standaufbau nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Technischen Ausstellerservice überschritten werden.
Exponate unterliegen dieser Beschränkung grundsätzlich nicht, sind aber der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, im Vorfeld anzuzeigen.

4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1. Brandschutz
Alle in den Messestand eingebrachten Materialien, inkl. der Exponate, müssen in einer Gefährdungsbeurteilung des Standes berücksichtigt werden. Die Messe München GmbH behält sich vor, weitere Kompensationsmaßnahmen zu fordern.

4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien (Ausschmückungen)
Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende/rußende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.
An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar).
Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.
Dekorationsmaterialien müssen im eingebauten Zustand als mindestens schwer entflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur von der EU und dem DIBt zugelassene Prüfinstitute berechtigt.
Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder in Absprache mit der Branddirektion München mit einem geeigneten und zugelassenen Flammschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Die Zustimmung der Messe München GmbH kann insbesondere von den zu berücksichtigenden Brandlasten abhängig gemacht werden.

4.4.1.2. Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen
Fahrzeuge dürfen in den Hallen nur nach Anmeldung (Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“) bei der Messe München GmbH ausgestellt und präsentiert werden. Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge durch Dritte muss durch den Aussteller/den Veranstalter ausgeschlossen werden. Vorhandene Notrufeinrichtungen (z. B. eCall) des KFZ sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes bzw. unbeabsichtigtes Betätigen zu schützen. Dies kann etwa durch Deaktivieren des Notrufsystems erfolgen.
Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladestand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge sind nur nach Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice möglich. Sie behält sich vor, Ladevorgänge in den Hallen auszuschließen.
Bei Verbrenner-Motoren und gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein. Sofern möglich, ist der Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden.

4.4.1.4. Pyrotechnik
Der Umgang mit Pyrotechnik ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Eine Genehmigung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch.

4.4.1.5. Ballone
Die Verwendung von Ballonen ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballone nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Ballone müssen sich innerhalb der Standgrenzen befinden; die maximale Standbauhöhe und Höhe für Werbematerialien ist einzuhalten.

4.4.1.6. Flugobjekte
Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.

4.4.1.7. Nebelmaschinen und andere Show-Effekte
Der Einsatz von Nebelmaschinen und weiteren Show-Effekten ist mit dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH abzustimmen.

4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher
Sofern für den Ausstellungsstand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung in nichtbrennbare, dicht schließende Behälter Sorge getragen werden.

4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages in geeignete Behältnisse einzufüllen, die dem Aussteller auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, und zur Entsorgung an die zum Gang gelegene Standgrenze zu stellen. Leicht brennbare Werkstoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl. sind in verschlossenen Behältern unterzubringen und täglich, bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich, zu entfernen.
Die ausgegebenen Abfall-, Wert- und Reststoffbeutel werden am Abend eines jeden Veranstaltungstages von der Reinigungsfirma entfernt.
Weitergehende Informationen zur Abfallentsorgung siehe auch Punkt 6. „Umweltschutz“ sowie in den Bestellmedien für Ausstellerservices, Vordruck „Abfallentsorgung“.

4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel
Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist verboten.

4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der jeweils zuständigen Halleninspektion der Messe München GmbH beantragt werden. Dabei ist die Umgebung gegen möglichen Funkenflug zu schützen. Fugen und Ritzen sind mit geeigneten, nicht brennbaren Stoffen abzudichten. Im Stand ist für die Arbeiten geeignetes Löschmittel nach DIN EN 3 bereitzuhalten.
Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen während der Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

4.4.1.12. Leergut/Lagerung von Materialien
Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.
Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über die von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteure erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

4.4.1.13. Feuerlöscher
Es sind grundsätzlich für den Einsatzzweck geeignete Löschmittel zu verwenden. Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“ zu entnehmen.

4.4.2. Standüberdachung
Die Hallen der Messe München sind mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet, deren Wirkung durch Standabdeckungen nicht beeinträchtigt werden darf. Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, schriftlich anzumelden (siehe Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Technischen Bestellmedien). Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.

<u>Hallen A1–A6, B1–B6, C1–C6:</u>
Standabdeckungen sind mindestens schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend (gem. DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen (der Prüfbescheid ist vorzulegen bzw. am Stand bereitzuhalten) und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.
In diesem Fall ist für jede angefangenen 12 m² überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; von der Standabdeckung überspannte Räume/Kabinen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.
Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen von mehr als 30 m² kann unter folgenden Voraussetzungen und nach Zustimmung der Branddirektion München verzichtet werden:
• Metallraster- oder Metallgitterdecken
Bei der Abdeckung handelt es sich um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Gitterroste oder Lochbleche u. Ä. Nach der Planungs- und Einbaurichtlinie der VdS Schadenverhütung GmbH muss die offene Fläche der gesamten Deckenkonstruktion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70 % betragen. Der Öffnungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.
• Textile Deckenbespannungen
Die Abdeckung ist von der VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen. Die schriftliche Zustimmung der VdS Schadenverhütung GmbH ist der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, vorzulegen; die Einbauvorschriften der VdS Schadenverhütung GmbH sind zu beachten.
Zu Abdeckungen im Obergeschoss von zweigeschossigen Ständen siehe Punkt 4.9.6.
Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu Standgrenzen mit direkten Nachbarständen ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Eine Verringerung des 0,50 m-Abstandes ist durch die Messe München GmbH freizugeben.

<u>Das ICM – International Congress Center Messe München mit der Halle B0 sowie die Eingänge Nord, Ost, West, Nordwest und Nordost:</u>
Es dürfen nur VdS-geprüfte sprinklertaugliche Gitternetz-Materialien verwendet werden.
Horizontale Abdeckungen in den Eingangsbauwerken breiter als 1 m sind grundsätzlich mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, abzustimmen.
Weitergehende Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zum Einbau sprinklertauglicher Stoffe“.

Drucken Speichern

4.4.3. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwandt werden. Bitte fordern Sie bei Bedarf unser Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, an oder nutzen Sie den Download-Service auf der Homepage der Messe München GmbH.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4. Aufenthaltsräume / Gefangene Räume

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur brandschutztechnischen Begehung vorbehalten.

Haben Standbauten im Freigelände Aufenthaltsräume, die keine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben, oder Räume, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), ist in jedem dieser Räume ein unmittelbar ins Freie führender Notausstieg (Fensteröffnung mindestens 60 cm x 100 cm, Brüstungshöhe maximal 110 cm, unvergittert und ohne Hilfsmittel von innen zu öffnen) vorzusehen. Sind die Aufenthaltsräume, die keine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Rettungsweg haben, oder die gefangenen Räume nicht ebenerdig, ist von jedem dieser Räume statt eines ins Freie führenden Notausstiegs eine ins Freie führende Treppe vorzusehen. Gefangene Räume dürfen keine Aufenthaltsräume sein.

Andernfalls dürfen gefangene Räume von der jeweiligen Nutzungseinheit nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt.

4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1. Ausgänge, Rettungswege

Für Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m², einer Fluchtwegslänge von mehr als 10 m oder einer Standaufplanung, bei der der Ausgang / Fluchtweg nicht von jedem Punkt aus sichtbar ist, gelten folgende Mindestanforderungen:

Die Stände müssen mindestens zwei voneinander getrennte und möglichst weit voneinander entfernte Ausgänge / Fluchtwege haben.

Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor.

Tensatoren, Absperrkordeln und sonstige Absperrungen dürfen in Rettungswegen nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie sich bei Drucksituationen selbstständig bzw. automatisch öffnen.

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.).

Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtwegslänge zu einem Hallengang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und / oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.

Die Fluchtwege sind nach ISO 7010, BGV A8 bzw. ASR A1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2. Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Hebetüren sowie sonstiger Vorrichtungen, die als Zugangssperren wirken können, ist in Rettungswegen nicht zulässig.

4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für ein Podest ab einer Bauhöhe von 0,50 m ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Podestfläche muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE gemäß Kategorie C1 bzw. C3 ausgelegt werden. Dies entspricht einer Nutzlast von qk= 3 kN/m² für Cafés und Empfangsräume, für Flächen mit großen Menschenansammlungen gelten 5 kN/m².

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messeveranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B), sofern für Veranstaltung zutreffend, vorzuschreiben. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

Wände, die an den Besuchergängen gelegen sind, sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. Ä. aufzulockern.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten.

4.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe München GmbH auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten (siehe auch Punkt 4.7.4. Hallenböden).

4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallenteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind. Hallensäulen / Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen für Standbauten ist nicht gestattet.

Die Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, möglich. Hierzu sind spätestens zwei Wochen vor Aufbaubeginn die benötigten Bodenverankerungen bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage, Verankerungsart und Bohrungsdurchmesser sowie Anzahl der Verankerungen beizufügen. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben. Bei Verwendung von nicht genehmigten Materialien und / oder bei Einbringung von Bodenverankerungen ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH wird eine Reparaturkostenpauschale von 90,00 EUR / Bohrloch zzgl. MwSt. erhoben. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice.

4.7.4. Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Versorgungskanäle sind in Hallenquerrichtung im Achsmaßabstand von ca. 5 m (C-Hallen ca. 4,50 m, B0 ca. 4,85 m) zwischen den Portalabschnitten vorhanden. Die Halle C1 verfügt neben den Spartenkanälen in Hallenquerrichtung zusätzlich noch über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung. Die Nutzung der Spartenkanäle ist ausschließlich den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH vorbehalten.

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV Vorschrift 17 auszuführen.

4.7.5.1. Bereitstellung von Befestigungspunkten

Abhängungen von der Hallendecke und die Bereitstellung von Befestigungspunkten werden ausschließlich von der Messe München GmbH ausgeführt. Änderungen dieser Abhängekonstruktionen dürfen nur von der Messe München GmbH durchgeführt werden. Die Messe München GmbH wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen.

Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt. Der Bestellung sind Pläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Befestigungspunkte einschließlich der Höhenangabe ersichtlich ist. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Luftraum oberhalb der Standfläche befinden. Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Die Messe München GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte.

Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 100 kg lotrecht belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt für Veranstaltungen vom 1. Oktober bis einschließlich 15. Mai 5 kg/m². In der Zeit vom 16. Mai bis zum 30. September kann bei gleichmäßiger, trägernaher Lastenverteilung mit einer Nutzlast von bis zu 20 kg/m² gerechnet werden. In den Hallen C5 / C6 ist die maximale Flächenlast ganzjährig 20 kg/m². Bei Überschreitung der zugelassenen Flächenlast oder ungünstigen Lastverteilungen können statische Überprüfungen notwendig werden, deren Kosten vom Kunden/Aussteller zu tragen sind. Für jeden Abhängepunkt ist die Belastung einzeln anzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage. In begründeten Fällen behält sich die Messe München GmbH vor, an genutzten Abhängepunkten eine Lastüberwachung vorzunehmen, die dem Kunden / Aussteller in Rechnung gestellt wird.

4.7.5.2. Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), DGUV Vorschrift 17, DGUV Vorschrift 54, DGUV Information 215-313 und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten. Seilverbindungen zur Lastaufnahme müssen der DIN 56-921-11 entsprechen; Drahtseilklemmen dürfen nicht verwendet werden.

Weitergehende Informationen über zugelassene Befestigungsmaterialien entnehmen Sie bitte den Bestellmedien für Ausstellerservices (siehe „Merkblatt Abhängungen von der Hallendecke“) oder nutzen Sie den Download-Service auf der Homepage der Messe München GmbH.

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich nicht zulässig sind:

– Abhängungen von Standbauteilen sowie Exponaten
– Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbstständig sicher stehen)
– abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH.

Das Anbringen der abzuhängenden Gegenstände sowie die Bereitstellung und Befestigung von Lichttechnik-Komplettsystemen etc. kann auch bei der Messe München GmbH bestellt werden.

4.7.6. Standbegrenzungswände

Trennwände können über die Bestellmedien für Ausstellerservices bestellt werden.

Die Trennwände und Stützen dürfen vom Aussteller weder verändert noch verarbeitet werden. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

4.7.7. Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Bei Werbeträgern ist ein Abstand von 2 m zum Nachbarstand einzuhalten, es sei denn, dass die Werbung in keiner Weise auf den Nachbarstand hin ausgerichtet ist.

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH.

Drucken Speichern

Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.
Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.
Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.
Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen A „Werbung" ist die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln nur auf der eigenen Standfläche zulässig.
Die Messe München GmbH behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Die Messe München GmbH ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen.
Die Messe München GmbH ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.
Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

4.7.8. Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8. Freigelände

Das Freigelände der Messe München GmbH besteht aus asphaltierten Verkehrsflächen sowie verdichteten Schotterrasenflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Die allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Weitere ergänzende Hinweise können dem Merkblatt Freigelände entnommen werden.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn ist eine **technisch verantwortliche Person** namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während der Auf-/Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe München GmbH auf dem Boden des Freigeländes eingemessen und an den Ecken markiert.
Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Versorgungsleitungen, Fundamente, Gleise, Verteilerkästen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.
Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass keine sich auf der Mietfläche befindlichen Gegenstände über die Mietfläche hinausragen. Ausnahmen kann die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, für Turmdrehkräne aus Sicherheitsgründen erteilen; sie kann die Ausnahmegenehmigung davon abhängig machen, dass sämtliche betroffenen Aussteller darin eingewilligt haben, dass der betreffende Turmdrehkran in ihren Stand hineinragt. Weigert sich ein Aussteller, diese Einwilligung zu erteilen, so ist die Weigerung unbeachtlich, wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, dass der betreffende Turmdrehkran in seine Mietfläche hineinragt.

4.8.1. Standbaugenehmigungen/Genehmigungspflichtige Standbauten

Alle Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind grundsätzlich anzeigepflichtig, nach Art und Umfang auch prüf- und genehmigungspflichtig. Art und Umfang der anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Standbauten wird im Merkblatt Freigelände definiert. Ein geprüfter/prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.
Zu den anzeige- und/oder genehmigungspflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre Fliegende Bauten, nach Art. 72 BayBO mit gültiger Ausführungsgenehmigung bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen.

4.8.2. Verankerungen im Boden

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt. Vor Beginn der Arbeiten im Geländeboden ist der Technische Ausstellerservice der Messe München GmbH zu benachrichtigen.

4.8.3. Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1. Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.3.2. Windlasten für Fliegende Bauten

Falls es sich bauordnungsrechtlich um einen *Fliegenden Bau* nach Art. 72 BayBO handelt, können die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2. (für Zelte) angesetzt werden.
Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windgeschwindigkeit von v10 = 15 m/s (auch in Einzelböen) durch den Aussteller/Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

4.8.3.3. Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (1. Mai–30. September) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (1. Oktober–30. April) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3/NA für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen Schneelastzone zu berücksichtigen.

4.8.4. Warnung bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messegesellschaft an die Standbetreiber. Bei mobilen Einrichtungen (wie z. B. kleinen Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller/Standbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

4.8.5 Ausgänge/Rettungswege

Die Rettungswegslänge von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen ins Freie darf nicht mehr als 30 m Lauflinie betragen.

4.8.6 Sonstige Regelungen im Freigelände

Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihr[illegible]ht g[illegible]s Werbefläche zu benutzen.
Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeit.
Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so angebracht sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer, insbesondere anderer Aussteller und Besucher, unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.
Exponate mit einer Höhe von mehr als 15 m oder höher sind mit dem entsprechenden Vordruck in den Bestellmedien für Ausstellerservices bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, spätestens 12 Wochen vor Messebeginn anzumelden.
Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern oder sonstigen Lasten (ausgenommen Fahnen) an Kranen, Arbeitsbühnen und Exponaten ist aus Sicherheitsgründen verboten.
Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig. Geeignete Ölfeuerungen können im Einvernehmen mit der Branddirektion verwendet werden.
Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern diese sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände.

4.9. Zweigeschossige Bauweise

4.9.1. Bauanfrage

Zweigeschossige Messestände können nur nach vorheriger Genehmigung der Branddirektion München, der zuständigen Projektleitung der Messe München GmbH und des Technischen Ausstellerservice in den Hallen A1–A6, B1–B6, C1–C6 gebaut werden. Die Genehmigung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Maßgeblich für eine Genehmigung ist auch, wie sich der zweigeschossige Stand auf die Gestaltung und die Übersichtlichkeit der Halle sowie auf die Nachbarstände auswirkt.
In der Halle B0 (ICM – International Congress Center Messe München) ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume, Mindestabstände

Die lichte Höhe von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise muss sowohl im Erd- als auch im Obergeschoss mindestens 2,40 m betragen.
Ist die überbaute Fläche größer als 30 m², so ist eine Sprinkleranlage nach VDS-Richtlinien zu installieren.
Für jede angefangenen 12 m² überbauter bzw. abgedeckter Fläche ist ein Sprinklerkopf vorzusehen und jeder auf dieser Fläche errichtete Raum ist in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.
Der Mindestabstand für Treppen, offene Kabinen, Terrassen/Bewirtungsflächen beträgt zur Standgrenze des Nachbarstandes 3 m. Ist eine Unterschreitung des Abstandes zum Nachbarstand erforderlich, so ist ein Sichtschutz zum Nachbarn im betroffenen Bereich von mindestens 2 m Höhe zu errichten.

4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE als Nutzlasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen, muss die Geschossdecke für eine Nutzlast von 3,0 kN/m² ausgelegt werden (Kategorie C1). Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert die Auslegung der Geschossdecke für eine Nutzlast von 5,0 kN/m² (Kategorie C3). Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Quer-Stabilität ist eine Horizontallast von H = P/20 (P = Nutzlast) anzusetzen.
Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die Pläne, die zur Genehmigung eingereicht werden, einzutragen.
Treppen müssen immer für eine Nutzlast von 5,0 kN/m² ausgelegt werden. Für Brüstungen und Geländer sind 1 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenpressung der Hallenfußböden nicht überschreitet, siehe Punkt 3.1. Hallendaten.

4.9.4. Rettungswege/Treppen

Zweigeschossige Stände bis 100 m² überbauter Fläche benötigen nur eine Treppe, deren Auslauf außerhalb der Überbauung enden muss. Die maximale Fluchtweglänge vom Obergeschoss bis zum Erreichen eines Hallenhauptganges im Erdgeschoss darf 25 m nicht überschreiten.
Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor.
Wendel- bzw. Spindeltreppen sind in Rettungswegen nicht zulässig. Die Steigungshöhe der Treppenstufe darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittstiefe nicht weniger als 0,26 m betragen.
Die Breite der Rettungswege (Ausgänge, Treppen, Gänge) sind nach der größtmöglichen Anzahl von Personen zu bemessen, die im Ereignisfall auf die Rettungswege angewiesen sind. Treppen benötigen eine lichte Mindestbreite von 1 m.
Ist die Obergeschossfläche größer als 100 m², sind mindestens zwei entgegengesetzt angeordnete Treppen erforderlich. Die Hälfte dieser Treppen darf nur in nicht überbaute Bereiche auslaufen.
Bei mehrgeschossigen Standbauten im Freigelände muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Von jeder Stelle muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.
Für jedes Geschoss ist zudem mindestens ein Ausgang ins Freie so anzuordnen bzw. auszubilden, dass er gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann (eigener Treppenraum oder Außentreppe).
Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Im Bereich von und unter Treppenläufen ohne Setzstufen dürfen keine Lagerungen vorgenommen oder Regale eingebaut werden.
Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Ab einer Treppenbreite von mehr als 1 m sind zwei Handläufe anzubringen.

4.9.5. Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren (gem. DIN 4102 oder EN DIN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.
Für Fußbodenbelag und Wandverkleidung sind die im Messebau üblichen Baustoffe zugelassen. Verankerungen im Hallenboden sind unzulässig.
Die allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Eventuell notwendig werdende weitere sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben bis zur Abnahme vorbehalten.

4.9.6. Obergeschoss

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, welche die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.).
Umwehrungen müssen mit Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe versehen sein und durch Kniehleisten, Gitter, feste Ausfüllungen oder auf andere geeignete Weise so ausgeführt sein, dass ein

Drucken Speichern

Hindurchfallen von Personen verhindert wird. Um ein Abstellen von Gegenständen (z. B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend, z. B. rund oder halbrund, auszuführen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.
Bei Abdeckungen über Obergeschossflächen wenden Sie sich bitte an die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice.

4.10. Zuwiderhandlung / Verstoß und Haftung
Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe München GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst und/oder durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sofern der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner stellt der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die Messegesellschaft schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen gegen die Messegesellschaft geltend gemacht werden.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung

5.1. Allgemeine Vorschriften
Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1. Schäden
Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die Messe München GmbH beseitigt.

5.1.2. Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände
Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigen unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand / im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf- und Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand. Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln
Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden.
Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.
Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der Messe München GmbH vorbehalten.
Es dürfen nur Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt werden. Die angemieteten Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen.
In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Anschlüsse
Elektroinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter / Stromzähler. Die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, behält sich das Recht vor, den Elektroanschluss aus Sicherheitsgründen auf einen Grundanschluss pro Standfläche zu begrenzen. Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen. Eine elektrische Versorgung des Standes oder von Teilen der elektrischen Verbraucher auf dem Stand durch selbsteingebrachte Energiespeicher- oder Energieerzeugungssysteme ist nicht zulässig.
Den Bestellungen ist eine Grundrissskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.
Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Ist das nicht der Fall, ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen so nachzurüsten, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.
Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Elektroleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Elektroanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.
Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.
Soweit der Stromverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je kW/h zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.
Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Stromversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.3.2. Standinstallation
Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.), den VdS Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.
Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.
Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht en ı höh zulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften
Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.
Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegeben Werte nicht überschreiten.
Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung).
Die im „Merkblatt Elektrotechnik“ genannten Regelungen sind zu beachten. Alle Elektroinstallationen der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den am Messeplatz München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Die Abnahme wird durch die Messe München GmbH veranlasst.

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen
Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger Fläche zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Die Zugänglichkeit muss jederzeit sichergestellt sein.
Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, so dass diese nicht entzündet werden können.
Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden.

5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung
Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Diese ist gemäß der derzeit anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4. Wasser- / Abwasserinstallation / Wasserattraktionen
Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen Trinkwasserbestimmungen entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine Einschränkung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.
Das Wasser wird vor Einspeisung in das Hallennetz durch eine Wasserkonditionierungsanlage (Chlordioxid) geleitet. Das Verfahren entspricht der Trinkwasserverordnung.

5.4.1. Anschlüsse
Wasser- und Abwasserinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH geliefertem Wasser zu versorgen.
Den Bestellungen sind Anschlusspläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.
Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.
Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Im Freigelände sind Wasser- und Abwasserinstallationen grundsätzlich möglich; die Leitungsverlegung kann überirdisch auf dem Boden oder unterirdisch erfolgen.
In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.
Die Messe München GmbH ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Wasser- bzw. Abwasseranschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.
Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.
Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.
Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden (siehe auch Punkt 6.2.1.).
Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.4.2. Standinstallation
Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.
Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.
Sofern die Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Wasser- bzw. Abwasseranschluss wie z. B. Spülen) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Sanitärinstallationsarbeiten durchführen werden.
Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen.
Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.
Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Drucken Speichern

Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, anzuzeigen. Der Wasserverbrauch wird über Zähler zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen.
Beim Einsatz von Wasser, z. B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen der Messegesellschaften ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

5.5. Druckluftinstallation

5.5.1. Anschlüsse

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft ist in den Hallen und im Freigelände möglich. Die Versorgung erfolgt im Allgemeinen über einen Anschluss an eine Kompressorstation. Die Messe München GmbH behält sich vor, einen Kompressor für die Druckluftversorgung am Stand, beispielsweise bei geringem Druckluftbedarf, zu installieren. Die Verwendung eines vom Aussteller zu stellenden Kompressors ist dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Druckluft, die ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH gelieferter Druckluft zu versorgen.
Druckluftinstallationen vom Messedruckluftnetz bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Druckluftinstallationen gehören der Drucklufthauptanschluss mit Druckluftleitungen.
Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Druckluftinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Druckluftverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Druckluftinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Druckluftverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Druckluftinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.
Die Verlegung erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.
Die Messe München GmbH ist berechtigt, Druckluftleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Druckluftanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.
Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.
Den Bestellungen ist die Grundrissskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.
Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.5.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.
Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.
Sofern die Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Druckluftanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller die Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Druckluftinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Mieters zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen anschließen.
Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.6. Gasinstallation

5.6.1. Anschlüsse

Gasinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Gasinstallationen gehören der Gashauptanschluss mit Gasleitungen und Kugelhahnabsperrung sowie ggf. der Gaszähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Gas für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Gas von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Gas, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH gelieferten Gas zu versorgen.
Den Bestellungen sind Anschlusspläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.
Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Gasinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Gasverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Gasinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Gasverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Gasinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.
Die Verlegung der Gasinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. In Abhängigkeit von der Position der Standfläche kann es vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.
Die Messe München GmbH ist berechtigt, Gasleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Gasanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.
Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.
Soweit der Gasverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Pr[illegible]

Die Verwendung von Gas zu Beleuchtungs-/Heizungszwecken (z. B. Strahlungsheizgeräte) als ein Element der Standgestaltung ist nicht statthaft. Exponate sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen. Sämtliche Brenner müssen mit Kleinstellern oder automatischen Zündvorrichtungen ausgestattet werden.
Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Insbesondere zu beachten sind die Vorschriften von DVWG, TÜV, Branddirektion München, Stadtwerke München.
Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Gasversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.6.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Gasinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.
Gasinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.
Sofern die Gasinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräte mit Gasanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Gasinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen.
Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.7. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt.
Den Bestellungen sind Anschlusspläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.
Sämtliche Drahtlosnetzwerke sind bei der Messe München GmbH anzumelden.

5.8. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

Die folgenden Regelungen beziehen sich stets auf alle Arten von Maschinen und Anlagen inklusive Roboter, sowohl stationär platziert oder mobil, sowie gesteuert oder autonom betrieben.

5.8.1. Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.
Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.
Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

5.8.2. Produktsicherheit

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet nur Produkte zu zeigen, die den europäischen Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt (wie z. B. spezifische EU-Richtlinien wie Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Medizinprodukterichtlinie, PSA-Richtlinie etc.) und der darauf beruhenden nationalen Gesetzgebung (wie z. B. dem Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) entsprechen. Abweichend hiervon dürfen auf Messen und Ausstellungen auch Produkte ausgestellt werden, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen noch nicht hergestellt ist. Allerdings muss in diesem Fall mit einem am Produkt angebrachten Schild darauf hingewiesen werden, dass eine Bereitstellung auf dem Markt in der EU und im Europäischen Wirtschaftraum (EWR) erst bei Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften möglich ist oder das Produkt nur für den Export in Nicht-EU-Staaten und Nicht-EWR-Staaten vorgesehen ist.
Der Aussteller ermächtigt die Messe München GmbH, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch in seinem Namen öffentlich zu erklären, dass bei Exponaten, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und dass diese Exponate noch nicht den formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften entsprechen und in den Ländern der EU und des EWR erst in den Verkehr gebracht und erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften hergestellt ist.
Produkte dürfen (und müssen) nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben. Für diese Produkte muss eine Konformitätsbewertung durchgeführt worden sein, technische Unterlagen für den Nachweis der Konformität erstellt, eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung angebracht sein. Betriebsanleitung, Sicherheitshinweise etc. sind in der Landessprache des Nutzers bereit zu halten bzw. anzubringen.
Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.
Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

5.8.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateteile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem Glas/transparentem Material ersetzt werden.
Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.
Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.8.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Gewerbeaufsichtsamt – gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

Drucken Speichern

5.8.2.3. Betriebsverbot
Darüber hinaus ist die Messe München GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.8.2.4. Ergänzende Schutzmaßnahmen
Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen". Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte / Lasten möglich ist. Dies kann z. B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Die Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.8.3. Druckbehälter

5.8.3.1. Abnahmebescheinigung
Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise (Bescheinigungen bzw. Aufzeichnungen) sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.8.3.2. Prüfung
Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden.
Anfragen sind an den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH zu richten.
Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

5.8.3.3. Mietgeräte
Werden Leihgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise (5.8.3.1.) am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.8.3.4. Überwachung
Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

5.8.4. Abgase und Dämpfe
Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

5.8.5. Abgasanlagen
Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigender Dämpfe und Gase müssen über eine Abgasleitung abgeleitet werden. Die Abzüge dürfen ausschließlich von der Messe München GmbH oder einer von ihr beauftragten Firma montiert werden. Den Bestellungen ist eine Grundrissskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

5.9. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen
Die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz" zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Voraussetzung für eine Ausnahmebewilligung der Branddirektion München ist, dass die beantragte Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen oder brennbaren Flüssigkeiten für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erforderlich sind. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.
Leere Behälter, in denen Druckgase, Flüssiggase oder brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben werden, sind nur Leerflaschen zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen.
Eine Vorratslagerung in der Halle ist grundsätzlich verboten. Auf dem Messestand ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher PG 6 nach DIN EN 3 bereitzuhalten.

5.9.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

5.9.1.1. Genehmigung für Druckgasflaschen
Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.9.1.2. Verwendung von Flüssiggas
Die Verwendung zu Heiz- und Kochzwecken ist nicht zulässig.
Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand nach Genehmigung seitens der Messegesellschaft aufgestellt werden. Die in Benutzung befindliche Flüssiggasflasche ist gegen den Zugriff Unbefugter sowie gegen Erwärmung durch Aufbewahrung in einem allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschrank (gelbes Schild mit schwarzem „G") mit Bodenlüftung zu schützen.

5.9.1.3. Einrichtung und Unterhaltung
Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas" DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 110-010 „Verwendung von Flüssiggas", TRGS 510 und TRGS 800 zu beachten. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebsicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Jedes gasbetriebene Verbrauchsgerät muss unmittelbar am Gerät ein jederzeit gut erreichbares Absperrventil haben. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.9.1.4. Druckgeräteverordnung
Die Bestimmungen der Betriebsicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

5.9.2. Brennbare Flüssigkeiten
Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der Messe München GmbH frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Si[illegible] halte[illegible]arf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und / oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben.

5.10. Gefahrstoffe
Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen sind mit der Messe abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), BGBl I, Teil I, Seite 1.703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch den Aussteller vorzuhalten.

5.11. Versammlungsräume / Szenenflächen
Vorführungen und akustische Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.
Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.
Sofern 200 oder mehr Sitzplätze vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der in 3-facher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen. Abgetrennte Versammlungsräume müssen eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Versammlungsräume, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Versammlungsräume), sind unzulässig. Alle Maßnahmen, die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.).
Die Messe München GmbH behält sich vor, ergänzende Auflagen zu erstellen, sofern sich die Notwendigkeit ergibt.
Die gültige Fassung der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) (insbesondere die Betriebsvorschriften im Teil 4 mit §§ 31 mit 43, sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 6) ist einzuhalten.
Die Breite der Rettungswege in Versammlungsräumen ist nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen, die sich in dem Raum aufhalten können. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Die erforderlichen Rettungswegbreiten sind bis zur Verkehrsfläche rechnerisch nachzuweisen.
Die Ausgänge in abgedunkelten Räumen sind ausreichend zu beleuchten (Beschilderung nach DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A1.3). Vorhänge im Bereich der Ausgänge müssen leichtgängig auf die vorgeschriebene Mindestausgangsbreite zu öffnen sein, 10 cm über dem Boden enden und schwer entflammbar sein. Die Teilungskanten sind farbig zu kennzeichnen. Das Verschließen (Verschnüren o. Ä.) während der Betriebszeit ist unzulässig. Die Anmeldung hat mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz" in den Bestellmedien für Ausstellerservices zu erfolgen.
Versammlungsräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind so weit wie möglich voneinander entfernt anzuordnen.
In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Seitlich eines Gangs dürfen höchstens zehn Sitzplätze angeordnet sein. Der Bestuhlungsplan muss alle Sitz- und Stehplätze ausweisen. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Plätze für Rollstuhlfahrer sind besonders zu kennzeichnen.
Türen in Rettungswegen in Versammlungsräumen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthalts von Personen in Versammlungsräumen, müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Bei Szenenflächen im Sinne der gültigen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ist gegenüber der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik bzw. eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (gem. §§ 39, 40 VStättV) namentlich zu benennen.

5.12. Strahlenschutz

5.12.1. Radioaktive Stoffe
Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der Messe München GmbH vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände von dieser Genehmigung umfasst ist.
Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz" in den Bestellmedien für Ausstellerservices entnommen werden.

5.12.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München abzustimmen. Das Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzgesetz sowie Strahlenschutzverordnung) ist zu beachten.

5.12.3. Laseranlagen
Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Mit der Anzeige vom Aussteller oder Veranstalter ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten beizufügen und eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 OStrV für den Betrieb der Lasereinrichtung zu erstellen.
Die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der TROS Laser, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 sind zu beachten.
Für Showlaseranlagen sind zusätzlich die Hinweise gemäß DGUV Information 203-036 zu berücksichtigen.
Der Betrieb von Lasern wird ggf. durch einen Sachverständigen begutachtet. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

Drucken Speichern

5.13. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) betrieben werden. Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen der Regulierungsbehörde ist der Messe München GmbH rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist ferner nur dann gestattet, wenn sie nachweislich einen ausreichend großen Frequenzabstand zu den auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen / Anwendungen aufweisen. Dieser Nachweis ist gegenüber der Messe München GmbH zu erbringen. Angaben zu den auf dem Messegelände genutzten Frequenzen / Anwendungen sind über den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH erhältlich.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3.).

5.14. Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen

Die von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteure, im Folgenden Messespediteure genannt, üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus. Dies betrifft z. B. das Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfs- und Arbeitsgeräte (Gabelstapler, Krane, Arbeitsbühnen, etc.) sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für genannte Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen nur die Messespediteure beauftragt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

Eine Haftung der Messe München GmbH für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Messespediteure ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Messe München GmbH als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die Messe München GmbH, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Messespediteur mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut zu beauftragen. Gegen die Messe München GmbH können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

5.15. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische und audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§97 Urheberrechtgesetz). Anmeldungen und Anfragen über: www.gema.de/messen

5.16. Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.1. und 3.3.2. und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

Weitere Informationen können dem Merkblatt „Abgabe von Speisen und Getränken und Betrieb von Schankanlagen“ entnommen werden.

5.17. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten. Weitere Informationen können dem Merkblatt “Abgabe von Speisen und Getränken und Betrieb von Schankanlagen” entnommen werden.

5.18. Belästigungen durch Ausstellungsgut

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der Messe München GmbH sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat und ihm trotzdem die Zulassung erteilt wurde. Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die Messe München GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die Messe München GmbH bzw. den jeweiligen Veranstalter erwachsen. Der Abbauzeitpunkt für den geschlossenen Stand wird von der Messe München GmbH bestimmt.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

5.19 Tiere

Das Einbringen von Tieren in Veranstaltungsbereiche ist anzeigepflichtig und muss insbesondere unter Berücksichtigung von Hygienevorgaben, Tierschutz, Räumung von Menschen und Tieren erfolgen. Ein Räumungskonzept ist auf Verlangen mit der Messe München GmbH abzustimmen. Behördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bleiben hiervon unberührt. Das Einbringen von Tieren sollte nur im Rahmen des Veranstaltungsinhaltes erfolgen.

6. Umweltschutz Fläche

Die Messe München GmbH hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

6.1. Abfallwirtschaft

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden.

Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

6.1.1. Abfallentsorgung

Mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände darf der Aussteller nur die Messe München GmbH beauftragen. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine Auftragnehmer mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände ausschließlich die Messe München GmbH beauftragen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Entsorgung der Abfälle auf dem Messegelände ihre Vertragspartner zu beauftragen.

Zurückgelassene Materialien können ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt werden.

6.1.2. Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, der Messe München GmbH Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben), rechtzeitig mit Angabe des Datensicherheitsblattes zu melden und von ihr entsorgen zu lassen.

6.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.1.4. Entgelte

Zur Entsorgung angemeldete Abfälle werden von der Messe München GmbH zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen der Messe München GmbH entsorgt. Die Messe München GmbH behält sich vor, für die Entsorgung von Mischabfall ein höheres Entgelt zu verlangen als für die Entsorgung von vorsortierten, sortenreinen Wertstoffen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das die Messe München GmbH für die Entsorgung der gleichen Menge Mischabfalls verlangen würde. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Als vom Aussteller oder seinen Auftraggebern verursachte Abfälle gelten alle Abfälle, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass sie nicht von ihm oder seinen Auftragnehmern verursacht worden sind.

Alle Gegenstände, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, nachdem der Aussteller erkennbar die Standfläche geräumt hat, werden als vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, behandelt, es sei denn der Aussteller weist nach, dass diese Gegenstände während der gesamten Laufzeit einschließlich der Auf- und Abbauzeit der Veranstaltung weder in seinem Besitz noch im Besitz seiner Auftragnehmer waren.

Der Aussteller hat die Möglichkeit, sich von der Messe München GmbH innerhalb der in den Teilnahmebedingungen festgelegten Abbauzeit in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr die ordnungsgemäße Räumung seines Messestandes bestätigen zu lassen.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl-, Fettabscheider

Der Aussteller, der auf seinem Messestand öl- oder fetthaltige Speisen oder sonstige Waren in mehr als haushaltsüblichen Mengen herstellt, verarbeitet, vorführt oder verabreicht, hat vor der Entsorgung dieser Speisen und Waren die anfallenden Öle und Fette gesondert aufzufangen, sie getrennt von sonstigen Abfällen in geeignete Behältnisse, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und an seiner Standgrenze zur Abholung durch die Messe München GmbH bereitzustellen.

Der Aussteller, der auf seinem Messestand Spül- und sonstige Kücheneinrichtungen hat, die keine haushaltsüblichen Spül- bzw. Kücheneinrichtungen sind, hat die auf seinem Messestand anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen. Der Bestellvordruck für die Installation eines Fettabscheiders kann bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, angefordert werden.

6.2.2. Reinigung / Reinigungsmittel

Die Messe München GmbH sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen und der sonstigen Flächen auf dem Messegelände, soweit sie sie nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen hat. Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Messe München GmbH zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Von der Messe München GmbH nicht zugelassene Reinigungsunternehmen werden aus den Ausstellungsbereichen verwiesen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt des Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z. B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe München GmbH zu melden.

Allgemeine Vertragsbedingungen
für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH

iMOT
12. – 14. FEBRUAR 2027

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen gelten im Verhältnis Aussteller / Messe München GmbH. Soweit die Aussteller direkt Verträge mit den Vertragsfirmen der Messe München GmbH schließen, gelten die zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma vereinbarten Vertragsbedingungen.

2. Die Messe München GmbH leitet bei Fremdleistungen die Bestellungen, Genehmigungsanträge und dergleichen an eine Vertragsfirma oder an eine zuständige Dienststelle bzw. Behörde weiter. Eigene Rechte und Pflichten der Messe München GmbH werden hierdurch nicht begründet. Eigenleistungen darf die Messe München GmbH durch Subunternehmer erbringen. Bei Gastveranstaltungen kann der jeweilige Veranstalter zum Inkasso ermächtigt werden.

3. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, die vom Aussteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Ausstellers.

4. Alle im Aussteller-Shop oder in den Bestellmedien angegebenen Preise sind, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vermerkt ist, Nettopreise, die sich um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.

5. Die mietweise Überlassung von Gegenständen an den Aussteller erfolgt nur für den vereinbarten Zweck (Benutzung am Messestand während der Dauer der Messe) und für die vereinbarte Zeit (Dauer der Messe einschließlich Auf- und Abbauzeit).
 Für Schäden und Verluste an den Mietgegenständen, die während der Mietzeit eintreten, haftet der Aussteller. Sofern seine Haftung Verschulden voraussetzt, hat er zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung am Stand und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch die Messe München GmbH bzw. ihre Subunternehmer, auch wenn der Aussteller den Stand schon vorher verlassen hat. Es wird empfohlen, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit gegen Diebstahl zu versichern. Nicht zurückgegebene Mietgegenstände werden dem Aussteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen werden auch die Reparaturkosten berechnet, soweit nicht eine Wiederbeschaffung erforderlich ist. Die Kosten des An- und Abtransportes der Mietgegenstände sind in der Miete enthalten, sofern in den Bedingungen zu dem jeweiligen Ausstellerserviceformular nicht etwas anderes geregelt ist.

6. Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 Die Messe München GmbH haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen; wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe von 100.000,00 EUR je Schadensfall. Gegenüber Ausstellern haftet die Messe München GmbH für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

7. Bestellungen werden von der Messe München GmbH bearbeitet, wenn sie rechtzeitig bis zu dem in den Bestellbedingungen festgelegten Bestelltermin bei der Messe München GmbH eingehen. Bei nach dem Bestelltermin eingegangenen Bestellungen kann die Messe München GmbH einen Verspätungszuschlag gemäß den Bestellbedingungen verlangen.

 Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Die Annahme der Bestellung kann gegenüber dem Aussteller verweigert werden, der seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt hat. Ist der Aussteller nicht der Rechnungsempfänger, kann die Messe München GmbH die Annahme der Bestellung verweigern, wenn der Rechnungsempfänger seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt hat; die Messe München GmbH darf den Aussteller über ihre Forderungen gegen den Rechnungsempfänger informieren, derentwegen die Messe München GmbH die Annahme der Bestellung verweigert hat. Der Aussteller hat keinen Anspruch darauf, dass die Messe München GmbH Bestellungen eines Mitausstellers annimmt. Der Aussteller hat die Möglichkeit, bei der Messe München GmbH im eigenen Namen Leistungen für den Mitaussteller zu bestellen. Auf diese Möglichkeit darf die Messe München GmbH den Mitaussteller hinweisen.

 Wird die Bestellung angenommen, so wird die Bestellung so rechtzeitig ausgeführt, dass sie dem Aussteller zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht. Die Messe München GmbH ist allerdings berechtigt, die geschuldete Leistung einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Wasser, Druckluft etc., solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat. Ist der Aussteller nicht der Rechnungsempfänger, ist die Messe München GmbH berechtigt, die zur Veranstaltung geschuldeten Serviceleistungen solange zu verweigern, bis der Rechnungsempfänger seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat; die Messe München GmbH darf den Aussteller über ihre Forderungen gegen den Rechnungsempfänger informieren, sofern der Aussteller von der Ausübung des vorstehend beschriebenen Leistungsverweigerungsrechts betroffen wäre. Inkasso am Ausstellungsstand ist zulässig.

 Die Messe München GmbH ist unbeschadet weitergehender Regelungen in den Allgemeinen und den Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH, die für Messeveranstaltungen der Messe München GmbH gelten, berechtigt, auf die bestellte Leistung schon vor Rechnungserteilung eine Abschlagszahlung bis zur vollen Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

 Anstatt einer Abschlagszahlung auf die vereinbarte Vergütung darf die Messe München GmbH für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH unabhängig von dem Vorliegen bzw. dem Umfang einer Bestellung eine angemessene pauschale Vorauszahlung erheben, deren Höhe z.B. von der Größe des Messestandes des Ausstellers abhängig sein kann. Die Serviceleistungsvorauszahlung bezieht sich nicht auf Standbauleistungen und Verlagsdienstleistungen (Katalogeinträge, Internetdienstleistungen etc.). Der die Serviceleistungsvorauszahlung übersteigende Mehrbetrag wird dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt. Sofern die Serviceleistungsvorauszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für die Aussteller-Serviceleistungen übersteigt, wird der die tatsächlich angefallenen Entgelte für Aussteller-Serviceleistungen übersteigende Betrag der Serviceleistungsvorauszahlung dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung zurückgezahlt. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Serviceleistungsvorauszahlung besteht nicht.

8. Der Aussteller ist berechtigt, die Bestellung der angebotenen Leistungen zu stornieren, wenn die Stornierungserklärung vor Ablauf der Stornierungsfrist gemäß den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH eingeht. Geht die Stornierungserklärung nach Ablauf der Stornierungsfrist bei der Messe München GmbH ein, führt sie nicht zur Stornierung der Bestellung. In diesem Fall ist die Messe München GmbH unabhängig davon, ob sie bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, berechtigt, die Bestellung auszuführen oder nicht. Wenn sie die Bestellung ausführt, hat der Aussteller die für die Bestellung anfallenden Entgelte zu zahlen. Wenn sie die Bestellung nicht ausführt und noch nicht mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 10 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Wenn sie die Bestellung nicht ausführt und bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

Eine Änderung einer Bestellung kann nur in der Weise erfolgen, dass der Aussteller auf die Bestellung der von ihm nicht mehr benötigten Leistungen (Altbestellung) eine Stornierungserklärung abgibt und die nunmehr von ihm gewünschten Leistungen vollständig neu bestellt (Neubestellung). Ist die Neubestellung nach dem in den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH festgelegten Bestelltermin eingegangen, kann die Messe München GmbH neben dem Entgelt für die Neubestellung auch den Verspätungszuschlag verlangen. Die Altbestellung ist storniert, wenn die Stornierungserklärung vor Ablauf der Stornierungsfrist gemäß den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH eingeht. Geht die Stornierungserklärung nach Ablauf der Stornierungsfrist bei der Messe München GmbH ein, führt sie nicht zur Stornierung der Altbestellung. Die Altbestellung wird dann aber nicht mehr von der Messe München GmbH ausgeführt. Wenn die Messe München GmbH noch nicht mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 10 % der für die Altbestellung anfallenden Entgelte verlangen. Wenn die Messe München GmbH mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25 % der für die Altbestellung anfallenden Entgelte verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

Sowohl für die Altbestellung als auch für die Neubestellung gelten die gleichen Regelungen wie für jede andere Bestellung.

9. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die von ihr bereits zur Verfügung gestellten Sachleistungen einzuziehen, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die Messe München GmbH ihn ferner unter Setzung einer Nachfrist von fünf Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Macht die Messe München GmbH von dem Recht Gebrauch, vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, haftet der Aussteller für den der Messe München GmbH entstehenden Schaden.

10. Rechnungen über bestellte Leistungen sowie Rechnungen über Abschlagszahlungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig und ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in Euro auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

 Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger umschreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Vertragspartner der Messe München GmbH ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entsprechende Formblatt anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Vertragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt dieses Formblatts bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Aussteller zu erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen.

 Hat die Messe München GmbH einem Aussteller, der seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer erteilt, und hätte die Messe München GmbH diese Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer erteilen können, wenn der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig die erforderlichen Angaben gemacht hätte, dann kann die Messe München GmbH, wenn sie auf Wunsch des Ausstellers die mit deutscher Umsatzsteuer erteilte Rechnung durch eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer ersetzt, vom Aussteller einen Betrag in Höhe von 150,00 EUR verlangen.

 Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller für jede Rechnungsänderung einen Betrag in Höhe von 150,00 EUR zzgl. MwSt. zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers fehlerhaft waren und die Messe München GmbH die Fehlerhaftigkeit der Angaben zu vertreten hat.

 Die Messe München GmbH ist berechtigt, dem Aussteller statt Papierrechnungen elektronische Rechnungen zu erteilen. Elektronische Rechnungen werden dem Aussteller per E-Mail grundsätzlich im PDF-Format übersandt. Der Aussteller wird deshalb der Messe München GmbH eine E-Mailadresse mitteilen, an die ihm elektronische Rechnungen übersandt werden können (e-Billing-E-Mailadresse). Nach Möglichkeit sollte es sich bei der e-Billing-E-Mailadresse des Ausstellers um eine nicht-personalisierte E-Mailadresse seiner Buchhaltung handeln. Ein Anspruch auf die Erteilung elektronischer Rechnungen besteht nicht. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, sämtlichen länderspezifischen Anforderungen an die Erteilung elektronischer Rechnungen zu entsprechen. Auf Anforderung des Ausstellers, die der Textform bedarf, erteilt die Messe München GmbH dem Aussteller Papierrechnungen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Mahnungen und andere Zahlungsaufforderungen an den Aussteller per E-Mail zu versenden. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch in Bezug auf Rechnungen, die die Messe München GmbH einem vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger erteilt.

11. Alle Ansprüche des Ausstellers aus dem vertragsgegenständlichen Rechtsverhältnis verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Unbeschadet der in Ziffer 12 getroffenen Regelungen müssen Beanstandungen von Rechnungen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Zugang in Textform geltend gemacht werden.

12. Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen so rasch wie möglich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche sofort schriftlich zu rügen. Sind Einrichtungen, Anlagen oder Messegüter des Ausstellers besonderen Gefährdungen oder Risiken ausgesetzt (z.B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen und dgl.), so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen.
 Auf besondere Gefahren, die von seinen Anlagen, Einrichtungen oder Messegütern für dritte Personen oder für das Eigentum von Dritten ausgehen könnten, hat der Aussteller bereits im Bestellformular / Antrag hinzuweisen.

13. Gerät der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist die Geldforderung der Messe München GmbH, mit deren Begleichung der Aussteller in Verzug geraten ist, ab Verzugseintritt mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte, die der Messe München GmbH zustehen, wenn der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist, bleiben unberührt.

14. Erfüllungsort ist München.

15. Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart. Die Messe München GmbH ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Aussteller bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Aussteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.

16. Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Messe München GmbH im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.

 Die Messe München GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der Messe München GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihrer Auslandsvertretungen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen, die sich zum Teil außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, ist auf der Website www.messe-muenchen.de unter der Rubrik „International“ abrufbar.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH

Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen.

Der Aussteller haftet der Messe München GmbH für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Messe München GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

17. Die besonderen Bestell- und Vertragsbedingungen für die einzelnen Serviceleistungen sind zu berücksichtigen. Sie gehen im Zweifel diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen vor.

Der Aussteller verpflichtet sich, neben den Technischen Richtlinien auch die Regelungen zu beachten, die auf dem Formular „Wichtige Hinweise“ enthalten sind.